

PLAN DES LANDES
HAMBURG
ZUR ENTWICKLUNG DES
LÄNDLICHEN RAUMES

nach der VO (EG) Nr. 1257/1999

auf Grundlage der

Entscheidung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften
vom 09.10.2001 K(2001) 2829 zur Genehmigung der Änderungen des
Programmplanungsdokuments für die Entwicklung des
ländlichen Raums außerhalb Ziel-1 in Hamburg (Deutschland)
im Planungszeitraum 2000-2006 genehmigt mit
Entscheidung K(2000) 2689
der Kommission

Dieser Plan wurde erstellt / ist autorisiert von der
Behörde für Wirtschaft und Arbeit
Amt Wirtschaft und Landwirtschaft
Alter Steinweg 4
20459 Hamburg

	Seite
I. EINLEITUNG UND RECHTSGRUNDLAGE	7
1. Mitgliedstaat, Verwaltungseinheit und Rechtsgrundlage	7
2. Geographischer Geltungsbereich	7
3. Planung auf der geeigneten geographischen Ebene	7
4. Gliederung des Entwicklungsplans	7
II. DER ENTWICKLUNGSPLAN	8
1. Quantifizierte Beschreibung der derzeitigen Lage	8
1.1 Allgemeine Beschreibung des Fördergebiets	8
1.2 Situation der Land-, Forst- und Ernährungswirtschaft	9
1.3 Situation der ländlichen Räume	12
1.4 Situation der Umwelt	12
1.5 Berufsbildung der Landwirte und Gärtner	14
1.6 Demographische Situation	14
1.7 Humanressourcen/Beschäftigung	14
1.8 Ergebnisse der vorangegangenen Förderperioden	14
1.8.1 Maßnahmen mit EU-Beteiligung	14
1.8.2 Maßnahmen ohne EU-Beteiligung	19
2. Beschreibung der vorgeschlagenen Strategie, ihrer quantifizierten Ziele und der für die Entwicklung des ländlichen Raumes gewählten Schwerpunkte sowie des geographischen Geltungsbereiches	21
2.1 Vorgeschlagene Strategie, quantifizierte Ziele, gewählte Schwerpunkte	21
2.2 Art und Weise des integrierten Ansatzes	27
2.3 Ausmaß der Berücksichtigung der Integration von Frauen und Männern im Rahmen der Strategie	27
2.4 Berücksichtigung aller relevanten Verpflichtungen im Rahmen der Umweltpolitik	28

	Seite	
2.5	Beschreibung und Auswertung anderer Maßnahmen	29
2.5.1	Maßnahmen auf Rechtsgrundlage dieses Entwicklungsplans ohne EU-Kofinanzierung	29
2.5.2	Maßnahmen auf Rechtsgrundlage dieses Entwicklungsplans, die nach Art. 87 ff EGV zu notifizieren sind	30
2.6	Gebiete mit gebietsspezifischen Maßnahmen	31
2.7	Zeitplan und Anwendung	31
3.	Bewertung, aus der die erwartete wirtschaftliche, ökologische und soziale Wirkung hervorgeht	32
3.1	Stärken, Schwächen und Entwicklungspotenziale	32
3.2	Konkretisierung der Ziele	33
3.3	Maßnahmenbezogene Wirkungsanalyse	34
3.4	Kohärenz der Einzelmaßnahmen für den Programmzeitraum 2000/2006	36
3.5	Weitere Maßnahmen	37
3.6	Zusammengefasste Wirkungsanalyse	38
4.	Indikativer Finanzplan zur Entwicklung des ländlichen Raums in Hamburg	41
5.	Beschreibung der zur Durchführung des Planes erwogener Maßnahmen einschließlich der Technischen Hilfe	46

	Seite
5.1 Schwerpunkt A – Produktionsstruktur (Titel II Kapitel I - III und VII)	47
Maßnahme A 1: Agrarinvestitionsprogramm (Titel II Kapitel I und II)	47
Maßnahme A 2: Berufsbildung für Landwirte (Titel II Kapitel III)	54
Maßnahme A 3: Verbesserung der Verarbeitung und Vermarktung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen (Titel II Kapitel VII)	59
Maßnahme A 4: Förderung der Verarbeitung und Vermarktung ökologisch oder regional erzeugter landwirtschaft- licher Produkte (Titel II Kapitel VII)	70
5.2 Schwerpunkt B – Ländliche Entwicklung (Titel II Kapitel IX)	76
Maßnahme B 1: Förderung der Flurbereinigung und des freiwilligen Landtausches (Titel II Kapitel IX)	76
Maßnahme B 2: Dorferneuerung, Maßnahmen land- und forstwirt- schaftlicher Betriebe zur Umnutzung ihrer Bau- substanz (Titel II Kapitel IX)	81
Maßnahme B 3: Agrarstrukturelle Entwicklungsplanung (Titel II Kapitel IX)	85
Maßnahme B 4: Förderung des Fremdenverkehrs (Titel II Kapitel IX)	91
Maßnahme B 5: Maßnahmen zur Erhöhung der Sicherheit an fließenden oberirdischen Gewässern im Tidegebiet gegen Sturmfluten - Küstenschutz im ländlichen Raum (Titel II Kapitel IX)	97
5.3 Schwerpunkt C – Agrar-, Umwelt- und Ausgleichs- maßnahmen sowie Forstwirtschaft (Titel II Kapitel V, VI, VIII und IX)	102
Maßnahme C 1: Gebiete mit umweltspezifischen Einschränkungen (Titel II Kapitel V)	102
Maßnahme C 2: Förderung einer markt- und standortangepassten Landwirtschaft (MSL) (Titel II Kapitel VI)	109
Maßnahme C 3: Vertragsnaturschutz (Titel II Kapitel VI)	119
Maßnahme C 4: Förderung forstwirtschaftlicher Maßnahmen (Titel II Kapitel VIII)	140

	Seite
6. Benennung der zuständigen Behörden und verantwortlichen Einrichtungen	146
7. Bestimmungen, die eine effiziente und ordnungsgemäße Durchführung der Pläne gewährleisten sollen, einschließlich Vorschriften für die Begleitung und Bewertung, Vorschriften für die Kontrollmodalitäten und Sanktionen und angemessene Publizität	147
7.1 Bestimmungen, die eine effiziente und ordnungsgemäße Durchführung der Pläne gewährleisten sollen	147
7.1.1 Bewilligung	147
7.1.1.1 Weitere Kontrollen	147
7.1.1.2 Vor-Ort-Kontrollen (gemäß Artikel 47 Abs. 4 der VO (EG) Nr. 1750 /1999	148
7.1.2 Zahlung	148
7.1.3 Verbuchung	148
7.2 Vorschriften für die Begleitung und Bewertung	148
7.3 Vorschriften für die Kontrollmodalitäten	151
7.3.1 Allgemeines	151
7.3.2 Kontrolle der guten landwirtschaftlichen Praxis in Deutschland nach Artikel 47 der VO (EG) Nr. 1750/1999	153
7.4 Vorschriften für die Sanktionen	155
7.5 Regelungen für die angemessene Publizität	156
8. Ergebnisse der Konsultationen und Benennung der beteiligten Behörden und Einrichtungen sowie der zu beteiligenden Partner	158
8.1 Beschreibung	158
8.2 Zusammenfassung der Ergebnisse der Konsultationen und Mitteilungen, insoweit den erhaltenen Standpunkten Rechnung getragen wurde	161
8.3 Bewertung der fachlichen Stellungnahme der Beteiligten	164
9. Gleichgewicht zwischen den Fördermaßnahmen	165
10. Vereinbarkeit der Kohärenz	167
11. Zusätzliche staatliche Beihilfen	168

Anlagen

- Anlage 1:** Flächennutzungsplan - Oktober 1997 (liegt bereits als Anlage 1 vor)
- Anlage 2:** Zwischenbericht – Evaluierung der auf Rechtsgrundlage der VO (EWG) Nr. 2078/92 durchgeführten Maßnahmen (liegt bereits als Anlage 2 vor)
- Anlage 3:** Bauprogramm Hochwasserschutz in modifizierter Darstellung
– Stand Juli 2000 -
- Anlage 4:** Gebietskulisse für die Maßnahme C1 – Gebiete mit umweltspezifischen Einschränkungen
Natura 2000-Gebiete in Hamburg mit landwirtschaftlicher Nutzung
- Anlage 5:** Entwurf einer Richtlinie zur Erstellung von Reit-, Wander- und Erlebnispfaden gem. Artikel 33 der VO (EG) Nr. 1257/1999 vom 17. Mai 1999 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL) und zur Änderung bzw. Aufhebung bestimmter Verordnungen (liegt bereits als Anlage 5 vor)
- Anlage 6:** Tiefliegende Gebiete in Hamburg mit Hochwasserschutzanlagen
- Anlage 7:** Überschwemmungsgebiete der Sturmflut 1962
- Anlage 8:** Definition und Kontrolle der „Guten landwirtschaftlichen Praxis“
- Anlage 9:** Ablaufschema für Antragsverfahren gemäß der VO (EG) Nr. 1257/1999, die aus dem EAGFL-Garantie finanziert werden
- Anlage 10:** Ergebnisse des Konsultationsverfahrens der Wirtschafts- und Sozialpartner
(liegt bereits als Anlage 9 vor)
-
- Anlage 11:** Indikativer Finanzplan gemäß Annex, Punkt 16 der VO (EG) Nr. 1750/1999

I. EINLEITUNG UND RECHTSGRUNDLAGE

1. Mitgliedstaat, Verwaltungseinheit und Rechtsgrundlage

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Rochusstr. 1, 53123 Bonn, ist sich mit den zuständigen Ministerien der Länder einig, dass die Programmplanung in Deutschland gemäß Art. 40 bis 44 der Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 länderbezogen erfolgt.

Nachfolgend stellt das Land **Hamburg** sein Programm zur Entwicklung der ländlichen Räume (Entwicklungsplan) nach der VO (EG) Nr. 1257/1999 vor:

2. Geographischer Geltungsbereich

Der geographische Geltungsbereich des Plans erstreckt sich gemäß Artikel 41 (1) der Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 auf das gesamte Land Hamburg.

3. Planung auf der geeigneten geographischen Ebene

Gemäß Artikel 41 (2) der Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 werden die Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raumes in Hamburg in einem einzigen Plan zusammengefasst.

4. Gliederung des Entwicklungsplans

1. Quantifizierte Beschreibung der derzeitigen Lage
2. Beschreibung der vorgeschlagenen Strategie, ihre quantifizierten Ziele und der für die Entwicklung des ländlichen Raums gewählten Schwerpunkte sowie des geographischen Geltungsbereiches
3. Bewertung, aus der die erwartete wirtschaftliche, ökologische und soziale Wirkung hervorgeht
4. Indikativer Finanzplan zur Entwicklung des ländlichen Raumes in Hamburg
5. Beschreibung der zur Durchführung des Planes erwogenen Maßnahmen einschließlich der technischen Hilfe
6. Benennung der zuständigen Behörden und verantwortlichen Einrichtungen
7. Bestimmungen, die eine effiziente und ordnungsgemäße Durchführung des Planes gewährleisten sollen, einschließlich Vorschriften für die Begleitung und Bewertung, Festlegung von quantifizierten Bewertungsindikatoren, Vorschriften für Kontrollmodalitäten, Sanktionen und angemessene Publizität
8. Ergebnisse der Konsultationen und Benennung der beteiligten Behörden und Einrichtungen sowie der beteiligten Wirtschafts- und Sozialpartner
9. Gleichgewicht zwischen den Fördermaßnahmen
10. Vereinbarkeit und Kohärenz
11. Zusätzliche staatliche Beihilfen

II DER ENTWICKLUNGSPLAN

1. Quantifizierte Beschreibung der derzeitigen Lage

1.1 Allgemeine Beschreibung des Fördergebietes

Die Größe des Programmgebietes beträgt rd. 75.500 ha. Davon umfasst die Landwirtschaftsfläche ca. 19.400 ha. Dies entspricht einem Anteil von rd. 26 v.H. an der Gesamtfläche, der sich wie folgt aufgliedert:

Wirtschaftsfläche insgesamt	19.412 ha
darunter	
Landwirtschaftlich genutzte Fläche	13.385 ha
darunter	
Ackerland	6.035 ha
Obstanlagen	1.476 ha
Dauergrünland	5.759 ha
darunter	
Dauerwiesen	1.069 ha
Dauermähweiden	2.217 ha
Dauerweiden ohne Hutungen	2.472 ha
Waldflächen, Forsten	4.206 ha
Moor, Öd- und Umland	701 ha

Die naturräumliche Gliederung des Gebietes umfasst von Norden nach Süden betrachtet die Knicklandschaften der Geest sowie die Marschgebiete des Alten Landes und der Vier- und Marschlande (Anlage 1)

Auf der Geest herrschen gering ertragsfähige sandige Böden und Schwemmsande mit Bodenzahlen zwischen 20 und 40 Punkten vor; die Niederungen der Geest weisen Moore und anmoorige Sande auf.

Die Knick- und Flussmarschgebiete zeichnen sich durch ihre Fruchtbarkeit aus. Die durchschnittlichen Bodenzahlen liegen zwischen 40 und 60 Punkten. Die aus Schwemmland entstandene Marsch muss aufgrund des Tide-Einflusses der Elbe durch Deiche vor dem Hochwasser und den Sturmfluten der Nordsee geschützt werden, sie ist von einem engen Grabensystem durchzogen.

Die landwirtschaftliche Bodennutzung erstreckt sich vornehmlich auf den peripheren Bereich mit deutlichen Konzentrationen in den Bezirken Bergedorf (rd. 50 v.H.), Wandsbek (rd. 20 v.H.) und Harburg (rd. 12 v.H.). Der Gartenbau ist nahezu vollständig im Bezirk Bergedorf und der Obstanbau in den Bezirken Harburg und Mitte vorzufinden.

1.2 Situation der Land-, Forst- und Ernährungswirtschaft

Landwirtschaft

Die Anzahl der landwirtschaftlichen Betriebe hat sich in den letzten drei Jahrzehnten in Hamburg um etwa die Hälfte verringert. Im gleichen Zeitraum ist die Zahl der Beschäftigten um rd. 60 % auf 6000 und die landwirtschaftliche Nutzfläche (LN) um etwa 20 % zurückgegangen, die Anzahl der Unternehmen mit mehr als 20 ha hat sich dabei deutlich erhöht. Diese Zahlen verdeutlichen, dass neben dem Flächenverbrauch für städtische Entwicklungsmaßnahmen insbesondere die Realisierung von Produktivitätsfortschritten und betriebliche Wachstumserfordernisse als Ursache für den Strukturwandel zu nennen sind. Außerdem ist darauf hinzuweisen, dass in der Vergangenheit die vielfach als ungünstig eingeschätzten wirtschaftlichen Rahmenbedingungen der Landwirtschaft, unterstützt durch die relativ lukrativen Verdienstmöglichkeiten außerhalb der Landwirtschaft, zur Abwanderung aus diesem Wirtschaftssektor geführt haben.

Nach dem heutigen Stand werden etwa 1500 Betriebe bewirtschaftet, die sich in 1100 Gartenbau-, 200 Obstbau- und 200 Landwirtschaftsbetriebe aufgliedern.

Die Besonderheit der hamburgischen Agrarstruktur wird daran deutlich, dass im Gegensatz zu den Flächenländern ein moderner gartenbaulicher Teilbereich neben der klassischen Landwirtschaft existiert, die mit rd. 400 Beschäftigten 10.000 ha bewirtschaftet. In diesem Produktionssektor lassen sich rentable Betriebsgrößen häufig nur über Zupacht – der Zukauf dürfte aus ökonomischen Erwägungen ausscheiden – auch außerhalb der Stadtgrenzen erreichen.

Der Gartenbau dagegen wirtschaftet mit etwa viertausend Arbeitskräften auf einer Fläche von ca. 3000 ha, bei einer Unterglasfläche von rd. 200 ha. Er hat aufgrund einer außerordentlich breiten Produktpalette die Möglichkeit, sich wechselnden Markterfordernissen flexibel anzupassen. Dies erklärt seine hohe Ertragskraft, macht aber auch deutlich, dass der wirtschaftliche Erfolg in hohem Maße von der Entwicklung von Angebot und Nachfrage auf tendenziell globalisierten Märkten abhängt. So schwankte der durchschnittliche Gewinn in DM/Unternehmen für den Auswertungszeitraum der Wirtschaftsjahre 1993/94 – 1997/98 zwischen 54 – 108.000 DM im Obstanbau und zwischen 50 – 68.000 DM im Gemüse- bzw. Zierpflanzenanbau. Für den landwirtschaftlichen Bereich liegen keine Hamburg-spezifischen Vergleichszahlen vor. Es kann aber davon ausgegangen werden, dass sich die Ergebnisse hier weitgehend mit den Beobachtungen auf Bundesebene decken.

Die Landwirtschaftsbetriebe sind überwiegend als klassischer Gemischtbetrieb organisiert, oftmals auch in Kombination mit gartenbaulichen Aktivitäten. Die Produktionssparten Futterbau-Milch bzw. Futterbau-extensive Rinderhaltung sind vorwiegend auf den Geest- und den tiefer gelegenen Marschstandorten anzutreffen. Der Viehbesatz hat während der letzten Jahre kontinuierlich abgenommen und liegt im Durchschnitt aller statistisch erfassten Betriebe bei rd. 1,4 GV/ha Hauptfutterfläche. Dies weist - mit Ausnahme spezialisierter Milchvieh- und Rindermastbetriebe - auf eine insgesamt geringe Bewirtschaftungsintensität hin.

Der Marktfruchtanbau ist vorwiegend auf Marschstandorten anzutreffen und konzentriert sich primär auf die Erzeugung von Winterweizen, Wintergerste und Winterraps. Der Umfang des Anbaus von Hackfrüchten, Leguminosen und anderer Marktkulturen wie nachwachsende Rohstoffe ist äußerst gering.

Während der Veredelungsproduktion nahezu keine Bedeutung zukommt, hat sich während der letzten 10 - 15 Jahre der Anteil der Betriebe mit Pensionspferdehaltung stetig erhöht, eine weitere Zunahme ist zu erwarten.

Die Obstbaubetriebe, die zu 80 % Apfelanbau betreiben, befinden sich mit ihrem regional eindeutigen Schwerpunkt im Niederelbegebiet. Die Betriebe sind aufgrund einer fast vollständigen Anschlußrate an das Frostschutz-Beregnungsnetz strukturell gut entwickelt und zeichnen sich durch eine überdurchschnittliche moderne Produktionstechnik aus. In den Marschgebieten des Bezirks Bergedorf (Vier- und Marschlande) ist der Obstbau weitgehend aufgegeben, bzw. auf Gemüse- und Blumenanbau umgestellt worden.

Die Gartenbaubetriebe haben in den vergangenen Jahren verstärkt Rationalisierungsmaßnahmen durchgeführt und eine zunehmende Spezialisierung vorgenommen. Entsprechend hat die Zahl der Mehrspartenbetriebe deutlich abgenommen, gleichfalls die Zahl der Kulturarten pro Betrieb. Im Blumen- und Zierpflanzenanbau, der vorwiegend im Unterglasanbau erfolgt, dominiert der Schnittblumenanbau. Im Gemüseanbau wird sowohl im Freiland als auch unter Hochglas produziert. Im Durchschnitt bewirtschaften die Betriebe im Gemüseanbau 2 ha im Freiland und 1500 m² unter Glas, im Zierpflanzenanbau rd. 5.800 m² im Freiland und 2.700 m² unter Hochglas.

Die Gesamtsituation des Agrarsektors wird maßgeblich dadurch geprägt, dass die unmittelbare Nähe zur Metropolregion Hamburgs der heimischen Produktion besondere Chancen für die Vermarktung bietet, unter anderem für Produkte aus dem ökologischen Landbau und aus anderen besonders umweltfreundlichen Anbauverfahren.

Dennoch bestehen z.T. erhebliche Strukturdefizite, ohne deren Beseitigung eine erfolgreiche Betriebsentwicklung nicht möglich ist. Der Nachholbedarf konzentriert sich vor dem Hintergrund eines unverändert anhaltenden Ausscheidungsprozesses aus dem landwirtschaftlichen Sektor primär auf die Durchführung von Rationalisierungs- und Wachstumsinvestitionen unter besonderer Berücksichtigung einer umweltschonenden Bewirtschaftungsweise. Im weiteren geht es darum, Defizite auf der Absatzstufe zu beseitigen. Der Weg des Direktabsatzes, insbesondere, wenn es sich wie im Garten- und Obstanbau um Produkte mit stark regionalem Bezug handelt, sollte weiter ausgebaut und genutzt werden, da er die Einkommenssituation besonders positiv beeinflussen kann.

Forstwirtschaft

In Hamburg gibt es ca. 4.200 ha Wald. Davon befinden sich ca. 2.800 ha im Eigentum der Stadt. Weitere Flächen sind im Eigentum des Bundes und verschiedener Gesellschaften, wie der Bundesbahn AG, der Deutschen Telekom oder den Wasserwerken. Der Privatwaldanteil beträgt ca. 750 ha. Es ist im besonderen Interesse der Stadt, den Privatwald zu erhalten, zu vermehren und in einen Zustand zu versetzen, dass er nicht nur den wirtschaftlichen Interessen der Waldbesitzer genügt, sondern auch der erholungssuchenden Bevölkerung ein Stück Lebensqualität in einer Großstadt vermittelt. Die Waldfunktionenkartierung in Hamburg hat dabei deutlich gemacht, dass auch weitere Funktionen wie Wasser-, Biotopschutz-, Lärm-, Sicht- und Bodenschutz auf dem Wald lasten und dabei der Nutzbarkeit für den Waldbesitzer engere Grenzen setzen, als dies in Ballungsraum fernerer Gebieten der Fall ist.

Durch Aufforstungen der letzten Jahrzehnte konnte der durch das Wachstum der Stadt entstandene Waldverlust ausgeglichen werden. Wegen ihrer Ursprünglichkeit sind viele Waldflächen unter Naturschutz gestellt worden.

Seit 1989 ist der Wald in Hamburg gesetzlich zum Schutzwald erklärt worden. Damit ist sein dauerhafter Erhalt auch künftig garantiert.

Die Waldschäden, die sich Anfang der achtziger Jahre immer deutlicher und bedrohlicher abzeichneten, konnten eingedämmt werden. Wo immer möglich, soll die Waldfläche weiter vermehrt werden.

Waldverteilung und Besitzverhältnisse sind regional sehr unterschiedlich. Typische Kennzeichen sind die geringe Betriebsgröße, ungünstige Flächen- und Vorratsstruktur und geringer wirtschaftlicher Nutzen für den Gesamtbetrieb.

Ernährungswirtschaft

Als bedeutender Standort der Ernährungswirtschaft und mit der herausragenden Rolle, die Hamburger Unternehmen im deutschen Außenhandel spielen, sowie als Sitz auch internationaler Nahrungsmittelkonzerne, nimmt Hamburg wichtige Verarbeitungs- und Handelsfunktionen weit über die Region hinaus wahr.

Die Nahrungs- und Genussmittelindustrie, die in Hamburg auf eine lange Tradition zurückblicken kann, befindet sich – hier wie auf Bundesebene – seit Jahrzehnten im Anpassungsprozess, der nicht zuletzt in einem deutlichen Rückgang der Beschäftigtenzahlen seinen Ausdruck gefunden hat.

Trotz des kräftigen Arbeitsplatzabbaus von 28.000 Anfang der 50er Jahre auf gegenwärtig rd. 10.000 hat das Ernährungsgewerbe mit einem Anteil von 11 % der Industriearbeitsplätze in Hamburg allerdings immer noch großes Gewicht; in Westdeutschland liegt diese Quote merklich niedriger (7,5 %).

Die überregionale Bedeutung Hamburgs für die Ernährungswirtschaft tritt im Handel, speziell im Außenhandel, noch deutlicher hervor. Über die Hälfte der Außenhandelsunternehmen in der Hansestadt ist überwiegend im Import tätig. Etwa 40 % des Imports entfallen auf den Handel mit landwirtschaftlichen Grundstoffen, Nahrungs- und Genussmitteln.

Nicht zu vergessen sind mit regionaler, z.T. auch überregionaler Verteilungsfunktion die Hamburger Großmärkte. An verkehrsgünstigen Standorten gelegen sind dies die Fischmarkt Hamburg-Altona GmbH, der Fleischgroßmarkt sowie die Großmärkte für Blumen, Obst und Gemüse. Letztere sind im besonderen für den Absatz heimischer Gartenbauerzeugnisse, die vorwiegend ohne weitere Be- und Verarbeitung direkt zum Verbraucher gelangen, von hervortretender Bedeutung.

Im Bereich der klassischen Verarbeitungsprodukte Milch und Fleisch haben sich im Rahmen des Strukturwandels während der letzten 10 Jahre weitere Konzentrationen ergeben. So wird die in Hamburg erzeugte Milch nur noch von Molkereien der angrenzenden Bundesländer erfasst und weiterverarbeitet. Im Bereich Fleisch wird infolge der Betriebseinstellung des Hamburger Schlachthofes im Jahre 1996 fast nur noch die Verarbeitung der Rohware, teilweise bis zum Fertigprodukt, weiterverfolgt. Es existieren weiterhin einige kleine Schlachtbetriebe, von denen einer auch die EU-Zulassung besitzt.

1.3 Situation der ländlichen Räume

Im Gegensatz zu den Flächenländern mit ihren weiten ländlichen Räumen stellt sich in Hamburg wegen der unmittelbar wirkenden Stadt – Land – Beziehung eine zum Teil gegensätzliche Situation dar. Die natürliche Kleinräumigkeit des Programmgebietes zeichnet sich durch enge Verflechtungen mit den städtischen Kernbereichen aus, was dazu führt, dass das Angebot an Humanressourcen und die allgemeinen Beschäftigungsmöglichkeiten im Hinblick auf die ländliche Wirtschaft und ihre infrastrukturelle Erschließung keine gravierenden Defizite aufweisen. Aus agrarwirtschaftlicher Sicht kommt es darauf an, den aufgrund urbaner Zwänge stark beeinflussten ländlichen Raum offen zu halten, die damit induzierten Störungen auf ein notwendiges Mindestmaß zu reduzieren, die in die Fläche wirkenden städtischen Entwicklungserfordernisse unter agrarstrukturellen Aspekten zu optimieren und der landwirtschaftlichen Klientel für eine gesicherte Betriebsentwicklung wirtschaftspolitisch verlässliche Rahmenbedingungen zu bieten.

1.4. Situation der Umwelt

Die Hamburger Naturräume haben sich im Laufe ihrer Geschichte stark verändert. Angesichts der dichten Besiedlung und der starken Industrialisierung ist zwar einerseits eine typisch großstädtische Flächennutzung festzustellen. Andererseits ist Hamburg trotz seiner Metropolfunktion eine besonders grüne Stadt mit vielen landwirtschaftlichen Flächen. Hamburg verfügt über intakte Naturräume und einen hohen Erholungs- und Freizeitwert gerade in seinen ländlich geprägten Gebieten, in denen über Jahrhunderte gewachsene Kulturlandschaftsräume erhalten geblieben sind.

In der zeitlichen Entwicklung ist die Flächennutzung geprägt durch eine stetige Zunahme der Siedlungs- und Verkehrsflächen, von denen 1970 noch rund 40 % landwirtschaftlich genutzt worden waren.

Auch in der jüngeren Vergangenheit hält diese als Landschaftsverbrauch bezeichnete Entwicklung an, jedoch auf weitaus niedrigerem Niveau. Im Zeitraum von 1988 bis 1996 fand pro Jahr eine Ausdehnung an Gebäude- und Verkehrsflächen um durchschnittlich 143 ha statt. Sie erfolgte im wesentlichen zu Lasten der Landwirtschaftsfläche (minus 156 ha pro Jahr).

Die siedlungsbedingte Nutzung durch Wohnen, Arbeiten, Erholung und Verkehr beanspruchte in 1996 rund 57 % der Gesamtfläche Hamburgs. Immerhin knapp 26 % werden heute noch landwirtschaftlich genutzt.

Durch die Intensivierung der Landwirtschaft entstehen besondere Risiken und Problembereiche, zum Beispiel durch mögliche Einträge von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln in Grund- und Oberflächenwasser, die besonders in den engen Graben- und Gewässernetzen der Flussmarschen besondere Aufmerksamkeit und entsprechende Maßnahmen erfordern. Weitere Probleme, wie die Veränderung des Grundwasserspiegels, Entwässerung und Umbruch von Grünland und die Ausräumung von Landschaften sind in der hiesigen Landwirtschaft weitaus weniger vorzufinden als in anderen intensiv genutzten Regionen. Agrarindustrielle Strukturen und Massentierhaltung haben sich hier nicht durchgesetzt. Der Grünlandanteil hat in den letzten Jahren sogar noch zugenommen.

Mehr als 80 % der Nitratmessstellen weisen Nitratgehalte im oberflächennahen Grundwasser auf, die unter dem Richtwert der EG-Richtlinie über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (25 mg/l) liegen. Der Grenzwert der in der Bundesrepublik geltenden Trinkwasserverordnung liegt bei 50 mg/l. Nitratgehalte von mehr als 25 mg/l wurden im Grundwasser am Geestrand der Süderelbmarsch, in Bahrenfeld und Lurup sowie im Nordosten Hamburgs gefunden. Diese an insgesamt 16 Messstellen gefundenen erhöhten Nitratgehalte treten in der Regel in Grundwasserleitern mit hoher Empfindlichkeit auf. Bei den Messstellen

in Duvenstedt, Lemsahl-Mellingstedt, Volksdorf und Neugraben sind landwirtschaftliche Nutzflächen als wesentliche Quelle des Stickstoffeintrags anzusehen.

In den Gebieten der Elbmarsch, wo großflächig Landwirtschaft betrieben wird, gibt es aufgrund der Kleiabdeckung und der Sauerstoffarmut im Grundwasserleiter bisher keine erhöhten Nitratwerte im oberflächennahen Grundwasser. Hier liegen die gemessenen Nitratkonzentrationen in der Regel sogar unterhalb der Bestimmungsgrenze von 1 mg/l.

Die Landwirtschaft hat in Hamburg eine ganz besondere Bedeutung als Umweltfaktor. Landwirtschaft und Gartenbau haben in der Großstadt elementare Funktionen bei der Erhaltung und Entwicklung der verbliebenen landwirtschaftlichen Kulturlandschaften und der ländlichen Gebiete, beim Schutz von Boden, Wasser und Luft, als Lebensraum für Pflanzen- und Tierarten, als Naherholungsraum und bei der regionalen Belieferung der Stadt mit Frischprodukten. Der Integration von Umwelt- und Naturschutz und Landwirtschaft über besonders umweltverträgliche Produktionsverfahren kommt deshalb eine besondere Bedeutung zu.

Die besondere Situation Hamburgs hinsichtlich der Erfordernisse des Naturschutzes beruht auf der speziellen naturräumlichen Lage des Ballungsraumes, geprägt durch verschiedene Eiszeiten mit entsprechenden Jungmoränen, Altmoränen, Sandern, Abflusstälern und Marschen. Wesentliche Teile liegen innerhalb des Stromspaltungsgebietes der Elbe. Bestimmte Bereiche sind dem Tideeinfluss ausgesetzt. Schließlich liegt Hamburg auf der Grenze zwischen kontinentalen und ozeanischen Klimaeinflüssen.

Aus dieser Situation heraus ergibt sich eine für den relativ kleinen Raum äußerst vielfältige Tier- und Pflanzenwelt mit zum Teil endemischen Arten. Die Roten Listen in Hamburg weisen eine große Zahl bestandsbedrohter oder gefährdeter Arten aus. Eine erste Auswertung zeigt, dass von den 1930 aufgeführten Farn- und Blütenpflanzen in Hamburg bereits 50 % ausgestorben bis gefährdet sind. In der Rangfolge der Gefährdung stehen an erster Stelle die Arten der Moore. Ebenfalls hoch gefährdet sind die Arten des Elbtales und der Binnensalzstellen, der Trocken- und Halbtrockenrasen, der Quellfluren, der trocken fallenden Teichböden und der Kiesbänke, der Gewässer, der Heiden und Borstgrasrasen sowie der Knicks und trockenen Gebüsche. Es sind mithin vor allem Feuchtgebiete und nährstoffarme Trockenbereiche gefährdet.

Der in der Vergangenheit zu verzeichnende Rückgang der wildlebenden Tierarten ist besonders deutlich bei den Wiesenvögeln zu beobachten. Selbst die früher in großer Anzahl in den landwirtschaftlichen Gebieten Hamburgs brütenden Kiebitze und Feldlerchen kommen in der Geest nur noch in wenigen Paaren vor. Auch in den Marschen sind die Bestände stark rückläufig. Beim Weißstorch, der zum Nahrungserwerb auf feuchte extensiv genutzte Wiesen angewiesen ist, sieht die Entwicklung ähnlich aus: 1910 konnten auf dem heutigen Gebiet Hamburgs noch 113 Storchpaare gezählt werden, 1947 51 Paare; 1990 waren es noch 8 Paare und 1994 schon wieder 13 Paare mit 33 Jungtieren. Die Entwicklung des Weißstorches steht dabei stellvertretend für die von ihm bevorzugten Lebensräume insbesondere der grabengeprägten Marschen und die darauf angewiesenen Gesellschaften und Arten.

Der Umfang der festgestellten Waldschäden unterscheidet sich in den einzelnen Stadtteilen beträchtlich. Das Schadniveau ist im wesentlichen durch die Baumartenzusammensetzung bestimmt. Das niedrigste Schadniveau haben Niendorf und Wandsbek, beide weisen zugleich den höchsten Laubholzanteil auf. Die stärksten Schäden sind in den nadelholzreichen Revieren südlich der Elbe und im Nordwesten Hamburgs. Dort ist der Anteil der Nadelhölzer besonders hoch und zwangsläufig auch der von stärker geschädigten Altfichten und Altkiefern.

1.5 Berufsbildung der Landwirte und Gärtner

Die Zahl der Auszubildenden in den Agrarberufen wies in Hamburg strukturbedingt bislang eine leicht rückläufige Tendenz auf. So sank deren Anzahl von 385 im Jahr 1990 um 13 % auf 335 Auszubildende im Jahr 1997. Der im Bundesdurchschnitt seit 1995 zu verzeichnende schwache Wiederanstieg der Auszubildenden spiegelt sich seitdem auch in Hamburg wider. 1998 befanden sich 423 Auszubildende in Agrarberufen. Das waren etwa 26 % mehr als 1997. Am stärksten besetzt ist der Beruf der Gärtnerin / des Gärtners, gefolgt vom Ausbildungsberuf der Tierwirtin / des Tierwirtes bzw. der Landwirtin / des Landwirtes.

Während für die Gärtnerausbildung in Hamburg eine Berufsschule vorgehalten wird, müssen die Auszubildenden der übrigen Agrarfachsparten die entsprechenden Bildungsinstitutionen in Schleswig-Holstein, Niedersachsen und/oder Nordrhein-Westfalen aufsuchen, ähnliches gilt auch für die Meisterausbildung.

1.6 Demographische Situation

In Hamburg leben rd. 1,7 Mio. Einwohner. Die Bevölkerungsdichte beträgt im Durchschnitt 2.240 Einwohner je km². Innerhalb Hamburgs besteht eine große Schwankungsbreite. Zwischen den insgesamt sieben Bezirken streut sie zwischen den ländlich strukturierten Bezirken Bergedorf und Harburg von 700 bzw. 1.200 und den einwohnerstarken Bezirken Hamburg-Nord und Eimsbüttel von 4.800 bzw. 4.900 Einwohnern je km². Betrachtet man nur die ländlichen Räume (Stadtteile), so reduziert sich die Schwankungsbreite auf etwa 100 – 300 Einwohner je km².

1.7 Humanressourcen / Beschäftigung

Von den insgesamt 786.900 (April 1998) erwerbstätigen Hamburgern waren 174.600 im produzierten Gewerbe, 230.000 im Bereich Handel und Verkehr und 382.100 in sonstigen Wirtschaftsbereichen tätig, darunter in der Land- und Forstwirtschaft etwa 6.000.

Die Arbeitslosenquote betrug im Durchschnitt des Jahres 1998 12,7 %; bei den Männern 14,5 % und bei den Frauen 10,7 %.

Die Arbeitslosigkeit unterschritt mit durchschnittlich 90.480 Personen (-2.040) das Niveau des Vorjahres um 2,2 %.

Gemäß der Arbeitsmarktstatistik belief sich die Zahl der Arbeitslosen in den landwirtschaftlichen Berufen (Pflanzenbauer, Tierzüchter) Ende Dezember 1998 auf 1.900, das waren 2,2 % der zum Ende des Jahres gemeldeten Arbeitslosen von insgesamt 87.500. Ihnen standen lediglich 74 offene Stellen gegenüber (1,3 % von insgesamt 5.900 offenen Stellen). Der relativ hohe Arbeitslosenstand im Bereich der Agrarberufe zum Ende des Jahres ist jahreszeitlich bedingt, und baut sich im Frühjahr weitgehend ab.

1.8 Ergebnisse der vorangegangenen Förderperiode

1.8.1 Maßnahmen mit EU-Beteiligung

In dem 1999 auslaufenden Programmplanungszeitraum sind von Hamburg EAGFL-Mittel im Rahmen der flankierenden Maßnahmen, der einzelbetrieblichen Investitionsförderung und der Ausgleichszulage in benachteiligten Gebieten in Anspruch genommen worden. Aufschluss über die Zahlungsströme gibt die nachfolgend, differenziert nach den einzelnen Maßnahmenbereichen, beigefügte Aufstellung:

Aufstellung über die in den Jahren 1995 bis 1998 nach VO Nr. 2328/91 bzw. 950/97 (EffizienzVO) durchgeführte Förderung mit Beteiligung der EU (EAGFL) - Land Hamburg - EU-Erstattungen

Jahr der Förderung	Ziel der Förderung Zuwendungsempfänger	Zahl der Betriebe	Art der Förderung		Erstattung durch den EAGFL DM
			Kapitalzuschuss	Zinsvergütung bzw. Tilgungsaufschub	
			Betrag in DM	Betrag in DM	
1994	Einkommensverbesserung				
	Nichtjunglandwirte und Junglandwirte	128	0	582.832	58.283
	besondere Beihilfe für Junglandwirte	29	0	21.711	4.342
	Niederlassungsprämie Junglandwirte	14	342.211	0	64.100
	benachteiligte Gebiete Ausgleichszulage	77	197.250	0	9.576
	1994 gesamte Erstattung durch den EAGFL				
1995	Einkommensverbesserung				
	Nichtjunglandwirte und Junglandwirte	147	60.000	937.901	249.475
	besondere Beihilfe für Junglandwirte	36	0	35.023	17.511
	Niederlassungsprämie Junglandwirte	17	399.500	0	199.750
	benachteiligte Gebiete Ausgleichszulage	68	314.800	0	78.700
	1995 gesamte Erstattung durch den EAGFL				
1996	Einkommensverbesserung				
	Nichtjunglandwirte und Junglandwirte	155	269.380	740.330	252.428
	besondere Beihilfe für Junglandwirte	42	31.160	35.264	33.212
	Niederlassungsprämie Junglandwirte	14	329.000	0	164.500
	benachteiligte Gebiete Ausgleichszulage	64	320.650	0	80.162
	1996 gesamte Erstattung durch den EAGFL				
1997	Einkommensverbesserung				
	Nichtjunglandwirte und Junglandwirte	171	835.724	725.551	381.502
	besondere Beihilfe für Junglandwirte	49	93.470	29.385	61.427
	Niederlassungsprämie Junglandwirte	12	282.000	0	141.000
	benachteiligte Gebiete Ausgleichszulage	59	283.230	0	70.807
	1997 gesamte Erstattung aus dem EAGFL				

1998	Einkommensverbesserung				
	Nichtjunglandwirte und				
	Junglandwirte	177	401.230	754.527	291.189
	besondere Beihilfe für				
	Junglandwirte	45	25.820	26.249	26.034
	Niederlassungsprämie				
	Junglandwirte	7	164.500	0	82.250
	Ausgleichszulage				
	entfällt				
		1998 gesamte Erstattung aus dem EAGFL			399.473
	Gesamte Erstattung aus EAGFL 1994 bis 1998				2.266.248

Bewertung

Flankierende Maßnahmen

Mit der im Zuge der Reform der gemeinsamen Europäischen Agrarpolitik von 1992 erlassenen VO (EWG) 2078/92 des Rates zur Förderung "Umweltgerechter und den natürlichen Lebensraum schützender landwirtschaftlicher Produktionsverfahren" haben sich für die EU-Mitgliedstaaten neue inhaltliche und finanzielle Gestaltungsmöglichkeiten für die Förderung einer umweltgerechten und ressourcenschonenden Landbewirtschaftung eröffnet. Mit der Gewährung gemeinschaftlicher Beihilfen wurde für die Landwirte ein Anreiz geschaffen, sich freiwillig zu Produktionsverfahren zu verpflichten, die den erhöhten Belangen des Schutzes der Umwelt und der Erhaltung des natürlichen Lebensraumes gerecht werden. Ziel der gemeinschaftlichen Beihilferegelung ist es u.a., die Anwendung von ökologischen Anbauverfahren zu fördern und die Umwelt durch einen geminderten Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln sowie einen begrenzten Viehbesatz je Weideeinheit zu entlasten.

Gleichzeitig tragen diese Maßnahmen und Verfahren zu einer Produktionssenkung und zum Gleichgewicht auf den Agrarmärkten bei. Die gewährten Beihilfen sollen den Landwirten die durch die Einführung oder Beibehaltung solcher Verfahren entstehenden Einkommensverluste ausgleichen, die besondere Leistungen für die Umwelt darstellen und den Beitrag zur Verbesserung der Umwelt im Agrarbereich durch eine Anreizkomponente honorieren. Die in Hamburg angebotenen Förderalternativen

- Einführung extensiver Produktionsverfahren im Ackerbau oder bei Dauerkulturen
- Einführung oder Beibehaltung einer extensiven Grünlandnutzung
- Einführung oder Beibehaltung ökologischer Anbauverfahren
- Vertrags-Naturschutz
- Einführung oder Beibehaltung des Integrierten Obstbaus
- Lehrgänge oder Praktika über umweltgerechte und den natürlichen Lebensraum schützende land- und forstwirtschaftliche Produktionsverfahren.

sind in ihrer Flächen- und Zuwendungsentwicklung seit 1995 in der nachfolgenden Übersicht dargestellt:

Flächen- und Zuwendungsentwicklung

Maßnahme in ha	1995	1996	1997	1998	1999
Extensivierung - Acker - Grünland		334	834	837	910,45
Ökologische Anbauverfahren		544	585	533	544
Vertrags-Naturschutz	2.600	2.440	2.109	2.019	1.888
Integrierter Obstbau		1.283	1.294	1.282	1.282
Insgesamt ha	2.600	4.267	4.822	4.671	4.625
Insgesamt Mio. Euro	1.007.756	1.696.838	1.524.631	1.354.734	1.236.563
Lehrgänge und Praktika					
Anzahl	-	1	5	8	5
Teilnehmer	-	65	118	222	127

Derzeit werden im Rahmen dieser Maßnahmen rund 4.600 Hektar gefördert. Dies entspricht einem Nutzflächenanteil von ca. 30 %. Sowohl die Förderung des integrierten Obstbaues mit einem Flächenumfang von ca. 1.200 ha, der aufgrund einer Befristung bis zum Jahr 2000 eine Sonderstellung einnimmt, als auch alle übrigen Vertragsvarianten wurden mit befriedigenden Ergebnissen nachgefragt.

Zielsetzung war, den Betrieben mit dem ökologischen Anbau einerseits zu alternativen Marktchancen zu verhelfen. Andererseits sollte mit der extensiven Grünlandwirtschaft ein Angebot erfolgen, das im mindesten zu einer Absicherung der Bewirtschaftung dieser Flächen führt. Die Programmvarianten sollen hierzu den erforderlichen Anreiz bieten.

Am stärksten nachgefragt wurde der Vertragsnaturschutz. Um Aussagen über seine Effizienz treffen zu können, sind eine Vielzahl begleitender wissenschaftlicher Untersuchungen durchgeführt worden. Die Untersuchungen bezogen sich auf den Einfluss der Programme auf die Vogelwelt, auf die Vegetationsentwicklung und auf die Bestände von Amphibien und Wirbellosengruppen.

Die Ergebnisse zeigen, dass der Vertragsnaturschutz wesentlich zum Schutz und Erhalt der natürlichen Umwelt und hier besonders der artenreichen feuchten und trockenen Grünland-ökosysteme beigetragen hat.

Weitere Detailergebnisse können dem als Anlage 2 beigefügten Zwischenbericht zur Evaluierung der durchgeführten Maßnahmen entnommen werden.

Agrarinvestitionsförderungsprogramm (AFP)

Die Durchführung der Maßnahme basiert auf den bundeseinheitlichen Fördergrundsätzen der Gemeinschaftsaufgabe zur „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK-Gesetz) in der jeweils gültigen Fassung.

Überwiegend wurden bauliche Vorhaben im Bereich der Viehhaltung, der Gartenbauerzeugung, der Lagerhaltung sowie die Energieeinsparung und -umstellung gefördert.

Es kann festgestellt werden, dass zur Stärkung der Wettbewerbsposition insbesondere die Arbeitsproduktivität verbessert und die Einkommenssituation größtenteils über Erweiterungsinvestitionen abgesichert werden konnte. Darüber hinaus haben die Sonderkonditionen für Junglandwirte zu den gewünschten Effekten in der Altersstruktur der Betriebsleiter geführt.

Ausgleichszulage – Benachteiligte Gebiete

Auf den Grünlandstandorten der Geest wurde bis einschließlich 1997 eine tierbestands- abhängige Ausgleichszulage im Rahmen der Anwendung des entsprechenden Fördergrundsatzes aus der Gemeinschaftsaufgabe zur Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes gewährt.

Insbesondere der aus betriebswirtschaftlichen Überlegungen heraus Anfang der 90er Jahre einsetzende Umstrukturierungsprozess mit einer deutlichen Hinwendung zu extensiven Produktionsverfahren und dem Freizeitsektor machte deutlich, dass eine finanzielle Kompensation der durch natürliche Benachteiligungen bedingten Erschwernisse zumindest in dem bisherigen Umfang nicht mehr erforderlich war. Zweifelsohne bestehen diese Nachteile auch weiterhin. Gleichwohl ist nicht zu befürchten, dass die betroffenen Naturräume durch die Einstellung der Ausgleichszulage agrarwirtschaftlich leer laufen könnten. Im Gegenteil, mit Blick auf das Investitionsverhalten der dort ansässigen Betriebe kann von einer nachhaltigen Stabilisierung der Landwirtschaft ausgegangen werden. Ein konkreter Handlungsbedarf zur Weiterführung der Ausgleichszulage wird deshalb im Rahmen der bisherigen Kriterien z.Z. nicht gesehen.

Marktstrukturverbesserung

In der vorangegangenen Förderperiode (1994 – 1999) wurden im Rahmen des Einzigen Programmplanungsdokuments (EPPD) Investitionen in den Sektoren Obst und Gemüse, Blumen und Pflanzen und Fleisch gefördert. Aufschluss über den Umfang der eingesetzten öffentlichen Aufwendungen gibt nachfolgende Aufstellung:

Maßnahmen zur Marktstrukturverbesserung – EPPD Nr. 94.DE.06.028 öffentliche Ausgaben in Mio. EURO

Ausgaben in Mio. EURO	Insgesamt	1995	1996	1997	1998	1999
nationale Aufwendungen	0,635	0,031	0,162	0,093	0,221	0,128
EAGFL – Zuschuss	1,723	0,088	0,232	0,149	0,595	0,659
Insgesamt	2,358	0,119	0,394	0,242	0,816	0,787

Die Fördermaßnahmen konzentrieren sich auf die Erstellung von CA/ULO – bzw. Kühllagerkapazitäten und die Anschaffung von Erntegroßkisten als Folgeinvestition im Bereich Obst und Gemüse, notwendige Erweiterungsinvestitionen mit dem Ziel, die Distribution eines erhöhten Warenumschlages im Sektor Blumen und Pflanzen effizient zu kanalisieren sowie den Verarbeitungs- und Vermarktungsbereich von Fleischprodukten über die Schaffung bzw. Erhaltung einer gesunden Betriebsstruktur auf dem Fleischgroßmarkt Hamburg neu auszurichten.

Eine Evaluierung für die einzelnen sektorbezogenen Maßnahmen hat bisher nicht stattfinden können, da die Förderphase noch nicht abgeschlossen ist. Lediglich für die Einzelmaßnahme zur Errichtung eines CA/ULO –Obstlagers wurde eine Zwischenbewertung mit dem Ergebnis einer zusätzlichen betrieblichen Wertschöpfung vorgenommen.

1.8.2 Maßnahmen ohne EU-Beteiligung

Agrarstrukturelle Entwicklungsplanung

Die Maßnahme wird auf der Grundlage des Fördergrundsatzes der Gemeinschaftsaufgabe zur Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes angeboten. Im August 1997 bzw. September 1998 wurden erstmals zwei Planungsaufträge vergeben, mit dem Ziel, für die Vier- und Marschlande ein integriertes, an den Bedürfnissen von Landwirtschaft und Gartenbau sich orientierendes Landentwicklungskonzept zu erstellen.

Nach dem derzeitigen Stand der Erkenntnisse ist davon auszugehen, dass nachdem eine interdisziplinär abgestimmte Flächennutzung erzielt worden ist, die Standortfrage für land- und gartenbauwirtschaftliche Produktionspotenziale im Abgleich aller Raumnutzer geklärt werden kann.

Die Untersuchungen sind noch nicht abgeschlossen. Die Vorlage der Ergebnisse wird für das Jahr 2000 erwartet.

Investitionszuschüsse für die Anwendung neuer Technologien

Als zweites Standbein der einzelbetrieblichen Investitionsförderung werden neben dem AFP mit reinen Landesmitteln Maßnahmen gefördert, die eine originär umwelt- bzw. ressourcenschonende Wirkung auslösen. Es handelt sich primär um die Anschaffung von innovativen Anwendungstechniken im Bereich Düngung und Pflanzenschutz, Investitionen für das Sammeln, Speichern, Aufbereiten und Verteilen von Regenwasser sowie Investitionen in geschlossene Düngungs- und Bewässerungssysteme. Das Programm wurde 1998 aufgrund einer für erforderlich erachteten Neuausrichtung bis auf weiteres eingestellt. Insgesamt wurden in der Phase 1992 - 1998 hierfür 0,557 Mio. EURO zur Verfügung gestellt. Das Investitionsvolumen belief sich auf etwa 2,7 Mio. EURO.

Vertragsnaturschutz

Die im Rahmen der VO (EWG) Nr. 2078/92 als nicht kofinanzierbar anerkannte Maßnahme der Grünland-Variante E – Grünlandbrache – sowie Maßnahmen, die einen Verpflichtungszeitraum von weniger als fünf Jahren vorsahen, erfolgten bisher ohne EU-Beteiligung als sinnvolle Ergänzung der angebotenen Naturschutzmaßnahmen. Insofern sind auch diese Maßnahmen als elementare Bestandteile des Vertragsnaturschutzes anzusehen. Die Ausgaben im Planungszeitraum 1995-1999 beliefen sich auf ca. 180.000 EURO.

Küstenschutz

Im Zeitraum 1994 – 1999 wurden die Baumaßnahmen zur Verbesserung des Küstenschutzes in Hamburg intensiv fortgesetzt.

Vorrangig wurden die Deichstrecken der Elbinsel Wilhelmsburg, Vier- und Marschlande sowie am südlichen Elbufer umgebaut und erhöht. Diejenigen Deiche, die Wind und Wellen besonders ausgesetzt sind, konnten bis Ende 1999 fertiggestellt werden. Dies bedeutet einen wesentlichen Sicherheitsgewinn für die betroffenen Gebiete.

Insgesamt wurden im Zeitraum 1994 – 1999 ohne die Gebiete Innenstadt und Veddel 45,4 km Deiche mit einem Kostenaufwand von 182,7 Mio. DM (93,4 Mio. EURO) erhöht. Damit sind ca. 72,5 % der Küstenschutzanlagen in diesen Gebieten erhöht worden.

Die Aufteilung auf die einzelnen Abschnitte sind in der nachfolgenden Tabelle enthalten:

Abschnitt	Länge km	Davon fertiggestellt in			Geplante Fertigstellung	
		88 – 93	94 – 99	88 - 99	00-06	07
Vier- und Marschlande einschl. Kaltehofe	34,3	14,8	12,2	27,0	7,3	./.
Wilhelmsburg	23,8	2,3	17,3	19,6	4,2	./.
südliches Elbufer	29,9	1,3	15,9	17,2	12,6	0,1
Insgesamt	88,0	18,4	45,4	63,8	24,1	0,1

Alle fertiggestellten Abschnitte sind dem Lageplan „Bauprogramm Hochwasserschutz“, Stand *Juli 2000 (Anlage 3)* zu entnehmen.

2. Beschreibung der vorgeschlagenen Strategie, ihrer quantifizierten Ziele und der für die Entwicklung des ländlichen Raumes gewählten Schwerpunkte sowie des geographischen Geltungsbereiches

2.1 Vorgeschlagene Strategie, quantifizierte Ziele, gewählte Schwerpunkte

Landwirtschaft und Gartenbau stehen als Wirtschafts- und Umweltfaktor in Hamburg vor einer großen Herausforderung. Der technologische Fortschritt, ein sich verschärfender Wettbewerb auf sämtlichen In- und Outputmärkten, ein gestiegenes fachliches know how, eine möglichst hohe Variabilität des Standortangebotes, eingebettet in eine intakte Umwelt, stellen hohe Anforderungen, um im globalen Standort-Wettbewerb des Agrarsektors weiter bestehen zu können.

Mit den Beschlüssen des Berliner EU-Gipfels zur AGENDA 2000 eröffnen sich für Hamburg im Rahmen der Umsetzung der EU-Verordnung zur Entwicklung des ländlichen Raums interessante Ansatzpunkte, die unterschiedlichen Nutzungsansprüchen an seine Kulturlandschaftsräume und deren Umsetzung effizienter zu gestalten.

Um dies sicherzustellen, ist eine interdisziplinär abgestimmte Vorgehensweise zwingend, die folgende Ziele weitgehend widerspruchsfrei berücksichtigen sollte.

- Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen ggf. in neuen Formen der Arbeitsorganisation
- Berufliche Qualifikation
- Beseitigung von Landnutzungskonflikten
- Modernisierung der Agrarstruktur
- Regionalentwicklung
- Förderung zukunftsweisender Technologien
- Energieeinsparung
- umwelt- und ressourcenschonende Bewirtschaftungsformen
- Stärkung der Verarbeitung und Vermarktung regional und ökologisch erzeugter Produkte
- Einbindung spezifisch naturschutzfachlicher Ansprüche an die ländlichen Räume
- Schutz der landwirtschaftlichen Produktionspotenziale vor Naturkatastrophen – Küstenschutz

Für eine Quantifizierung stellen die genannten Globalziele in dieser Form einen zu hohen Aggregationsgrad dar. Ein Herunterbrechen der übergeordneten Zieldefinition auf die Ebene von *Maßnahmenschwerpunkten bzw. konkreter Einzelmaßnahmen ist daher zwingend und eröffnet die Möglichkeit zur Benennung physischer Messgrößen. In diesem Zusammenhang werden im weiteren folgende Haupthandlungsfelder definiert:*

1. *Optimierung der agrarwirtschaftlichen Leistungsfähigkeit auf der Primär- und Sekundärstufe
(Schwerpunkt A: Produktionsstruktur)*
2. *Verbesserung und Sicherung der infrastrukturellen Rahmenbedingungen im ländlichen Raum
(Schwerpunkt B: Ländliche Entwicklung)*
3. *Verstärkte Integration von Umweltzielen in die Nutzung der landwirtschaftlichen Produktionspotenziale
(Schwerpunkt C: Agrar-, Umwelt- und Ausgleichsmaßnahmen sowie Forstwirtschaft)*

Zu 1

Die Wettbewerbskraft der landwirtschaftlichen Erzeugungsbetriebe in Hamburg hängt in entscheidendem Maße von der Konkurrenzfähigkeit auf immer stärker globalisierenden Agrarmärkten ab. Die Vorteile der natürlichen Standortfaktoren und die Marktnähe sind in diesem Entwicklungsprozess keine Garanten dafür, um im Wettbewerb bestehen zu können. Es ist erforderlich, die komparativen Vorteile des Standortes auf der betrieblichen Ebene weiter zu nutzen und auszubauen und über diese Schiene ein ausreichendes Einkommen zu sichern. Dieser Prozess soll mit folgenden Aktionen nachhaltig unterstützt werden:

- *Förderung von betrieblichen Investitionen auf der Primärstufe*
- *Unterstützung des sozio-strukturellen Anpassungsprozesses*
- *Bündelung des Warenangebots – Sicherstellung effizienter Absatzstrukturen*
- *Flankierender Wissenstransfer – Stärkung des fachlichen „know how“*

Die Durchführung von Investitionen ist eine zwingende Voraussetzung, um im strukturellen Anpassungsprozess wirtschaftlich bestehen zu können. Betriebliches Wachstum im Rahmen gesicherter Absatzmärkte, Rationalisierung und Kostensenkung der Produktion, Diversifizierung im Bereich von Einkommenskombinationen, Verbesserung der Arbeitsbedingungen verbunden mit Produktivitätssteigerungen, ein effizienter Energieeinsatz, verbesserte Bedingungen beim Tierschutz, der Tierhygiene und des Umweltschutzes stellen die Hauptaktionsfelder dar, die Investitionen auslösen können und deren Durchführung mit Hilfe der Gewährung von Zuschüssen (unter anderem auch zur Forcierung des Generationswechsels) und Zinsverbilligungsmitteln unterstützt werden soll.

Darüber hinaus ist vorgesehen, Investitionsmaßnahmen zur Verbesserung der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse zu fördern, um in Bezug auf Menge, Qualität und Art des Angebotes auf die Erfordernisse des Marktes zu reagieren und dem Erzeuger Erlösvorteile zu verschaffen.

Die praktische Umsetzung umwelt- und ressourcenschonender Produktionsweisen ist in Hamburg von herausragender Bedeutung. Die Erfahrungen aus den zurückliegenden Jahren belegen, dass der Bedarf an spezifischen Fachinformationen stetig zugenommen hat. Daher sollen auch weiterhin Bildungsinhalte mit dem Ziel in die Praxis transportiert werden, das Verständnis der wirtschaftenden Betriebe für diese Anbauverfahren weiter zu sensibilisieren und die Produktion nachhaltig an deren Inhalten auszurichten.

Zu 2

Zentraler Bestandteil ist die Sicherung der ländlichen Regionen der Vier- und Marschlanden und des Süderelberaums vor Sturmfluten. Die Häufung von Sturmfluten innerhalb der letzten 25 Jahre, insbesondere die kurze Aufeinanderfolge der drei größten in Hamburg beobachteten Hochwasser von über NN + 6,00 m macht die Notwendigkeit eines weiter zu verbessernden Hochwasserschutzes deutlich. Der Hochwasserschutz ist für Hamburg eine Aufgabe von existenzieller Bedeutung. In Hinblick auf den „Küstenschutz im ländlichen Raum“ gilt es, die vorhandenen überwiegend agrarwirtschaftlich ausgerichteten Nutzungen in den tiefliegenden, sturmflutgefährdeten Gebieten langfristig zu sichern.

Darüber hinaus ist eine Verbesserung der agrarstrukturellen Rahmenbedingungen in Hinblick auf eine Reduzierung, möglichst Beseitigung von Nutzungskonflikten erforderlich, die sich im wesentlichen darauf konzentrieren, mit Hilfe integrierter Planungs- und Umsetzungsstrategien einen Interessenausgleich zu realisieren.

Zu 3

Das Handlungsfeld läßt sich in drei Aktionsbereiche untergliedern:

- *Gebietsspezifischer Naturschutz*
- *Flächendeckend angebotene Maßnahmen zur Verminderung des Einsatzes chemisch-synthetischer Produktionsmittel*
- *Erhöhung eines standortangepaßten, ökologisch ausgerichteten Waldanteils*

In den für den Naturschutz bedeutsamen Bereichen wird ein vorbeugender Umweltschutz präferiert. Wesentliches Element des präventiven Umwelt- und Naturschutzes ist es, dass die einzelnen Fördertatbestände mit ihren jeweiligen Verpflichtungen zu Zwecken des biotischen Ressourcenschutzes über die Regelungen des ordnungsrechtlichen Rahmens hinausgehen.

Mittels der markt- und standortangepaßten Landbewirtschaftung soll ein wesentlicher Beitrag zum Schutz der abiotischen Ressourcen Luft, Wasser, Boden getätigt werden, der über die Grundsätze einer ordnungsgemäßen Landwirtschaft hinausgeht. Wesentliches Kriterium ist, den Einsatz chemisch-synthetischer Produktionsmittel zu verringern.

Ergänzt werden die Aktionen mit einer Steigerung des Waldanteils und damit, die Stabilität der Wälder durch den Einsatz standortgerechter und heimischer Baumarten unter gleichzeitiger Berücksichtigung der natürlichen biologischen Abläufe zu fördern.

Die gewählten Schwerpunkte und die damit verbundenen operationellen Ziele lassen sich wie folgt quantifizieren:

Verbesserung der Produktionsstruktur und der Vermarktung

- *Schaffung international wettbewerbsfähiger Betriebsstrukturen*
- *Rationalisierung und Kostensenkung der Produktion*
- *Verbesserung der Arbeits- und Produktionsbedingungen unter besonderer Berücksichtigung des Tier- und Umweltschutzes*
- *Forcierung des sozio-strukturellen Anpassungsprozesses auf Ebene der Betriebsleitung*
- *Schaffung effizienter Distributionszentren*
- *Erschließung neuer Einkommensmöglichkeiten, um die Existenzfähigkeit der Betriebe mittel- und langfristig zu sichern*
- *Befriedigung des stark steigenden Bedürfnisses der Verbraucher nach umweltfreundlich, tiergerecht und hygienisch erzeugten Lebensmitteln*
- *Bedienung des wachsenden Segmentes ökologisch und regional erzeugter Produkte*
- *berufsbezogene Weiterbildung im Bereich umwelt- und ressourcenschonender Produktionsweisen*

Maßnahmen zur ländlichen Entwicklung

- *Verbesserung der infrastrukturellen Rahmenbedingungen bei gleichzeitiger Schonung und nachhaltiger Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen als Voraussetzung für eine wettbewerbsfähige Land- und Forstwirtschaft sowie für attraktive ländliche Räume*
- *Bewahrung der ländlichen Räume als Wohn-, Arbeits-, Lebens- und Erholungsraum*
- *Erhalt kulturhistorischer Altgebäude*
- *Verbesserung des Hochwasserschutzes zur existenziellen Absicherung der ländlichen Räume*

Agrar-, Umwelt- und Ausgleichsmaßnahmen, Forstwirtschaft

- *Erhaltung der Landbewirtschaftung in Gebieten mit umweltspezifischen Einschränkungen*
- *Beibehaltung und weiterer Ausbau von extensiven und umweltfreundlichen landwirtschaftlichen Produktionsweisen*
- *Erhaltung, Pflege und Wiederherstellung von sensiblen Lebensräumen bedrohter Tiere und Pflanzen*
- *Honorierung von Leistungen zum Schutz der Umwelt und zur Erhaltung des natürlichen Lebensraumes*
- *Ausgleich von Einschränkungen der landwirtschaftlichen Nutzung, die über die gute landwirtschaftliche Praxis hinausgehen*
- *Verbesserung der Wirtschaftlichkeit sowie der ökologischen Situation der Waldflächen*
- *Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungsbedingungen forstwirtschaftlicher Erzeugnisse*

Eine Darstellung der materiellen Indikatoren und deren Quantifizierung sowie eine konkrete Beschreibung der Zielgrößen und die Benennung von Meßparametern zur Feststellung der Wirkungen auf Ebene der Maßnahmen kann folgender Übersicht entnommen werden:

Materielle Indikatoren, Zielbeschreibungen und Wirkungsindikatoren auf Maßnahmenebene

<i>Maßnahme</i>	<i>Materielle Indikatoren und deren Quantifizierung</i>	<i>Zielgröße/-beschreibung</i>	<i>Wirkungsindikatoren</i>
<i>Förderschwerpunkt A</i>			
<i>A 1 Agrarinvestitionsförderungsprogramm</i>	<ul style="list-style-type: none"> • <i>Jährliche Förderung von rd. 40 landwirtschaftlichen Unternehmen</i> • <i>jährliche Förderung von rd. 5-10 Junglandwirten</i> 	<ul style="list-style-type: none"> • <i>Ausweitung des Umsatzes</i> • <i>Verbesserung der Produktqualität</i> • <i>Erhöhung der Arbeitsproduktivität</i> • <i>Absenken der Produktionskosten</i> • <i>Aufnahme neuer Betriebszweige</i> • <i>Einführung moderner Haltungs- und Produktionsverfahren</i> • <i>agrar-sozialer Strukturwandel</i> 	<ul style="list-style-type: none"> • <i>Gewinn und/oder bereinigte Eigenkapitalbildung beim Unternehmer der geförderten Betriebe</i> • <i>Arbeitswirtschaftliche Veränderungen nach Durchführung der begünstigten Maßnahme</i> • <i>Entwicklung der Betriebsstrukturen im Vergleich zu Referenzbetrieben</i> • <i>Durchschnittsalter der HH-Landwirte und Gärtner zu D und EU</i> <p><i>Datenquelle: Auflagenbuchführung, Testbetriebsnetzdaten</i></p>
<i>A 2 Berufsbildung für Landwirtinnen</i>	<ul style="list-style-type: none"> • <i>jährlich 10 Vortrags- bzw. Seminarveranstaltungen mit bis zu 40 Teilnehmer(innen)</i> 	<ul style="list-style-type: none"> • <i>Verbesserung der beruflichen Qualifikation von Betriebsleiter(innen) und Arbeitnehmer(innen) im Bereich umweltgerechter und den natürlichen Lebensraum schützender landwirtschaftlicher Produktionsverfahren</i> 	<ul style="list-style-type: none"> • <i>Entwicklung der Bildungsnachfrage im Verhältnis zum Bildungsangebot (Anzahl/ Inhalt)</i> • <i>Entwicklung der Teilnehmer(innen)zahl</i> • <i>qualitative Bewertung der Maßnahmen durch die Teilnehmer(innen)</i> <p><i>Datenquelle: Auswertung der TeilnehmerInnenfragebögen, Auswertung der Verwendungsnachweise</i></p>

<i>Maßnahme</i>	<i>Materielle Indikatoren und deren Quantifizierung</i>	<i>Zielgröße/-beschreibung</i>	<i>Wirkungsindikatoren</i>
A 3 <i>Verbesserung der Verarbeitung und Vermarktung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen</i>	<ul style="list-style-type: none"> • Anzahl der Vorhaben nach Sektoren 	<ul style="list-style-type: none"> • Zahl der geförderten Erzeugerzusammenschlüsse bzw. Zuwendungsempfänger • Zahl der Investitionsvorhaben • Investitionsvolumen 	<ul style="list-style-type: none"> • Arbeitsplatzentwicklung in den geförderten Unternehmen (im Vergleich zum Ernährungsgewerbe insg. und zum verarbeit. Gewerbe) • Anteil und Umfang der „Grünen Investition“ • Entwicklung des Umsatzes bzw. der Vermarktungskapazitäten in den geförderten Sektoren, soweit dies für Hamburg statistisch aufbereitet werden kann.
A 4 <i>Förderung der Verarbeitung und Vermarktung ökologisch oder regional erzeugter Produkte</i>	<ul style="list-style-type: none"> • Anzahl der Vorhaben • Anzahl der geförderten Verarbeitungs- und Vermarktungseinrichtungen • Anzahl der betroffenen Landwirte und Gärtner 	<ul style="list-style-type: none"> • Angebotsbündelung über Erzeugerzusammenschlüsse und ggf. Handelsunternehmen • ausgelöstes Gesamtinvestitionsvolumen • Ausweitung der ökologisch bewirtschafteten Fläche 	<ul style="list-style-type: none"> • Entwicklung des Umsatzes bzw. der Vermarktungskapazitäten in den geförderten Sektoren, soweit dies für Hamburg statistisch aufbereitet werden kann. • Größe der ökologisch bewirtschafteten Fläche
Förderschwerpunkt B			
B 1 <i>Förderung der Flurbereinigung und des freiwilligen Landtausches</i>	<ul style="list-style-type: none"> • Anzahl der Flurbereinigerungsverfahren • ha bearbeitete Verfahrensfläche • ha Fläche landschaftspflegerischer Ausgleichsmaßnahmen 	<ul style="list-style-type: none"> • Beseitigung von Wirtschaftserschwernissen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe • Verbesserung der landwirtschaftlichen Erschließungsverhältnisse und Flurstücksgößen/ -zuschnitt • Landbereitstellung für Naturschutzzwecke • Schaffung von natürlichen/naturnahen Landschaftsstrukturelementen 	<ul style="list-style-type: none"> • Flächenanteile und Anordnung „naturnaher“ Flächen (z.B. Hecken) in der Landschaft/Grad der Vernetzung • Kostensenkung durch verbesserte Flächengröße/-zuschnitt • Beseitigung agrarstruktureller und landeskultureller Nachteile durch von Dritten verursachte Eingriffe • Unterstützung der Umsetzung von Planungen Dritter
B 2 <i>Dorferneuerung</i>	<ul style="list-style-type: none"> • Anzahl der geförderten Projekte • Anzahl der Begünstigten 	<ul style="list-style-type: none"> • Schaffung neuer Erwerbs- und Einkommensmöglichkeiten in landwirtschaftlichen Gebäuden 	<ul style="list-style-type: none"> • Zahl der ungenutzten Gebäude • Zahl der gesicherten und geschaffenen Arbeitsplätze
B 3 <i>Agrarstrukturelle Entwicklungsplanung</i>	<ul style="list-style-type: none"> • Anzahl der geförderten Entwicklungsplanungen 	<ul style="list-style-type: none"> • nachhaltige Strukturverbesserung durch Nutzung der regionalen Entwicklungspotenziale • Schaffung planerischer Grundlagen 	<ul style="list-style-type: none"> • Anzahl der von den regionalen VertreterInnen abgestimmten Projekte oder Handlungsfelder
B 4 <i>Förderung des Fremdenverkehrs</i>	<ul style="list-style-type: none"> • Anzahl der Projekte • Anzahl der Begünstigten 	<ul style="list-style-type: none"> • Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen • Erschließung und Verbesserung der touristischen Infrastruktur 	<ul style="list-style-type: none"> • Anzahl der geschaffenen und gesicherten Arbeitsplätze • Beurteilung der Fördermaßnahmen hinsichtlich der Bedeutung für die Entwicklung und die Perspektiven des ländlichen Raums

<i>Maßnahme</i>	<i>Materielle Indikatoren und deren Quantifizierung</i>	<i>Zielgröße/-beschreibung</i>	<i>Wirkungsindikatoren</i>
B 5 Maßnahmen zur Erhöhung der Sicherheit an den fließenden oberirdischen Gewässern im Tidegebiet gegen Sturmfluten	<ul style="list-style-type: none"> • Deicherhöhungen 	<ul style="list-style-type: none"> • Schutz der Tide-beeinflusst gelegenen Landwirtschafts- und Siedlungsflächen 	<ul style="list-style-type: none"> • geschützte landw. Nutzfläche • geschützte Einwohner(innen) im ländlichen Raum
Förderschwerpunkt C			
C 1 Gebiete mit umweltspezifischen Einschränkungen	<ul style="list-style-type: none"> • Anzahl der Begünstigten • Umfang der geförderten Flächen 	<ul style="list-style-type: none"> • Sicherung und Pflege grundwasser- und naturnaher Lebensräume 	<ul style="list-style-type: none"> • Entwicklung der geförderten Grünlandflächen in NATURA 2000-Gebieten
C 2 Förderung einer markt- und standortangepassten Landbewirtschaftung	<ul style="list-style-type: none"> • Umfang der Inanspruchnahme einzelner Maßnahmen im Verhältnis zu den potenziellen Nutzflächen 	<ul style="list-style-type: none"> • Erhaltung von Dauergrünland • Förderung standortangepasster Landbewirtschaftung/ökologischer Landbau • Erhalt, Entwicklung und Pflege einer vielfältigen Kulturlandschaft • Umweltwirkung 	<ul style="list-style-type: none"> • Wirkungen auf Grund- und Trinkwasser (N-Bilanz in kg/ha) • Oberflächengewässer (P-Saldo kg/ha AF bzw. LF) • Boden (Anbau von Früchten mit hohem Deckungsgrad in % der AF) • Landschaftsästhetische Ressourcen (Flächenanteile und Anordnung naturnaher Flächen wie Feldraine, Hecken, etc.; Anteil nicht genutzter Grünflächen, GL-Anteil in der Landschaft, differenziert nach Mähweide, Wiese, Streuwiese) • Klimaschutz, CO₂-Äquivalente • Ressourcenverbrauch (Energie)
C 3 Vertragsnaturschutz	<ul style="list-style-type: none"> • Anzahl der Begünstigten • Umfang der geförderten Fläche • Verzicht auf Düngung bzw. Reduzierung des Düngemiteleinsatzes • Verzicht auf Pflanzenschutzmittel • Beweidungsrestriktionen • Schnittzeitrestriktionen 	<ul style="list-style-type: none"> • Sicherung und Pflege grundwasser- und naturnaher Lebensräume • Erhaltung und Entwicklung von Feuchtgrünland • Bereitstellung von Rast- und Nahrungsflächen für Brutvögel • Erhaltung und Entwicklung der Lebensräume ausgewählter Tier- und Pflanzenarten • Wiederherstellung, Pflege ausgewählter Biotope • Erhalt, Entwicklung und Pflege einer vielfältigen Kulturlandschaft 	<ul style="list-style-type: none"> • Inanspruchnahme des Förderangebotes in Abhängigkeit der Vertragsmuster • Biodiversität (Zunahme der Artenvielfalt (Vegetation) insgesamt; Rote Liste-Arten Pflanzen), Leitarten der Vertragsmuster) • Landschaftsschutz (Zunahme an naturnahen Landschaftsstrukturen) • Entwicklung der geförderten Grünlandflächen
C 4 Forstwirtschaftliche Maßnahmen	<ul style="list-style-type: none"> • Erstaufforstung • Bestandspflege • Umstellung 	<ul style="list-style-type: none"> • Beseitigung struktureller Defizite und Stärkung der einzelbetrieblichen Wettbewerbsfähigkeit 	<ul style="list-style-type: none"> • Entwicklung des Waldanteils • Entwicklung des Waldzustandes nach der Waldschadenserhebung

Maßnahme	Materielle Indikatoren und deren Quantifizierung	Zielgröße/-beschreibung	Wirkungsindikatoren
	<ul style="list-style-type: none"> • <i>Erstaufforstungsprämie</i> 		<ul style="list-style-type: none"> • <i>Entwicklung der Waldstruktur nach der Bundeswaldinventur 2005 und des nationalen Forstprogramms</i> • <i>Analyse des Holzeinschlags</i>

Gemäß der Vorgaben der VO 1257/99 wurden die Wirtschafts- und Sozialpartner vor bzw. bei der Erstellung des Entwicklungsplanes angehört. Die Partner sind bereits im Vorfeld unterrichtet und um Stellungnahme gebeten worden. Ihre Anregungen sind aufgegriffen worden. Eine erneute abschließende Anhörung wurde ebenfalls durchgeführt (vergl. Ziffer 8). Die Ressortabstimmung des Entwicklungsplans erfolgte in einer interbehördlichen Arbeitsgruppe. Nach Genehmigung des Entwicklungsplans durch die EU-Kommission wird dessen Umsetzung durch den gleichen Teilnehmerkreis begleitet. Im Zusammenhang mit der jährlichen Vorlage eines Lageberichts erfolgt die Anhörung der Wirtschafts- und Sozialpartner. Zur Erreichung der beschriebenen Ziele wurden unter Beachtung der Beteiligungs- und Entscheidungsstrukturen die unter Ziffer 5 dargestellten Förderschwerpunkte und -maßnahmen zur Entwicklung der ländlichen Räume in Hamburg herausgearbeitet.

2.2 Art und Weise des integrierten Ansatzes

Die zur Durchführung des Entwicklungsplans erwogenen Maßnahmen werden zum weit überwiegenden Teil auf der Grundlage des Rahmenplans der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ in der jeweils gültigen Fassung durchgeführt. Für sich betrachtet stellt dieses Maßnahmenpaket unter Hinweis auf die Zweckbestimmung des Gemeinschaftsaufgabengesetzes bereits einen integrierten Ansatz dar, der unter Berücksichtigung der Hamburg spezifischen Besonderheiten durch entsprechende Ergänzungsmaßnahmen nach dem Grundsatz der Kohärenz flankiert *und ergänzt* wird.

2.3 Ausmaß der Berücksichtigung der Integration von Frauen und Männer im Rahmen der Strategie

Sowohl das Grundgesetz als auch der Vertrag von Amsterdam machen die Verwirklichung der Gleichstellung von Männern und Frauen zur staatlichen Aufgabe. In diesem Sinne sollen die unter Ziffer 5 beschriebenen Maßnahmen des Entwicklungsplanes dort, wo sie in beschäftigungsrelevanten Bereichen wirksam werden, deutlich zur Verbesserung der Chancengleichheit von Frauen und Männern beitragen. Dies gilt insbesondere für eine Beteiligung von Frauen und Männern sowohl an den Entwicklungsprozessen als auch bei den investiven Maßnahmen.

2.4 Berücksichtigung aller relevanten Verpflichtungen im Rahmen der Umweltpolitik

Die Maßnahmen des Entwicklungsplans stehen in voller Übereinstimmung mit den internationalen Beschlüssen zur Agenda 21 sowie dem in Artikel 20 a Grundgesetz formulierten Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen. Dem Inhalt des umweltpolitischen Schwerpunktprogramms des Bundesumweltministeriums zur nachhaltigen und umweltgerechten Entwicklung entsprechend sind die Maßnahmen eingebunden in die politischen Vorgaben der Koalitionsvereinbarungen sowohl auf Bundes- als auch auf Landesebene und sind Teil der Umsetzung des Agrarpolitischen Konzepts sowie des Landschaftsprogramms einschließlich Arten-

schutzprogramm des hamburgischen Senates. *Hinsichtlich der Umsetzung von Gemeinschaftsrecht sind folgende Bestimmungen besonders hervorzuheben:*

Nitratrichtlinie

Die Richtlinie des Rates vom 12. Dezember 1991 zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen (91/676/EWG) ist durch die Verordnung über die Grundsätze der guten fachlichen Praxis vom 26.1.1996 beim Düngen (Düngeverordnung) (BGBl. I S. 118, geändert durch VO vom 16.07.1999, BGBl. I S. 1835) und durch Länderregelungen auf Basis des Wasserrechts in Landeswasserrecht (sogenannte Behälterregelungen) umgesetzt worden. In Hamburg wird dies durch die „Verordnung über Anforderungen an Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Festmist und Silagesickersäften (JGS-Anlagenverordnung – JGS-VO)“ (Hamburgisches Gesetzes- und Verordnungsblatt 1999, Nr. 14, S. 107) vom 8. Juni 1999 umgesetzt. Die Europäische Kommission hält lediglich eine Bestimmung der Düngeverordnung zur Düngemittelanwendung nicht für ausreichend und hat daher Klage vor dem EuGH erhoben. Die deutschen Behörden sichern zu, der vom EuGH festgestellten Rechtslage Rechnung zu tragen. Sich hieraus ergebende Rechtsnormen finden unmittelbare Anwendung auf die in diesem Zusammenhang im Programmplan beschriebenen Maßnahmen.

FFH- und Vogelschutzrichtlinie

Der EuGH hat mit Urteil vom 11.12.1997 festgestellt, dass Deutschland die Richtlinie nicht umgesetzt hat. Inzwischen ist die FFH-Richtlinie auf Bundesebene durch das "Gesetz zur Änderung des Baugesetzbuchs und zur Neuregelung des Rechts der Raumordnung" vom 18. August 1997 (BGBl. I S. 2081) sowie durch das "Zweite Gesetz zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes" vom 30. April 1998 (BGBl. I S. 823 ff) in innerstaatliches Recht umgesetzt worden. Zu den befristet geltenden Bestimmungen im Bundesnaturschutzgesetz sind zeitnah noch Umsetzungsvorschriften im Landesrecht zu erlassen. Bis zum Erlass der landesrechtlichen Vorschriften, das heißt längstens bis zum 8. Mai 2003, gelten die Umsetzungsbestimmungen im Bundesrecht unmittelbar. Damit wurde dem EuGH-Urteil Folge geleistet. Das entsprechende Gesetzgebungsverfahren zur Änderung des Hamburgischen Naturschutzgesetzes ist bereits eingeleitet.

Um den Vorgaben aus der FFH-Richtlinie zur Ausweisung von NATURA 2000-Gebieten nachzukommen, hat das Land Hamburg abschließend Gebiete nach der FFH-Richtlinie und der EG-Vogelschutzrichtlinie benannt und diese zusammen mit den erforderlichen Gebietsinformationen der EU-Kommission vorgelegt. Alle Angaben enthalten die der FFH-Richtlinie entsprechenden Anforderungen einschließlich der wissenschaftlichen Informationen (gemäß Artikel 4 Absatz 1 der FFH-Richtlinie).

Der Plan für die Entwicklung des ländlichen Raumes enthält klare und unwiderrufliche Verpflichtungen zur Unterstützung der Schutzziele und der Kohärenz von NATURA 2000.

Für die Maßnahmen dieses Entwicklungsplanes wird ausgeschlossen, dass sie zu Beeinträchtigungen der FFH- und Vogelschutzgebiete führen. Für diese Gebiete gilt bereits jetzt das allgemeine Verschlechterungsverbot des Bundesnaturschutzgesetzes. Alle Vorhaben, Maßnahmen, Veränderungen oder Störungen, die zu erheblichen Beeinträchtigungen der Gebiete in ihren für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen führen können, sind danach unzulässig. Ggf. werden Projekte vor ihrer Zulassung oder Durchführung einer Verträglichkeitsprüfung entsprechend den Vorgaben der FFH-Richtlinie unterzogen.

Die zuständigen Behörden sind über die Kulisse der gemeldeten NATURA 2000-Gebiete informiert. Vor diesem Hintergrund ist gewährleistet, dass Verschlechter-

rungen der gemeldeten NATURA 2000-Gebiete durch Projekte dieses Entwicklungsplanes nicht eintreten können.

2.5 Beschreibung und Auswirkung anderer Maßnahmen

Zusätzlich zu den im indikativen Finanzplan unter Ziffer 4 dargestellten öffentlichen Gesamtaufwendungen im Rahmen dieses Entwicklungsplanes werden auf gleicher Rechtsgrundlage aber ohne EU-Kofinanzierung weitere öffentliche nationale Aufwendungen in Höhe von 96,705 Mio. EURO getätigt.

2.5.1 Maßnahmen auf Rechtsgrundlage dieses Entwicklungsplans ohne EU-Kofinanzierung

Im Zeitraum der Jahre 2000 bis 2006 werden die wesentlichen Baumaßnahmen des Bauprogramms Hochwasserschutz (Erhöhung der Hauptdeichlinie) zum Abschluss gebracht werden (siehe auch Anlage 3).

Das bedeutet die Fertigstellung von

7,3 km	Deiche in den Vier- und Marschlanden,
4,2 km	Uferwände auf der Elbinsel Wilhelmsburg und
12,6 km	Deiche und Uferwände am Südlichen Elbufer.

Insgesamt werden 24,1 km der Hauptdeichlinie verstärkt und erhöht.

Die Kosten hierfür werden mit 149,9 Mio. EURO veranschlagt.

Von diesen Gesamtaufwendungen werden 53,5 Mio. EURO EU-kofinanziert. Demnach verbleiben 96,4 Mio. EURO, die ausschließlich national finanziert werden, wie aus folgender Übersicht entnommen werden kann:

Gesamtes Gebiet	Gesamt Mio. EURO	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006
öffentliche Ausgaben insgesamt	149,9	27,3	31,0	27,1	25,4	20,6	11,1	7,4
öffentliche Ausgaben im Entwicklungsplan	53,5	11,2	12,0	7,2	5,4	5,5	5,9	6,3
Nationale Aufwendungen außerhalb d. Entwicklungsplans	96,4	16,1	19,2	19,9	19,8	15,1	5,2	1,1

2.5.2 Maßnahmen auf Rechtsgrundlage dieses Entwicklungsplans, die nach Art. 87 ff zu notifizieren sind

Im Rahmen der Agrar- und Umweltmaßnahmen werden zusätzliche staatliche Beihilfen gewährt.

In diesem Zusammenhang wird auf die Maßnahmenbeschreibung unter Ziffer 5.3 (Einzelmaßnahmen C 2 und C 3) und die entsprechende Begründung zur Prämienhöhe unter Ziffer 11 verwiesen.

Das Finanzvolumen der zusätzlichen staatlichen Beihilfen beläuft sich insgesamt auf 0,307 Mio. EURO und verteilt sich maßnahmenbezogen auf den Zeitraum 2000 – 2006 wie folgt:

Angaben in Mio. EURO

	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006
C 2: MSL	0,0200	0,0430	0,0460	0,0460	0,0460	0,0460	0,0460
C 3: Vertragsnaturschutz	0,0020	0,0020	0,0020	0,0020	0,0020	0,0020	0,0020
Insgesamt	0,0220	0,0450	0,0480	0,0480	0,0480	0,0480	0,0480

2.6 Gebiete mit gebietsspezifischen Maßnahmen

Nach Art. 14 der VO 1257/99 können Landwirten in benachteiligten Gebieten Ausgleichszulagen gewährt werden. Solche Gebiete beschränken sich in Hamburg auf die Bezirke Altona, Wandsbek, Eimsbüttel und Hamburg-Nord mit einer landwirtschaftlichen Nutzfläche von ca. 3000 ha. Unter Hinweis auf die Darstellung der Ergebnisse aus der vergangenen Förderperiode (Ziffer 1.8.1) wird Hamburg eine Ausgleichszulage bis auf weiteres nicht gewähren.

Jedoch wird von der Möglichkeit nach Art. 16 der VO 1257/99 Gebrauch gemacht, *für Gebiete mit umweltspezifischen Einschränkungen Ausgleichszahlungen unter Beteiligung der EU zu gewähren (vergl. Ziffer 5.3, Maßnahme C1). Diese Gebiete entsprechen der abschließenden Meldeliste der NATURA 2000-Gebiete in Hamburg. Eine kartographische Darstellung ist als Anlage 4 beigefügt. Qualitativ handelt es sich um landwirtschaftliche Nutzflächen, die aufgrund ihrer herausgehobenen Bedeutung für den Natur- und Artenschutz die Kriterien als NATURA 2000-Gebiet erfüllen.*

2.7 Zeitplan und Anwendung

Die unter Ziffer 5 beschriebenen Maßnahmen zur Durchführung des Entwicklungsplans werden gemäß dem unter Ziffer 4 dargelegten indikativen Finanzplan in den Jahren 2000 - 2006 durchgeführt.

3. Bewertung, aus der die erwartete wirtschaftliche, ökologische und soziale Wirkung hervorgeht

Artikel 43 Absatz 1 drittes Tiert der Verordnung (EG) Nr. 1257/1999

Die nachstehende Bewertung, aus der die erwartete, wirtschaftliche, ökologische und soziale Wirkung auf Programmebene hervorgeht, wurde ebenso wie die unter Ziffer 5 jeweils maßnahmenspezifisch beschriebenen erwarteten Wirkungen und Indikatoren u.a. auch auf der Grundlage früherer, gesonderter von externen Stellen vorgenommenen Bewertungen bzw. Zwischenbewertungen vorgenommen. Im Übrigen wird in diesem Zusammenhang auch auf die unter der Ziffer 8 vorgenommene externe Bewertung durch die beteiligten Wirtschafts-, Sozial- und Umweltpartner verwiesen, welche die unter dieser Ziffer 3 vorgenommene Bewertung bestätigt und mitträgt.

3.1 Schwächen, Stärken und Entwicklungspotentiale

Die Analyse der derzeitigen Situation führt zu folgenden Schwächen, Stärken und Entwicklungspotenzialen:

Stärken und Schwächen des ländlichen Raums in Hamburg			
Bereich	Schwächen	Stärken	Entwicklungsmöglichkeiten
Landwirtschaftlicher Sektor	<ul style="list-style-type: none"> • Der notwendige Strukturwandel vollzieht sich aufgrund unsicherer agrarpolitischer Rahmenbedingungen verhalten • Die Abhängigkeit von staatlichen Ausgleichszahlungen ist überproportional hoch • Die Absatzpotenziale landwirtschaftlicher Erzeugnisse sind in Hinblick auf eine regionale Identifikation nicht voll erschlossen • z.T. suboptimale Betriebsstrukturen • Landnutzungskonflikte • Fachschulbesuch konzentriert sich aus organisatorischen Gründen z.T. auf die Nachbarländer Schleswig-Holstein und Niedersachsen • hoher Pachtflächenanteil • ungünstige Topographie (Grabensystem) 	<ul style="list-style-type: none"> • attraktives Käuferpotential aufgrund des urbanen Umfeldes • kurze Marktwege • Die spezifische Arbeitssituation einer Großstadt erleichtert den Abwanderungsprozess aus der Landwirtschaft • flankierendes Berufsbildungsangebot mit den Sparten umweltgerechte Produktion, Betriebsführung, Vermarktung 	<ul style="list-style-type: none"> • Sicherung leistungs- und wettbewerbsfähiger Betriebsstrukturen • Verarbeitung und Vermarktung regional und ökologisch erzeugter Produkte • Integration spezifischer landwirtschaftlicher Dienstleistungen in die Angebotspalette • Ausbau der Beratung • Nutzung von Einkommenskombinationen/Marktnischen • Ausbau der zwischenbetrieblichen Kooperation • Kontinuierlich flankierendes Berufsbildungsangebot • Maßnahmen zur Landentwicklung <ul style="list-style-type: none"> • AEP • Flurbereinigung • freiwilliger Landtausch • Anpassung der Infrastruktur für den Freizeitsektor
Forstwirtschaftlicher Sektor	<ul style="list-style-type: none"> • nur wenig holzverarbeitende Industrie • Absatzprobleme im Schwachholzmarkt • hohe Besucherfrequenz und damit betriebliche Belastung • immissionsbedingte Waldschäden • kaum betriebliches Wachstum möglich • Kleinflächenbetriebe • Holzwertung durch permanenten Splitterverdacht • hohe Personalkosten • schlechte Holzpreise 	<ul style="list-style-type: none"> • gut ausgebildeter Kleinmarkterverkauf • gute Verkehrsanbindung 	<ul style="list-style-type: none"> • Verbreiterung der Produktpalette • Kombination von Freizeitmarketing und Flächenangebot • Maßnahmen des naturschutzrechtlichen Ausgleichs im Wald • Vertragsnaturschutz

Ländliche Wirtschaft Infrastruktur/ Human- ressourcen/ Beschäftigung	<ul style="list-style-type: none"> • Überfrachtung und Einengung des ländlichen Raumes durch andere Wirtschaftsaktivitäten/Wohnbebauung • „Inselndasein“ einzelner Betriebe erschwert innerbetriebliche Mobilität • saisonbedingter Arbeitslosenanteil beträgt etwa 1.900 von ca 90.000 Erwerbslosen • z.T. unzureichende Abstimmung über stadtentwicklungspolitische Zielsetzung 	<ul style="list-style-type: none"> • überdurchschnittlich gute Infrastruktur • gute Grundversorgungsstruktur • alternative Beschäftigungsmöglichkeiten • attraktives Freizeitangebot • Einrichtungen für die berufliche Aus- und Weiterbildung 	<ul style="list-style-type: none"> • langfristige Absicherung des ländlichen Raums für seine originären Funktionen
Küstenschutz	<ul style="list-style-type: none"> • Sicherheitsniveau ist unter langfristigen Gesichtspunkten unzureichend entwickelt 	<ul style="list-style-type: none"> • geschlossene Küstenlinie • kurz- bis mittelfristig relativ hoher Sicherheitsstandard vor Sturmfluten 	<ul style="list-style-type: none"> • Steigerung des Schutzniveaus durch Erhöhung der Küstenschutzlinie
Naherholung	<ul style="list-style-type: none"> • Erheblicher Erholungsdruck durch Metropolnähe • z.T. mangelnde Infrastrukturausstattung 	<ul style="list-style-type: none"> • Alternative Einkommensmöglichkeiten über Direktvermarktung, Pferdepensionshaltung 	<ul style="list-style-type: none"> • Lenkung der Naherholung Verbesserung der Infrastruktur • Ausweitung alternativer Einkommensmöglichkeiten
Demographische Situation	<ul style="list-style-type: none"> • Bevölkerungsdichte erweist sich punktuell als Belastungsfaktor (Streubreite von 100-300 Einwohner/km² in den ländlichen Räumen) 	<ul style="list-style-type: none"> • hohe Bedeutung als Wohn- und Erholungsraum 	<ul style="list-style-type: none"> • Integration der Wohnbevölkerung in Landnutzungskonzepte
Zustand der Umwelt	<ul style="list-style-type: none"> • Allgemeine Standortnivellierung hinsichtlich der Biotopqualität • Intensive Bodennutzung in einigen Bereichen • einige naturnahe Biotope unterliegen konkreter Beseitigunggefährdung • einige naturnahe Lebensräume sind vielschichtigen Umwelteinflüssen ausgesetzt • Hoher Nutzungsdruck durch außerlandwirtschaftliche Nutzungen • Extensive bzw. historische Landnutzungsformen sind stark gefährdet • Erholungsdruck • Extreme Siedlungslage im Geestbereich • Biotopdefizite und Landnutzungskonflikte • Waldbodenversauerung 	<ul style="list-style-type: none"> • Naturräumliche Lage zwischen kontinentalem und ozeanischem Einfluss, teils im Elbe-Urstromtal und Stromspaltungsgebiet, geprägt durch verschiedene Eiszeiten, mit Flächen in Marsch, Geest und im tidebeeinflussten Bereich • relativ hoher Anteil an Natur- und Landschaftsschutzfläche • Biotopverbund, Knicklandschaft • Grabenstrukturen der Marschen • z.T. recht kleinbäuerliche Struktur mit kleinstrukturierten Besitzverhältnissen • Viel extensiv wirtschaftende Nebenerwerbsbetriebe • Sicherung des Waldes durch Schutzwaldausweisung 	<ul style="list-style-type: none"> • Erhaltung und Förderung vielfältiger naturnaher Landschaftsstrukturen durch Naturschutz- und Landschaftspflegemaßnahmen und Vertragsnaturschutz • Auflösung von Nutzungskonflikten durch Bodenordnungsverfahren • Landentwicklungsmaßnahmen • Entwicklung insbesondere nährstoffarmer Biotoptypen • Schutz bedeutsamer naturnaher Biotope generell • Lenkung des Siedlungsdrucks • Lenkung des Erholungsdrucks • Integration von Zielen des Umwelt- und Naturschutzes in besonders umweltverträgliche Produktionsverfahren

3.2. Konkretisierung der Ziele

Die im Rahmen des Entwicklungsplanes vorgesehenen Maßnahmen sind auf die unter Ziffer 2.1 dargelegten Grundziele ausgerichtet. Diese stehen in unmittelbarem Zusammenhang mit dem land- bzw. gartenbauwirtschaftlichen Betrieb und konzentrieren sich darauf, seine Wettbewerbsstellung im Primär- wie im Sekundärsektor unter Beachtung eines Höchstmaßes an Umweltverträglichkeit zu stabilisieren, naturschutzfachliche Anforderungen in entsprechende Betriebskonzepte zu integrieren sowie den ländlichen Raum als Produktionsgrundlage abzusichern; dieses bedeutet, eine Auflösung bestehender Nutzungskonkurrenzen herbeizuführen und konkrete Lösungen zur Entflechtung unterschiedlichster Ansprüche an die ländlichen Räume zu erarbeiten.

3.3 Maßnahmenbezogene Wirkungsanalyse

Die im Entwicklungsplan dargestellten Maßnahmen sind im Hinblick auf die unter Ziffer 3.1 dargestellten Entwicklungspotenziale so konzipiert, dass eine zielgerichtete widerspruchsfreie Verzahnung der Einzelansätze gewährleistet ist und damit der effiziente Einsatz öffentlicher Mittel sichergestellt werden kann. *Die damit zu erzielenden Wirkungen lassen sich den jeweiligen Maßnahmen zugeordnet wie folgt darstellen:*

Verbesserung der Produktionsstruktur und Vermarktung

Einzelbetriebliche Förderung

- *Erhaltung möglichst vieler ldw. Betriebe mit positiver Eigenkapitalbildung der geförderten Betriebe*
- *Verbesserung der Agrarstruktur bei Aufrechterhaltung einer flächendeckenden Bewirtschaftung*
- *Steigerung der Umstellung auf umwelt- und artgerechte Haltungsverfahren*

Junglandwirteförderung

- *Aufrechterhaltung des durchschnittlichen Alters der Betriebsleiter bei ca. 45 Jahren*
- *Weitere Ausdehnung besonders umweltfreundlicher und tierschutzgerechter Produktionsverfahren*

Berufsbildung

- *flächendeckendes Angebot berufsbezogener Weiterbildung zum Thema „Umweltgerechte und ressourcenschonende Produktionsverfahren“*
- *Erhalt von Arbeitsplätzen in der Landwirtschaft*

Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungsbedingungen

- *Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungsbedingungen in den Bereichen Obst, Gemüse und Zierpflanzen*
- *Erschließung neuer Absatzmärkte für ökologische und regional erzeugte Produkte*
- *Verringerung der Umweltbelastung durch regional und ökologisch erzeugte Produkte*
- *Erhalt von Arbeitsplätzen in der Landwirtschaft*
- *Entlastung der konventionellen Märkte*

Maßnahmen zur ländlichen Entwicklung

Flurberereinigung – Freiwilliger Landtausch

- *Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit entwicklungsfähiger Betriebe durch Schaffung größerer und gut erreichbarer Bewirtschaftungseinheiten*
- *Schutz der Umwelt und Landschaft*
- *Koordinierung der teilweise divergierenden Nutzungsansprüche an den ländlichen Raum*
- *Bereinigung und Verbesserung der Agrarstruktur*

Dorferneuerung, Umnutzung landwirtschaftlich genutzter Bausubstanz

- *Schaffung eines Zusatzeinkommens für Landwirte*
- *Steigerung der Attraktivität und Wirtschaftskraft im ländlichen Raum*
- *Schaffung neuer und Erhalt vorhandener Arbeitsplätze*

Agrarstrukturelle Entwicklungsplanung

- *Ableitung und Entwicklung konkreter Handlungsbedarfe zur Verminderung von Nutzungskonflikten im ländlichen Raum*
- *Verbesserung der wirtschaftlichen Ausgangslage landwirtschaftlicher Betriebe*
- *Optimierung der Interessen des Natur-, Landschafts- und Ressourcenschutzes*

Fremdenverkehr

- *Erhalt von Arbeitsplätzen in der Landwirtschaft*
- *Schaffung neuer Dienstleistungs- und Serviceangebote für den ländlichen Raum*
- *Erschließung alternativer Einkommensquellen und zusätzlicher Beschäftigungsmöglichkeiten für den ländlichen Raum*

Küstenschutz

- *Existenzielle Absicherung des ländlichen Raumes durch geeignete Küstenschutzmaßnahmen im Einflußbereich der Tide*
- *Positive Entwicklung wirtschaftlicher Aktivitäten*

Agrar-, Umwelt- und Ausgleichsmaßnahmen, Forstwirtschaft

Gebiete mit umweltspezifischen Einschränkungen

- *Ausgleich von naturbedingten Nachteilen und Einschränkungen aufgrund gemeinschaftlicher Umweltvorschriften zur Sicherung der flächendeckenden Landbewirtschaftung*
- *Sicherung der biotischen und abiotischen Ressourcen*

Agrarumweltmaßnahmen

- *Beitrag zur Entlastung der Umwelt durch Verringerung des Einsatzes chemisch-synthetischer Produktionsmittel*
- *Schutz und Sicherung der abiotischen Ressourcen Boden, Wasser und Luft*
- *Erhöhung der Biodiversität*
- *Verstärkte Kooperation zwischen Landwirtschaft und Naturschutz*
- *Einkommensstabilisierung für die Landwirte durch Übernahme von Dienstleistungen und durch Honorierung ökologischer Leistungen*
- *Erhalt und Pflege besonders sensibler Naturräume bedrohter Tiere und Pflanzen*

Forstwirtschaft

- *Nachhaltige Verbesserung der ökologischen, wirtschaftlichen und sozialen Leistungen des Waldes*
- *Verknüpfung der Interessen der Waldeigentümer mit denen der Gesellschaft*
- *Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungsbedingungen für Forstprodukte*
- *Erhaltung von Arbeitsplätzen in der Forstwirtschaft*

3.4 Kohärenz der Einzelmaßnahmen für den Programmzeitraum 2000 – 2006

Die sich ändernden Stärken, Schwächen und Entwicklungsmöglichkeiten im geographischen Geltungsbereich des Entwicklungsplanes, die bisherigen Erfahrungen mit der Förderung der Entwicklung ländlicher Räume in Hamburg sowie die darauf angepassten landespolitischen Zielsetzungen führten zu den unter Ziffer 2 beschriebenen Zielen.

Die nachstehende Übersicht vergleicht die sachlichen und finanziellen Schwerpunktsetzungen bei der Förderung der Entwicklung des ländlichen Raumes in den Förderperioden 1994 – 1999 und 2000 – 2006. Darin wird deutlich, dass alle bisher mit Erfolg angebotenen Maßnahmen unter Berücksichtigung der Zwischenbewertungsergebnisse, der sich ändernden Lage in Hamburg und nicht zuletzt in Reaktion auf die Agenda 2000 mit anderen finanziellen Schwerpunkten weitergeführt werden.

Finanzielle Verstärkungen erfahren die (un)mittelbar betriebsbezogenen Maßnahmen zur Verbesserung der Produktionsstruktur sowohl auf der Erzeuger- wie der Absatzstufe (Förderschwerpunkt A). Es wird davon ausgegangen – entsprechende Anfragen belegen dies – , dass in beiden Bereichen ein erheblicher Investitionsbedarf besteht, der im Hinblick auf eine möglichst rasche Strukturanpassung mit Hilfe einschlägiger Förderprogramme unterstützt und vorangetrieben werden soll.

Völlig neu konzipiert wurden die Maßnahmen zur ländlichen Entwicklung (Förderschwerpunkt B), nachdem in der Vergangenheit immer deutlicher geworden ist, dass ein zunehmender Bedarf besteht, die unterschiedlichen z.T. gegensätzlichen Ansprüche an die ländlichen Räume interdisziplinär abzustimmen bzw. intensiver zu koordinieren und mit geeigneten Instrumenten umzusetzen. Den finanziell größten Umfang nimmt der Küstenschutz im ländlichen Raum ein, dem die zentrale Rolle zur Verhinderung negativer Auswirkungen von Sturmfluten im Tidebereich zukommt.

Im Rahmen der Agrar-, Umwelt- und Ausgleichsmaßnahmen sowie Forstwirtschaft (Förderschwerpunkt C) soll ein stärkeres Gewicht der Ausrichtung besonders umweltfreundlicher Produktionsverfahren wie der extensiven Grünlandwirtschaft und ökologischen Anbauverfahren zukommen. Letztere sollen mit Hilfe der Gewährung zeitbefristeter Sonderprämien einen verstärkten Zuspruch erfahren. Für den Bereich der Forstwirtschaft ist daran gedacht, insbesondere Forst- und landwirtschaftliche Mischbetriebe zu erhalten, den Wald gegenüber äußeren Einflüssen zu stärken und die natürlichen Waldgesellschaften wieder entstehen zu lassen.

Insgesamt bleibt festzustellen dass sich die finanzielle Ausgestaltung der einzelnen Maßnahmen an ihren voraussichtlichen Bedarfen orientiert und keinen unmittelbaren Haushaltsrestriktionen unterliegt. Sieht man einmal von der Sonderstellung des Küstenschutzes im ländlichen Raum ab, dann repräsentiert der gewählte Maßnahmenmix ein ausgewogenes Verhältnis zwischen den Schwerpunkten A-C und wird dem herausgearbeiteten Handlungsbedarf in den ländlichen Regionen Hamburgs gerecht.

Die bewährten Maßnahmen werden mit finanzieller Verstärkung fortgesetzt, mit der Aufnahme neuer Maßnahmen werden Handlungsdefizite beseitigt, lediglich der Vertragsnaturschutz unterliegt einer aus naturschutzfachlicher Sicht erforderlich gewordenem Konsolidierung.

Förderschwerpunkt/Maßnahmen		Öffentliche Aufwendungen in Mio. Euro im Durchschnitt der Jahre 1994/99	Öffentliche Aufwendungen in Mio. Euro 2000/2006		Veränderungen in	
			ges.	im Ø der Jahre	Euro	v.H.
Schwerpunkt A - Produktionsstruktur (Titel II Kap. III und VII)						
A 1	Agrarinvestitionsprogramm	0,938	8,008	1,144	+0,206	+ 22
A 2	Berufsbildung für Landwirte	0,010	0,140	0,020	+0,010	+100
A 3	Verbesserung der Verarbeitung und Vermarktung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen	0,241	1,038	0,148	-0,093	-39
A 4	Förderung der Verarbeitung und Vermarktung ökologisch oder regional erzeugter landwirtschaftlicher Produkte ¹⁾		1,528	0,218	+0,218	neu
Schwerpunkt B - Ländliche Entwicklung (Titel II Kap. IX)						
B 1	Förderung der Flurbereinigung und des freiwilligen Landtauschs		0,696	0,099	+0,099	neu
B 2	Dorferneuerung, Maßnahmen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe zur Umnutzung ihrer Bausubstanz		1,362	0,195	+0,195	neu
B 3	Agrarstrukturelle Entwicklungsplanung	0,024	0,412	0,059	+0,035	+145
B 4	Förderung des Fremdenverkehrs		0,126	0,018	+0,018	neu
B 5	Maßnahmen zur Erhöhung der Sicherheit an fließenden oberirdischen Gewässern im Tidegebiet gegen Sturmfluten (Küstenschutz im ländlichen Raum)	14,418	149,9 ²⁾	21,414	+ 6,996	+ 49
Schwerpunkt C - Agrar-, Umwelt- und Ausgleichsmaßnahmen sowie Forstwirtschaft (Titel II Kap. V, VI und VIII)						
C1	Gebiete mit umweltspezifischen Einschränkungen		0,210	0,030	+0,030	neu
C 2	Förderung einer markt- und standortangepassten Landbewirtschaftung (MSL) ³⁾	0,231	3,124	0,446	+0,215	+93
C 3	Vertragsnaturschutz ³⁾	0,787	3,833	0,548	-0,239	-30
C 4	Förderung forstwirtschaftlicher Maßnahmen		0,042	0,006	+0,006	+100

1) neu formulierter Fördergrundsatz; soll ab 2000 wirksam werden. Der vorangegangene Fördergrundsatz nach GAK „Förderung der Vermarktung nach besonderen Regeln erzeugter Produkte“ wurde angeboten, fand aber keine Nachfrage.

²⁾ einschließlich der Küstenschutzmaßnahmen ausserhalb des Entwicklungsplanes

³⁾ ohne Berücksichtigung zusätzlicher staatlicher Beihilfen (s.a. Ziff. 11)

3.5 Weitere Maßnahmen

Die zur Durchführung des Entwicklungsplanes erwogenen Maßnahmen werden auf zweierlei Wegen zielkonform unterstützt. Zum einen wird der Küstenschutz auf der Rechtsgrundlage dieses Entwicklungsplanes auch ohne EU-Kofinanzierung zusätzlich gefördert (Ziffer 2.5.1). Daneben sollen im Bereich der Maßnahmen zur markt- und standortangepassten Landwirtschaft (MSL) Sonderprämien für ökologische Anbauverfahren gewährt werden, die zum Teil über den EU-kofinanzierungsfähigen Beihilfesätzen liegen. Allen gemeinsam ist, dass sie die Strategie und die Ziele dieses Entwicklungsplanes nachhaltig und wirksam unterstützen.

3.6 Zusammengefasste Wirkungsanalyse

Die bereits im Vorfeld der Programmerstellung angestellten Analysen, Untersuchungen und Überlegungen haben zu den dargelegten Disparitäten, Rückständen und Entwicklungsmöglichkeiten in der derzeitigen Situation geführt. Diese und die Ergebnisse der vorangegangenen Förderperioden und der vorliegenden Bewertungen führten im Ergebnis zur beschriebenen neuen Strategie. Art und Umfang der vom Land Hamburg ergänzend sowohl innerhalb als auch außerhalb dieses Entwicklungsplanes durchgeführten Maßnahmen unterstützen diesen Entwicklungsplan effektiv und zielkonform. Dieser integrierte Ansatz trägt auch dafür Sorge, dass die Chancengleichheit von Männern und Frauen ebenso wie die Berücksichtigung der relevanten Verpflichtungen im Rahmen der Umweltpolitik als Teilziele wirksam mitverfolgt werden.

Die im Entwicklungsplan dargestellten Maßnahmen sind im Hinblick auf die unter Ziffer 3.1 dargestellten Entwicklungspotenziale so konzipiert, dass eine zielgerichtete widerspruchsfreie Verzahnung der Einzelansätze gewährleistet ist und damit der effiziente Einsatz öffentlicher Mittel sichergestellt werden kann. *Die damit zu erzielenden Wirkungen lassen sich wie folgt zusammenfassen:*

Wirtschaftliche Wirkungen

Eine der wichtigsten Maßnahmen zur Steigerung des sektoralen Einkommens in der Landwirtschaft ist die einzelbetriebliche Investitionsförderung. Wettbewerbsfähige Betriebe sichern das landwirtschaftliche Einkommen nachhaltig. Mit der einzelbetrieblichen Investitionsförderung ist bereits in der Vergangenheit eine sehr gute Ziel-Mittel-Konformität bezüglich der Einkommenssicherung bzw. -steigerung erreicht worden. Die Ausweitung des Begünstigtenkreises der Kombinierten Investitionsförderung auf Nebenerwerbslandwirte trägt zu einer konsistenten Entwicklung der hiesigen Betriebsstrukturen bei, da die Möglichkeiten der alternativen Einkommenssicherung im direkten Einzugsbereich Hamburgs verhältnismäßig positiv eingeschätzt werden. Nicht zu unterschätzen sind auch die positiven Einkommenseffekte im Baugewerbe, seinen vorgelagerten Sektoren sowie den Zuliefererbranchen. Schließlich ist auch auf die durch Einkommenssteigerung ausgelöste Konsumgüternachfrage hinzuweisen, die über einen Multiplikatoreffekt weitere Einkommenssteigerungen in der Region bewirken kann. Verstärkt werden diese Effekte mit der Investitionsförderung auf der Ebene der Verarbeitung und Vermarktung der landwirtschaftlichen Rohware, die Regional- und Ökovermarktung inbegriffen. Positive Einflüsse auf das Erzeugerpreisniveau werden mit Hilfe eines zusammengefaßten Warenangebots insbesondere durch den Ausbau der horizontalen und vertikalen Kooperation (für regionale Premiumprodukte und Ökoware besonders wichtig) unter Beachtung der Markterfordernisse realisiert.

Innerhalb des Förderschwerpunktes B ist die Maßnahme B5 von herausragender Bedeutung. Finanziell nimmt sie den größten Umfang ein, da mit Ausnahme einiger Peripherie-Bereiche die überwiegenden Landgebiete Küstenschutz-relevant sind. Aufgrund seiner existenziellen Bedeutung ist die Durchführung vorbeugender Schutzmaßnahmen eine zwingende Voraussetzung, um diese Gebiete in ihrer Funktion als Wirtschafts-, Wohn- und Erholungsstandort zu sichern. Die übrigen Maßnahmen sind primär auf eine effizientere Ausstattung infrastruktureller Maßnahmen mit dem Ziel ausgerichtet, auf der betrieblichen Ebene langfristig die wirtschaftliche Tätigkeit auf einem höheren Entwicklungspfad zu bewegen. Dies schließt die Eröffnung alternativer Erwerbsmöglichkeiten im Rahmen der Erwerbskombination ein. Nicht ausgelastete Arbeitskräfte und Sachanlagen verbleiben in der Region und werden vom Preismechanismus in eine produktive Verwertung gelenkt.

Ein wesentlicher Bestandteil des Förderschwerpunktes C sind die Agrarumweltmaßnahmen, die sich im wesentlichen aus der MSL und dem Vertragsnaturschutz zusammensetzen. Ziel ist die Pflege besonders schützenswerter Teilregionen, die Anlage und Pflege von Strukturelementen bzw. die Einhaltung definierter Bewirtschaftungsregeln innerhalb des eigenen Betriebes als Bestandteil eines ökologischen Netzes oder der Änderung der Nutzung ganzer Flurstücke im Sinne der Entwicklung des „Betriebszweiges Ressourcenschutz“. Die Einkommenswirkungen ergeben sich aus der gewährten Prämienhöhe abzüglich des umstellungsbedingten Erwerbsverlustes.

Ökologische Wirkungen

Sämtliche Fördermaßnahmen mit Investitionscharakter zielen u. a. auch darauf ab, ein Höchstmaß an ökologischer Relevanz umzusetzen. Die hierfür in Frage kommenden Förderprogramme legen Anreize fest, die den Investor dazu anregen sollen, seine Produktion stärker an diesem Aspekt auszurichten.

Von herausgehobener Bedeutung des Förderschwerpunktes B sind die Maßnahmenbereiche, die in Hinblick auf die Entflechtung von Nutzungskonflikten einen entscheidenden Beitrag leisten können. Dies trifft in besonderem Maße auf die Maßnahmen B1 und B3 zu. Die Instrumente der Agrarstrukturellen Entwicklungsplanung (AEP) erfassen mit der Bestandsaufnahme der regionalen Nutzungsverhältnisse die Interessen des Ressourcen- und Naturschutzes und berücksichtigen diese in weiteren Planverfahren. In diesem Zusammenhang können mit dem Instrument der Flurbereinigung oder des freiwilligen Landstausches durchaus positive Wirkungen auf Boden und Grundwasser erreicht werden. Exemplarisch genannt sei die Absicht, die Belange des Erosionsschutzes und der Nährstoffrückhaltung aktiv mit in die Planungen einzubeziehen. Positive Wirkungen für Pflanzen und Tiere und deren Lebensräume können von der Anlage gliedernder und belebender Strukturen in den für den Naturschutz bedeutenden Teilregionen ausgehen. Ebenso wichtig ist, in besonders sensiblen Bereichen (Uferbereich), Formen der traditionellen Landnutzung mit Schutzstreifen auszustatten.

Zu den ökologischen Wirkungen der Maßnahmen, die in Förderschwerpunkt C vorgesehen sind, kann festgestellt werden, dass mit sehr unterschiedlicher Intensität von Bewirtschaftungsrestriktionen auf eine möglichst umweltschonende Verhaltensweise hingewirkt werden soll. Die Palette der hierfür in Frage kommenden Programme reicht von klassischen Schutzprogrammen mit einer stark naturschutzfachlichen Intention bis hin zu Maßnahmen, die sich daran orientieren, die landwirtschaftliche Nutzung stärker in den Vordergrund zu stellen. Alle Teilmaßnahmen zeichnen sich dadurch aus, dass sich deren Anwendung nach der spezifischen Ausgangssituation richtet und so miteinander verflochten werden (Grundsatz der Kohärenz), dass unter dem Aspekt des Natur- und Ressourcenschutzes eine optimierte Nutzungsform erreicht wird. Alle Teilmaßnahmen, die durchaus auch parallel angewendet werden können, gehen deutlich über die Grundsätze der guten fachlichen Praxis hinaus.

Soziale Wirkungen – Beschäftigung

Direkte Beschäftigungswirkungen können zum einen aus der Förderung von betrieblichen Investitionen resultieren, zum anderen ergeben sich aber auch direkte Beschäftigungswirkungen als Konsequenz einer veränderten Landnutzung (z. Bspl. Ökologischer Landbau). Allerdings sind mögliche Beschäftigungswirkungen ex-ante nur schwer abzuschätzen. Angegeben werden kann häufig nur die Wirkungsrichtung. Makroökonomisch, beispielsweise als Beitrag zur Senkung der Arbeitslosigkeit, sind die erwarteten Beschäftigungswirkungen nicht abzubilden, da mögliche Beschäftigungseffekte durch die Programmumsetzung methodisch nicht von den externen Einflussfaktoren zu trennen sind.

Förderschwerpunkt A

Arbeitssparende Verfahren im Rahmen der einzelbetrieblichen Investitionsförderung durch Verbilligung von Kapital können zur Substitution von Arbeit durch Kapital führen und partiell die strukturelle Arbeitslosigkeit erhöhen. In der Landwirtschaft kommt es jedoch nur dann zu einer Erhöhung der Arbeitslosigkeit, wenn in Familienbetrieben Fremdarbeitskräfte entlassen und/oder der mit seiner Arbeitskraft freigesetzte Betriebsinhaberehegatte zur Sicherung oder Steigerung des Haushaltseinkommens eine Beschäftigung außerhalb der Landwirtschaft aufnimmt und dadurch ein Verdrängungseffekt eintritt. Eine gegenläufige Wirkung ist festzustellen, wenn frei werdende Arbeitskapazitäten in expandierenden Betriebszweigen oder völlig neuen –aktivitäten gebunden werden. In diesem Fall wird der Arbeitsmarkt davon nicht tangiert. Andererseits kann der investiv geförderte und expandierende Betrieb durch die Inanspruchnahme weiterer Arbeitskräfte zur Verringerung der Arbeitslosigkeit einen Beitrag leisten. Die Fördermaßnahmen im Bereich der Verarbeitung und Vermarktung zielen auf einen gesicherten, in Teilssegmenten ausgebauten Absatz mit positiven Beschäftigungseinflüssen auf die Landwirtschaft sowie auf die Verarbeitung und Vermarktung.

Förderschwerpunkt B

Nur vereinzelt sind im Förderschwerpunkt B direkte Beschäftigungseffekte zu erwarten. Aufgrund ihrer überwiegend mittelbaren Wirkungen zielen die Maßnahmen verstärkt auf sekundäre Beschäftigungseffekte.

Förderschwerpunkt C

Bei Fördermaßnahmen, die auf eine Extensivierung der Produktion abzielen kann hinsichtlich ihrer Beschäftigungswirkungen keine eindeutige Aussage getroffen werden. Bei einigen Maßnahmen wie beispielsweise der Extensivierung der Grünlandbewirtschaftung im Rahmen der MSL ist davon auszugehen, dass die Extensivierung c.p. im Vergleich zu der Ausgangssituation zu einer Freisetzung von Arbeit führt. Bei der Förderung ökologischer Anbauverfahren ist genau der gegenläufige Prozess festzustellen. Die ökologische Produktion ist zumeist arbeitsintensiver als bei Vergleichsvarianten. Die Umstellung auf ökologische Anbauverfahren ist in den meisten Betrieben mit einem erhöhten Arbeitsaufwand verbunden. In der Pflanzenproduktion ist dies vor allem auf einen erhöhten mechanischen Pflegeaufwand und eine veränderte Fruchtfolge mit verstärktem Anbau von arbeitsintensiven Früchten wie z.B. Kartoffeln und Gemüse zurückzuführen. Darüber hinaus erfordert die zunehmende Direktvermarktung an den Endverbraucher, an Unternehmen des Lebensmittelhandwerks und an den Einzelhandel zusätzliche Arbeitszeit, da die Produkte stärker aufbereitet werden müssen. Werden intensive landwirtschaftliche Produktionsverfahren zugunsten der Landschaftspflege oder des Vertragsnaturschutzes aufgegeben, so ist die Wirkung auf den Arbeitsmarkt davon bestimmt, wie hoch die eingesparte Arbeitszeit im Vergleich zum Arbeitsbedarf der bisherigen Nutzung ist. Es kommt im besonderen darauf an, wie hoch die Handarbeitskomponente der Landschaftspflegemaßnahmen bzw. Vertragsnaturschutzmaßnahmen ist. Keine durchschlagenden Beschäftigungseffekte sind bei einer Umnutzung zu Wald zu erwarten, da die forstwirtschaftliche Nutzung je Flächeneinheit einen vergleichsweise geringen Arbeitsbedarf (0,4 – 1,0 Arbeitskräfte je Hektar Waldfläche) erfordert.

In der Gesamtschau kommt diese Ex Ante-Bewertung zum Ergebnis, dass die unter Ziffer 5 beschriebenen, zur Durchführung des Entwicklungsplans erwogenen Maßnahmen nach eingehender sorgfältiger Abwägung den aus der Sicht des Landes und der beteiligten Wirtschafts- und Sozial- einschließlich der Umweltpartner sowie der Behörden und Einrichtungen einen sachgerechten Maßnahmenmix bei zugleich angemessener finanzieller Schwerpunktsetzung zur Erreichung der Ziele darstellt (vgl. auch Ziffer 8).

Indikativer Finanzierungsplan zur Entwicklung des ländlichen Raums in Hamburg
Artikel 43, Absatz 1, viertes Tired der Verordnung (EG) Nr. 1257/1999

Schwerpunkt A

Produktionsstruktur

(in Millionen EURO)

	2000		2001		2002		2003		2004		2005		2006		Insgesamt	
	Öffentliche Kosten	EU-Be- teiligung ¹⁾	Öffentliche Kosten	EU-Be- teiligung ¹⁾	Öffentliche Kosten	EU-Be- teiligung ¹⁾	Öffentliche Kosten	EU-Be- teiligung ¹⁾	Öffentliche Kosten	EU-Be- teiligung ¹⁾	Öffentliche Kosten	EU-Be- teiligung ¹⁾	Öffentliche Kosten	EU-Be- teiligung ¹⁾	Öffentliche Kosten	EU-Be- teiligung ¹⁾
A 1: Agrarinvestitionsprogramm (nur Investitionen)	0,486	0,243	1,080	0,540	1,154	0,577	1,154	0,577	1,154	0,577	1,154	0,577	1,154	0,577	7,336	3,668
Junglandwirteförderung	0,096	0,048	0,096	0,048	0,096	0,048	0,096	0,048	0,096	0,048	0,096	0,048	0,096	0,048	0,672	0,336
A 2: Berufsbildung für Landwirte	0,020	0,010	0,020	0,010	0,020	0,010	0,020	0,010	0,020	0,010	0,020	0,010	0,020	0,010	0,140	0,070
A 3: Verbesserung der Verarbeitung und Vermarktung von landwirt- schaftl. Erzeugnissen	0,074	0,037	0,074	0,037	0,178	0,089	0,178	0,089	0,178	0,089	0,178	0,089	0,178	0,089	1,038	0,519
A 4: Förderung der Verarbeitung und Vermarktung ökologisch oder regional erzeugter landwirtschaft- licher Erzeugnisse	0,196	0,098	0,222	0,111	0,222	0,111	0,222	0,111	0,222	0,111	0,222	0,111	0,222	0,111	1,528	0,764
Summe A	0,872	0,436	1,492	0,746	1,670	0,835	1,670	0,835	1,670	0,835	1,670	0,835	1,670	0,835	10,714	5,357

- 1) Die EU-Beteiligung an den getätigten Ausgaben wird nach den Sätzen und Modalitäten errechnet, die im Programm für jede Maßnahme festgelegt sind.

Schwerpunkt B

Ländliche Entwicklung

(in Millionen EURO)

Maßnahme	2000		2001		2002		2003		2004		2005		2006		Insgesamt	
	Öffentliche Kosten	EU-Beteiligung ¹⁾	Öffentliche Kosten	EU-Beteiligung ¹⁾	Öffentliche Kosten	EU-Beteiligung ¹⁾	Öffentliche Kosten	EU-Beteiligung ¹⁾	Öffentliche Kosten	EU-Beteiligung ¹⁾	Öffentliche Kosten	EU-Beteiligung ¹⁾	Öffentliche Kosten	EU-Beteiligung ¹⁾	Öffentliche Kosten	EU-Beteiligung ¹⁾
B 1: Förderung der Flurbereinigung und des freiwilligen Landtausches	0,006	0,003	0,012	0,006	0,012	0,006	0,136	0,068	0,382	0,191	0,136	0,068	0,012	0,006	0,696	0,348
B 2: Dorferneuerung, Maßnahmen land- u. forstwirtschaftl. Betriebe zur Umnutzung ihrer Bausubstanz	0,130	0,065	0,334	0,167	0,304	0,152	0,158	0,079	0,186	0,093	0,174	0,087	0,076	0,038	1,362	0,681
B 3: Agrarstrukturelle Entwicklungsplanung	0,140	0,070	0,074	0,037	0,048	0,024	0,066	0,033	0,040	0,020	0,022	0,011	0,022	0,011	0,412	0,206
B 4: Förderung des Fremdenverkehrs	0,018	0,009	0,018	0,009	0,018	0,009	0,018	0,009	0,018	0,009	0,018	0,009	0,018	0,009	0,126	0,063
B5: Maßnahmen zur Erhöhung der Sicherheit an fließenden oberirdischen Gewässern im Tidegebiet gegen d. Sturmflut – Küstenschutz im ländlichen Raum	11,242	5,621	12,004	6,002	7,204	3,602	5,400	2,700	5,496	2,748	5,936	2,968	6,222	3,111	53,504	26,752
Summe B	11,536	5,768	12,442	6,221	7,586	3,793	5,778	2,889	6,122	3,061	6,286	3,143	6,350	3,175	56,100	28,050

1) Die EU-Beteiligung an den getätigten Ausgaben wird nach den Sätzen und Modalitäten errechnet, die im Programm für jede Maßnahme festgelegt sind.

Schwerpunkt C

Agrar-, Umwelt- und Ausgleichsmaßnahmen sowie Forstwirtschaft

(in Millionen EURO)

Maßnahmen	2000		2001		2002		2003		2004		2005		2006		Insgesamt	
	Öffentliche Kosten	EU-Be- teiligung ¹⁾	Öffentliche Kosten	EU-Be- teiligung ¹⁾	Öffentliche Kosten	EU-Be- teiligung ¹⁾	Öffentliche Kosten	EU-Be- teiligung ¹⁾	Öffentliche Kosten	EU-Be- teiligung ¹⁾	Öffentliche Kosten	EU-Be- teiligung ¹⁾	Öffentliche Kosten	EU-Be- teiligung ¹⁾	Öffentliche Kosten	EU-Be- teiligung ¹⁾
C 1: Gebiete mit umweltspezifischen Einschränkungen	0,030	0,015	0,030	0,015	0,030	0,015	0,030	0,015	0,030	0,015	0,030	0,015	0,030	0,015	0,210	0,105
C 2: Förderung der markt- und stand- ortangepassten Landwirtschaft (MSL)	0,070	0,035	0,264	0,132	0,400	0,200	0,450	0,225	0,496	0,248	0,540	0,270	0,578	0,289	2,798	1,399
C 3: Vertragsnaturschutz	0,154	0,077	0,226	0,113	0,360	0,180	0,392	0,196	0,570	0,285	0,570	0,285	0,570	0,285	2,842	1,421
C 4: Förderung forstwirtschaftlicher Maßnahmen	0,006	0,003	0,006	0,003	0,006	0,003	0,006	0,003	0,006	0,003	0,006	0,003	0,006	0,003	0,042	0,021
Summe C	0,260	0,130	0,526	0,263	0,796	0,398	0,878	0,439	1,102	0,551	1,146	0,573	1,184	0,592	5,892	2,946

1) Die EU-Beteiligung an den getätigten Ausgaben wird nach den Sätzen und Modalitäten errechnet, die im Programm für jede Maßnahme festgelegt sind.

Andere Maßnahmen

(in Millionen Euro)

	2000		2001		2002		2003		2004		2005		2006		Insgesamt	
	Öffentl. Kosten	EU-Beteiligung ¹⁾	Öffentl. Kosten	EU-Beteiligung ¹⁾	Öffentl. Kosten	EU-Beteiligung ¹⁾	Öffentl. Kosten	EU-Beteiligung ¹⁾	Öffentl. Kosten	EU-Beteiligung ¹⁾	Öffentl. Kosten	EU-Beteiligung ¹⁾	Öffentl. Kosten	EU-Beteiligung ¹⁾	Öffentl. Kosten	EU-Beteiligung ¹⁾
Bewertung	0,076	0,038					0,380	0,190					0,306	0,153	0,762	0,381
Frühere flankierende Maßnahmen	0,856	0,428	0,340	0,170	0,210	0,105	0,180	0,090							1,586	0,793
Altverpflichtungen ²⁾ VO (EG) 950/97					0,410	0,069	0,358	0,057	0,332	0,053	0,306	0,049	0,281	0,045	1,687	0,273
Summe	0,932	0,466	0,340	0,170	0,620	0,174	0,918	0,337	0,332	0,053	0,306	0,049	0,587	0,198	4,035	1,447

- 1) Die EU-Beteiligung an den getätigten Ausgaben wird nach den Sätzen und Modalitäten errechnet, die im Programm für jede Maßnahme festgelegt sind.
- 2) Die aus dem EAGFL - Abteilung Ausrichtung - noch zur Verfügung stehenden Mittel für 5a Maßnahmen gemäß der Entscheidung der Kommission vom 09.12.1999 - k (1999) 4237 endg. /7 werden weiterhin jährlich (bis einschl. 2001) über den BML über einen Erstattungsantrag bei der Kommission beantragt werden. Die Mittelbindung für diese Maßnahmen (VO (EG) Nr. 950/97) ist der Kommission gemäß Artikel 5 der VO (EG) Nr. 2603/1999 durch Schreiben des BML- 521-1402-1/1- vom 28.03.2000 zugeleitet worden.

Indikativer Finanzierungsplan zur Entwicklung des ländlichen Raumes in Hamburg

Artikel 43, Absatz 1, viertes Tired der Verordnung (EG) Nr. 1257/99

(in Millioneno. Euro)

Maßnahmen	2000		2001		2002		2003		2004		2005		2006		Insgesamt	
	Öffentliche Kosten	EU-Be- teiligung ¹⁾	Öffentliche Kosten	EU-Be- teiligung ¹⁾	Öffentliche Kosten	EU-Be- teiligung ¹⁾	Öffentliche Kosten	EU-Be- teiligung ¹⁾	Öffentliche Kosten	EU-Be- teiligung ¹⁾	Öffentliche Kosten	EU-Be- teiligung ¹⁾	Öffentliche Kosten	EU-Be- teiligung ¹⁾	Öffentliche Kosten	EU-Be- teiligung ¹⁾
Summe A Produktionsstruktur	0,872	0,436	1,492	0,746	1,670	0,835	1,670	0,835	1,670	0,835	1,670	0,835	1,670	0,835	10,714	5,357
Summe B Ländliche Entwicklung	11,536	5,768	12,442	6,221	7,586	3,793	5,778	2,889	6,122	3,061	6,286	3,143	6,350	3,175	56,100	28.050
Summe C Agrar-, Umwelt- und Aus- gleichsmaßnahmen sowie Forstwirtschaft	0,260	0,130	0,526	0,263	0,796	0,398	0,878	0,439	1,102	0,551	1,146	0,573	1,184	0,592	5,892	2,946
Andere Maßnah- men	0,932	0,466	0,340	0,170	0,620	0,174	0,918	0,337	0,332	0,053	0,306	0,049	0,587	0,198	4,035	1,447
Insgesamt	13,600	6,800	14,800	7,400	10,672	5,200	9,244	4,500	9,226	4,500	9,408	4,600	9,791	4,800	76,741	37,800

- 1) Die EU-Beteiligung an den getätigten Ausgaben wird nach den Sätzen und Modalitäten errechnet, die im Programm für jede Maßnahme festgelegt sind.

5. **Beschreibung der zur Durchführung des Planes erwogenen Maßnahmen einschließlich der Technischen Hilfe**

Artikel 43 Absatz 1 fünftes Tired der Verordnung (EG) Nr. 1257/1999

Im folgenden werden die im indikativen Gesamtfinanzierungsplan unter Ziffer 4 genannten Maßnahmen dargestellt und beschrieben:

Schwerpunkt A – Produktionsstruktur (Titel II Kapitel I - III und VII)

- | | |
|--------------|--|
| Maßnahme A 1 | Agrarinvestitionsprogramm (Titel II Kapitel I und II) |
| Maßnahme A 2 | Berufsbildung für Landwirte (Titel II Kapitel III) |
| Maßnahme A 3 | Verbesserung der Verarbeitung und Vermarktung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen (Titel II Kapitel VII) |
| Maßnahme A 4 | Förderung der Verarbeitung und Vermarktung ökologisch oder regional erzeugter landwirtschaftlicher Produkte (Titel II Kapitel VII) |

Schwerpunkt B – Ländliche Entwicklung (Titel II Kapitel IX)

- | | |
|--------------|---|
| Maßnahme B 1 | Förderung der Flurbereinigung und des freiwilligen Landtauschs (Titel II Kapitel IX) |
| Maßnahme B 2 | Dorferneuerung, Maßnahmen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe zur Umnutzung ihrer Bausubstanz (Titel II Kapitel IX) |
| Maßnahme B 3 | Agrarstrukturelle Entwicklungsplanung (Titel II Kapitel IX) |
| Maßnahme B 4 | Förderung des Fremdenverkehrs (Titel II Kapitel IX) |
| Maßnahme B 5 | Maßnahmen zur Erhöhung der Sicherheit an fließenden oberirdischen Gewässern im Tidegebiet gegen Sturmfluten Küstenschutz im ländlichen Raum (Titel II Kapitel IX) |

Schwerpunkt C – Agrar-, Umwelt- und Ausgleichsmaßnahmen sowie Forstwirtschaft (Titel II Kapitel V, VI, VII, VIII und IX)

- | | |
|--------------|---|
| Maßnahme C 1 | Gebiete mit umweltspezifischen Einschränkungen (Titel II Kapitel V) |
| Maßnahme C 2 | Förderung einer markt- und standortangepassten Landwirtschaft (MSL) (Titel II Kapitel VI) |
| Maßnahme C 3 | Vertragsnaturschutz (Titel II Kapitel VI) |
| Maßnahme C 4 | Förderung forstwirtschaftlicher Maßnahmen (Titel II Kapitel VIII) |

5.1 Schwerpunkt A – Produktionsstruktur (Titel II Kapitel I – III und VII)

Maßnahme A 1 – Agrarinvestitionsprogramm (Titel II Kapitel I und II)

1. Allgemeine Anforderungen

Maßnahmenbeschreibung in der Reihenfolge der VO (EG) Nr. 1257/99

Investitionen in landwirtschaftlichen Betrieben
Niederlassung von Junglandwirten

Rechtsgrundlage für die Fördermaßnahmen

Artikel 4 – 8 der Verordnung (EG) Nr. 1257/99

2. Anforderungen, die alle oder nur einige Maßnahmen betreffen

2.1 Wesentliche Merkmale

Die Maßnahmen werden im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ in der jeweils geltenden Fassung nach den Fördergrundsätzen des „Agrarinvestitionsförderungsprogramm“ (AFP) durchgeführt. *Gegenstand der Förderung sind in landwirtschaftlichen Unternehmen bauliche Investitionen einschließlich der technischen Ausrüstung, Investitionen im Bereich der Energieeinsparung und in Ausnahmefall der Kauf landwirtschaftlicher Nutzflächen, soweit ein öffentliches Interesse vorliegt.*

Gemeinschaftsbeteiligung

Es wird eine Gemeinschaftsbeteiligung in Höhe von 50 % der öffentlichen Aufwendungen beantragt. Das sind 4,004 Mio. EURO.

Zusammen mit den nationalen öffentlichen Aufwendungen sollen im Rahmen des Entwicklungsplans für diese Maßnahme öffentliche Gesamtaufwendungen in Höhe von insgesamt 8,004 Mio. EURO getätigt werden. *Die nationalen Mittel teilen sich im Verhältnis 60:40 zwischen Bund und dem Land Hamburg auf.*

Beihilfeintensität

Es gelten die notifizierten Fördergrundsätze des Rahmenplans für die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ in der jeweils geltenden Fassung. *Im Rahmen dieser Regelung wird sichergestellt, dass die Höchstbeträge für Investitionshilfen gemäß Artikel 7 der VO 1257/1999 eingehalten werden. Lediglich bei einer in erheblichen öffentlichen Interesse liegenden Verlegung des Betriebes oder wesentlicher Betriebsteile in den Außenbereich wird ein ergänzender Zuschuss von 42.000 DM (21.475 €) gewährt, der zu einer Überschreitung der o.g. Höchstbeträge führen kann. Insoweit wird Bezug auf Artikel 51 (2), 1. Tiert genommen.*

Ausnahmen nach Artikel 37 Absatz 3 Unterabsatz 2 erster Gedankenstrich der Verordnung (EG) Nr. 1257/99

Hamburg beantragt keine Ausnahme nach Artikel 37 Absatz 3 der Verordnung (EG) 1257/1999

2.2. Sonstige Bestandteile

Einzelheiten der Förderbedingungen

Es gelten die vom STAR-Ausschuss am 25. Juli 2000 gebilligten Fördergrundsätze des Rahmenplans für die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“. Hinsichtlich einer Förderung von Investitionen im Beherbergungsbereich wird der hierfür erforderliche Finanzierungsbedarf im indikativen Finanzplan unter der Maßnahme B4: Förderung des Fremdenverkehrs berücksichtigt.

Kriterien für den Nachweis der Wirtschaftlichkeit

Der Nachweis der Wirtschaftlichkeit ist eine zentrale Voraussetzung für die Mitfinanzierung durch die öffentliche Hand. Dies liegt auch und gerade im Interesse eines nach unternehmerischen Grundsätzen geführten Betriebes. Da in der Mehrzahl der geförderten Objekte gleichzeitig mehrere Ziele verfolgt werden (Einkommenserhöhung, Erhöhung der Arbeitsproduktivität, Verbesserung der Haltungsbedingungen für die Tiere, Humanisierung der Arbeitsplätze), erfolgt die Betrachtung der Wirtschaftlichkeit unternehmensbezogen. In den Fällen, in denen die Zielsetzung sich überwiegend auf die Gewinnerhöhung konzentriert, wird zusätzlich eine betriebszweigbezogene Betrachtung der Wirtschaftlichkeit durchgeführt.

Kriterium für die Wirtschaftlichkeit sind die betriebswirtschaftlichen Erfolgsgrößen Gewinn und daraus abgeleitet eine ausreichende bereinigte Eigenkapitalbildung. Ausreichend ist die bereinigte Eigenkapitalbildung dann, wenn die Residualgröße Gewinn abzüglich der privaten Entnahme und Tilgung nachhaltig positiv ist. Die Höhe der bereinigten Eigenkapitalbildung lässt sich nicht absolut festlegen, sondern ist von den speziellen wirtschaftlichen Rahmenbedingungen des Betriebes abhängig.

Grundlage für die Prüfung der Wirtschaftlichkeit ist das Investitionskonzept. In dieses Konzept fließen die relevanten Daten der Buchführung aus den letzten drei Wirtschaftsjahren ein. Diese bilden die Basis für die Darstellung der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens in der Ausgangssituation und den Nachweis einer erfolgreichen Bewirtschaftung in der Vergangenheit. Darüber hinaus sind diese Daten die Basis für den Nachweis der Finanzierbarkeit und Wirtschaftlichkeit der geplanten Investition.

Mindestanforderungen in Bezug auf Umwelt, Hygiene und Tierschutz

Die gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften sind in Bezug auf Umweltschutz, Hygiene und Tierschutz in den entsprechenden nationalen bau-, umweltverträglichkeitsprüfungs-, hygiene- und tierschutzrechtlichen Regelungen umgesetzt worden.

Im Rahmen des baurechtlichen Verfahrens prüft die zuständige Fachbehörde die Einhaltung der einschlägigen Vorschriften und führt die notwendigen Beteiligungsverfahren durch.

Dagegen prüft die Bewilligungsbehörde in eigener Zuständigkeit die ausreichende Lagerkapazität für tierische Exkremate. Nach den Landesrichtlinien müssen Unternehmen, die für viehhaltungsbezogene Investitionen Fördermittel beantragen, nach Durchführung der Investition über eine Lagerkapazität für tierische Exkremate von mindestens 6 Monaten (bei Schweineställen 9 Monate) verfügen. Der Nachweis ist detailliert zu führen und ist Bestandteil der Förderantrages.

Erforderliche berufliche Qualifikation

Es gelten die vom STAR-Ausschuss am 25. Juli 2000 gebilligten Fördergrundsätze des Rahmenplans für die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“

Hinreichende Beurteilung der normalen Absatzmöglichkeiten für die betreffenden Erzeugnisse gemäß Artikel 6 und 26 der Ratsverordnung

Die Vorgaben des Artikels 6 der VO (EG) Nr. 1257/99 werden im AFP berücksichtigt. Nach Artikel 6 ist die Gewährung von investiven Beihilfen zu vermeiden, wenn durch damit verbundene Produktionssteigerungen Marktstörungen zu befürchten sind, und deshalb die Kohärenz der Struktur- mit dem Marktmaßnahmen gefährdet wäre. Das AFP schließt grundsätzlich keinen Sektor von der Förderung aus. Um die Vorgaben des Artikels 6 einzuhalten, wird die Förderung in einzelnen Sektoren jedoch an besondere Bedingungen geknüpft oder es gelten Förderbegrenzungen und -ausschlüsse.

Bei der Milchproduktion sind Investitionen im Rahmen der nachgewiesenen betrieblichen Referenzmenge förderbar. Damit sind die Investitionen bezüglich der Höhe der Milchmenge insgesamt mengenneutral. Andererseits erlaubt die Aufstockung mit Referenzmengen auf der Unternehmensebene die notwendige strukturelle Weiterentwicklung.

Im Bereich Rindermast sind die Tierbestände seit 1994 rückläufig. Bei der Investitionsförderung spielten Kapazitätsausweitungen im vergangenen Planungszeitraum wegen der engen Gewinnmargen so gut wie keine Rolle. In den wenigen Fällen, in denen eine Förderung beantragt wurde, waren die Absatzwege für den Betrieb gesichert. Wegen der sehr geringen Fallzahl entstand somit kein (messbarer) Einfluss auf die Erzeugung auf Landesebene.

Die Förderung von Stallkapazitäten im Bereich der Schweinehaltung spielt angesichts des geringen Schweinebestandes keine Rolle, so wurde während der vergangenen Förderphase im gesamten Veredelungssektor kein einziger Förderantrag gestellt.

Im Bereich Obst und Gemüse, Blumen und Zierpflanzen existieren funktionierende Absatzmärkte. Gleichwohl werden Chancen gesehen, den Direktabsatz wie den Kommissionshandel effizienter zu organisieren und umfassender zu bedienen.

Insgesamt bleibt festzuhalten, dass mit der Antragstellung eine erste und nach Durchführung der Investitionsmaßnahme eine zweite Kontrolle erfolgt, ob die vorgesehene Investitionsmaßnahme in Verbindung mit Kapazitätsaufstockungen zu Marktstörungen führt. Aus der Erfahrung der letzten 10 Jahre kann festgestellt werden, dass vor allen Dingen Investitionen mit dem Ziel der Rationalisierung von Arbeitsabläufen, Kostensenkung und eines verbesserten Energieeinsatzes insbesondere in Gartenbaubetrieben durchgeführt wurden. Produktionsausweitungen auf regionaler Ebene konnten nicht beobachtet werden. Im Gegenteil, Hamburg ist dringend darauf angewiesen, zur Erhaltung seiner ländlichen Räume attraktive Rahmenbedingungen zu schaffen. Dabei gilt es, die verhältnismäßig günstige Ausgangsposition für die Versorgung des Verbrauchers mit Frischprodukten (Obst u. Gemüse) offensiv zu nutzen. Klassische Bereiche, die bei einer unkoordinierten Investitionsförderung wie beispielsweise die Schweinehaltung zu Marktstörungen führen können, sind in Hamburg praktisch bedeutungslos.

Beschreibung sämtlich laufender Verträge aus dem vorangegangenen Planungszeitraum

Im vorangegangenen Planungszeitraum (1994-1999) wurden Beihilfen für Investitionen in landwirtschaftlichen Betrieben auf Grund von Bewilligungen nach den jeweils geltenden Richtlinien des Einzelbetrieblichen Investitionsförderungsprogrammes - EFP- (1994) und dem Agrarinvestitionsförderungsprogramm -AFP - (1995-1999) auf der Basis von Artikel 5 bis 12 der Verordnung (EWG) Nr. 2328/ 91 des Rates (Effizienzverordnung) bzw. von Artikel 4 bis 12 der Verordnung (EG) Nr. 950/97 des Rates (Neufassung der Effizienzverordnung) gewährt. Im Zeitraum 1994-1998 belief sich der gesamte Erstattungsbetrag aus dem EAGFL auf 2,267 Mio DM (1,159 Mio €).

3. Spezifische Informationen

3.1 Ist – Analyse

Lagebeschreibung (Stärken, Schwächen, Entwicklungsmöglichkeiten)

Die Förderung im Rahmen des Agrarinvestitionsförderungsprogramms trägt ganz wesentlich zur Erhöhung der Wettbewerbsfähigkeit der landwirtschaftlichen Unternehmen bei, indem bei Gebäude- und Ausrüstungsinvestitionen durch Kapitalsubvention die Finanzierungskosten der Unternehmen deutlich gesenkt werden. Wettbewerbsfähige Betriebe sichern Einkommen, sind aber auch eine wichtige Voraussetzung dafür, dass sich die Landwirtschaftsbetriebe auf die Anforderungen einstellen können, welche die zukünftige Entwicklung ländlicher Räume an die Landwirtschaft stellt, z.B. als Teil der ländlichen Entwicklung oder zur Erhaltung der Kulturlandschaft durch eine umweltgerechte Bewirtschaftung.

Im vorangegangenen Programmplanungszeitraum eingesetzte Finanzmittel und wichtige Ergebnisse

Im Förderzeitraum 1994 – 1999 wurden öffentliche Aufwendungen in Höhe von 6,275 Mio. EURO getätigt. In dem Zeitraum lag der Schwerpunkt der Förderung bei dem Neu- bzw. Umbau von Wirtschaftsgebäuden (Milch- u. Rindviehhaltung, Gewächshausbau, Energieeinsparung, Speziallager). Daneben spielten aber auch Investitionen im Bereich der Einkommenskombination eine Rolle. Hauptmotivation der Unternehmer war es, über die Ausweitung des Umsatzes, die Verbesserung der Produktqualität, die Erhöhung der Arbeitsproduktivität und die Absenkung der Produktionskosten den Betriebsgewinn zu maximieren. Als Hemmschuh

hat sich aus Unternehmersicht hierbei der quotierte Milchmarkt herausgestellt. Die hohen Kapitalkosten und das unverhältnismäßig große unternehmerische Risiko haben vielfach zum völligen Rückzug aus diesem Produktionssegment geführt.

Verfügbare Bewertungsergebnisse

Die Maßnahmen wurden im Auftrag und in Abstimmung mit dem Bund sowie mit Unterstützung der Länder durch ein Forschungsinstitut evaluiert. Der Gutachter kommt im Kern zu dem Ergebnis, dass die Förderung aus gesamtwirtschaftlichen Gründen kurz- und mittelfristig begründbar ist. Die Förderung habe dazu beigetragen, die erheblichen Anpassungserfordernisse der landwirtschaftlichen Unternehmen in Form von Investitionsvorhaben zu erleichtern. In dem Gutachten unterbreitet der Verfasser Verbesserungsvorschläge, deren wichtigste Punkte, sofern sie in die Kompetenz der Länder fallen, Eingang in die Fördergrundsätze für das Jahr 2000 finden werden. Der Gutachter weist abschließend darauf hin, dass die Beschaffung belastbarer einzelbetrieblicher Daten objektiv ein erhebliches Problem darstellt.

Quantifizierte Ziele – Strategie

Die Wettbewerbskraft der landwirtschaftlichen Erzeugungsbetriebe in Hamburg hängt in entscheidendem Maße von der Konkurrenzfähigkeit auf immer stärker globalisierenden Agrarmärkten ab. Die Vorteile der natürlichen Standortfaktoren und die Marktnähe sind in diesem Entwicklungsprozess keine Garanten dafür, um im Wettbewerb bestehen zu können. Es ist erforderlich, die komparativen Vorteile des Standortes auf der betrieblichen Ebene weiter zu nutzen und auszubauen und über diese Schiene ein ausreichendes Einkommen zu sichern.

In diesem Zusammenhang soll mit Hilfe des AFP die Durchführung von Investitionen erleichtert werden, um im strukturellen Anpassungsprozess wirtschaftlich bestehen zu können. Betriebliches Wachstum im Rahmen gesicherter Absatzmärkte, Rationalisierung und Kostensenkung der Produktion, Diversifizierung im Bereich von Einkommenskombinationen, Verbesserung der Arbeitsbedingungen verbunden mit Produktivitätssteigerungen, ein effizienter Energieeinsatz, verbesserte Bedingungen beim Tierschutz, der Tierhygiene und des Umweltschutzes stellen die Hauptaktionsfelder dar, die Investitionen auslösen können und deren Durchführung mit Hilfe der Gewährung von Zuschüssen (unter anderem auch zur Forcierung des Generationswechsels) und Zinsverbilligungsmitteln unterstützt werden soll.

3.2 Beschreibung der erwarteten Wirkungen und Indikatoren

Die Maßnahmen sollen zu einer nachhaltigen positiven Eigenkapitalbildung im Betrieb führen, damit eine flächendeckende Bewirtschaftung absichern, die Umstellung auf umwelt- und artgerechte Haltungsverfahren und befördern und den sozio-strukturellen Wandel forcieren.

Vor dem Hintergrund der komplexen Wirkungszusammenhänge, die innerhalb eines Unternehmens bestehen, und die es schwierig machen, den Erfolg einer Förderung eindeutig zu isolieren und zu quantifizieren, besteht die gemeinsame Einschätzung, die Entwicklung der geförderten Betriebe stichprobenmäßig zu verfolgen. Dabei muss diese Untersuchung mittelfristig angelegt sein, da auch die wirtschaftlichen Effekte einer Förderung in aller Regel erst mittelfristig eintreten. Im Mittelpunkt der Untersuchung steht dabei als Hauptziel die Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit. Entsprechend sind für die Evaluierung im wesentlichen ökonomische Kriterien heranzuziehen. Hierbei sind die Entwicklung von Gewinn, Eigenkapitalbildung und Einkommen die relevanten Parameter.

Quantitative Indikatoren

Finanzielle Wirkungsindikatoren

- „Grüne Investitionen“ in % der vorgenommenen Investitionen
- Gesamtausgaben für zuschussfähige Investitionen
- Gesamtausgaben der vorgenommenen Investitionen
- Beihilfeintensität
- gesamte öffentliche Ausgaben (mit EAGFL-Beteiligung)
- durchschnittliche Beihilfe je Begünstigten (davon: Zuschuss und Zinsverbilligung für Darlehen)

Materielle Wirkungsindikatoren

- Gewinnentwicklung
- Eigenkapital
- Einkommen
- Anzahl der Begünstigten

3.3 Sonstige Bestandteile

Bestimmungen, die eine effiziente und ordnungsgemäße Durchführung gewährleisten

Die Durchführung der Maßnahme erfolgt durch die einstufig organisierte Fachverwaltung. Die Wirtschaftsbehörde setzt die Fördergrundsätze in Richtlinien um, legt intern, soweit erforderlich, zusätzliche Handlungsanweisungen fest und bewilligt die Projekte. Die Auszah-

lung der Fördermittel erfolgt nach Maßgabe des mit dem Förderantrag vorgelegten Finanzierungsplans sowie unter Berücksichtigung des Baufortschrittes bzw. eines Nachweises über die getätigte Investition.

Vorschriften für die Kontrollmodalitäten und Sanktionen

Nach Durchführung der Investitionsmaßnahme legt der Investor einen nach dem hamburgischen Haushaltsrecht vorgeschriebenen Verwendungsnachweis vor, der durch die Fachverwaltung gegengeprüft wird. Für den Fall einer nicht zweckgebundenen Verwendung führt dies zur Rückforderung der Förderung. Rechtsgrundlage sind die einschlägigen Bestimmungen des Hamburgischen Haushaltsrechtes und des Hamburgischen Subventionsgesetzes.

Regelungen für die angemessene Publizität

Hinsichtlich der Regeln für die angemessene Publizität auf Ebene des Entwicklungsplans wird auf Ziffer 7 verwiesen.

Vorschriften für die Begleitung und Bewertung

Die für die Durchführung dieser Maßnahme zuständige Stelle trägt dafür Sorge, dass die gegenüber der EU-Kommission abzugebenden Informationen für die jährlichen Lageberichte dem fondsverwaltenden Referat zeitgerecht vorliegen.

Die Indikatoren werden von der Beteiligungsbehörde erfasst und an das zuständige Fachreferat weitergeleitet. Nach Aufbereitung der Daten leitet dieses seinen Berichtsteil an den Koordinator weiter. Diese Daten dienen auch der bundesweit vorzunehmenden Evaluierung. *In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass den Ergebnissen der Beratungen im STAR-Ausschuss im Verlauf der Planungsperiode Rechnung getragen wird.*

Berücksichtigung der Chancengleichheit von Männern und Frauen im Rahmen der Maßnahme

Gefördert werden landwirtschaftliche Unternehmerinnen und Unternehmer

Kohärenz mit anderen Gemeinschaftspolitiken und anderen Instrumenten der gemeinsamen Agrarpolitik (besonders die Ausnahmen nach Artikel 37, Absatz 3) und sonstigen Fördermaßnahmen

Die Politik zur Entwicklung des ländlichen Raumes ist auf die Wiederherstellung und Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit landwirtschaftlicher und gartenbauwirtschaftlicher Betriebe ausgerichtet. Die mit dem AFP angestrebten Ziele entsprechen dieser Politik in besonderem Maße. Hierbei wird auch auf die Ausführungen zu Punkt 3.1 verwiesen.

Die Verbesserung der Unternehmensstruktur flankiert die anderen Instrumente der Gemeinsamen Agrarpolitik, insbesondere die Preisausgleichszahlungen für bestimmte Kulturen sowie die für bestimmte Tiere und die Agrarumweltmaßnahmen.

Maßnahme A 2 – Berufsbildung (Titel II Kapitel III)

1. Allgemeine Anforderungen

Maßnahmenbeschreibung in der Reihenfolge der VO (EG) Nr. 1257/99

Förderung von Berufsbildungsmaßnahmen

Rechtsgrundlage für Fördermaßnahmen

Rechtsgrundlage ist der Artikel 9 der Verordnung (EG) Nr. 1257/99

2. Anforderungen, die alle oder nur einige Maßnahmen betreffen

2.1 Wesentliche Merkmale

Gemeinschaftsbeteiligung

Es wird eine Gemeinschaftsbeteiligung in Höhe von 50 % der öffentlichen Aufwendungen beantragt. Das sind 0,07 Mio. Euro.

Zusammen mit den nationalen öffentlichen Aufwendungen (*ausschließlich Landesmittel*) sollen im Rahmen des Entwicklungsplans für diese Maßnahme öffentliche Gesamtaufwendungen in Höhe von 0,140 Euro getätigt werden.

Beihilfeintensität

Die Beihilfeintensitäten und/oder -beträge *sind unter 2.2 Sonstige Bestandteile, Untertitel: „Einzelheiten der Förderbedingungen“* aufgeführt.

Ausnahmen nach Artikel 37 Absatz 3 Unterabsatz 2 erster Gedankenstrich der Verordnung (EG) Nr. 1257/99

Die Maßnahme unterliegt nicht den Stützungsregelungen gemeinsamer Marktordnungen.

2.2 Sonstige Bestandteile

Einzelheiten der Förderbedingungen

A) *Gegenstand der Förderung*

- *Organisation und Durchführung von Lehrgängen oder Praktika über ökologischen Landbau, integrierte Anbauverfahren oder sonstige umweltgerechte und den natürlichen Lebensraum schützende land- und forstwirtschaftliche Produktionsverfahren sowie die Teilnahme land- und forstwirtschaftlicher Unternehmer oder Arbeitnehmer an solchen Informationsveranstaltungen*

B) Zuwendungsempfänger

- *Verbände der Arbeitsgemeinschaft für ökologischen Landbau mit Sitz in bzw. Zuständigkeit für Hamburg*
- *Landwirtschaftskammer Hamburg*
- *Sonstige hamburgische Institutionen, Vereine oder Stiftungen, die für in Hamburg ansässige land- und forstwirtschaftliche Unternehmer oder Arbeitnehmer hamburgischer Land- und Forstwirtschaftsbetriebe Lehrgänge oder Praktika durchführen*
- *In begründeten Ausnahmefällen Verbände, Vereine und Stiftungen, die ihren Sitz außerhalb Hamburgs haben, deren Veranstaltungen jedoch einen deutlichen Bezug zu Landwirtschaft und Gartenbau in Hamburg haben*

C) Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

- *100 % der dem Veranstalter nach Abzug der Einnahmen aus der Veranstaltung verbleibenden Kosten*
- *Kosten aus Honoraren und Aufwändungsersatz für Gastdozenten bis höchstens 500 € pro Gastreferent*
- *Veranstaltungsteilnehmer erhalten 80 % der nachgewiesenen Kosten, höchstens 2500 €*
- *Gemeinschaftsbeitrag von 50 % der kofinanzierungsfähigen Ausgaben*

D) Zuwendungsvoraussetzungen

- *Der Veranstalter legt Zielsetzung der Informationsveranstaltung, deren Zeitplan und eine Beschreibung des zu vermittelnden Lehrstoffs vor und weist die Kosten der Veranstaltung sowie die daraus resultierenden Einnahmen nach*
- *Der Teilnehmer weist die Kosten der Teilnahme an einem Lehrgang oder einem Praktikum über umweltgerechte und den natürlichen Lebensraum schützende land- und forstwirtschaftliche Produktionsverfahren nach*
- *Generelle Anerkennung der einzelnen Lehrgänge und Praktika durch die Behörde für Schule, Jugend und Berufsbildung*

E) Zusätzliche Informationen

- *Die beantragten Maßnahmen umfassen keine Lehrgänge/Praktika, die Teil normaler Programme oder Ausbildungsgänge an land- und forstwirtschaftlichen Schulen des Sekundär- und Tertiärbereiches sind.*

Zur Durchführung der Maßnahme liegt eine Richtlinie vor. Im übrigen gelten die Zuwendungsvorschriften der §§ 23 und 44 LHO, der dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften sowie die "Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung".

Beschreibung sämtlicher laufender Verträge aus dem vorangegangenen Planungszeitraum

Es liegen keine entsprechenden Verträge vor.

3. Spezifische Informationen

3.1 Ist – Analyse

Lagebeschreibung (Stärken, Schwächen, Entwicklungsmöglichkeiten)

Im Rahmen der flankierenden Maßnahme Umweltschutz der Europäischen Agrarpolitik gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2078/92 werden in Hamburg seit 1996 Lehrgänge oder Praktika über umweltgerechte und den natürlichen Lebensraum schützende landwirtschaftliche Produktionsverfahren gefördert. Die Maßnahmen werden insbesondere während der letzten Jahre stärker frequentiert. Dabei ist deutlich geworden, dass noch ein erheblicher Aufklärungsbedarf zu umweltrelevanten Fragestellungen besteht.

Im vorangegangenen Programmplanungszeitraum eingesetzte Finanzmittel und wichtige Ergebnisse

Im Förderzeitraum 1994 bis 1999 (wobei die o.g. Lehrgänge erst seit 1996 gefördert werden) wurden öffentliche Aufwendungen in Höhe von 0,062 Mio. EURO getätigt. Eine wesentliche Vorgabe besteht darin, Fortbildungsangebote vorzuhalten, die eine wichtige Brückenfunktion zur Auflösung des Konflikts Ökologie versus Ökonomie übernehmen, um das Verständnis von Betriebsinhabern und Beschäftigten im Gartenbau für umweltrelevante Aspekte zu wecken, zu schärfen und zu vertiefen. Nach anfänglichen Anlaufschwierigkeiten, da das neue Angebot bei den Adressaten erst bekannt gemacht werden musste, zeigen die seit 1997 gestiegenen Teilnehmerzahlen, dass Angebote mit umweltrelevanten Aspekten einen höheren Bekanntheitsgrad erreicht haben und zunehmend angenommen worden.

Verfügbare Bewertungshinweise

1997 wurden erst 118 Teilnehmer erreicht. 1998 stieg die Zahl bereits auf 220 Teilnehmer. 1999 wurden bereits im ersten Halbjahr 127 Teilnehmer erreicht. Im weiteren wird auf den als Anlage 2 beigefügten Zwischenbericht verwiesen.

Quantifizierte Ziele – Strategie

Zu quantifizieren ist der Zusammenhang zwischen Bildung und Betriebserfolg nicht. Die ständig steigenden Anforderungen an einen zukunftsfähigen landwirtschaftlichen Betrieb und seine landwirtschaftlichen Arbeitnehmer sind jedoch ohne weitere Bildungs- und Qualifizierungsmaßnahmen nicht umsetzbar. Daher soll das Angebot an Bildungsmaßnahmen ausgebaut und dadurch die Anzahl der Teilnehmer erhöht werden.

3.2 Beschreibung der erwarteten Wirkungen und Indikatoren

Die Verstärkung der Förderung umwelt- und ressourcenschonender Produktionsverfahren in Landwirtschaft und Gartenbau ist eine klare Leitlinie, für die es unabdingbar erforderlich ist, die Bildungsinhalte der Anbauverfahren in die agrarwirtschaftliche Praxis zu transportieren. Erfolgt die Vermittlung dieser Bildungsinhalte nicht, besteht die Gefahr, dass die beabsichtigte Förderung der umwelt- und ressourcenschonenden Verfahren in der Fläche ins Leere läuft. Es soll deshalb auf die Erfahrungen der bisher geförderten Lehrgänge und Praktika aufgebaut

werden. Hierbei sollen die Lehrgänge und Praktika im Rahmen der Berufsbildung auf dem bisher erworbenen Grundwissen aufbauen.

Besonderer Bedarf für die Vermittlung derartiger Lehrgangsinhalte besteht für die Landwirtschaft und den Gartenbau, der in Hamburg einen herausragenden Produktions- und Ausbildungsschwerpunkt darstellt. Die im Rahmen der Berufsbildung angebotenen Lehrgänge entsprechen in idealtypischer Weise den Inhalten des Agrarpolitischen Konzeptes der Freien und Hansestadt Hamburg und dienen im übrigen der Umsetzung umweltrelevanter, gesellschaftspolitischer Anforderungen der Bevölkerung an Landwirtschaft und Gartenbau in einem Ballungsraum.

Wirkungsindikatoren

- *Entwicklung der Bildungsnachfrage im Verhältnis zum Bildungsabgebot*
- *Entwicklung der Teilnehmerzahl*
- *qualitative Bewertung der Maßnahmen durch die Teilnehmer*
- *Auswertung der Teilnehmerfragebögen*
- *Auswertung des Verwendungsnachweises*

Quantitative Indikatoren

Der Bildungserfolg ist nur sehr schwer messbar. Letztlich geht es um Qualifizierungsmaßnahmen, die zum Erhalt und zur Sicherung von Arbeitsplätzen sowie einer damit eng verbundenen besonders umweltverträglichen Bewirtschaftung beitragen.

Finanzielle Wirkungsindikatoren

- Gesamtaufwendungen an zuschussfähigen Kosten
- öffentliche Aufwendungen insgesamt

Materielle Wirkungsindikatoren

- Anzahl der Bildungsmaßnahmen
- Anzahl der Teilnehmer
- durchschnittliche Anzahl an Bildungstagen je Teilnehmer

3.3 Wesentliche Merkmale

Keine

3.4 Durchführungsbestimmungen

Bestimmungen, die eine effiziente und ordnungsgemäße Durchführung gewährleisten

Die Behörde für Schule, Jugend und Berufsbildung setzt die Fördergrundsätze in Richtlinien um und bewilligt die Maßnahmen. Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt nach Maßgabe der mit dem Förderantrag vorgelegten Kostenberechnung.

Vorschriften für die Kontrollmodalitäten und Sanktionen

Nach Durchführung der Maßnahme legt der Durchführende einen nach dem Hamburgischen Haushaltsrecht vorgeschriebenen Verwendungsnachweis vor, der durch die Fachverwaltung geprüft wird. Für den Fall einer nicht zweckgebundenen Verwendung führt dieses zur ganzen oder teilweisen Rückforderung der Förderung. Rechtsgrundlage sind die einschlägigen Bestimmungen des Hamburgischen Haushaltsrechtes und des Hamburgischen Subventionsgesetzes.

Regelungen für die angemessene Publizität

Hinsichtlich der Regeln für die angemessene Publizität auf Ebene des Entwicklungsplans wird auf Ziffer 7 verwiesen.

Vorschriften für die Begleitung und Bewertung

Die für die Durchführung dieser Maßnahme zuständige Stelle trägt dafür Sorge, dass die gegenüber der EU-Kommission abzugebenden Informationen für die jährlichen Lageberichte dem fondsverwaltenden Referat zeitgerecht vorliegen.

Die Indikatoren werden von der Beteiligungsbehörde erfasst und an das zuständige Fachreferat weitergeleitet. Nach Aufbereitung der Daten leitet dieses seinen Berichtsteil an den Koordinator weiter, der für die gesamte Berichtserstattung verantwortlich ist.

Berücksichtigung der Chancengleichheit von Männern und Frauen im Rahmen der Maßnahme

Die geförderten Lehrgänge richten sich an landwirtschaftliche Unternehmerinnen und Unternehmer, Arbeitnehmerinnen und –nehmer.

Kohärenz mit anderen Gemeinschaftspolitiken und anderen Instrumenten der gemeinsamen Agrarpolitik (besonders die Ausnahmen nach Artikel 37, Absatz 2) und sonstigen Fördermaßnahmen

Die Politik zur Entwicklung des ländlichen Raumes ist auf die Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit ländlicher Räume unter Beachtung eines Höchstmaßes an Umweltverträglichkeit ausgerichtet. Die mit dieser Maßnahme angestrebten Ziele entsprechen dieser Politik im besonderen Maße. Hierbei wird auch auf die Ausführungen zu Punkt 3.1 verwiesen.

Maßnahme A 3 – Verbesserung der Verarbeitung und Vermarktung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen (Titel II Kapitel VII)

1. Allgemeine Anforderungen

Maßnahmenbeschreibung in der Reihenfolge der VO (EG) Nr. 1257/99

Verbesserung der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse.

Es sind folgende Sektoren der landwirtschaftlichen Basiserzeugung betroffen:

- Obst und Gemüse
- Blumen und Zierpflanzen

Rechtsgrundlage für die Fördermaßnahmen

Artikel 25 bis 28 der VO (EG) Nr. 1257/1999

2. Anforderungen, die alle oder nur einige Maßnahmen betreffen

2.1 Wesentliche Merkmale

Die Maßnahme wird im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ in der jeweiligen Fassung nach den Fördergrundsätzen „Grundsätze für die Förderung im Bereich der Marktstrukturverbesserung“ durchgeführt.

Gemeinschaftsbeteiligung

Es wird eine Gemeinschaftsbeteiligung in Höhe von 50 % der öffentlichen Aufwendungen beantragt. Das sind 0,519 Mio. EURO.

Zusammen mit den nationalen öffentlichen Aufwendungen sollen im Rahmen des Entwicklungsplans für diese Maßnahme öffentliche Gesamtaufwendungen in Höhe von 1,038 Mio. EURO getätigt werden. *Die nationalen Mittel teilen sich im Verhältnis 60:40 zwischen Bund und Land auf.*

Beihilfenintensität

Es gelten die notifizierten Fördergrundsätze des Rahmenplans für die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ in der jeweils geltenden Fassung. *Im Rahmen dieser Regelung wird sichergestellt, dass die Höchstbeträge für Investitionshilfen gemäß Artikel 7 der VO 1257/1999 eingehalten werden. Die Zuschüsse betragen 30 % der förderfähigen Gesamtkosten.*

Ausnahme nach Artikel 37 Absatz 3 Unterabsatz 2, 1. Tiert der VO (EG) Nr. 1257/99

Ausnahmen nach Art. 37 Abs. 3 der VO (EG) Nr. 1257/1999 werden nur für den Bereich Obst und Gemüse zur Förderung von angemessenen Aufwendungen für den Neu- und Ausbau von Kapazitäten einschließlich der technischen Einrichtungen beantragt:

- *Unternehmen, die Mitglieder von anerkannten Erzeugerorganisationen nach der Verordnung (EG) Nr. 2200/96 sind, können ausnahmsweise gefördert werden, wenn folgende Bedingungen gleichzeitig erfüllt sind:*
 - *die Investitionen dürfen die Strategie der Erzeugergemeinschaften im Rahmen der GMO nicht unterlaufen oder ihr widersprechen,*
 - *die Investitionen dürfen nicht dazu führen, dass die Mitglieder von Erzeugerorganisationen ihre Mitgliedschaft in der Erzeugerorganisation aufgeben.*
- *Vorhandene oder neu zu schaffende Absatzeinrichtungen und Unternehmen des Handels für landwirtschaftliche Erzeugnisse, deren Tätigkeit sich nicht gleichzeitig auf die Produktion landwirtschaftlicher Grunderzeugnisse erstreckt, können gefördert werden, wenn folgende Bedingungen gleichzeitig erfüllt sind:*
 - *die Investitionen dürfen die Strategie der Erzeugergemeinschaften im Rahmen der GMO nicht unterlaufen oder ihr widersprechen,*
 - *die Investitionen dürfen nicht dazu führen, dass Mitglieder von Erzeugerorganisationen ihre Mitgliedschaft in der Erzeugerorganisationen aufgeben.*

Das Land Hamburg sichert die Erfüllung der oben genannten Bedingungen zu, wobei die Einhaltung jeweils durch die Antragsteller zu belegen ist.

2.2 Sonstige Bestandteile

Einzelheiten der Förderbedingungen

Es gelten die vom STAR-Ausschuss am 25. Juli 2000 gebilligten Fördergrundsätze des Rahmenplans für die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ .

Kriterien für den Nachweis der Wirtschaftlichkeit

Die Kriterien für den Nachweis der wirtschaftlichen Vorteile für die Primärerzeuger basieren auf den Fördergrundsätzen der Gemeinschaftsaufgabe zur Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes. In diesem Zusammenhang muss die zugrunde liegende Konzeption erkennen lassen, dass die unterstellten Produktpreise, Produktions- und Absatzmengen erreicht werden können und diese zur Sicherung der landwirtschaftlichen Einkommen beitragen. Insbesondere muss ein Nachweis über entsprechende Lieferverträge mit den Erzeugern vorgelegt werden und die betriebswirtschaftliche Rentabilität des Vorhabens auf der Grundlage geeigneter Unterlagen dargestellt werden.

Mindestanforderungen in Bezug auf Umwelt, Hygiene und Tierschutz

Die gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften sind in Bezug auf Umweltschutz, Hygiene und Tierschutz in den entsprechenden nationalen bau-, immissions-, umweltverträglichkeitsprüfungs-, hygiene- und tierschutzrechtlichen Regelungen umgesetzt worden. Im Rahmen der bei Investitionsvorhaben notwendigen baurechtlichen, immissionsschutzrechtlichen und/oder gewerberechtlichen Genehmigungsverfahren wird die Einhaltung dieser Vorschriften von den dafür zuständigen Behörden überprüft. Im Übrigen unterliegen alle Unternehmen der allgemeinen Gewerbeaufsicht durch die zuständigen Stellen, die die Einhaltung dieser Vorschriften auch unabhängig von der Durchführung von Investitionsvorhaben überwachen.

Hinreichende Beurteilung der normalen Absatzmöglichkeiten für die betroffenen Erzeugnisse

Obst und Gemüse

Durch den bisherigen Sektorplan ist eine wichtige Strukturentwicklung im Bereich Obst und Gemüse initiiert worden. Die nun eingerichteten Verarbeitungs- und Vermarktungsschienen haben neue Märkte erschlossen, die weiter zu bedienen und ausbaufähig sind.

Blumen und Zierpflanzen

Im Sektor Blumen und Zierpflanzen zählt Hamburg zu den größten geschlossenen Produktionsgebieten in Europa. Allein der Zierpflanzenbau umfasst 540 Betriebe, die 150 ha Untergrasflächen und 300 ha Freilandfläche bewirtschaften. Der Produktionsstandort ist durch Boden und Klima begünstigt. Der Absatz erfolgt zu 70 % überregional. Aufgrund der unzureichenden Logistik- und Vertriebsstruktur der Unternehmen kann der Markt nicht in ausreichendem Maße bedient werden.

Beschreibung sämtlicher laufender Verträge aus dem vorangegangenen Planungszeitraum

Der vorangegangene Planungszeitraum wird mit der Bewilligung der noch ausstehenden Mittel bis Ende 1999 abgeschlossen sein. Die Mittelauszahlungen werden bis Ende 2001 erfolgen. Es ergeben sich somit keine Verpflichtungen aus dem vorangegangenen Sektorplan für den neuen Planungszeitraum.

3. Spezifische Informationen

3.1 Ist – Analyse

Lagebeschreibung (Stärken, Schwächen, Entwicklungsmöglichkeiten)

Nach heutigen Erkenntnissen ist absehbar, dass auch weiterhin ein erheblicher Bedarf Hamburgs als zentraler Marktplatz Nordeuropas besteht, insbesondere den Absatz der angebotenen Erzeugnisse sowohl in der Warenaufbereitung als auch mit einem effizienten Distributionssystem zu organisieren. Hierfür gilt es, die erforderlichen Voraussetzungen zu schaffen.

Im Bereich **Obst** sollen daher die Anschaffungen dem Bedarf der vorhandenen Produktion angepasst werden. Unter anderem sind CA/ULO-Läger notwendig, um flexibel und kontinuierlich über 2 bis 8 Monate nach der Ernte qualitativ hochwertiges Obst zu angemessenen Preisen dem Handel anbieten zu können. Damit sollen vor allem die niedrigpreisigen Absatzspitzen (z.B. kurz nach der Ernte) reduziert werden. Aus Untersuchungen der Obstbauversuchsanstalt Jork geht hervor, dass die CA/ULO-Lagerkapazität nachgerüstet werden muss. Dabei sollte der CA/ULO-Anteil von bisher der Hälfte auf drei Viertel der gesamten Lagerkapazität angehoben werden. Gefördert werden sollen auch Sortiermaschinen, die dem neuesten Stand der Technik entsprechen. Hierbei kommt es besonders auf die schonende Behandlung der Früchte an. Um der Forderung des Handelns zu entsprechen, muss die Farbsortierung möglich sein. Die Verpackungsform wird heute weitestgehend vom Handel bestimmt (z.B. Netze, Beutel, Kartons, Kisten). Dieser legt auch fest, wie groß die jeweils verpackte Menge sein soll. Nur wer entsprechend flexibel ist und sich auf die Wünsche des Handelns einstellen kann, hat eine Chance, langfristig zu akzeptablen Erzeugerpreisen liefern zu können.

Bei der Vermarktung von **Gemüse**, speziell Blattgemüse ist es notwendig, künftig verstärkt Vakuümkühlanlagen zur längerfristigen Qualitätserhaltung einzusetzen. Diese Anlagen werden insbesondere in den Haupterntemonaten benötigt, um die anfallenden Warenmengen, die nicht sofort an den Handel abfließen können, kurzfristig vor Welke und Verderb zu schützen.

Durch das schnelle Herabkühlen des Blattgemüses kann der Frischezustand, die Haltbarkeit und damit verbunden die Qualität der Ware über mehrere Tage erhalten werden.

Davon profitieren der Handel und damit auch der Erzeuger, der für hochwertige Ware einen überdurchschnittlichen Verkaufspreis erwarten kann. Der Einsatz von Vakuümkühlungen entspricht derzeit noch nicht dem üblichen Standard.

Ein weiterer Vorteil ist, dass auch bei verzögertem Warenabfluss der Handel mit qualitativ hochwertigen Erzeugnissen beliefert wird.

Für den Bereich **Blumen** ist die Errichtung eines gemeinschaftlichen Blumen-Absatz-Zentrums vorgesehen. Die auf dem Hamburger Blumengroßmarkt gehandelte Ware wird überwiegend an Blumengeschäfte verkauft. Um für die Zukunft den Absatz zu sichern, ist es jedoch notwendig, auch den Großhandel zu bedienen, der bisher nur eine untergeordnete Rolle am Blumengroßmarkt Hamburg spielt. Die Errichtung eines gemeinschaftlichen Blumenabsatzzentrums stellt eine Investition dar. *Sie wird von der „Marktgemeinschaft Blumengroßmarkt Hamburg e.G.“ geplant. Es handelt sich bei dieser Einrichtung gemäß den Voraussetzungen des entsprechenden GAK-Fördergrundsatzes um einen Zusammenschluss regional ansässiger Kleinerzeuger (Familienbetriebe) der Fachsparten Schnittblumen, Topf- und Zierpflanzen, die ihre gesamte Ware oder Teile davon gemeinschaftlich vermarkten. Die genossenschaftliche Einrichtung hat die Flächen von der Stadt Hamburg gepachtet (auf denen sich genossenschaftseigene Blumenmarkthallen mit Verkaufsständen, Lager- und Kühlräumen befinden), die sie an ihre Mitglieder weitervermietet.*

Im vorangegangenen Programmplanungszeitraum eingesetzte Finanzmittel und wichtige Ergebnisse

Im Förderzeitraum 1994 – 1999 wurden bisher öffentliche Aufwendungen in Höhe von 2,358 Mio. EURO getätigt. In dem Zeitraum lag der Schwerpunkt der Förderung bei dem Neubau bzw. Umbau von Wirtschaftsgebäuden in den Sektoren Fleisch, Obst und Gemüse, Blumen und Pflanzen, (in Bezug auf Rationalisierung, Energieeinsparung, Kapazitätsanpassung). Dabei wird das Ziel der Einkommensverbesserung und Existenzsicherung der Erzeugerbetriebe verfolgt.

Verfügbare Bewertungsergebnisse

Mit Ausnahme der Einzelmaßnahmen Fleischgroßmarkt Hamburg GmbH und CA/ULO-Obstlager liegen für die übrigen Maßnahmen noch keine Ergebnisse vor, da diese zur Zeit noch nicht abgeschlossen sind. Es ergibt sich folgende Situation:

A. Sektor Obst und Gemüse

a) 1 CA/ULO-Obstlager

Der Sinn und Zweck dieser Fördermaßnahme besteht darin, den Absatz und die Vermarktung der Produkte für die Erzeuger im Anbaugebiet durch die Langzeitlagerung von Obst zu verbessern, weil der zeitliche Verkauf des Obstes dadurch einem kontinuierlichen Absatz angepasst werden kann.

Auf diese Weise kann der Markt aus heimischer Produktion bis in den Sommer mit frischem Obst versorgt werden, bei meist ansteigenden Erzeugerpreisen innerhalb der ersten Jahreshälfte, wie dies die Erfahrungen der zurückliegenden Jahre gezeigt haben.

b) Beschaffung von Erntegroßkisten als Folgemaßnahme des CA/ULO-Obstlagers

Bei der Anschaffung der Erntegroßkisten (Fassungsvermögen 300 kg) handelt es sich um eine Rationalisierungsmaßnahme. Die bisher genutzten 20-kg-Kisten, die seinerzeit durch Eigenmittel der Erzeuger finanziert worden sind, entsprechen nicht mehr den heutigen Markterfordernissen. Die neuen Erntegroßkisten werden den Erzeugern mittels Nutzungsverträgen zur Verfügung gestellt. Sie werden bei der Ernte des Pflückgutes eingesetzt und dienen gleichfalls der Langzeitlagerung im CA/ULO-Obstlager.

Rationalisierungseffekt: Qualitätsschonende Ernte der Früchte und Zeitersparnis, da das geerntete Obst gleichzeitig in den Großkisten eingelagert wird; Umschütten der Rohware entfällt. Ausserdem sind die von Bund, Land und EU geförderten modernen Sortiermaschinen mit einem Großkistententleerer ausgestattet und können nur unter Verwendung von Erntegroßkisten bedient werden. Zugleich wird dadurch die Lagerkapazität deutlich erhöht, weil das Lagerraumvolumen besser ausgenutzt wird.

Für diese Maßnahme wurde im Mai 1997 eine Zwischenbewertung vom Betriebswirtschaftlichen Prüfdienst der Wirtschaftsbehörde in Hamburg abgegeben, mit dem Ergebnis, dass im

- Wirtschaftsjahr 1994/95 ein Mehrerlös von rd. 57 TDM, bei Lagerkosten von rd. 51 TDM
- Wirtschaftsjahr 1995/96 ein Mehrerlös von rd. 164 TDM, bei Lagerkosten von rd. 45 TDM

erzielt wurde.

c) 1 Lager- und Kühllhalle für Gemüse

Das Investitionsvorhaben ist in erster Linie für die Warenerfassung, Lagerung und den Verkauf von Erzeugnissen aus hiesiger Produktion bestimmt. Mit einer Aufnahmekapazität von 28.000 m³ und seinen technischen Einrichtungen für eine optimale Kühlung schafft es die Grundvoraussetzungen für eine konzentrierte Warenerfassung und ein breitgefächertes Vermarktungsangebot. Darüber hinaus ist es auf Grund seiner zentralen Standortlage prädesti-

niert, langfristig zur Erhaltung und Existenzsicherung einer Vielzahl der in Hamburg und dem Regionalbereich ansässigen Familienbetrieben beizutragen. Es ist zu erwarten, dass sich die Absatzchancen der Erzeuger infolge der Maßnahme verbessern, indem einerseits die bestehenden Handelsbeziehungen des Investors (ein Gemüsegroßhändler) zu anderen Großhändlern des Hamburger Gemüsemarktes sowie andererseits zu einer Reihe potenter Großkunden im norddeutschen Verbrauchergebiet (z.B. Edeka, Rewe, Spar, Aldi) künftig aufgrund eines

kontinuierlichen fließenden Warenangebotes von hochwertiger frischer Qualität zugunsten der Erzeuger ausgeweitet werden können.

B. Sektor Blumen und Pflanzen

Die Baumaßnahme betrifft den Blumengroßmarkt Hamburg

Die Maßnahme beinhaltet mehrere Teile:

- zwei Mehrzweckhallen mit Verkaufsflächen
- Erweiterung von Verkaufsflächen der vorhandenen alten Blumengroßmarkthalle
- ein Wetterschutz-Vordach

Bei dem Bauvorhaben geht es darum, für die Vermarkter infolge ihres seit Jahren gestiegenen Warenangebotes - bedingt durch gestiegene Nachfrage - mehr Vermarktungsfläche unter Berücksichtigung betriebswirtschaftlicher Aspekte zu schaffen.

Der Bedarf an Vermarktungsfläche begründet sich u.a. darin:

- Lagerung von Schnittblumen in Wasser (statt platzsparender Trockenlagerung), um die Qualität und Haltbarkeit gegenüber der Trockenvermarktung entscheidend zu verbessern;
- Vermeidung von Qualitätsverlusten durch zu enge Platzierung der Topfpflanzen sowie zu hohe Aufstapelung von Schnittblumenbunden auf beengtem Raum;
- Gewährleistung eines effektiven saisonalen Absatzes in den Frühjahrs-/ Herbst-/ Wintermonaten für Vermarkter von Gruppenpflanzen, Sommerschnittblumen, Schnitt- und Tannengrün. Betriebe dieser Art konnten den Blumengroßmarkt bisher nicht in ausreichendem Maße beliefern, da keine ausreichende Standfläche vorhanden war. Sie werden künftig das Angebot des Marktes weiter komplettieren und den Markt damit für Kunden attraktiver machen.

Die Fördervorhaben der Marktgemeinschaft wurden genehmigt, weil es sich um sinnvolle Maßnahmen handelt, die einerseits die nötigen Voraussetzungen zur Verbesserung des Absatzes schaffen und andererseits langfristig zum Erhalt der einheimischen Erzeugerbetriebe und deren Existenzsicherung beitragen.

C. Sektor Fleisch

Baumaßnahme Fleischgroßmarkt Hamburg

Ziel der vorangegangenen Förderperiode war für den Verarbeitungs- und Vermarktungsbe- reich von Fleischprodukten die Schaffung bzw. Erhaltung einer gesunden Betriebsstruktur und von Arbeitsplätzen sowie ein maßvolles Wachstum. Daher wurde als strukturelle Maß- nahme des Fleischgroßmarktes - der seit 1993 privatwirtschaftlich betrieben wird und der als Betreibergesellschaft die Suprastruktur für 175 Einzelbetriebe bereitstellt - die Modernisierung einer 1960 gebauten Halle gefördert.

Durch die Fördermaßnahme wurden die hygienischen Voraussetzungen entscheidend verbes- sert, Arbeits- und Kundenbereich getrennt und die Kühlräume an die Zerlegungs- und Bear- beitungseinheiten angebunden.

Daneben wurden insbesondere das Transportsystem verbessert und erhebliche Energieeinsa- rungen erzielt.

Über den geförderten Bereich hinaus, für den die Auswirkungen tabellarisch dargestellt sind, konnte die Fördermaßnahme wesentlich zu einer Festigung und Belebung des für die mittel- ständisch orientierte Struktur der Hamburger Fleischverarbeitung und –Vermarktung bedeut- samen Fleischgroßmarktes beitragen.

Tabellarische Übersicht

	1995	1995	1999	1998
	Soll	Ist	Ziel	Ist
Kälteleistung (DM/Jahr)	748.000	748.000	584.000	590.000
Klima/Lüftungszentrale (kwh/Jahr)	7.800.000	7880.750	6.864.000	6.995.400
Energie (kwh/Jahr)	2.495.800	2.495.800	1.500.000	1.579.380
Wasser (DM/Jahr)	400.000	428.717	300.000	310.431
Umsatz (Mrd. DM/Jahr)	1,2	1,25	1,45	1,4 ¹
Personal fest	1.480	1.600	1.700	1.680 ²
Personal vorübergehend	120	100	100	120 ²

1) Unvorhergesehene Auswirkungen des Preisverfalls bei Schweinefleisch

2) 1999 wurden 1.700 Mitarbeiter fest und 150 Mitarbeiter saisonal beschäftigt

Eine Evaluierung für die einzelnen sektorbezogenen Maßnahmen hat bisher noch nicht statt- gefunden, da die Förderphase des Programms 1994/99 noch nicht abgeschlossen ist.

Quantifizierte Ziele – Strategie

*Ziel der Maßnahmen ist es, den Anteil des **Obst- und Gemüsebaus** in der Region zu erhalten. Einerseits soll der Absatz über den Frischmarkt für Obst und Gemüse weiter verbessert und gesichert werden (Erhöhung der Qualität, Erweiterung der Angebotspalette), andererseits soll die Verarbeitung heimischer Produkte gefördert werden. Insgesamt sind die Maßnahmen so zu koordinieren, dass in Hinblick auf Menge, Qualität und Art des Angebotes auf die Erfordernisse des Marktes reagiert wird und dem Erzeuger Erlösvorteile verschafft werden. Es handelt sich bei der angebotenen Maßnahme weder um eine preissteuern Lagerhaltung noch um eine Ausweitung von Kapazitäten, sondern um eine dem Bedarf angepasste Lagerhaltung, mit dem Ziel, über einen längeren Zeitraum mit hoher Produktqualität – insbesondere Kernobst – am Markt präsent zu sein. Die Schaffung von neuem Lagerraum bezieht sich ausschließlich auf hochwertige Lagerkapazität, die mit modernster Technologie ausgestattet ist und die es erlaubt, die Erzeugnisse bis etwa Mai/Juni d.J. nach der Ernte in optimaler Qualität zu lagern.*

*Für den **Blumen und Zierpflanzensektor** wird das Ziel angestrebt, die unzureichende Logistik- und Vertriebsstruktur der Unternehmen zu entwickeln. Dazu sind Verbesserungen der innerbetrieblichen Abläufe, der verbundübergreifenden Logistik und der Vertriebsstruktur notwendig. Durch Implementierung von Electronic Business-Anwendungen sollen die Kommunikation zwischen den Betrieben verbessert und neue Märkte erschlossen werden. Die Erweiterung der Vermarktungsfläche bei Schnittblumen ist aus wirtschaftlichen Gründen notwendig. Für den Erhalt der Qualität der Erzeugnisse durch Lagerung in Wasser anstelle einer Trockenlagerung wird zwangsweise mehr Platz benötigt, ebenfalls um das seit Jahren EU-weit angestiegene Warenaufkommen an Schnittblumen und Topfpflanzen sach- und qualitätsgerecht platzieren zu können.*

3.2 Beschreibung der erwarteten Wirkungen und Indikatoren

Die Maßnahmen tragen ganz wesentlich dazu bei, dass der Produktionsstandort Hamburg über den Erhalt und die Steigerung von Marktanteilen auf bereits hohem Niveau weiter gesichert wird. Es wird von einer zusätzlichen Netto-Wertschöpfung mit Einkommensverbesserung auf Produzentenseite ausgegangen. Dies hat im Hinblick auf die Sicherung und Neuschaffung von Arbeitsplätzen auch positive Wirkungen für den Arbeitsmarkt.

Ökologisch vorteilhaft ist auch die unmittelbare Marktnähe der Hamburger Erzeugerbetriebe, die zu kurzen Transportwegen und somit zum Ressourcenschutz beiträgt.

Wirkungsindikatoren

- *Obst und Gemüse*
 - *Produktions- und Standortsicherung*
 - *Erhöhung der Wertschöpfung*
 - *Reduzierung der Transportkosten*
 - *Sicherstellung der sowohl acker- und pflanzenbaulich als auch ökologisch erwünschten Erweiterung der Fruchtfolge*
 - *Erhaltung und Neuschaffung von Arbeitsplätzen*

- *Blumen und Zierpflanzen*
 - *Erhalt der Marktanteile*
 - *Verbesserung der Vermarktungssituation der Betriebe und somit Erhöhung der Einkommenssituation sowie Existenzsicherung*
 - *Erhalt von Arbeitsplätzen*

Quantitative Indikatoren

Finanzielle Wirkungsindikatoren

- ausgelöstes Gesamtinvestitionsvolumen
- Beihilfeintensität
- öffentliche Aufwendungen insgesamt (davon EAGFL-Beteiligung)

Materielle Wirkungsindikatoren

- Warenumschlagsentwicklung (in Tonnen)
- Arbeitsplatzentwicklung im geförderten Unternehmen
- Anzahl der Projekte
- Anteil und Umfang der „Grünen Investitionen“

3.3 Wesentliche Merkmale

Sektoren der landwirtschaftlichen Basiserzeugung

- Obst und Gemüse
- Blumen und Zierpflanzen

3.4 Sonstige Bestandteile:

Kriterien für den Nachweis der wirtschaftlichen Vorteile für die Primärerzeugung

- Verpflichtung des Fördernehmers, 50 % der geförderten Kapazität durch Lieferverträge nachzuweisen
- Produktionswertentwicklung
- Erzeugerpreisvergleich

3.5 Durchführungsbestimmungen

Bestimmungen, die eine effiziente und ordnungsgemäße Durchführung gewährleisten:

Die Durchführung der Maßnahme erfolgt durch die einstufig organisierte Fachverwaltung. Die Wirtschaftsbehörde setzt die Fördergrundsätze in Richtlinien um, legt intern soweit erforderlich, zusätzliche Handlungsanweisungen fest und bewilligt die Projekte. Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt nach Maßgabe des mit dem Förderantrag vorgelegten Finanzierungsplans sowie unter Berücksichtigung des Baufortschrittes bzw. eines Nachweises über die getätigte Investition.

Vorschriften für die Kontrollmodalitäten und Sanktionen:

Nach Durchführung der Investitionsmaßnahme legt der Investor einen nach dem hamburgischen Haushaltsrecht vorgeschriebenen Verwendungsnachweis vor, der durch die Fachverwaltung gegengeprüft wird. Für den Fall einer nicht zweckgebundenen Verwendung führt dies zur Rückforderung der Förderung. Rechtsgrundlage sind die einschlägigen Bestimmungen des Hamburgischen Haushaltsrechtes und des Hamburgischen Subventionsgesetzes.

Regelung für die angemessene Publizität

Es gelten die Bestimmungen der Entscheidung 94/342/EG der Kommission über die von den Mitgliedstaaten zu treffenden Informations- und Publizitätsmaßnahmen für Investitionen der Strukturfonds. Für alle Maßnahmen fordert Hamburg von den Investoren die Anbringung eines Hinweisschildes aus dem hervorgeht, dass das Vorhaben von der Europäischen Gemeinschaft kofinanziert wird.

Vorschriften für die Begleitung und Bewertung

Die für die Durchführung dieser Maßnahme zuständige Stelle trägt dafür Sorge, dass die gegenüber der EU-Kommission abzugebenden Informationen für die jährlichen Lageberichte dem fondsverwaltenden Referat zeitgerecht vorliegen.

Bezüglich der Bewertung der Maßnahme wird auf die oben aufgeführten Indikatoren verwiesen. Sie werden aus den vorzulegenden Unterlagen des Zuwendungsempfängers entnommen und an das fondsverwaltende Referat weitergeleitet. *In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass den Ergebnissen der Beratungen im STAR-Ausschuss im Verlauf der Planungsperiode Rechnung getragen wird.*

Berücksichtigung der Chancengleichheit von Männern und Frauen im Rahmen der Maßnahme:

Gefördert werden in Hamburg Unternehmerinnen und Unternehmer nach dem Gleichheitsprinzip.

Kohärenz mit anderen Gemeinschaftspolitiken und anderen Instrumenten der gemeinsamen Agrarpolitik (besonders die Ausnahmen nach Artikel 37 Abs. 2) und sonstigen Fördermaßnahmen:

Die Kohärenz mit den Gemeinschaftspolitiken und sonstigen nationalen Fördermaßnahmen ist im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK) in der jeweils geltenden Fassung gegeben. Die benachbarten Bundesländer Schleswig-Holstein, Mecklenburg-Vorpommern und Niedersachsen sind über das Maßnahmenangebot Hamburgs orientiert. Die Umsetzung konkreter Einzelprojekte setzt ein mit diesen Ländern vorzunehmendes Konsultations- und Abstimmungsverfahren voraus ggf. auch auf Ebene des Mitgliedstaates Deutschland.

Maßnahme A 4 - Förderung der Verarbeitung und Vermarktung ökologisch oder regional erzeugter landwirtschaftlicher Produkte (Titel II Kapitel VII)

1. Allgemeine Anforderungen

Maßnahmenbeschreibung

Die Maßnahme dient der Verbesserung der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse

Rechtsgrundlage für die Fördermaßnahme

Artikel 25 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1257/1999

2. Anforderungen, die alle oder einige Maßnahmen betreffen:

2.1 Wesentliche Merkmale

Gemeinschaftsbeteiligung

Es wird eine Gemeinschaftsbeteiligung in Höhe von 50 % der öffentlichen Aufwendungen beantragt. Das sind 0,764 Mio. EURO.

Zusammen mit den nationalen öffentlichen Aufwendungen sollen im Rahmen des Entwicklungsplanes für diese Maßnahme öffentliche Gesamtaufwendungen in Höhe von 1,528 Mio. EURO getätigt werden. *Die nationalen Mittel teilen sich im Verhältnis 60:40 zwischen Bund und Land auf.*

Beihilfeintensität

Es gelten die notifizierten Fördergrundsätze des Rahmenplans für die Gemeinschaftsaufgabe zur „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ in der jeweils geltenden Fassung. *Im Rahmen dieser Regelung wird sichergestellt, dass die Höchstbeträge für Investitionshilfen gemäß Artikel 7 der VO 1257/1999 eingehalten werden.*

Ausnahmen nach Artikel 37, Abs. 3 Unterabsatz 2 erstes Tiert der Verordnung (EG) 1257/1999:

Ausnahmen nach Artikel 37 Absatz 3 der VO (EG) Nr. 1257/1999 werden für Erzeugersammenschlüsse beantragt, die die Vermarktung ökologisch erzeugte Produkte während der letzten drei Jahre vor Antragstellung nicht überwiegend auf die Bereiche Obst und Gemüse ausgerichtet haben.

2.2 Sonstige Bestandteile

Einzelheiten der Förderbedingungen

Es gelten die im StAR-Ausschuss am 25. Juli 2000 gebilligten Fördergrundsätze des Rahmenplanes für die Gemeinschaftsaufgabe zur "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes".

Mindestanforderungen in bezug auf Umwelt, Hygiene und Tierschutz:

Die gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften sind in bezug auf Umweltschutz, Hygiene und Tierschutz in den entsprechenden nationalen bau-, immissions-, umweltverträglichkeitsprüfungs-, hygiene- und tierschutzrechtlichen Regelungen umgesetzt worden. Im Rahmen der bei Investitionsvorhaben notwendigen baurechtlichen, immissionsschutzrechtlichen und/oder gewerberechtlichen Genehmigungsverfahren wird die Einhaltung dieser Vorschriften von den dafür zuständigen Behörden überprüft. Im Übrigen unterliegen alle Unternehmen der allgemeinen Gewerbeaufsicht durch die zuständigen Stellen, die die Einhaltung dieser Vorschriften auch unabhängig von der Durchführung von Investitionsvorhaben überwachen.

Hinreichende Beurteilung der normalen Absatzmöglichkeiten:

Auf Grund des Umweltbewusstseins der Bevölkerung und der damit verbundenen Wertschätzung von regional erzeugten Produkten steigt in Hamburg die Nachfrage von breiten Schichten der Bevölkerung nach Produkten aus der Region.

Neben den Produkten aus konventionellem und integriert-kontrolliertem Anbau sind es zunehmend auch die Produkte aus ökologischem Anbau, für die in Hamburg auf Grund des großen Bedarfs sehr gute Absatzmöglichkeiten bestehen, wenn die bestehenden Absatzwege ausgebaut und durch weitere ergänzt werden.

Einige der in der Region ansässigen Betriebe produzieren bereits nach den Richtlinien des ökologischen Anbaus. Viele dieser Betriebe erzielen ebenso wie die den regionalen Bezug hervorhebenden Betriebe ein relativ gesichertes Einkommen. Um dieses zu optimieren, ist eine weitere Verbesserung der Absatzsituation notwendig.

Einer steigenden Nachfrage muss u.a. durch Kooperationen und Erzeugerzusammenschlüsse entgegengetreten werden. Es ist daher sinnvoll, dass sich in der Förderphase 2000 – 2006 im hiesigen Anbauggebiet Erzeugerzusammenschlüsse gründen, um dem Handel ein konzentriertes, kontinuierliches Warenangebot präsentieren zu können.

Beschreibung sämtlicher laufender Verträge aus dem vergangenen Planungszeitraum:

Aus dem vergangenen Planungszeitraum liegen keine Verträge vor.

3. Spezifische Informationen

3.1 Ist-Analyse

Lagebeschreibung (Stärken, Schwächen, Entwicklungsmöglichkeiten):

Der Vermarktung regional erzeugter Produkte kommt in Hamburg traditionell eine große Bedeutung zu. In den Sparten Gemüse und Zierpflanzen beträgt die Direktvermarktungsquote etwa 30 %. Ein nicht unerheblicher Anteil der regional erzeugten Produkte wird jedoch ohne besondere Deklaration anonym am Markt abgesetzt oder mit Waren aus anderen Anbaugebieten verschnitten. Dadurch fehlen diese Produkte der regionalen Vermarktung, die damit deutlich an Schlagkraft einbüßt.

Fast alle ökologisch wirtschaftenden Betriebe in Hamburg sind Mitglied in einem ökologischen Anbauverband. Von insgesamt neun in der Arbeitsgemeinschaft ökologischer Landbau e.V. (AGÖL) organisierten Öko-Anbauverbänden in Deutschland sind in Hamburg vier Verbände tätig. Naturland, Demeter, Bioland und Biopark. Sie sind an der gesamten landwirtschaftlichen Fläche mit rd. 5 % beteiligt.

Die Verbraucher sind heute im Bereich des Umweltschutzes zunehmend sensibilisiert, so dass verschiedene Befragungen gezeigt haben, dass die Kunden und Verbraucher sehr großen Bedarf an umwelt- und ressourcenschonend erzeugten Produkten aus der Region haben und bereit sind, die höheren Produktqualitäten mit höheren Preisen zu honorieren. Dadurch wird ein ständig wachsender Markt für regional erzeugte Produkte geschaffen. Allerdings ist es noch nicht ausreichend gelungen, die Erzeuger an den hohen Verbraucherpreisen dieses Segments teilhaben zu lassen. Diese Diskrepanz ist durch konsequentes Marketing, *eine Absatzförderung wird jedoch ausgeschlossen (s.a. GAK-Fördergrundsätze)*, und durch die Anpassung an verbraucherfreundliche Verarbeitungs- und Vermarktungsstrukturen weiter abzubauen. Das Kaufkraft-Potenzial für regional oder ökologisch erzeugte Produkte muss offensiv mit regionaler Identifikation für den Hamburger Verbrauchermarkt mit seinem überregionalen Bezug erschlossen werden. Voraussetzung ist, das hierfür erforderliche Warenaufkommen zu bündeln und am Markt konzentriert zu platzieren.

Im vorausgegangenen Planungszeitraum eingesetzte Finanzmittel und wichtige Ergebnisse

Verfügbare Bewertungsergebnisse

Im Planungszeitraum 1994 - 1999 sind in Hamburg im Rahmen der Fördermaßnahme „Verbesserung der Vermarktung nach besonderen Regeln erzeugter landwirtschaftlicher Produkte“ keine Finanzmittel geflossen.

Quantifizierte Ziel – Strategie

Durch diese Maßnahme soll die Verarbeitung und Vermarktung von ökologisch oder regional erzeugten Produkten an die Erfordernisse des Marktes angepasst werden. Die Rationalisierung der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse und die Wettbewerbsfähigkeit soll gesteigert werden und dadurch die Wertschöpfung landwirtschaftlicher Erzeugnisse verbessert werden.

Bisher bestehen keine nennenswerten Verarbeitungskapazitäten für ökologisch und/oder regional erzeugte Produkte. Erfahrungen aus der Vergangenheit, chargesbezogen bestehende Produktionslinien zu nutzen, haben gezeigt, dass der für diese Verfahrensweise überproportionale Logistik- und Organisationsaufwand einen erheblichen Wettbewerbsnachteil darstellt. Dies führt zu der Erkenntnis, dass spezialisierte und kostenoptimale Verarbeitungsmöglichkeiten für einen Markterfolg notwendig sind. Mittelfristig ist dann davon auszugehen, dass parallel zum Ausbau der landwirtschaftlichen Erzeugung in diesen Marktsegmenten Kapazitäten von bis zu 5% bezogen auf die gesamte Branche - unter möglichst weitgehender unternehmerischer Einbindung der Produzenten - geschaffen werden, wobei ein Marktanteil von 10% für insgesamt realisierbar gehalten wird.

Die Ausweitung der Direktvermarktung stößt allmählich auf Grenzen, so dass zukünftig verstärkt andere Wege in der Regionalvermarktung, z.B. Zusammenschlüsse von Erzeugern, beschritten werden müssen. Zusammengefasste Parteien von ökologisch oder regional erzeugten Produkten müssen sich an den Verbrauchertrends ausrichten, um damit insbesondere Voraussetzungen für eine Nachfragebefriedigung nach diesen Produkten und Erlösvorteile für die Erzeuger zu schaffen.

3.2 Beschreibung der erwarteten Wirkungen und Indikatoren

Mit den durchzuführenden Maßnahmen soll dem Bedarf der Verbraucher entsprochen werden und die Akzeptanz und Absatzmöglichkeiten der Produkte „Aus der Region für die Region“ erhöht werden.

Dies schützt Umwelt und Natur, verbessert die Energiebilanz, stärkt nachhaltig die ökonomische Tragfähigkeit der in der Region ansässigen Betriebe, kann einen Beitrag zur Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen leisten und trägt durch die gesunde Ernährung mit Frischware zur Lebensqualität der Bevölkerung bei.

Wirkungsindikatoren

- Umsatzentwicklung in den geförderten Sektoren
- Entwicklung der Vermarktungskapazität
- Größe der ökologisch bewirtschafteten Fläche

Quantitative Indikatoren

Finanzielle Wirkungsindikatoren

- ausgelöstes Gesamtinvestitionsvolumen der Begünstigten
- Gesamtsumme der förderfähigen Kosten
- Beihilfeintensität
- öffentliche Aufwendungen insgesamt (davon EAGFL-Beteiligung)

Materielle Wirkungsindikatoren

- Anzahl der Produkte
- Anzahl der Verarbeitungs- und Vermarktungseinrichtungen
- Anzahl der betroffenen Landwirte

3.3 Wesentliche Merkmale

Sektoren der landwirtschaftlichen Basiserzeugung

Es sind alle Sektoren der landwirtschaftlichen Basiserzeugung betroffen.

3.4 Sonstige Bestandteile

Kriterien für den Nachweis der Wirtschaftlichkeit

Hinsichtlich der Kriterien für den Nachweis der wirtschaftlichen Vorteile für die Primärerzeuger ist festzustellen, dass die Beihilfe an Zusammenschlüsse von mindestens fünf Erzeugern gewährt wird, soweit diese die Vorteile des durch die Investition beabsichtigten Ziels erlangen. Unternehmen des Handels dürfen nur gefördert werden, wenn sie sich durch Lieferverträge mit Erzeugern binden.

3.5 Durchführungsbestimmungen

Bestimmungen, die eine effiziente und ordnungsgemäße Durchführung gewährleisten:

Die Durchführung der Maßnahme erfolgt durch die einstufig organisierte Fachverwaltung. Die Wirtschaftsbehörde setzt die Fördergrundsätze in Richtlinien um, legt intern soweit erforderlich zusätzliche Handlungsanweisungen fest und bewilligt die Projekte. Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt nach Maßgabe des mit dem Förderantrag vorgelegten Finanzierungsplans sowie unter Berücksichtigung des Baufortschrittes bzw. eines Nachweises über die getätigte Investition.

Vorschriften für die Kontrollmodalitäten und Sanktionen:

Nach Durchführung der Investitionsmaßnahme legt der Investor einen nach dem hamburgischen Haushaltsrecht vorgeschriebenen Verwendungsnachweis vor, der durch die Fachverwaltung gegengeprüft wird. Für den Fall einer nicht zweckgebundenen Verwendung führt dies zur Rückforderung der Förderung. Rechtsgrundlage sind die einschlägigen Bestimmungen des Hamburgischen Haushaltsrechtes und des Hamburgischen Subventionsgesetzes.

Regelung für die angemessene Publizität

Es gelten die Bestimmungen der Entscheidung 94/342/EG der Kommission über die von den Mitgliedstaaten zu treffenden Informations- und Publizitätsmaßnahmen für Investitionen der Strukturfonds. Für alle Maßnahmen fordert Hamburg von den Investoren die Anbringung eines Hinweisschildes, aus dem hervorgeht, dass das Vorhaben von der Europäischen Gemeinschaft kofinanziert wird.

Vorschriften für die Begleitung und Bewertung

Die für die Durchführung dieser Maßnahme zuständige Stelle trägt dafür Sorge, dass die gegenüber der EU-Kommission abzugebenden Informationen für die jährlichen Lageberichte dem fondsverwaltenden Referat zeitgerecht vorliegen.

Bezüglich der Bewertung der Maßnahme wird auf die oben aufgeführten Indikatoren verwiesen. Sie werden aus den vorzulegenden Unterlagen des Zuwendungsempfängers entnommen und an das fondsverwaltende Referat weitergeleitet.

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass den Ergebnissen der Beratungen im STAR-Ausschuss im Verlauf der Planungsperiode Rechnung getragen wird.

Berücksichtigung der Chancengleichheit von Männern und Frauen im Rahmen der Maßnahme:

Gefördert werden in Hamburg Unternehmerinnen und Unternehmer nach dem Gleichheitsprinzip.

Kohärenz mit den anderen Gemeinschaftspolitiken und anderen Instrumenten der gemeinsamen Agrarpolitik (besonders die Ausnahmen nach Artikel 37 Absatz 2) und sonstigen Fördermaßnahmen:

Die Kohärenz mit den Gemeinschaftspolitiken und den sonstigen nationalen Fördermaßnahmen ist im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK) in der jeweils geltenden Fassung gegeben.

Die Politik zur Entwicklung des ländlichen Raumes ist auf die Wiederherstellung und Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit ländlicher Räume ausgerichtet. Die mit dieser Maßnahme angestrebten Ziele entsprechen dieser Politik und bilden die hierfür erforderliche Grundlage.

Es ist davon auszugehen, dass diese Politik mit Maßnahmen, die im Rahmen der gemeinsamen Marktorganisation durchgeführt werden, nicht konkurriert, da sie die Marktpolitik flankieren und ergänzen soll. Das Programm zur Förderung der Verarbeitung und Vermarktung ökologisch oder regional erzeugter landwirtschaftlicher Produkte steht daher mit Maßnahmen der gemeinsamen Marktorganisationen im Einklang und steht nicht in Widerspruch zu anderen Gemeinschaftspolitiken. Es ist nicht zu erkennen, dass die Durchführung des Programms ungerechtfertigte Wettbewerbsvorteile hervorrufen wird.

Die benachbarten Bundesländern Schleswig-Holstein, Mecklenburg-Vorpommern und Niedersachsen sind über das Maßnahmenangebot Hamburgs orientiert. Die Umsetzung konkreter Einzelprojekte setzt ein mit diesen Ländern vorzunehmendes Konsultations- und Abstimmungsverfahren voraus ggf. auch auf Ebene des Mitgliedstaates Deutschland.

5.2 Schwerpunkt B – Ländliche Entwicklung (Titel II, Kapitel IX)

Maßnahme B 1 – Förderung der Flurbereinigung und des Freiwilligen Landtauschs (Titel II Kapitel IX)

1. Allgemeine Anforderungen

Maßnahmenbeschreibung in der Reihenfolge der VO (EG) Nr. 1257/99

Flurbereinigung

Rechtsgrundlage für Fördermaßnahmen

Artikel 33 der Verordnung (EG) Nr. 1257/1999, 2. Tiert

2. Anforderungen, die alle oder nur einige Maßnahmen betreffen

2.1 Wesentliche Merkmale

Die Maßnahmen werden im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe zur „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ in der jeweils geltenden Fassung durchgeführt.

Gemeinschaftsbeteiligung

Es wird eine Gemeinschaftsbeteiligung in Höhe von 50 % der öffentlichen Aufwendungen, das sind 0,348 Mio. EURO, beantragt.

Zusammen mit den nationalen öffentlichen Aufwendungen sollen im Rahmen des Entwicklungsplanes für diese Maßnahme öffentliche Gesamtaufwendungen in Höhe von 0,696 Mio. EURO getätigt werden. *Die nationalen Mittel teilen sich im Verhältnis 60:40 zwischen Bund und dem Land Hamburg auf.*

Beihilfeintensität

Die Beihilfeintensität ergibt sich aus den unter 2.2 genannten Rechtsgrundlagen. Sie beträgt 100 %.

Ausnahmen nach Artikel 37, Absatz 3, Unterabsatz 2 erstes Tiert der VO (EG) Nr. 1257/99

Die Maßnahme unterliegt nicht den Stützungsregelungen gemeinsamer Marktordnungen.

2.2 Sonstige Bestandteile

Einzelheiten der Förderbedingungen

Es gelten die vom STAR-Ausschuss am 25. Juli 2000 gebilligten Fördergrundsätze des Rahmenplanes für die „Gemeinschaftsaufgabe zur Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“.

Beschreibung sämtlicher laufender Verträge aus dem vorangegangenen Planungszeitraum

Entfällt

3. Spezifische Informationen

3.1 Ist-Analyse

Lagebeschreibung (Stärken, Schwächen, Entwicklungsmöglichkeiten)

Die Hamburger Agrarstrukturen weisen aufgrund des hohen Anteils an Gartenbau- und Sonderkulturen sowie ungünstiger Flächenzuschnitte und Fluraufteilungen in den Marschgebieten (kleine Flächen, offene Entwässerungsgräben, vielfältige Strukturelemente, etc.) Besonderheiten auf. Infolge des sich dynamisch entwickelnden Ballungsraumes wird die Hamburger Agrarwirtschaft zudem mit vielfältigen Nutzungskonflikten konfrontiert und durch sie bedroht. Hierbei handelt es sich um außerlandwirtschaftliche Flächenansprüche wie Wohnen, Gewerbe, Hafen, Verkehr, Erholung und Naturschutz.

Hamburg verfügt zwar über gute natürliche Voraussetzungen für eine leistungsfähige Landwirtschaft (Böden, Klima, Ertragsfähigkeit, Naturhaushalt, Betriebsgröße), andererseits sind die Agrarstrukturen in Hamburg in Teilbereichen unzureichend entwickelt und müssen im Hinblick auf eine leistungs- und wettbewerbsfähige sowie eine umweltgerechte Landwirtschaft verbessert und weiterentwickelt werden, insbesondere gilt dies hinsichtlich der Besitzzersplitterung, Flächengröße, -form sowie der Landschaftselemente. Es müssen Wege gefunden werden, den Betrieben Entwicklungsperspektiven zu eröffnen und gleichzeitig die bestehenden bzw. potenziellen Nutzungskonflikte nachhaltig zu lösen.

Hier können Instrumente der Flurbereinigung und des freiwilligen Landtausches wichtige Hilfestellungen bieten.

Im vorangegangenen Programmzeitraum eingesetzte Finanzmittel und wichtige Ergebnisse

Flurbereinigungsverfahren bzw. Verfahren im Rahmen des freiwilligen Landtauschs wurden im vergangenen Planungszeitraum in Hamburg nicht durchgeführt.

Verfügbare Bewertungsergebnisse

Entfällt

Quantifizierte Ziele – Strategie

- *Zusammenlegung von landwirtschaftlich genutzten Besitzstücken nach neuzeitlichen betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten zur Senkung der Produktionskosten*
- *Anpassung von Grundstücksformen und –größen unter Beachtung vorhandener Landschaftsstrukturen*
- *Infrastrukturelle Anpassung an die Flurneuordnung (Wegenetz) auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Fremdenverkehrs und der Naherholung*
- *Herausnahme von Flächen aus der landwirtschaftlichen Nutzung durch Erwerb und Bereitstellung für Zwecke des Naturschutzes und der Landschaftspflege, für die Waldbildung und für öffentliche Zwecke wie z.B. Freizeit und Erholung*
- *Sicherung und Erhaltung ökologisch wertvoller Einzelbiotope*
- *Entwicklung eines ökologischen Verbundsystems durch Anlage und/oder Vernetzung von Knicks und Kleingewässern, Gräben und Uferstreifen, nicht oder nur extensiv genutzter Flächen, Ränder von Straßen und Wegen, Feldgehölzen und Wäldern*

3.2 Beschreibung der erwarteten Wirkungen und Indikatoren

Die strategischen Ziele für eine nachhaltige Agrarstrukturverbesserung und eine Entflechtung von Nutzungsinteressen können durch den Einsatz geeigneter Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz erreicht werden. *In diesem Zusammenhang wird erwartet, dass sich folgende Wirkungen einstellen:*

Die Flurbereinigung wird zu einer Steigerung der wirtschaftlichen Leistungskraft der ländlichen Teilräume beitragen und Arbeitsplätze sichern. Damit werden auch soziale Ziele realisiert. Durch Lösung von Nutzungskonflikten wird sie einen Beitrag zur Planungs- und Investitionssicherheit landwirtschaftlicher Betriebe leisten und damit die agrarstrukturelle Entwicklung befördern.

Im Hinblick auf die Realisierung von flächenbeanspruchenden Groß-Infrastrukturprojekten im Ballungsraum wird es ermöglicht, dass unvermeidliche Belastungen der Agrarwirtschaft so gering wie möglich ausfallen.

Die Flurbereinigung wird mit den einhergehenden Maßnahmen zur Landschaftsgestaltung auch einen aktiven Beitrag zum Umwelt- und Naturschutz sowie zur Naherholung leisten. Soweit mit Flurbereinigungsverfahren unvermeidliche Eingriffe in Natur und Landschaft verbunden sind, wird für einen angemessenen Ausgleich Sorge getragen. Flurbereinigung bietet zudem besondere Möglichkeiten, landschaftsplanerische und naturschutzfachliche Ziele (nach Abwägung mit agrarstrukturellen Belangen) realisieren zu können.

Wirkungsindikatoren:

- *innere Verkehrslage*
- *Anteil naturnaher Flächen*
- *Durchschnittliche Schlaggröße*

Quantitative Indikatoren

Finanzielle Wirkungsindikatoren

- Höhe und Finanzierung der öffentlichen Aufwendungen (*davon EAGFL-Beteiligung*)

Materielle Wirkungsindikatoren

- Anzahl der Projekte und Begünstigten
- ha bearbeitete Projektfläche
- ha Fläche landschaftspflegerischer Ausgleichsmaßnahmen
- km Wegebau auf neuer Trasse und Befestigung vorhandener Wege
- km Wegebau mit Bindemittel (Beton, Bitum) und ohne Bindemittel
- ha Flächenkauf (Naturschutz und Landschaftspflege) und ha Flächenpflanzungen
- km Knicks einschließlich ebenerdiger Pflanzungen
- ha sonstige Einzelbiotope (z.B. Teich, Tümpel, Wasserfläche)
- ha ökologische Verbundsysteme (z.B. Uferstreifen, Sukzessionsflächen)
- Anzahl baulicher Vorhaben der Dorferneuerung (Träger, Teilnehnergemeinschaft)

3.3 Wesentliche Merkmale

Beschreibung und Begründung der vorgeschlagenen Aktion im Rahmen jeder einzelnen Maßnahme

Die Neustrukturierung und der Ausbau der Wege erfolgt in einer Kooperation der zuständigen Stellen unter Beachtung umweltpolitischer Erfordernisse. Die Maßnahmen sind geeignet, kostensenkende Effekte für die Landwirtschaft, ökologische Verbesserungen für den Landschaftshaushalt sowie eine Verbesserung der ländlichen Infrastruktur auch im Hinblick auf Entwicklungsmöglichkeiten im Bereich der Naherholung herbeizuführen.

Bei allen Maßnahmen der Flurbereinigung werden die Vermeidungs- und Verminderungsstrategien für Umweltbeeinträchtigungen beachtet. Sofern im Einzelfall unvermeidbare Eingriffe notwendig werden, wird in enger Abstimmung mit den zuständigen Umweltdienststellen der notwendige Ausgleich festgelegt und realisiert. Die Zielsetzungen und Bestimmungen aus „Natura 2000“ werden beachtet.

3.4 Sonstige Bestandteile

keine

3.5 Durchführungsbestimmungen

Bestimmungen, die eine effiziente und ordnungsgemäße Durchführung gewährleisten

Die Durchführung der Maßnahme erfolgt durch eine zweistufig organisierte Fachverwaltung (obere Flurbereinigungsbehörde und Flurbereinigungsbehörde). Die Projektumsetzung erfolgt auf der Basis des Rahmenplanes Gemeinschaftsaufgabe zur Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes und der Bestimmungen des Flurbereinigungsgesetzes.

Vorschriften für die Kontrollmodalitäten und Sanktionen

Verwiesen wird auf die Ausführungen unter Ziffer 7.3

Regelungen für die angemessene Publizität

Hinsichtlich der Regelung für die angemessene Publizität wird auf Ziffer 7.5 verwiesen. Die Öffentlichkeit wird über die Projekte und deren Bearbeitungsstand maßnahmenspezifisch über Presseinformationen und andere Informationskanäle unterrichtet.

Vorschriften für die Begleitung und Bewertung

Die für die Durchführung dieser Maßnahme zuständige Stelle trägt Sorge dafür, dass die gegenüber der EU – Kommission abzugebenden Informationen für die jährlichen Lageberichte dem fondsverwaltenden Referat zeitgerecht vorliegen. Die Indikatoren werden von der Beteiligungsbehörde erfasst und an das zuständige Fachreferat weitergeleitet. Nach Aufbereitung der Daten leitet dieses seinen Berichtsteil an den Koordinator weiter. *In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass den Ergebnissen der Beratungen im STAR-Ausschuss im Verlauf der Planungsperiode Rechnung getragen wird.*

Berücksichtigung der Chancengleichheit von Männern und Frauen im Rahmen der Maßnahme

Chancengleichheit ist gewahrt

Kohärenz mit anderen Gemeinschaftspolitiken und anderen Instrumenten der gemeinsamen Agrarpolitik (besonders die Ausnahmen nach Artikel 37 Absatz 2) und sonstigen Fördermaßnahmen

Die Kohärenz mit den Gemeinschaftspolitiken und den sonstigen nationalen Fördermaßnahmen im Rahmen des Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK) in der jeweils geltenden Fassung ist gegeben. Insbesondere ist die Politik zur Entwicklung des ländlichen Raumes auf die Wiederherstellung und Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit ländlicher Räume ausgerichtet. Die mit dieser Maßnahme angestrebten Ziele zur Verbesserung der Agrarstruktur unterstützen diese Politik ohne Einschränkung.

Insbesondere ist die Berücksichtigung des Natur- und Umweltschutzes durch vielfältige Beiträge zur Landschaftsgestaltung und durch die Aufstellung eines Wege- und Gewässerplanes mit landschaftspflegerischem Begleitplan sichergestellt.

Maßnahme B 2– Förderung der Dorferneuerung und der Maßnahme land- und forstwirtschaftlicher Betriebe zur Umnutzung ihrer Bausubstanz (Titel II Kapitel IX)

1. Allgemeine Anforderungen

Maßnahmebeschreibung in der Reihenfolge der VO (EG) Nr. 1257/99

Dorferneuerung und Dorfentwicklung *sowie Schutz und Erhaltung des ländlichen Kulturerbes*

Rechtsgrundlage für Fördermaßnahmen

Artikel 33 der Verordnung (EG) Nr. 1257/1999, 6. Tiert

2. Anforderungen, die alle oder nur einige Maßnahmen betreffen

2.1 Wesentliche Merkmale

Die Maßnahmen werden im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ in der jeweils geltenden Fassung durchgeführt.

Gemeinschaftsbeteiligung

Es wird eine Gemeinschaftsbeteiligung in Höhe von 50 % der öffentlichen Aufwendungen, das sind 0,681 Mio. EURO, beantragt.

Zusammen mit den nationalen Aufwendungen sollen im Rahmen des Entwicklungsplanes für diese Maßnahme öffentliche Gesamtaufwendungen in Höhe von 1,362 Mio. EURO getätigt werden. *Die nationalen Mittel teilen sich im Verhältnis 60:40 zwischen Bund und dem Land Hamburg auf.*

Beihilfeintensität

Es gelten die Fördergrundsätze des Rahmenplanes für die Gemeinschaftsaufgabe zur „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ in der jeweils geltenden Fassung. Im Rahmen dieser Regelung wird sichergestellt, dass die Höchstbeträge für Investitionsbeihilfen gemäß Artikel 7 der VO 1257/1999 eingehalten werden.

Ausnahmen nach Artikel 37, Absatz 3, Unterabsatz 2 erstes Tiert der VO (EG) Nr. 1257/99

Die Maßnahmen unterliegen nicht den Marktordnungen.

Stützungsregelungen gemeinsamer

2.2 Sonstige Bestandteile

Einzelheiten der Förderbedingungen

Es gelten die vom STAR-Ausschuss am 25. Juli 2000 gebilligten Fördergrundsätze des Rahmenplanes für die Gemeinschaftsaufgabe zur „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“. Die diesbezüglichen Fördergrundsätze finden lediglich Anwendung auf Maßnahmen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe zur Umnutzung ihrer Bausubstanz.

3. Spezifische Informationen

3.1 Ist-Analyse

Lagebeschreibung (Stärken, Schwächen, Entwicklungsmöglichkeiten)

Die Struktur der Hamburger Landwirtschaft ist geprägt von alten, z.T. denkmalgeschützten Hofstellen mit umfassendem Gebäudebestand. Die zunehmende Spezialisierung in den Betrieben, gepaart mit veränderten Nutzungsanforderungen an landwirtschaftliche Spezialgebäude und ein parallel dazu verlaufender Rückgang an Arbeitskräften führt vermehrt dazu, dass Altgebäude dieser Hofstellen nicht mehr in dem ursprünglichen Umfang genutzt oder benötigt werden. Ein Bruchfall der Gebäudesubstanz, die in nicht wenigen Fällen ein kulturhistorisches Erbe verkörpert und nach sinnvollen Nutzungsalternativen verlangt, ist zu befürchten. *Daher sind alternative Verwendungen insbesondere für Wohn-, Handels-, Gewerbe-, Dienstleistungs- kulturelle, öffentliche oder gemeinschaftliche Zwecke anzustreben.*

Im vorangegangenen Programmplanungszeitraum eingesetzte Finanzmittel und wichtige Ergebnisse

Keine

Verfügbare Bewertungsergebnisse

Entfällt

Quantifizierte Ziele - Strategie

Mit dem Programm wird in erster Linie das Ziel verfolgt, über alternative Gebäudenutzungen den land- und forstwirtschaftlichen Betrieben die Erzielung eines Zusatzeinkommens zu ermöglichen, den agrarstrukturell erforderlichen Anpassungsprozess sinnvoll zu flankieren und die kulturhistorisch gewachsene Bausubstanz in den ländlichen Räumen zu erhalten.

3.2 Beschreibung der erwarteten Wirkungen und Indikatoren

Die Maßnahme verfolgt mehrere Ziele. Zunächst soll den land- und forstwirtschaftlichen Betrieben im Rahmen der bestehenden, landwirtschaftlich nicht mehr benötigten Bausubstanz zur nachhaltigen Stabilisierung ihrer wirtschaftlichen Situation die Möglichkeit einer zusätzlichen Einkommensquelle außerhalb der Primärproduktion eröffnet werden. Diese Möglichkeiten können z.B. Wohn- und Kleingewerbefunktionen in den ländlichen Teilräumen umfas-

sen. Auf diese Weise kann auch ein Beitrag zur strukturellen Vielfalt erreicht werden. Gleichzeitig wird ein entscheidender Beitrag zur sozialen Absicherung dieser Betriebe erbracht.

Das Angebot soll horizontal erfolgen. Insofern ist davon auszugehen, dass sich die agrarstrukturellen Wirkungen fördernd auf das Programmgebiet auswirken werden. Es wird erwartet, dass sich insbesondere Betriebe für diese Fördermaßnahmen interessieren, die aufgrund ihrer Betriebsausrichtung im Haupterwerb einen Teil der Gebäudesubstanz nicht mehr sinnvoll verwenden können oder an der Schwelle zum Nebenerwerb stehen und über alternative Verwendungsmöglichkeiten ihrer Gebäudesubstanz nachdenken.

Da die ländlichen Gebiete Hamburgs im allgemeinen und die Altgebäudesubstanz im besonderen kulturhistorisch eine hohe Wertigkeit aufweist, besteht ein erhebliches öffentliches Interesse daran, deren Attraktivität zu erhalten und zu verbessern. Um dies zielkonform zu erreichen, wird darauf geachtet, dass sich die Zweckbestimmungen einzelner Umnutzungsmaßnahmen unter Beachtung ökologischer Prämissen harmonisch in die stadtentwicklungspolitischen Vorstellungen einfügen.

Quantitative Indikatoren

Finanzielle Wirkungsindikatoren

- Gesamtausgaben für zuschussfähige Investitionen
- Gesamtausgaben der vorgenommenen Investitionen
- Gesamte öffentliche Ausgaben (*davon EAGFL-Beteiligung*)

Materielle Wirkungsindikatoren

- *Anzahl der geschaffenen und gesicherten Arbeitsplätze*
- *Anzahl der Projekte*

3.3 Wesentliche Merkmale

Beschreibung und Begründung der vorgeschlagenen Aktion im Rahmen jeder einzelnen Maßnahme

Die Maßnahme zur Umnutzung land- und forstwirtschaftlicher Bausubstanz ist gekennzeichnet durch eine einzelbetriebliche Entwicklungsstrategie zur verbesserten Nutzung von Altgebäuden. Antrag und Bewilligung erfolgen auf Grundlage einzelbetrieblicher Gegebenheiten, agrarstrukturelle Untersuchungen (AEP) können vorgeschaltet werden.

3.4 Sonstige Bestandteile

keine

3.5. Durchführungsbestimmungen

Bestimmungen, die eine effiziente und ordnungsgemäße Durchführung gewährleisten

Die Durchführung der Maßnahme erfolgt durch die einstufig organisierte Fachverwaltung. Die Wirtschaftsbehörde setzt die Fördergrundsätze um, legt intern, soweit erforderlich, zusätzliche Handlungsanweisungen fest und bewilligt die Projekte. Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt nach Maßgabe des mit dem Förderantrag vorgelegten Finanzierungsplans sowie unter Berücksichtigung des Baufortschritts bzw. des Nachweises über die getätigten Investitionen.

Vorschriften für die Kontrollmodalitäten und Sanktionen

Nach Durchführung der Investitionsmaßnahme legt der Investor einen nach Hamburger Haushaltsrecht vorgeschriebenen Verwendungsnachweis vor, der durch die Fachverwaltung geprüft wird. Für den Fall einer nicht zweckgebundenen Verwendung führt dies zur Rückforderung der Förderung. Rechtsgrundlage sind die einschlägigen Bestimmungen des Hamburgischen Haushaltsrechts und des Hamburgischen Subventionsgesetzes.

Regelungen für die angemessene Publizität

Hinsichtlich der Regelung für die angemessene Publizität auf Ebene des Entwicklungsplanes wird auf Ziffer 7 verwiesen.

Vorschriften für die Begleitung und Bewertung

Die für die Durchführung dieser Maßnahme zuständige Stelle trägt Sorge dafür, dass die gegenüber der EU – Kommission abzugebenden Informationen für die jährlichen Lageberichte dem fondsverwaltenden Referat zeitgerecht vorliegen.

Die Indikatoren werden von der Beteiligungsbehörde erfasst und an das zuständige Fachreferat weitergeleitet. Nach Aufbereitung der Daten leitet dieses seinen Berichtsteil an den Koordinator weiter. *In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass den Ergebnissen der Beratungen im STAR-Ausschuss im Verlauf der Planungsperiode Rechnung getragen wird.*

Berücksichtigung der Chancengleichheit von Männern und Frauen im Rahmen der Maßnahme

Chancengleichheit ist gewahrt.

Kohärenz mit anderen Gemeinschaftspolitiken und anderen Instrumenten der gemeinsamen Agrarpolitik (besonders die Ausnahmen nach Artikel 37 Absatz 2) und sonstigen Fördermaßnahmen

Die Kohärenz mit den nationalen Fördermaßnahmen im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK) in der jeweils geltenden Fassung ist gegeben. Die Politik zur Entwicklung des ländlichen Raumes ist auf die Wiederherstellung und Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit ländlicher Räume ausgerichtet. Die mit dieser Maßnahme angestrebten Ziele zur Verbesserung der Agrarstruktur unterstützen diese Politik.

Maßnahme B 3 – Förderung der Agrarstrukturellen Entwicklungsplanung (Titel II Kapitel IX)

1. Allgemeine Anforderungen

Maßnahmenbeschreibung in der Reihenfolge der VO (EG) Nr. 1257/99

Entwicklung und Verbesserung der mit der Entwicklung der Landwirtschaft verbundenen Infrastruktur.

Rechtsgrundlage für Fördermaßnahmen

Artikel 33 der Verordnung (EG) Nr. 1257/1999, 9. Tired

2. Anforderungen, die alle oder nur einige Maßnahmen betreffen

2.1 Wesentliche Merkmale

Die Maßnahmen werden im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe zur „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ in der jeweils gültigen Fassung durchgeführt.

Gemeinschaftsbeteiligung

Es wird eine Gemeinschaftsbeteiligung in Höhe von 50 % der öffentlichen Aufwendungen, das sind 0,206 Mio. EURO (B2), beantragt.

Zusammen mit den nationalen öffentlichen Aufwendungen sollen im Rahmen des Entwicklungsplanes für diese Maßnahme öffentliche Gesamtaufwendungen in Höhe von 0,412 Mio. EURO getätigt werden. *Die nationalen Mittel teilen sich im Verhältnis 60:40 zwischen Bund und dem Land Hamburg auf.*

Beihilfeintensität

Die Beihilfeintensität ergibt sich aus den unter 2.2 genannten Rechtsgrundlagen. Sie beträgt 100 %.

Ausnahmen nach Artikel 37, Absatz 3, Unterabsatz 2 erstes Tired der VO (EG) Nr. 1257/99

Die Maßnahme unterliegt nicht den Stützungsregelungen gemeinsamer Marktordnungen.

2.2 Sonstige Bestandteile

Einzelheiten der Förderbedingungen

Es gelten die vom STAR-Ausschuss am 25. Juli 2000 gebilligten Fördergrundsätze des Rahmenplanes für die „Gemeinschaftsaufgabe zur Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“.

Beschreibung sämtlicher laufender Verträge aus dem vorangegangenen Planungszeitraum

1. Agrarstrukturelle Entwicklungsplanung Gartenbau 2005

Sektorales Entwicklungskonzept für den Gartenbau in Hamburg (eingebettet in ein Mehrländerprojekt unter Beteiligung von Schleswig-Holstein und Mecklenburg-Vorpommern)

2. Agrarstrukturelle Entwicklungsplanung Vier- und Marschlande

Entwicklungsplan für die Vier- und Marschlande mit dem thematischen Schwerpunkt der Prüfung der Instrumente der Bodenordnung (Flurbereinigung) unter Hamburger Bedingungen

3. Spezifische Informationen

3.1 Ist-Analyse

Lagebeschreibung (Stärken, Schwächen, Entwicklungsmöglichkeiten)

Die Hamburger Agrarstrukturen weisen aufgrund des hohen Anteils an Gartenbau- und Sonderkulturen sowie ungünstiger Flächenzuschnitte und Fluraufteilungen in den Marschgebieten (kleine Flächen, offene Entwässerungsgräben, vielfältige Strukturelemente, etc.) Besonderheiten auf. Infolge des sich dynamisch entwickelnden Ballungsraumes ist die Hamburger Agrarwirtschaft zudem mit vielfältigen Nutzungskonflikten konfrontiert und durch sie bedroht. Hierbei handelt es sich um außerlandwirtschaftliche Flächenansprüche wie Wohnen, Gewerbe, Hafen, Verkehr, Erholung und Naturschutz.

Hamburg verfügt zwar über gute natürliche Voraussetzungen für eine leistungsfähige Landwirtschaft (Böden, Klima, Ertragsfähigkeit, Naturhaushalt, Betriebsgröße), andererseits sind die Agrarstrukturen in Hamburg in Teilbereichen unzureichend entwickelt und müssen im Hinblick auf eine leistungs- und wettbewerbsfähige sowie eine umweltgerechte Landwirtschaft verbessert und weiterentwickelt werden. Es müssen Wege gefunden werden, den Betrieben Entwicklungsperspektiven aufzuzeigen und gleichzeitig die bestehenden bzw. potentiellen Nutzungskonflikte nachhaltig aufzulösen.

Mit dem Instrumentarium der AEP soll sowohl der agrarstrukturelle Entwicklungsaspekt als auch der Gesichtspunkt der Lösung von Nutzungskonflikten aufgegriffen werden.

Im vorangegangenen Programmzeitraum eingesetzte Finanzmittel und wichtige Ergebnisse

Das Instrument der AEP wurde über einen längeren Zeitraum in Hamburg nicht eingesetzt. Erst in den letzten 2-3 Jahren hat mit den o.g. Projekten ein erneutes Aufgreifen des Instrumentariums der AEP in Hamburg stattgefunden.

AEP Gartenbau 2005

Das Projekt, das unter Beteiligung der Berufsvertretung umgesetzt wird und sich in die Phasen Diagnose, Zielfindung, Ableitung von Maßnahmen und Handlungsfeldern sowie Umsetzung aufgliedert, ist noch nicht abgeschlossen. Das Leitbild ist abgestimmt, der Zwischenbericht befindet sich in der Abstimmung. Abschließende Ergebnisse liegen nicht vor. Eingesetzt worden sind bisher 39 TDM

AEP Vier- und Marschlande

Das Projekt ist noch nicht abgeschlossen. Der Zwischenbericht mit Bestandserfassung, Leitbild, Zielbeziehungen und Nutzungskonflikte sowie vorbereitenden Aussagen zu einer vertiefenden Betrachtung liegt vor und wird diskutiert. Weitere vertiefende Untersuchungen stehen noch aus. Abschließende Ergebnisse liegen noch nicht vor. Eingesetzt worden sind bisher 100 TDM.

Verfügbare Bewertungsergebnisse

Entfällt, da noch keine abschließenden Ergebnisse vorliegen.

Quantifizierte Ziel – Strategie

- *Feststellung der regionalen Entwicklungspotenziale*
- *Schaffung planerischer Grundlagen*

3.2 Beschreibung der erwarteten Wirkungen und Indikatoren

Strategische Ziele für eine nachhaltige Agrarstrukturverbesserung und eine Auflösung der Nutzungskonflikte in den ländlichen Teilräumen des Ballungsraumes können mit der Agrarstrukturellen Entwicklungsplanung vorbereitet und unterstützt werden.

Die AEP dient insbesondere dazu,

- die agrarstrukturelle Situation darzustellen sowie Konfliktbereiche und Defizite der Agrarstruktur aufzuzeigen,
- den Handlungsbedarf zur Verbesserung der Rahmenbedingungen der agrarwirtschaftlichen Unternehmen zu ermitteln,
- gebietspezifische Leitbilder zur Landesentwicklung zu erarbeiten und ein Maßnahmenkonzept zur Erhaltung und Verbesserung der Funktions- und Leistungsfähigkeit ländlicher Räume aufzustellen,
- Strategien zur Maßnahmenverwirklichung zu erarbeiten und eine Öffentlichkeitsbeteiligung vorzunehmen.

Vorgesehen ist die Anwendung der AEP

- in Teilräumen, die eine für Hamburg und die Metropolregion Hamburg besondere agrarstrukturelle Bedeutung aufweisen und zusätzlich in erheblichem Maße von Flächenansprüchen durch städtebauliche Entwicklungsprojekte bedroht sind, ggf. mit der Zielsetzung des anschließenden Einsatzes von Flurbereinigungsinstrumenten,
- in Teilräumen, die besondere strukturelle Defizite aufweisen,
- in Teilräumen, in denen Strategien zur agrarstrukturellen Entwicklung bei gleichzeitiger Verbesserung der Bedingungen von Natur-, Landschafts- und Erholungsfunktionen entwickelt werden müssen.

Zudem sollen thematische Schwerpunktfelder aufbereitet werden.

Dies vorausgesetzt wird von folgenden Wirkungen ausgegangen:

Der Schwerpunkt der AEP, Strategie- und Handlungsvorschläge zur Verbesserung der Agrarstruktur zu unterbreiten, wird mittelbar den Betrieben ökonomische Vorteile und eine verbesserte Wettbewerbsfähigkeit verschaffen können und somit zu einer wirtschaftlichen Stärkung der Betriebe und der ländlichen Teilräume führen. Insbesondere können über den Aspekt der Entflechtung von unterschiedlichen Nutzungen Investitionshemmnisse in Form von Planungsunsicherheiten beseitigt und damit gesicherte Entwicklungsperspektiven geschaffen werden.

Durch eine verbesserte Wirtschaftlichkeit können auch soziale Ziele im ländlichen Raum verfolgt werden. Die Berücksichtigung der Erfordernisse der Erholungsfunktion in der Kulturlandschaft und die Entwicklung von Dienstleistungen durch landwirtschaftliche Betriebe im stadtnahen Umfeld (z.B. Pensionspferdehaltung) ermöglichen darüber hinaus eine Realisierung sozialer Ziele für die städtische Bevölkerung.

Ökologische Ziele werden mittelbar und unmittelbar erreicht. Vorschläge zur Verbesserung der Agrarstruktur streben auch eine Verbesserung der Umweltverträglichkeit der landwirtschaftlichen Produktion an. Nutzungsentflechtungen dienen dazu, raumbezogenen naturschutzfachlichen Zielsetzungen zur Umsetzung zu verhelfen.

Quantitative Indikatoren

Finanzielle Wirkungsindikatoren

- Höhe und Finanzierung der öffentlichen Aufwendungen

Materielle Wirkungsindikatoren

- Anzahl der Projekte
- Anzahl der gesicherten Arbeitsplätze
- vorgeschlagene Verfahren nach Flurbereinigungsgesetz

3.3 Wesentliche Merkmale

Beschreibung und Begründung der vorgeschlagenen Aktion im Rahmen jeder einzelnen Maßnahme

Der Einsatz der AEP ergibt sich vor dem Hintergrund konkreter teilräumlicher Problemkonstellationen und berücksichtigt konkrete agrarstrukturelle Entwicklungsbedarfe sowie die teilräumliche Brisanz und Lösungsbedürftigkeit von Nutzungskonflikten. Es werden sowohl die beteiligten Behörden als auch die betroffenen Interessengruppen und bezirkspolitischen Gremien eingebunden und auf diese Weise ein einvernehmliches Ergebnis angestrebt. Erfordernisse der Landschaftsplanung und des Naturschutzes werden berücksichtigt.

3.4 Sonstige Bestandteile

keine

3.5 Durchführungsbestimmungen

Bestimmungen, die eine effiziente und ordnungsgemäße Durchführung gewährleisten

Die Durchführung der Maßnahme erfolgt durch die einstufig organisierte Fachverwaltung. Die Wirtschaftsbehörde setzt auf der Basis des Rahmenplanes Gemeinschaftsaufgabe zur Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes ggf. nach Abstimmung mit anderen fachlich betroffenen Behörden und Verbänden Projekte fest und führt Maßnahmen mittels Einbindung von Fachgutachtern durch. Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt auf der Basis vertraglich vereinbarter Leistungsprofile nach Bearbeitungsstand.

Vorschriften für die Kontrollmodalitäten und Sanktionen

Die kontinuierliche fachliche Begleitung der Arbeiten und die Prüfung des Abschlußberichts ermöglichen eine hinreichende Kontrolle der Qualität der Arbeit. Sanktionsmöglichkeiten bestehen darin, die Auszahlung von Finanzmitteln bei nicht ausreichend erbrachten Leistungen zurückzuhalten. Der finanzielle Umfang orientiert sich an den Vorgaben des Rahmenplanes.

Regelungen für die angemessene Publizität

Hinsichtlich der Regelung für die angemessene Publizität auf Ebene des Entwicklungsplanes wird auf Ziffer 7 verwiesen.

Die (Fach-)Öffentlichkeit wird über konkrete Projekte und deren Bearbeitungsstand durch geeignete Informationsmaßnahmen unterrichtet.

Vorschriften für die Begleitung und Bewertung

Die für die Durchführung dieser Maßnahme zuständige Stelle trägt Sorge dafür, dass die gegenüber der EU – Kommission abzugebenden Informationen für die jährlichen Lageberichte dem fondsverwaltenden Referat zeitgerecht vorliegen.

Die Indikatoren werden von der Beteiligungsbehörde erfasst und an das zuständige Fachreferat weitergeleitet. Nach Aufbereitung der Daten leitet dieses seinen Berichtsteil an den Koordinator weiter. *In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass den Ergebnissen der Beratungen im STAR-Ausschuss im Verlauf der Planungsperiode Rechnung getragen wird.*

Berücksichtigung der Chancengleichheit von Männern und Frauen im Rahmen der Maßnahme

Chancengleichheit ist gewahrt.

Kohärenz mit anderen Gemeinschaftspolitiken und anderen Instrumenten der gemeinsamen Agrarpolitik (besonders die Ausnahmen nach Artikel 37 Absatz 2) und sonstigen Fördermaßnahmen

Die Kohärenz mit den Gemeinschaftspolitiken und den sonstigen nationalen Fördermaßnahmen im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK) in der jeweils geltenden Fassung ist gegeben. Insbesondere ist die Politik zur Entwicklung des ländlichen Raumes auf die Wiederherstellung und Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit ländlicher Räume ausgerichtet. Die mit dieser Maßnahme angestrebten Ziele zur Verbesserung der Agrarstruktur unterstützen diese Politik ohne Einschränkung.

Maßnahme B 4 – Förderung des Fremdenverkehrs (Titel II Kapitel IX)

1. Allgemeine Anforderungen

Maßnahmenbeschreibung in der Reihenfolge der VO (EG) Nr. 1257/99

Förderung von Fremdenverkehrs- und Handwerkstätigkeiten

Rechtsgrundlage für die Fördermaßnahmen

Artikel 33, 10. Spiegelstrich der Verordnung (EG) Nr. 1257/99

2. Anforderungen, die alle oder nur einige Maßnahmen betreffen

2.1 Wesentliche Merkmale

Die Maßnahme dient dem Fremdenverkehr und stärkt land- und forstwirtschaftliche Betriebe bezüglich der hohen Belastungen aus dem Erholungsverkehr.

Gemeinschaftsbeteiligung

Es wird eine Gemeinschaftsbeteiligung in Höhe von 50 % der öffentlichen Aufwendungen beantragt. Das sind 0,063 Mio. EURO.

Zusammen mit den nationalen öffentlichen Aufwendungen sollen im Rahmen des Entwicklungsplans für diese Maßnahme öffentliche Gesamtaufwendungen in Höhe von insgesamt 0,126 Mio. EURO getätigt werden.

Beihilfeintensität

50 % der beihilfefähigen Kosten

Ausnahmen nach Artikel 37 Absatz 3 Unterabsatz 2 erstes Tired der VO (EG) Nr. 1257/99

Die Maßnahme unterliegt nicht den Stützungsregelungen gemeinsamer Marktordnungen.

2.2. Sonstige Bestandteile

Einzelheiten der Förderbedingungen

Die Anlage von Reit-, Wander- und Erlebnispfaden bedarf eine der Landschaft angepassten Wegeführung, die sowohl den Biotop-, Arten- und Bodenschutz als auch die betrieblichen Voraussetzungen und Gegebenheiten berücksichtigt. Dabei ist keine besondere Wegedecke vorgesehen, sondern im Hamburger Naturraum kommen dafür nur sandgebundene Wege in Frage, die aus Materialien aufgebaut sind wie sie der Umgebung entsprechen. Die Förderung soll neben dieser Einfachbauweise aber auch Bepflanzungen erfassen, die geeignet sind den Wegebau in die Landschaft unauffällig einzupassen, um möglichst natur- und umweltschonend vorgehen zu können.

A) *Gegenstand der Förderung*

Gewährung von Zuwendungen für die Anlage von Reit-, Wander- und Erlebnispfaden und die Vernetzung mit vorhandenen Pfaden zur Förderung des Fremdenverkehrs und der Erholung der Bevölkerung. Im einzelnen sind dies:

- *Bei der Neuanlage von Reit-, Wander- und Erlebnispfaden sowohl die Planung wie auch die Durchführung der Baumaßnahme,*
- *die Eingrünung der Wege*
- *landschaftspflegerische Begleitmaßnahmen*
- *Wegekennzeichnungen.*

B) *Zuwendungsempfänger*

- *forst- und landwirtschaftliche Unternehmen,*
- *natürliche und sonstige Personen des Privatrechtes,*
- *Körperschaften des öffentlichen Rechts.*

C) *Art, Umfang und Höhe der Zuwendung*

- *Die Zuwendungen werden in Form von einmaligen Zuschüssen gewährt.*
- *Förderungsfähig sind die nachgewiesenen Kosten für die Planung, die Materialien und die Baumaßnahme in Höhe von 50%.*
- *Eigenleistungen der Zuwendungsempfänger, seiner Familienangehörigen und seiner Arbeitskräfte sind förderungsfähig bis zu 50% der Kosten, die sich bei der Vergabe an Unternehmer oder bei der Durchführung vergleichbarer Arbeiten im Staatswald ergeben würden.*
- *Sachleistungen des Zuwendungsempfängers sind förderungsfähig bis zu 50% der Kosten.*
- *Die förderungsfähigen Kosten vermindern sich um die Zuschüsse und Sachleistungen Dritter aufgrund besonderer Verpflichtungen.*
- *Gemeinschaftsbeitrag von 50 % der kofinanzierungsfähigen Ausgaben*

D) *Zuwendungsvoraussetzungen*

- *Voraussetzung für die Förderung ist, dass die Förderungsempfängerin / Förderungsempfänger Eigentümer der notwendigen Flächen ist oder über ein vertraglich gesichertes Nutzungsrecht von mindestens 7 Jahren für die zur Umsetzung der Maßnahme notwendigen Flächen verfügt.*
- *Die Wege müssen der Öffentlichkeit nach Maßgabe des Nutzungszwecks zur Verfügung stehen*
- *Die Wegebaumaterialien sollen wie die Baumaßnahme entsprechend der Örtlichkeit naturnah und landschaftsgerecht angepasst sein und Eingrünungen aus heimischen, standortgerechten Pflanzen bestehen.*
- *Wegekennzeichen haben örtlichen Gegebenheiten, Reitwegekennzeichen dem Waldgesetz/Naturschutzgesetz. zu entsprechen.*

E) *Zusätzliche Informationen*

Ein Anspruch der Antragstellerin oder des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Mindestanforderungen in Bezug auf Umwelt, Hygiene und Tierschutz

Die Grundlage für das Vorgehen sind die in Hamburg besonders hohen Anforderungen aus der Naturschutz- und Waldgesetzgebung in Verbindung mit den Grundsätzen des Landschaftsschutzes, der in Hamburg weitgehend alle Außenflächen erfasst hat.

Beschreibung sämtlicher laufender Verträge aus dem vorangegangenen Planungszeitraum

Entfällt

3. Spezifische Informationen

3.1 Ist – Analyse

Lagebeschreibung (Stärken, Schwächen, Entwicklungsmöglichkeiten)

In Hamburg gelten die freien Flächen der Land- und Forstwirtschaft gemeinhin als Raum für die Erholung und den Tourismus wobei nicht nur die Menschen aus der Stadt, sondern auch häufig aus dem Umland in diese besonders gepflegten und entwickelten Flächen hineinströmen.

Diese Menschenbewegungen sind für die wirtschaftenden Betriebe der Land- und Forstwirtschaft eher hinderlich zumal dann, wenn es zu Engpässen kommt, die zeitlich und nutzungsbedingt entstehen können. Die Erfahrung hat gezeigt, dass die Entflechtung sich überlagernder Naturnutzungen durch entsprechende Wege, also Trennung von Reiten und Wandern, möglicherweise auch Radfahren sich günstig auf die Natur und Umwelt auswirken. Besonders hinderlich und ärgerlich werden die Belastungen durch die Naturbesucher, wenn diese durch eigene Pfadsuche sich ihre Wege durch die Natur bahnen. In den Wäldern werden dann ganze Flächen bewandert, auf denen es zu Bodenverdichtungen kommt und die Naturverjüngung

vernichtet wird und der Biotopschutz geradezu mit Füßen getreten wird. Auch auf den landwirtschaftlichen Flächen kommt es immer wieder vor, dass die Menschen durch Wiesen und Getreidefelder ziehen, ungeachtet der Gefahren und Probleme für die Landwirte und ihre Tiere.

Quantifizierte Ziele - Strategie

- *Verbesserung der Attraktivität der ländlichen Räume*
- *Erschließung und Verbesserung der touristischen Infrastruktur*
- *Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen*

3.2 Beschreibung der erwarteten Wirkungen und Indikatoren

Ein gezielter Wegebau kann in erheblichen Maß zur Konfliktlösung beitragen. Dazu kann lagebedingt nicht nur die öffentliche Hand einen Beitrag leisten, sondern auch land- und forstwirtschaftliche Betriebe, die dafür ihre Flächen zur Verfügung stellen müssen. Die Entwicklung eines guten und durchgängigen Reitwegenetzes kann letztendlich auch den landwirtschaftlichen Betrieben helfen, denen damit die Möglichkeit eröffnet wird, Reitpferde in ihren Ställen unterzubringen und sich damit ein weiteres betriebliches Standbein schaffen. Gute gepflegte Wanderwege werden von den Menschen gerne angenommen und vermindern das Wandern und Laufen abseits der Wege. Wenn es gelingt, solche Wanderwege als Erlebnispfade zu entwickeln, wobei hier besonders auch an Schutzgebiete gedacht wird, kommt dieses der Natur in besonderem Maße zugute.

Quantitative Indikatoren

Finanzielle Wirkungsindikatoren:

- Anzahl der Begünstigten
- Gesamtausgaben für zuschussfähige Investitionen
- Gesamtausgaben der vorgenommenen Investitionen
- gesamte öffentliche Ausgaben (*davon EAGFL-Beteiligung*)
- durchschnittliche Beihilfe je Begünstigten

Materielle Wirkungsindikatoren:

- Länge angelegter Reit-, Wander – und Erlebnispfade
- Nutzungsintensität

3.3 Wesentliche Merkmale

Beschreibung und Begründung der vorgeschlagenen Aktion im Rahmen jeder Maßnahme

Die ländliche Regionalentwicklung ist gekennzeichnet durch eine Entwicklungsstrategie von unten (bottom up). Die Initiative für die jeweilige Aktion geht grundsätzlich von den örtlichen Akteuren aus. Voraussetzung für investive Förderungen sind im Rahmen eines integrierten

Entwicklungsansatzes abgestimmte Projekte. In diesem Zusammenhang flankiert und ergänzt die Maßnahme den Ansatz zur Herstellung eines attraktiven Umfeldes im ländlichen Raum.

3.4 Sonstige Bestandteile

Keine

3.5 Durchführungsbestimmungen

Bestimmungen, die eine effiziente und ordnungsgemäße Durchführung gewährleisten

Die Durchführung der Maßnahme erfolgt durch die einstufig organisierte Fachverwaltung. Die Umweltbehörde setzt die Fördergrundsätze in Richtlinien (s. Anlage 5) um, legt intern, soweit erforderlich, zusätzliche Handlungsanweisungen fest und bewilligt die Projekte. Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt nach Maßgabe des mit dem Förderantrag vorgelegten Finanzierungsplans.

Vorschriften für die Kontrollmodalitäten und Sanktionen

Nach Durchführung der Maßnahme legt der Antragsteller einen nach dem hamburgischen Haushaltsrecht vorgeschriebenen Verwendungsnachweis vor, der durch die Fachverwaltung gegengeprüft wird. Für den Fall einer nicht zweckgebundenen Verwendung führt dies zur Rückforderung der Förderung. Rechtsgrundlage sind die einschlägigen Bestimmungen des Hamburgischen Haushaltsrechtes und des Hamburgischen Subventionsgesetzes.

Vorschriften für die Begleitung und Bewertung

Die für die Durchführung dieser Maßnahme zuständige Stelle trägt dafür Sorge, dass die gegenüber der EU-Kommission abzugebenden Informationen für die jährlichen Lageberichte dem fondsverwaltenden Referat zeitgerecht vorliegen.

Die Indikatoren werden von der Beteiligungsbehörde erfasst und an das zuständige Fachreferat weitergeleitet. Nach Aufbereitung der Daten leitet dieses seinen Berichtsteil an den Koordinator weiter. *In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass den Ergebnissen der Beratungen im STAR-Ausschuss während der Planungsperiode Rechnung getragen wird.*

Regelungen für die angemessene Publizität

Hinsichtlich der Regeln für die angemessene Publizität auf Ebene des Entwicklungsplans wird auf Ziffer 7 verwiesen.

Berücksichtigung der Chancengleichheit von Männern und Frauen im Rahmen der Maßnahme

Gefördert werden landwirtschaftliche Unternehmerinnen und Unternehmer, aber auch Vereine (Juristische Personen) soweit durch sie die Langfristigkeit der Maßnahme sichergestellt werden kann. Gleichstellungsfragen werden nicht berührt

Kohärenz mit anderen Gemeinschaftspolitiken und anderen Instrumenten der gemeinsamen Agrarpolitik (besonders die Ausnahmen nach Artikel 37, Absatz) und sonstigen Fördermaßnahmen

Die Politik zur Entwicklung des ländlichen Raumes ist auf die Wiederherstellung und Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit ländlicher Räume ausgerichtet. Die mit dieser Maßnahme angestrebten Ziele entsprechen dieser Politik im besonderen Maße. Hierbei wird auch auf die Ausführungen zu Punkt 3.1 verwiesen.

Maßnahme B 5 - Maßnahmen zur Erhöhung der Sicherheit an den fließenden oberirdischen Gewässern im Tidegebiet gegen Sturmfluten (Küstenschutz im ländlichen Raum) (Titel II Kapitel IX)

1. Allgemeine Anforderungen

Maßnahmenbeschreibung in der Reihenfolge VO (EG) Nr. 1257/99

Wiederaufbau eines durch Naturkatastrophen geschädigten landwirtschaftlichen Produktionspotentials sowie Einführung vorbeugender Instrumente

Rechtsgrundlage für Förderungsmaßnahmen

Artikel 33 der Verordnung (EG) Nr. 1257/1999, 12. Tiert

2. Anforderungen, die alle oder nur einige Maßnahmen betreffen

2.1 Wesentliche Merkmale

Die Maßnahme wird im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ in der jeweiligen Fassung nach den Fördergrundsätzen „Grundsätze für die Förderung von Küstenschutzmaßnahmen“ durchgeführt.

Gemeinschaftsbeteiligung

Es wird eine Gemeinschaftsbeteiligung in Höhe von 50 % der öffentlichen Aufwendungen, das sind 26,752 Mio. Euro beantragt.

Zusammen mit den nationalen öffentlichen Aufwendungen sollen im Rahmen des Entwicklungsplanes für die Maßnahmen öffentliche Gesamtaufwendungen in Höhe von 53,504 Mio. (Euro) getätigt werden. *Die nationalen Mittel teilen sich im Verhältnis 70:30 zwischen Bund und dem Land Hamburg auf.*

Hinweis: Zusätzlich wird das Land für Küstenschutzmaßnahmen im Rahmen der GAK nationale öffentliche Aufwendungen ohne EU-Kofinanzierung in Höhe von 96,4 Mio. Euro tätigen (vgl. Ziff. 2.5 auf S.29 ff).

Beihilfeintensität

Die Beihilfeintensität beträgt 100 %.

Ausnahmen nach Artikel 37, Absatz 3, Unterabsatz 2 erstes Tiert der VO (EG) Nr. 1257/99

Die Maßnahme unterliegt nicht den Stützungsregelungen gemeinsamer Marktordnungen.

2.2 Sonstige Bestandteile

Einzelheiten der Förderbedingungen

Es gelten die vom STAR-Ausschuss am 25. Juli 2000 gebilligten Fördergrundsätze des Rahmenplanes für die Gemeinschaftsaufgabe zur „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“.

Von den in der Freien und Hansestadt Hamburg jährlich auszuführenden Küstenschutzmaßnahmen für die öffentliche Hauptdeichlinie werden für die Förderperiode 2000 – 2006 bei der Maßnahme B 5 etwa 41 % der Maßnahmen angemeldet. Diese sind ausschließlich Maßnahmen, die sich unmittelbar auf die Erhaltung eines landwirtschaftlichen Produktionspotentials auswirken. Gefördert werden sollen die Erhöhungen und Verstärkungen von Hochwasserschutzanlagen gem. dem Leitfaden für Planungen im Hamburger Küstenschutz.

Beschreibung sämtlicher laufender Verträge aus dem vorangegangenen Planungszeitraum

Entfällt, da nicht auf Vertragsbasis gearbeitet wird.

3. Spezifische Informationen

3.1 Ist-Analyse

Lagebeschreibung (Stärken, Schwächen, Entwicklungsmöglichkeiten)

Die Freie und Hansestadt Hamburg schützt die tiefliegenden Gebiete an der Tideelbe vor hohen Sturmfluten durch eine rd. 100 km lange Hauptdeichlinie. Die Häufung von Sturmfluten innerhalb der letzten 25 Jahre, insbesondere die kurze Aufeinanderfolge der drei größten in Hamburg beobachteten Hochwasser von über NN +6,00 m macht die Notwendigkeit eines zu verbessernden Hochwasserschutzes deutlich. Der Küstenschutz ist daher für Hamburg eine Aufgabe von existentieller Bedeutung. Bei einer Gesamtfläche von 755 km² sind rd. 200 km² (26 %) des hamburgischen Staatsgebiets überflutungsgefährdet. *Bereits relativ geringfügige Wasserstände von bis zu 3m über NN können zu ernsthaften Problemen führen. Diese Situation wird in der als Anlage 6 beigefügten kartographischen Darstellung zu den „Tiefliegenden Gebieten in Hamburg mit Hochwasserschutzanlagen“ ebenso deutlich dargestellt wie in der Karte zu den von der Sturmflutkatastrophe 1962 betroffenen Überschwemmungsgebieten (Anlage 7).* Auf der Grundlage von neu ermittelten Bemessungswasserständen, die nach einem einheitlichen Verfahren für die gesamte Tideelbe gemeinsam mit den Ländern Schleswig-Holstein und Niedersachsen ermittelt wurden, werden die Hochwasserschutzanlagen in Hamburg seit 1988 erhöht.

Im Rahmen dieses Bauprogramms hat das Land Hamburg seit 1988 rd. 214 Mio. Euro im Rahmen der GAK investiert. Vorrangig wurden die besonders gefährdeten Deichabschnitte auf der Elbinsel, Wilhelmsburg, in den Vier- und Marschlande und am südlichen Elbufer umgebaut.

Die restlichen Baumaßnahmen sollen bis zum Jahre 2007 abgewickelt werden.

Im vorangegangenen Programmplanungszeitraum eingesetzte Finanzmittel und wichtige Ergebnisse

Im Förderungszeitraum 1994-1999 wurden öffentliche Aufwendungen von 86,5 Mio. Euro getätigt. Der Schwerpunkt der Baumaßnahmen lag in den Gebieten Vier- und Marschlande und der Elbinsel Wilhelmsburg.

Verfügbare Bewertungsergebnisse

Seit Beginn des Bauprogramms Hochwasserschutz, das die Erhöhung der Hauptdeichlinie im Mittel um 0,80 m vorsieht, sind 63,8 km fertiggestellt worden. Aufgrund des unterschiedlichen Risikopotenzials in den einzelnen Gebieten wurde die Abfolge der Baumaßnahmen in drei Dringlichkeitsstufen unterteilt.

Mit Ende der Bausaison 1999 ist die 1. Dringlichkeitsstufe nahezu abgeschlossen. Dies ist für die betroffenen Gebiete ein erheblicher Sicherheitszuwachs. Das angestrebte Ziel, so schnell wie möglich den Schutz von Leben und Sachwerten vor Überflutung durch Sturmfluten zu gewährleisten, konnte somit erfüllt werden.

Quantifizierte Ziele/Strategie

Die künftig durchzuführenden Maßnahmen sollen die tiefliegenden und sturmflutgefährdeten Gebiete Hamburgs vor lebensbedrohenden Überflutungen durch Sturmfluten schützen. Diese Maßnahmen werden zum Schutze der Bevölkerung, der Landflächen und Sachgüter ausgeführt und schaffen so eine lebensnotwendige Voraussetzung für die Nutzung der ländlichen Räume als Standort landwirtschaftlicher Betriebe. Hierzu ist beabsichtigt, im Gebiet der Vier- und Marschlande den Hauptdeich auf einer Länge von 7 km zu erhöhen sowie die notwendigen Erhöhungsmaßnahmen an der Tatenberger Schleuse durchzuführen. Des weiteren sind zum Schutz der ehemaligen Elbinsel Finkenwerder und der Süderelbmarsch die Erneuerung des Finkenwerder und Köhlfleet Hauptdeiches vorgesehen. *Der Bezug des Küstenschutzes zum ländlichen Raum und seinen überwiegend landwirtschaftlich genutzten Produktionspotenzialen wird aus der als Anlage 3 beigefügten Darstellung deutlich herausgestellt.*

3.2 Beschreibung der erwarteten Wirkungen und Indikatoren

Mit den durchzuführenden Maßnahmen werden die vorhandenen Nutzungen wie Besiedlung, Landwirtschaft, Naturschutz und industrielle Produktion in den tiefliegenden, sturmflutgefährdeten Gebieten langfristig gesichert. Dies bedeutet gleichzeitig die Sicherung und Erweiterung der dortigen Arbeitsplätze, insbesondere im Bereich der Landwirtschaft (Garten- und Obstbau) und des Handwerks.

Quantitative Indikatoren

Finanzielle Wirkungsindikatoren:

- Höhe der verausgabten Mittel

- Höhe des Gesamtinvestitionsvolumens

Materielle Indikatoren:

- Veränderung der Abmessungen der Hochwasserschutzanlage
- Länge der verstärkten Hochwasserschutzanlage
- Geschützte Fläche

3.3 Wesentliche Merkmale

Beschreibung und Begründung der vorgeschlagenen Aktion im Rahmen jeder einzelnen Maßnahme

Nach §§ 55 und 56 des Hamburgischen Wassergesetzes ist der Bau und die Unterhaltung von Hochwasserschutzanlagen (Deiche, Uferwände, Bauwerke), die im Interesse des Wohls der Allgemeinheit erforderlich sind, eine öffentliche Aufgabe. Diese Aufgabe obliegt hinsichtlich der im öffentlichen Eigentum der Freien und Hansestadt Hamburg stehenden Hochwasserschutzanlagen (Hauptdeiche) dem Land Hamburg. Für die Ausführungen der beantragten Maßnahmen bildet die Senatsdrucksache Nr. 95/0356 vom 17.03.1995 die Grundlage. Sie enthält die Festlegung der Prioritäten, den Zeit- und Finanzrahmen.

3.4 Sonstige Bestandteile

keine.

3.5. Durchführungsbestimmungen

Bestimmungen, die eine effiziente und ordnungsgemäße Durchführung gewährleisten

Es wird auf die Ausführungen unter Ziffer 7.1 verwiesen.

Vorschriften für die Begleitung und Bewertung

Die für die Durchführung dieser Maßnahme zuständige Stelle trägt dafür Sorge, dass die gegenüber der EU-Kommission abzugebenden Informationen für die jährlichen Lageberichte dem fondsverwaltenden Referat zeitgerecht vorliegen.

Die Erfassung der Indikatoren erfolgt vor Ort über Baufortschrittskontrolllisten Bauausgabe- und Baustellenbücher. Diese können jederzeit dem mittelverwaltenden Referat vorgelegt werden. Ergänzende Regelungen erfolgen über einzelfallbezogene Erlasse. *In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass den Ergebnissen der Beratungen des STAR-Ausschusses im Verlauf der Planungsperiode Rechnung getragen wird.*

Vorschriften für die Kontrollmodalitäten

Es wird auf die Ausführungen unter Ziffer 7.3 verwiesen.

Vorschriften für die Sanktionen

Es wird auf die Ausführungen unter Ziffer 7.4 verwiesen.

Regelungen für die angemessene Publizität

Hinsichtlich der Regeln für die angemessene Publizität auf Ebene des Entwicklungsplanes wird auf Ziffer 7.5 verwiesen.

Maßnahmespezifisch ist zusätzlich geregelt, dass im Rahmen von Pressemitteilungen auf die Mitfinanzierung der EU hingewiesen wird.

Kohärenz mit anderen Gemeinschaftspolitiken und anderen Instrumenten der gemeinsamen Agrarpolitik (besonders die Ausnahmen nach Artikel 37 Absatz 2) und sonstigen Fördermaßnahmen

Die Kohärenz mit den Gemeinschaftspolitiken und den sonstigen nationalen Fördermaßnahmen ist im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK) in der jeweils geltenden Fassung gegeben.

Küstenschutzmaßnahmen schützen die im Tidegebiet tiefliegenden Flächen Hamburgs vor lebensbedrohenden Überflutungen durch Sturmfluten. Sie leisten damit einen wichtigen Beitrag zur Umweltpolitik und Sozialpolitik durch die Schaffung von Arbeitsplätzen und ermöglichen erst durch ihre Umsetzung die Erreichung der vorgenannten Ziele. Durch Küstenschutzmaßnahmen wird ein allgemeiner Beitrag zur wirtschaftlichen Entwicklung geleistet. Sie erhalten und sichern die durch andere Gemeinschaftspolitiken geschaffenen Werte.

5.3 Schwerpunkt C – Agrar-Umwelt- und Ausgleichsmaßnahmen sowie Forstwirtschaft (Titel II Kapitel V, VI, VIII und IX)

Maßnahme C 1 – Gebiete mit umweltspezifischen Einschränkungen (Titel II Kap. V)

1. Allgemeine Anforderungen

Maßnahmenbeschreibung in der Reihenfolge der VO (EG) Nr. 1257/99

Benachteiligte Gebiete und Gebiete mit umweltspezifischen Einschränkungen

Rechtsgrundlage für Fördermaßnahmen

Artikel 13 und 16 der Verordnung (EG) Nr. 1257/99

2. Anforderungen, die alle oder nur einige Maßnahmen betreffen

2.1 Wesentliche Merkmale

Gemeinschaftsbeteiligung

Es wird eine Gemeinschaftsbeteiligung in Höhe von 50 % der öffentlichen Aufwendungen, das sind 0,105 Mio. EURO beantragt.

Zusammen mit den nationalen öffentlichen Aufwendungen sollen im Rahmen des Entwicklungsplanes für diese Maßnahme öffentliche Gesamtaufwendungen in Höhe von 0,210 Mio. EURO getätigt werden.

Beihilfeintensität

Die Beihilfeintensität *beträgt 100 %*. Die *anzuwendenden* angewandten Differenzierungen sind unter dem Punkt 3 „Spezifische Informationen“ unter Ziff. C 3 Vertragsnaturschutz aufgeführt.

Ausnahmen nach Artikel 37, Absatz 3, Unterabsatz 2 erstes Tired der VO (EG) Nr. 1257/99

Die Maßnahme unterliegt nicht den Stützungsregelungen gemeinsamer Marktordnung.

2.2 Sonstige Bestandteile

Einzelheiten der Förderbedingungen

Die Maßnahme betrifft den Ausgleich für nicht unerhebliche Erschwernisse der landwirtschaftlichen Bodennutzung innerhalb von „Natura 2000“-Gebieten.

Wertvolle Grünlandbereiche mit ihren charakteristischen Pflanzengesellschaften und Tierarten sind in der Kulturlandschaft aufgrund der allgemeinen Intensivierung der Landnutzung selten geworden. Auf Grund der natürlichen Gegebenheiten ist für die Erhaltung dieser Biotope eine Steuerung der dort bestehenden Nutzungen erforderlich. Dieses erfolgt u.a. durch das in allen durch Naturschutzgebietsverordnungen gesicherten „Natura 2000“-Gebieten Hamburgs bestehende Verbot der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln. Die Ausgleichszahlung dient damit der Wahrung der Umweltbelange und der Sicherung der Bewirtschaftung in diesen Gebieten.

Die Maßnahme steht in engem Zusammenhang mit dem Vertragsnaturschutz nach Ziffer C 3. Verwaltungstechnisch erfolgt die Durchführung unter Verwendung eines Vertrages sowohl für den Vertragsnaturschutz (Maßnahme C3) als auch für die Ausgleichszahlung für umweltspezifische Einschränkungen. Außerhalb der betreffenden Gebiete mit gesetzlichen Regelungen zum Anwendungsverbot von Pflanzenschutzmitteln wird die dann freiwillige Einschränkung im Rahmen der Maßnahme C 3 Vertragsnaturschutz vergütet. Die Ausgleichszahlung dient damit auch der Gleichbehandlung von innerhalb und außerhalb von „Natura 2000“-Gebieten wirtschaftenden Landwirten.

Da sich die auf die Beschränkung des Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln beziehende Ausgleichszahlung von dem entsprechenden Teil des Vertragsnaturschutzes sowohl inhaltlich als auch in Bezug auf die Berechnung nicht unterscheidet, sei an dieser Stelle auf die Begründungen unter Ziffer C 3 Vertragsnaturschutz verwiesen.

Hinsichtlich der Förderbedingungen gelten ebenfalls die entsprechenden Ausführungen unter Ziffer C 3 Vertragsnaturschutz.

A) Gegenstand der Förderung

Ausgleich von Bewirtschaftungsbeschränkungen aufgrund von Naturschutzgebietsverordnungen in „Natura 2000“-Gebieten

B) Beihilfeempfänger

Landwirte

C) Art, Umfang und Höhe der Beihilfe

- *Projektförderung*
- *Festbetragsfinanzierung*
- *Gemeinschaftsbeitrag von 50 % der kofinanzierungsfähigen Ausgaben*

In Abhängigkeit von der Ertragsfähigkeit und von den begleitenden Maßnahmen des Vertragsnaturschutzes (Bewirtschaftungsvarianten)

Beihilfe je ha Extensivgrünland:

DM 120 bis 160 (€ 61 bis 82)

D) *Beihilfenvoraussetzungen*

- *Einhaltung der guten landwirtschaftlichen Praxis*
- *Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Bewirtschaftungsvertrages im Rahmen des Vertragsnaturschutzes (vgl. 6.3.3) für die entsprechenden Flächen für die Dauer von i.d.R. fünf Jahren*
- *Einhaltung des in den entsprechenden Naturschutzgebietsverordnungen enthaltenen Verbotes der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln sowie der Auflagen aus dem Vertragsnaturschutz (vgl. 6.3.3)*

E) *Zusätzliche Informationen*

- *Eine Kumulation der Beihilfegewährung des Vertragsnaturschutzes nach Punkt 6.3.3 ist mit den Beihilfen für Gebiete mit umweltspezifischen Einschränkungen möglich. Die für Bewirtschaftungsbeschränkungen in „Natura 2000“-Gebieten geleisteten Beihilfen werden im Rahmen der Berechnung von Zahlungen bei den entsprechenden Verträgen für den Vertragsnaturschutz berücksichtigt.*

Gute landwirtschaftliche Praxis im üblichen Sinne

Die gute landwirtschaftliche Praxis und die Erfordernisse des Umweltschutzes im üblichen Sinne werden durch umfangreiche Fachgesetze, die straf- und bußgeldbewehrt sind, bestimmt. Die Kontrolle dieser Gesetze erfordert ein hohes Maß an einschlägigen Fachkenntnissen durch die kontrollierenden Fachbehörden. Entsprechend der fachlichen Notwendigkeit und Umweltrelevanz werden die Fachgesetze nach den länderspezifischen Regelungen durch die zuständigen Fachbehörden kontrolliert. *Zur Definition und Kontrolle der guten landwirtschaftlichen Praxis wird auf Anlage 8 verwiesen.*

Beschreibung sämtlicher laufender Verträge aus dem vorangegangenen Planungszeitraum

Bisher wurde keine Ausgleichzahlung für Gebiete mit umweltspezifischen Einschränkungen gewährt.

3. Spezifische Informationen

Hinsichtlich der spezifischen Informationen wird aufgrund der inhaltlichen Identität der Maßnahmen in Bezug auf den Ausgleich der Beschränkung des Pflanzenschutzmitteleinsatzes einerseits innerhalb und andererseits außerhalb von „Natura 2000“-Gebieten auf die Ausführungen unter Ziffer C 3 Vertragsnaturschutz verwiesen. Darüber hinaus bzw. im Unterschied zu den dortigen Ausführungen sind folgende Inhalte von Bedeutung.

3.1 Ist-Analyse

In Ergänzung zu den Ausführungen zu Ziffer C 3 Vertragsnaturschutz gilt:

Lagebeschreibung (Stärken, Schwächen, Entwicklungsmöglichkeiten)

Die Maßnahme erfolgt nicht auf freiwilliger Basis, sondern beruht auf hoheitlichen Beschränkungen durch Naturschutzgebietsverordnungen, die der Umsetzung der Richtlinie 92/43/EWG (Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie) und der Richtlinie 79/409/EWG (EG-Vogelschutzrichtlinie) dienen. Sie bezieht sich lediglich auf den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln.

Im vorangegangenen Programmplanungszeitraum eingesetzte Finanzmittel und wichtige Ergebnisse

Im vorangegangenen Programmplanungszeitraum wurden keine Mittel für den Ausgleich in Gebieten mit umweltspezifischen Einschränkungen verwendet.

Künftige Ziele/Strategie

Die Maßnahme dient in erster Linie dem in Kap. 2.1 genannten Oberziel der Einbindung spezifisch naturschutzfachlicher Ansprüche an die ländlichen Räume und damit auch den anzustrebenden umwelt- und ressourcenschonenden Bewirtschaftungsformen. Konkretes Ziel ist es, innerhalb der „Natura 2000“-Gebiete den Fortbestand der landwirtschaftlichen Bodennutzung zu gewährleisten, die ohne entsprechenden finanziellen Ausgleich der Beschränkungen durch die Naturschutzgebietsverordnungen in Frage gestellt wäre. Die Größenordnung der zu fördernden Flächen beträgt ca. 700 ha. Dieses entspricht knapp 1 % der hamburgischen Landesfläche. Die gesamte Gebietskulisse für diesen Fördertatbestand beträgt ca. 1700 ha, was etwa 2 % der hamburgischen Landesfläche entspricht. Da eine Förderung nach Artikel 20 der VO 1257/99 nicht erfolgt, sind damit die Anforderungen aus Artikel 21 der VO 1257/99 erfüllt.

3.3 Beschreibung der erwarteten Wirkungen und Indikatoren

Es gelten die Ausführungen zu Ziffer C 3 Vertragsnaturschutz entsprechend.

3.4 Sonstige Bestandteile

In Ergänzung zu den Ausführungen zu C 3 Vertragsnaturschutz gilt:

Begründung der Verpflichtung anhand ihrer voraussichtlichen Auswirkungen

Die Maßnahme entspricht inhaltlich einem Teil der Vertragsmuster „Grünland“ der Maßnahme C3 Vertragsnaturschutz. Durch das Verbot der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln wird der Artenreichtum der Pflanzenwelt und damit auch der Tierwelt gesteigert. Damit wird den in den Artikeln 13 und 16 genannten Zielen der Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 Rechnung getragen. Die o.g. Regelungen dienen insbesondere dazu,

- die Umweltbelange in den „Natura 2000“-Gebieten zu sichern (Art. 13 b),
- den Fortbestand der Bewirtschaftung in diesen Gebieten mit umweltspezifischen Einschränkungen zu sichern (Art. 13 b) sowie
- effektiv zum Ausgleich der mit den umweltspezifischen Einschränkungen verbundenen Kosten und Einkommensverluste beizutragen (Artikel 16 Abs. 1).

Vertragsdauer, Mindestfläche

Hinsichtlich dieser Maßnahme müssen die Verträge eine Mindestlaufzeit von fünf Jahren haben.

Die zu bewirtschaftende Mindestfläche ist aufgrund der Zielrichtung der Ausgleichszahlung an den im Rahmen des Vertragsnaturschutzes (Maßnahme C 3) abzuschließenden Bewirtschaftungsverträgen zu orientieren. Sie beträgt regelmäßig 1 ha.

Präzise Angaben zu den Verpflichtungen für die Landwirte und sonstigen Bedingungen im Rahmen der Vereinbarung einschließlich der Möglichkeiten und Verfahren zur Anpassung von laufenden Verträgen

Die Ausgleichszahlung orientiert sich an der Prämienstaffel des Vertragsnaturschutzes im Rahmen der Grünlandvarianten und wird nur für diese gewährt. Sie variiert zwischen 120,- DM (€ 61) mindestens und 160,-DM (€ 82) höchstens. Berücksichtigt ist hierbei lediglich der Verzicht, Pflanzenschutzmittel einzusetzen. Das Prämienniveau liegt damit unter dem Höchstbetrag zu Artikel 16. Im Übrigen gelten auch hier die entsprechenden Ausführungen zur Maßnahme C 3.

Beschreibung des Anwendungsbereichs der Maßnahme, wobei anzugeben ist, inwieweit die Durchführung auf den Bedarf abgestimmt ist; Grad der Zielausrichtung hinsichtlich geographischer, sektoraler und sonstiger Ausrichtung

Die Maßnahme beschränkt sich auf die landwirtschaftlich genutzten „Natura 2000“-Gebiete in Hamburg. Schwerpunkte liegen dabei in den Moor- und Marschengebieten der Bezirke Harburg und Bergedorf. Gerade hier ist die Beibehaltung der Bewirtschaftung unter naturschutzfachlicher Ausrichtung von besonderer Bedeutung. Zur Gleichbehandlung der Bewirt

schafter innerhalb und außerhalb der „Natura 2000“-Gebiete ist eine entsprechende Kompensation der Ertragsverluste und Kosten durch die Vorschriften zur Umsetzung des europäischen Naturschutzrechts unabdingbar. Ein Verzicht auf die Ausgleichszahlungen würde die Gefahr einer anderweitigen Nutzung entgegen den für diese Gebiete formulierten Zielen mit sich bringen. Die Umwelt würde nachhaltigen Schaden nehmen.

Die Maßnahme ist beschränkt auf *Grünlandflächen*, die auch im Rahmen des Vertragsnaturschutzes - Maßnahme C 3 - bewirtschaftet werden. Die dortige Zielausrichtung ist für die Gewährung der Ausgleichszahlung entscheidend.

Für die Agrarumweltverpflichtungen insgesamt: Angabe möglicher Kombinationen von Verpflichtungen und Sicherstellung der Kohärenz zwischen den Verpflichtungen

Eine Kumulation der Ausgleichszahlungen mit den Zahlungen für den Vertragsnaturschutz ist aufgrund der oben getroffenen Erläuterungen möglich. Ausgleichszahlungen werden nur in „Natura 2000“-Gebieten geleistet und nur in den Fällen, in denen die freiwilligen Maßnahmen des Vertragsnaturschutzes die dortigen hoheitlichen Beschränkungen des Pflanzenschutzmitteleinsatzes nicht erfassen. Grundlage für die Zahlung ist der im Rahmen des Vertragsnaturschutzes abgeschlossene Vertrag.

Detaillierte agronomische Berechnungen, aus denen folgendes hervorgeht:
a) Einkommensverluste und anfallende Kosten im Vergleich zur Anwendung der guten fachlichen Praxis im üblichen Sinne, b) als Bezugspunkt dienende agronomische Annahmen, c) Höhe des Anreizes und Begründung des Anreizes anhand objektiver Kriterien

Ein Pflanzenschutzmittelverbot auf Grünland führt unter den hiesigen Bedingungen zu Problemen bei der Bekämpfung von Tipuliden. Der in sehr unregelmäßigen Abständen auftretende Befall kann zu Fraßschäden von bis zu 50 % des Aufwuchses führen. Darüber hinaus ergeben sich größere Probleme mit der Ampfer- und Distelbekämpfung.

Kalkulationsannahmen

- *Tipularienbefall tritt in fünf-jährigen Zeitabständen auf mit Totalverlusten von 30 %.*
- *Ampfer- und Distelbekämpfung wird durch mechanische Bekämpfungsmaßnahmen substituiert.*
- *Differenzierung der Einkommensverluste nach Geest- (30BP) und Marschstandort (60 BP)*

	<i>Geest (30 BP)</i>	<i>Marsch (60 BP)</i>
<i>Referenznettoertrag MJ NEL/ha</i>	25.000	40.000
<i>Verlust p.a. MJ NEL/ha</i>	1.500	2.400
<i>Verlust p.a. DM/ha bei 0,045 DM/MJ NEL</i>	68,- DM	108,- DM
<i>Herstellungskosten der Grasnarbe komplett 200,- DM/ha</i>	12,- DM	12,- DM
<i>technische Distel- und Ampferbekämpfung pauschal</i>	60,- DM	60,- DM
<i>Einsparbare PSM-Kosten DM/ha</i>	20,- DM	20,- DM
<i>Einkommensverluste</i>	120,- DM, € 61	160,- DM, € 82

Im übrigen wird Bezug genommen auf die entsprechenden Ausführungen der Maßnahmenbeschreibung C 3: Vertragsnaturschutz

3.5 Sonstige Bestandteile (Details der Zuwendungsvoraussetzungen betreffend:)

Grundsätzlich gelten die Ausführungen zu Ziffer C 3 Vertragsnaturschutz entsprechend.

Beschreibung der angemessenen Umrechnungsverfahren im Fall von gemeinsamer Weidenutzung

Gemeinsame Weidenutzung entfällt.

3.5 Durchführungsbestimmungen

Es wird verwiesen auf die diesbezügliche Aussage zur Maßnahmenbeschreibung C3: Vertragsnaturschutz.

**Maßnahme C 2: Förderung einer markt- und standortangepassten
Landbewirtschaftung (MSL)
(Titel II Kapitel VI)**

1. Allgemeine Anforderungen

Maßnahmenbeschreibung in der Reihenfolge der VO (EG) Nr. 1257/99

Agrarumweltmaßnahmen

Rechtsgrundlage für Fördermaßnahmen

Artikel 22 bis 24 der Verordnung (EG) Nr. 1257/1999

2. Anforderungen, die alle oder nur einige Maßnahmen betreffen

2.1 Wesentliche Merkmale

Die Maßnahme wird im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" jeweils in der geltenden Fassung nach dem Fördergrundsatz einer "markt- und standortangepassten Landbewirtschaftung" (MSL) durchgeführt.

Förderzweck ist die Einführung oder Beibehaltung extensiver und ressourcenschonender Produktionsverfahren. Die Fördergrundsätze beinhalten folgende wesentliche Maßnahmen:

Förderung extensiver Produktionsverfahren bei Dauerkulturen

Förderung extensiver Grünlandnutzung

Förderung ökologischer Anbauverfahren

Förderung mehrjähriger Stilllegung

Gemeinschaftsbeteiligung

Es wird eine Gemeinschaftsbeteiligung in Höhe von 50 % der öffentlichen Aufwendungen, das sind 1,399 Mio. EURO, beantragt.

Zusammen mit den nationalen öffentlichen Aufwendungen sollen im Rahmen des Entwicklungsplanes für diese Maßnahme öffentliche Gesamtaufwendungen in Höhe von 3,091 Mio. EURO getätigt werden.

Beihilfeintensität

Die Förderung erfolgt zu 100 %.

Neben den kofinanzierungsfähigen Höchstbeträgen werden im Rahmen der Einführung ökologischer Anbauverfahren „top ups“ gewährt. Wie die nachfolgende Darstellung verdeutlicht, bleiben diese Zahlungen auf einzelne Programmvarianten während der ersten beiden Umstellungsjahre beschränkt.

Beihilfeentwicklung bei Einführung ökologischer Anbauverfahren während der ersten beiden Umstellungsjahre

Maßnahmen	Beihilfesatz nach GAK-MSL DM / ha	Sonderbeihilfen DM / ha	Summe Spalte 1+2 Gem.VO 1257/99 DM / ha	Kofinanzierb. Höchstbetrag gem.VO 1257/99 DM / ha	zusätzl. staatliche Beihilfe DM / ha (€ / ha)
1	2	3	4	5	6
Grünland	300	300	600	880	0
Ackerland	300	300	600	1.173	0
Obstbau mehrjährig mehrjährig Kulturen	1.400	1.400	2.800	1.760	1.040 (531)
Gemüse einjährig	840	4.000	4.840	1.173	3.667 (1.875)
Gemüse mehrjährig mehrjährig Kulturen	1.400	4.000	5.400	1.760	3.640 (1.861)
Zierpflanzen einjährig	300	4.000	4.300	1.173	3.127 (1.599)
Zierpflanzen mehrj. mehrjährig Kulturen	1.400	4.000	5.400	1.760	3.640 (1.861)

Ausnahmen nach Artikel 37, Absatz 3, Unterabsatz 2 erstes Tired der VO (EG) Nr. 1257/99:

Es werden keine Ausnahmen zugelassen.

2.2 Sonstige Bestandteile

Einzelheiten der Förderbedingungen:

Es gelten die vom STAR-Ausschuss am 25. Juli 2000 gebilligten Fördergrundsätze des Rahmenplans für die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“.

Gute landwirtschaftliche Praxis im üblichen Sinne

Die gute landwirtschaftliche Praxis und die Erfordernisse des Umweltschutzes werden durch umfangreiche Fachgesetze, die straf- und bußgeldbewehrt sind, bestimmt. Die Kontrolle dieser Gesetze erfordert ein hohes Maß an einschlägigen Fachkenntnissen bei den kontrollierenden Fachbehörden. Entsprechend der fachlichen Notwendigkeit und Umweltrelevanz werden die Fachgesetze nach den länderspezifischen Regelungen durch die zuständigen Fachbehörden kontrolliert. *Zur Definition und Kontrolle der guten landwirtschaftlichen Praxis wird auf Anlage 8 verwiesen.*

Beschreibung sämtlicher laufender Verträge aus dem vorangegangenen Planungszeitraum

Es handelt sich bei der MSL um eine Maßnahme, die auf 5 Jahre bewilligt wird. Zur Zeit werden rund 40 Betriebe mit unterschiedlichen Laufzeiten zu unterschiedlichen Fördertatbeständen gefördert. Das Land hat bislang folgende Förderalternativen angeboten:

- Einführung extensiver Produktionsverfahren im Ackerbau
- Einführung oder Beibehaltung einer extensiven Grünlandnutzung, Umwandlung von Acker in extensiv zu nutzendes Grünland
- Einführung oder Beibehaltung ökologischer Anbauverfahren

Einführung extensiver Produktionsverfahren im Ackerbau

Die wichtigsten Voraussetzungen sind:

- auf die Anwendung von chemisch-synthetischen Düngemitteln sowie von Pflanzenschutzmitteln (mit Ausnahme der in den Richtlinien genannten) im Betriebszweig Ackerbau zu verzichten,
- kein Dauergrünland in Ackerland umzuwandeln,
- im gesamten Betrieb einen Viehbesatz von 2,0 Großvieheinheiten (GVE) je ha landwirtschaftlich genutzter Fläche (LF) nicht zu überschreiten und höchstens den Wirtschaftsdünger auszubringen, der diesem Viehbesatz entspricht,
- bei Vergrößerung der Ackerfläche die zusätzlichen Ackerflächen entsprechend den eingegangenen Verpflichtungen zu bewirtschaften.

Einführung oder Beibehaltung einer extensiven Grünlandnutzung, Umwandlung von Acker in extensiv zu nutzendes Grünland

Die wichtigsten Voraussetzungen sind:

- auf dem Dauergrünland keine Umwandlung in Ackerland vorzunehmen, nicht mehr Wirtschaftsdünger auszubringen, als es dem Dunganfall des im Betrieb tatsächlich gehaltenen Tierbestandes entspricht (maximal dem Dunganfall eines Gesamtviehbesatzes von 1,4 GVE je ha LF), keine Pflanzenschutzmittel mit Ausnahme der in den Richtlinien genannten Präparate anzuwenden, keine Beregnung und/oder keine Meliorationsmaßnahmen durchzuführen und das Dauergrünland mindestens einmal jährlich zu nutzen,
- auf der Hauptfutterfläche eine Bewirtschaftung mit höchstens 1,4 Raufutter fressenden Großvieheinheiten (RGV) je ha Hauptfutterfläche einzuhalten und einen Mindestbesatz von 0,3 RGV je ha nicht zu unterschreiten,
- zusätzliche Flächen entsprechend den eingegangenen Verpflichtungen zu bewirtschaften.

Förderung ökologischer Anbauverfahren

Die wichtigsten Voraussetzungen sind:

- ein ökologisches Anbauverfahren für den gesamten Betrieb anzuwenden, welches den in den Richtlinien aufgeführten Kriterien entspricht,
- kein Dauergrünland in Ackerland umzuwandeln,
- zusätzliche Flächen entsprechend den eingegangenen Verpflichtungen zu bewirtschaften.

3. Spezifische Informationen

3.1 Ist-Analyse

Lagebeschreibung (Stärken, Schwächen, Entwicklungsmöglichkeiten)

Die Maßnahme sieht die Gewährung gemeinschaftlicher Beihilfen vor, mit denen für die Landwirte ein Anreiz geschaffen wird, sich freiwillig zu Produktionsverfahren zu verpflichten, die den erhöhten Belangen des Schutzes der Umwelt und der Erhaltung des natürlichen Lebensraumes gerecht werden. Ziel der gemeinschaftlichen Beihilferegelung ist es u.a., den Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln deutlich einzuschränken, die Anwendung von biologischen Anbauverfahren zu fördern, die Umwelt durch eine Begrenzung des Viehbestandes je Weideeinheit zu entlasten und seltene heimische Nutzpflanzen zur nachhaltigen Sicherung der landwirtschaftlichen Produktionsgrundlagen zu erhalten. Gleichzeitig tragen diese Maßnahmen und Verfahren zu einer Produktionssenkung und zum Gleichgewicht auf den Agrarmärkten bei. Hierin liegen die Stärken des Programms. Aufgrund der stringenten Vorgaben und des Fehlens von flexiblen Anpassungsmöglichkeiten hat es keine Nachfrage für eine extensive Ackerbauwirtschaft gegeben. Die Akzeptanz der extensiven Grünlandwirtschaft ist ebenfalls hinter den Erwartungen zurück geblieben. Allein die ökologischen Anbauverfahren sind stärker als ursprünglich angenommen nachgefragt worden. Dazu hat die Gewährung einer Sonderprämie/ha während der ersten beiden Umstellungsjahre einen wichtigen Beitrag geleistet, die außerhalb der GAK – Fördergrundsätze angeboten und finanziert wurde.

Im vorangegangenen Programmplanungszeitraum eingesetzte Finanzmittel und wichtige Ergebnisse

Derzeit werden im Rahmen der MSL rund 40 Betriebe mit 1.500 Hektar gefördert. Die Fläche teilt sich zu etwa zwei Drittel auf den Fördertatbestand der extensiven Grünlandnutzung und zu etwa einem Drittel auf den Fördertatbestand der ökologischen Anbauverfahren auf. Insgesamt wurden in der Zeit von 1996 – 1999 0,928 Mio. EURO ausgezahlt.

Verfügbare Bewertungsergebnisse

Die Programme sind kontinuierlich nachgefragt worden und haben sich bewährt. Dabei ist deutlich geworden, dass immer dann ein großes Interesse an der Inanspruchnahme des Programms besteht, wenn sich dieses problemlos in die betrieblichen Rahmenbedingungen einbinden lässt. Für die extensive Grünlandbewirtschaftung sind betriebsorganisatorische Überlegungen und die spezifischen Standortbedingungen entscheidungsrelevante Parameter. Etwas differenzierter stellt sich die Situation für ökologische Anbauverfahren dar. Hier wird

unter Berücksichtigung umfassender gesamtbetrieblicher Zusammenhänge beurteilt und entschieden, mit welcher inhaltlichen Grundausrichtung die betriebliche Existenz langfristig abgesichert werden soll. Strategisch wirkt dieser Ansatz offensichtlich erschwerend und macht deutlich, dass die Betriebe während der Umstellungsphase eine weitere zeitlich befristete finanzielle Unterstützung benötigen. Hamburg hat sich daher entschlossen, in der Phase der ersten beiden Umstellungsjahre eine Sonderprämie in (gleicher) Höhe der Grundförderung zu gewähren. Im Bundesvergleich scheint sich dies dahingehend auszuwirken, dass über die Gesamtfläche betrachtet, Hamburg mit die höchsten Umstellungsraten im Bereich Landwirtschaft und Obstanbau auf ökologische Anbauverfahren aufzuweisen hat. Weitere Detailergebnisse insbesondere zu den Umweltwirkungen können dem als Anlage beigefügten Zwischenbericht zur Evaluierung der auf Rechtsgrundlage der VO (EWG) 2078/92 durchgeführten Maßnahmen entnommen werden.

Quantifizierte Ziele - Strategie

Da es sich bei der MSL um eine freiwillige Maßnahme mit erheblichen Einschränkungen in der Produktion handelt, wird ein stetiger aber keine sprunghafter Flächenanstieg erwartet. Ziel ist ein Flächenzuwachs pro Jahr von bis zu 100 Hektar sowohl bei der Grünlandextensivierung als auch den ökologischen Anbauverfahren zu erreichen.

Das Programm wird auch in Zukunft auf der Grundlage der GAK – Fördergrundsätze unter teilweiser Anwendung eines um 20 % höheren Prämienatzes fortgeführt. Darüber hinaus sollen für den Maßnahmenbereich der ökologischen Anbauverfahren während der ersten beiden Umstellungsjahre auch weiterhin Sonderprämien gewährt werden, die überwiegend nach den Bestimmungen von Titel IV der Verordnung 1257/99 zu notifizieren sind. Ziel ist, insbesondere in Hinblick auf den Bereich des Gemüse- und Zierpflanzenanbaus zu höheren Umstellungsraten zu kommen.

Soweit die auf der VO (EWG) 2078/1992 fußenden Prämienätze zur Umsetzung der VO (EG) 1257/1999 unverändert beibehalten werden, wird auf die Entscheidung der Kommission - SG (99) D 917 – verwiesen. Die in diesem Zusammenhang vorgelegten Prämienbegründungen gelten für die Zukunft fort.

Soweit die Prämienhöhe nach den Bestimmungen von Titel IV der VO 1257/1999 zu notifizieren ist, wird aus Gründen einer systematisierten Darstellungsform auf die diesbezüglichen Ausführungen zu Ziffer 11 verwiesen. Hierbei wird auch auf die noch ausstehenden Begründungen für eine Beibehaltungsförderung der Produktionssparten des ökologischen Gemüse- bzw. Zierpflanzenanbaus im Rahmen der kofinanzierungsfähigen Höchstbeträge eingegangen.

Aufschluss über die jeweiligen Prämienhöhen gibt folgende Übersicht:

	Prämien nach GAK (alt)	Prämien nach FHH- Förderrichtlinie zur Umsetzung der VO (EG) Nr. 2078/1992	Prämien nach GAK (neu) *	Prämie nach Entwurf der FHH- Förderrichtlinie zur Umsetzung der VO (EG) 1257/1999 Kapitel IV
Maßnahme A: Extensive Grünlandnut- zung	DM/GV/ DM/ha	DM/GV DM/ha	DM/GV DM/ha	DM/GV DM/ha
Einführung				
-Viehbestandsabstockung	450,00	540,00	450,00	540,00
-Flächenaufstockung	250,00	300,00	250,00	300,00
Beibehaltung	250,00	300,00	250,00	300,00
Umwandlung von Acker zu Grünland	600,00	720,00	600,00	720,00
Maßnahme B Ökologisches Anbauver- fahren	DM/ha	DM/ha	DM/ha	DM/ha
Einführung <i>(incl. Sonderförderung während der ersten beiden Umstel- lungsjahre)</i>				
Acker/Grünland	250,00	300,00 (+ 300,00 in Jahr 1 + 2)	300,00	300,00 (+ 300,00 in Jahr 1 + 2)
Obstbau mehrjährige Kulturen	1.200,00	1.400,00 (+ 1.400,00 in Jahr 1 + 2)	1.400,00	1.400,- (+ 1.400,00 in Jahr 1 + 2)
Gemüse – einjährig			700,00	840,00 (+ 4.000,00 in Jahr 1 + 2)
Gemüse – mehrjährig			1.400,00	1.400,00 + (+ 4.000,00 in Jahr 1 + 2)
Zierpflanzen – einjährig			300,00	300,00 + (+ 4.000,00 in Jahr 1 + 2)
Zierpflanzen – mehrjährig			1.400,00	1.400,00 + (+ 4.000,00 in Jahr 1 + 2)
Beibehaltung				
Acker / Grünland	200,00	240,00	200,00	240,00
Obstbau mehrjährige Kulturen	1.000,00	1.180,00	1.000,00	1.180,00
Gemüse – einjährig			350,00	420,00
Gemüse – mehrjährig			1.000,00	1.180,00
Zierpflanzen – einjährig			200,00	240,00
Zierpflanzen – mehrjährig			1.000,00	1.180,00

- Bei Teilnahme am Kontrollverfahren nach der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 in der jeweils geltenden Fassung erhöht sich die Beihilfe um 60,00 DM je Hektar, jedoch höchstens 1.000,00 DM je Unternehmen.

3.2 Beschreibung der erwarteten Wirkungen und Indikatoren

Die Förderung verfolgt mehrere Ziele, die durch unterschiedliche Fördervoraussetzungen erreicht werden sollen.

Die Maßnahmen und Verfahren tragen zu einer Produktionsenkung und zum Gleichgewicht auf den Agrarmärkten bei. Die gewährten Beihilfen sollen den Landwirten die durch die Einführung oder Beibehaltung solcher Verfahren entstehenden Einkommensverluste ausgleichen, die besondere Leistungen für die Umwelt darstellen, und den Beitrag zur Verbesserung der Umwelt im Agrarbereich durch eine Anreizkomponente honorieren.

Mit der Förderung umweltgerechter und den natürlichen Lebensraum schützender landwirtschaftlicher Produktionsverfahren haben sich für das Land neue inhaltliche und finanzielle Gestaltungsmöglichkeiten für die Förderung einer umweltgerechten und ressourcenschonenden Landbewirtschaftung eröffnet. Mit der Gewährung gemeinschaftlicher Beihilfen wurde für die Landwirte ein Anreiz geschaffen, sich freiwillig zu Produktionsverfahren zu verpflichten, die den erhöhten Belangen des Schutzes der Umwelt und der Erhaltung des natürlichen Lebensraumes gerecht werden. Ziel der Beihilferegelung ist es unter anderem, den Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln deutlich einzuschränken, die Anwendung von biologischen Anbauverfahren zu fördern und die Umwelt durch eine Begrenzung des Viehbestandes je Weideeinheit zu entlasten.

Die Maßnahmen werden dazu beitragen, die landwirtschaftlichen Betriebe in ihrer Faktorausstattung zu erhalten und zu stärken. Damit verbunden ist eine Sicherung der Arbeitsplätze im vor- und nachgelagerten Bereich und eine sozial verträgliche Begleitung des Strukturwandels in der Landwirtschaft.

Quantitative Indikatoren

Finanzielle Wirkungsindikatoren

- Anzahl der Begünstigten
- Höhe der gewährten Zuwendung
- Durchschnittliche Prämie pro Einheit der Zahlung öffentliche Ausgaben insgesamt (davon EAGFL-Beteiligung)

Materielle Wirkungsindikatoren

- Zielsetzung der Maßnahme (Schutz der natürlichen Ressourcen, Biodiversität)
- umweltempfindliche Flächen: klassifizierte Flächen (davon % der Flächen, die mit Agrarumweltverträgen abgedeckt sind)
- Viehbestandsdichte: Obergrenze festgesetzt im Rahmen der Verpflichtung (RGV/ha und Jahr)
- Verringerung ausgebrachter N-Düngung und Wirtschaftsdünger(orientiert an der Bestandsdichte)
- Verringerung des Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln
- Absenkung der Flächenproduktivität

3.3 Wesentliche Merkmale

Eine Begründung der Verpflichtung anhand ihrer voraussichtlichen Auswirkungen

Die Maßnahme ist mit Ihren Verpflichtungen im vorangegangenen Text beschrieben und hält sich grundsätzlich an den Rahmenplan der GA. Hinsichtlich der Gewährung von Sonderprämien, die überwiegend nach Titel IV der EU – Verordnung 1257/99 zu notifizieren sind, wird auf die diesbezüglichen Ausführungen zu Ziffer 11: „Zusätzliche staatliche Beihilfen“ verwiesen.

Präzise Angaben zu den Verpflichtungen für die Landwirte und sonstigen Bedingungen im Rahmen der Vereinbarung einschließlich der Möglichkeiten und Verfahren zur Anpassung von laufenden Verträgen

Vgl. Fördergrundsätze des Rahmenplans der Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" in der jeweils geltenden Fassung.

Beschreibung des Anwendungsbereichs der Maßnahme, wobei anzugeben ist, inwieweit die Durchführung auf den Bedarf abgestimmt ist; Grad der Zielausrichtung hinsichtlich geographischer, sektoraler und sonstiger Ausrichtung

Vgl. Fördergrundsätze des Rahmenplanes der Gemeinschaftsaufgabe zur „Verbesserung der Agrarstruktur. Bislang war die Maßnahme auf den Bedarf zugeschnitten, alle Antragsteller konnten gefördert werden. Der geographische Geltungsbereich des Planes erstreckt sich gemäß Artikel 41 (1) der Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 auf das gesamte Land Hamburg.

Detaillierte agronomische Berechnungen, aus denen folgendes hervorgeht: a) Einkommensverluste und anfallende Kosten im Vergleich zur Anwendung der guten landwirtschaftlichen Praxis im üblichen Sinne, b) als Bezugspunkt dienende agronomische Annahmen, c) Höhe des Anreizes und Begründung des Anreizes anhand objektiver Kriterien

Die zukünftigen Fördergrundsätze der MSL haben als Grundlage die *in den Fördergrundsätzen des Rahmenplanes zur „verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“* genannten Zuwendungsbeträge unter teilweiser Berücksichtigung eines um 20 v.H. erhöhten Prämienniveaus. Darüber hinaus ergeben sich Abweichungen im Rahmen der Gewährung von Sonderprämien, die überwiegend nach Titel IV der EU – Verordnung 1257/99 gesondert zu notifizieren sind. Auf die diesbezüglichen Ausführungen zu Ziffer 11: „Zusätzliche staatliche Beihilfen“ wird verwiesen.

Für die Agrarumweltverpflichtungen insgesamt: Angabe möglicher Kombinationen von Verpflichtungen und Sicherstellung der Kohärenz zwischen den Verpflichtungen

Die Anforderungen und Zuwendungsvoraussetzungen innerhalb der einzelnen Fördertatbestände der MSL sind so stringent gehalten, dass gegensätzliche Kombinationen von Verpflichtungen ausgeschlossen sind .

3.4 Sonstige Bestandteile

entfällt.

3.5 Durchführungsbestimmungen

Bestimmungen, die eine effiziente und ordnungsgemäße Durchführung gewährleisten

Die Durchführung der Maßnahme erfolgt durch eine einstufig organisierte Fachverwaltung. Die Wirtschaftsbehörde setzt die Fördergrundsätze in Richtlinien um, legt intern, soweit erforderlich, zusätzliche Handlungsanweisungen fest und bewilligt die Projekte. Die Auszahlung der Fördermittel berücksichtigt generell auch die Teilnahme an anderen Flächenprogrammen. Der inhaltliche Abgleich wird durch umfassende Abstimmungen und die enge Zusammenarbeit der für die Durchführung der Maßnahmen zuständigen Fachdienststellen sichergestellt.

Vorschriften für Kontrollmodalitäten und Sanktionen

Es wird auf die Ausführungen unter Ziffer 7 verwiesen.

Regelungen für die angemessene Publizität

Hinsichtlich der Regeln für die angemessene Publizität auf Ebene des Entwicklungsplanes wird auf Ziffer 7 verwiesen. Maßnahmenspezifisch sind zusätzlich Veröffentlichungen in Fachzeitschriften vorgesehen.

Vorschriften für die Begleitung und Bewertung

Die für die Durchführung dieser Maßnahme zuständige Stelle trägt dafür Sorge, dass die gegenüber der EU-Kommission abzugebenden Informationen für die jährlichen Lageberichte dem fondsverwaltenden Referat zeitgerecht vorliegen.

Bezüglich der Bewertung der Maßnahme wird auf die o.a. finanziellen und materiellen Wirkungsindikatoren verwiesen. Die finanziellen Indikatoren sollen - soweit sie aus den Antragsunterlagen unter Datenschutzgesichtspunkten verfügbar sind - erhoben und ausgewertet werden. Die materiellen Indikatoren sollen durch wissenschaftliche Untersuchungen begleitet und bewertet werden. Die Ergebnisse dieser Untersuchungen werden an die Fachbehörde weitergeleitet. Anhand dieser Ergebnisse kann die mit dem Programm angestrebte Entwicklung und Zielsetzung kontrolliert und überprüft werden. Das Ergebnis der Prüfung wird an die EU weitergeleitet. *In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass den Ergebnissen der Beratungen im STAR-Ausschuss im Verlauf der Planungsperiode Rechnung getragen wird.*

Berücksichtigung der Chancengleichheit von Männern und Frauen im Rahmen der Maßnahme

Gefördert werden landwirtschaftliche Unternehmerinnen und Unternehmer.

Kohärenz mit anderen Gemeinschaftspolitiken und anderen Instrumenten der gemeinsamen Agrarpolitik (besonders die Ausnahmen nach Artikel 37 Absatz 2) und sonstigen Fördermaßnahmen

Die Kohärenz mit den Gemeinschaftspolitiken und den sonstigen nationalen Fördermaßnahmen ist im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" (GAK) jeweils in der geltenden Fassung gegeben. Hinsichtlich des Einflusses von Sonderprämien auf die Kohärenz wird auf die Ausführungen zu Ziffer 11: „Zusätzliche staatliche Beihilfen“ verwiesen.

Die Anforderungen und Zuwendungsvoraussetzungen innerhalb der einzelnen Fördertatbestände der MSL sind so stringent gehalten, dass gegensätzliche Kombinationen von Verpflichtungen ausgeschlossen sind.

Maßnahme C 3 – Vertragsnaturschutz (Titel II Kapitel VI)

1. Allgemeine Anforderungen

Maßnahmenbeschreibung in der Reihenfolge der VO (EG) Nr. 1257/99

Agrarumweltmaßnahmen

Rechtsgrundlage für Fördermaßnahmen

Artikel 22 bis 24 der Verordnung (EG) Nr. 1257/1999

2. Anforderungen, die alle oder nur einige Maßnahmen betreffen

2.1 Wesentliche Merkmale

Gemeinschaftsbeteiligung

Es wird eine Gemeinschaftsbeteiligung in Höhe von 50 % der öffentlichen Aufwendungen, das sind 1,421 Mio. EURO beantragt.

Zusammen mit den nationalen öffentlichen Aufwendungen sollen im Rahmen des Entwicklungsplanes für diese Maßnahme öffentliche Gesamtaufwendungen in Höhe von 2,856 Mio. EURO getätigt werden.

Die Maßnahmen stehen zum Teil in engem Zusammenhang mit der Ausgleichszahlung für Gebiete mit umweltspezifischen Einschränkungen (Titel II Kapitel V - vgl. Ziffer 5.3, Maßnahme C 1). Die dort geleisteten Vergütungen dienen dem Ausgleich von Einschränkungen durch Naturschutzgebietsverordnungen in „Natura 2000“-Gebieten, die als hoheitliche Beschränkungen über die Maßnahme C 3 Vertragsnaturschutz nicht kofinanzierbar sind. Die Vergütung der Landwirte erfolgt innerhalb eines Vertrages sowohl für den eigentlichen Vertragsnaturschutz als auch für die Bewirtschaftungsbeschränkungen durch die Naturschutzgebietsverordnungen in „Natura 2000“-Gebieten.

Hinweis: Zusätzlich wird das Land für diese Maßnahme mit gleicher Rechtsgrundlage nationale öffentliche Aufwendungen ohne EU-Kofinanzierung in Höhe von 0,002 Mio. EURO jährlich tätigen. Betroffen sind einige Varianten der extensiven Grünlandbewirtschaftung (vgl. auch Punkt 3.3 „Detaillierte agronomische Berechnungen“). Die in diesem Zusammenhang zu gewährenden zusätzlichen staatlichen Beihilfen werden unter Ziffer 11 dargestellt und begründet.

Beihilfeintensität

Die Förderung erfolgt zu 100 %. Neben den kofinanzierungsfähigen Höchstbeträgen werden darüber hinaus im Rahmen diverser Vertragsnaturschutzvarianten „top ups“ gewährt, wie der nachfolgenden Darstellung entnommen werden kann:

<i>Grünland-Variante</i>	<i>Bodenzahl</i>	<i>Prämie DM/ha €/ha</i>	<i>Kofinanzierungs- fähiger Höchstbe- trag DM/€</i>	<i>Zusätzliche staat- liche Beihilfe DM/€</i>
<i>Ungedüngte Mäh- weide C</i>	<i>Bis 30 Ab 60</i>	<i>500 / 256 900 / 460</i>	<i>880 / 450 880 / 450</i>	<i>20 / 10</i>
<i>Ungedüngte Wiese D</i>	<i>Bis 30 Ab 60</i>	<i>600 / 306 1000 / 511</i>	<i>880 / 450 880 / 450</i>	<i>120 / 61</i>
<i>Grünland- brache E</i>	<i>Bis 30 Ab 60</i>	<i>800 / 409 1400 / 715</i>	<i>880 / 450 880 / 450</i>	<i>520 / 265</i>
<i>Stallmistgedüngte Wiese F</i>	<i>Bis 30 Ab 60</i>	<i>500 / 256 900 / 460</i>	<i>880 / 450 880 / 450</i>	<i>20 / 10</i>

Ausnahmen nach Artikel 37, Absatz 3, Unterabsatz 2 erstes Tired der VO (EG) Nr. 1257/99

Die Maßnahme unterliegt nicht den Stützungsregelungen gemeinsamer Marktordnungen.

2.2 Sonstige Bestandteile

Einzelheiten der Förderbedingungen

Im Rahmen dieser Maßnahme werden öffentlich-rechtliche Verträge auf Grundlage des notifizierten Landesprogramms geschlossen.

Die Förderung beruht auf den Erläuterungen im jeweiligen Haushaltsplan zum Titel „Biotopschutz durch Einschränkung der Bewirtschaftung von Flächen (Extensivierungsprogramm)“. Danach werden Ausgleichszahlungen an Landwirte gewährt, die ihre landwirtschaftliche Nutzung aus Gründen des Natur- und Umweltschutzes einschränken.

A) Gegenstand der Förderung

- *Einschränkung der landwirtschaftlichen Nutzung aus Gründen des Natur- und Umweltschutzes*

B) Beihilfeempfänger

- *Landwirte*

C) Art, Umfang und Höhe der Beihilfe

- *Projektförderung*
- *Festbetragsfinanzierung*
- *Gemeinschaftsbeitrag von 50 % der kofinanzierungsfähigen Ausgaben*

In Abhängigkeit von der Ertragsfähigkeit Beihilfe je ha:

Grünland-Varianten

	<i>Bodenzahl</i>	<i>Prämie in DM (€)</i>
<i>Grünland-Variante A</i>	<i>Bis zu 30</i>	<i>400 (205)</i>
<i>Gedüngte Mähweide</i>	<i>Ab 60</i>	<i>600 (307)</i>
<i>Grünland-Variante B</i>	<i>Bis zu 30</i>	<i>450 (230)</i>
<i>Stallmistgedüngte Mähweide</i>	<i>Ab 60</i>	<i>750 (383)</i>
<i>Grünland-Variante C</i>	<i>Bis zu 30</i>	<i>500 (256)</i>
<i>Ungedüngte Mähweide</i>	<i>Ab 60</i>	<i>900 (460)</i>
<i>Grünland-Variante D</i>	<i>Bis zu 30</i>	<i>600 (307)</i>
<i>Ungedüngte Wiese</i>	<i>Ab 60</i>	<i>1000 (511)</i>
<i>Grünland-Variante E</i>	<i>Bis zu 30</i>	<i>800 (409)</i>
<i>Grünlandbrache</i>	<i>Ab 60</i>	<i>1400 (716)</i>
<i>Grünland-Variante F</i>	<i>Bis zu 30</i>	<i>500 (256)</i>
<i>Stallmistgedüngte Wiese</i>	<i>Ab 60</i>	<i>900 (460)</i>

Obst-Variante

	<i>Bodenzahl</i>	<i>Prämie in DM (€)</i>
<i>Obstbau ohne Pflanzenschutzmittel</i>	<i>Bis zu 30</i>	<i>700 (358)</i>
	<i>Ab 60</i>	<i>1700 (869)</i>

Pflege-Varianten

	<i>Pflegeaufwand</i>	<i>Prämie in DM (€)</i>
<i>Pflege-Variante 1</i>	<i>1 Pflegegang pro Jahr</i>	<i>600 (307)</i>
<i>Pflege-Variante 2</i>	<i>1 Pflegegang alle 2 Jahre</i>	<i>450 (230)</i>
<i>Pflege-Variante 3</i>	<i>1 Pflegegang alle 3 Jahre</i>	<i>300 (153)</i>

D) *Beihilfевoraussetzungen*

- *Einhaltung der guten fachlichen Praxis*
- *Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Bewirtschaftungsvertrages für die entsprechenden Flächen für die Dauer von i.d.R. fünf Jahren*
- *Einhaltung der vertraglich geforderten Auflagen:*

Grünland-Variante A: Gedüngte Mähweide

1. *Nutzung als Dauergrünland, kein Pflegeumbruch, keine Nachsaat.*
2. *Keine Düngung im Zeitraum vom 1. April bis 30. Juni und vom 15. Oktober bis zum 15. Februar.*
3. *Keine Düngung an Gewässern und Gräben auf einem Randstreifen von zwei Metern Breite ab Böschungsoberkante.*
4. *Der derzeitige Wasserstand darf nicht gesenkt werden. Keine Neuanlage von Gräben und Drainagen. Bestehende Gräben sind zu erhalten. Kein Einbringen von Bodenbestandteilen, Astwerk, Reisig und Abfällen in die Gräben.*
5. *Keine Anwendung von Pflanzenschutzmitteln.*

6. *Keine maschinelle Bearbeitung (Walzen, Schleppen, Mähen etc.) und keine Grabenräumung zwischen dem 1. April und dem 30. Juni.*
 7. *Beweidung mit höchstens zwei Rindern oder einem Pferd pro Hektar. Nur Standweide.*
 8. *Eine ausreichende Grünlandpflege ist zu gewährleisten. Die Flächen müssen mindestens einmal im Jahr in der Zeit vom 1. Juli bis zum 15. September von innen nach außen oder von einer Seite her gemäht oder ausreichend abgeweidet werden. In der Regel ist ein zweiter Schnitt durchzuführen; bei Beweidung sind die üblichen Pflegeschnitte vorzunehmen.*
 9. *Das Mähgut ist von den Flächen zu entfernen, zu verwerten oder ordnungsgemäß zu kompostieren. Keine Anlage von Feldsilos auf den Vertragsflächen.*
10. *Die Mahd der Grabenränder in einer Breite von einem Meter ab Böschungsoberkante ist nur jedes zweite Jahr erlaubt. Eine einseitige Mahd mit jährlichem Seitenwechsel wird empfohlen.*
 11. *Maßnahmen wie die Knickpflege, die Räumung von Grüben oder Gräben und andere Maßnahmen sind mit der zuständigen Behörde vorher abzustimmen.*

Grünland-Variante B: *Stallmistgedüngte Mähweide*

- *Auflagen wie bei der Grünland-Variante A.*
- *Zusätzliche Auflage: Düngung ausschließlich mit Stallmist*

Grünland-Variante C: *Ungedüngte Mähweide*

- *Auflagen wie bei der Grünland-Variante A.*
- *Zusätzliche Auflage: Ganzjährig keine Düngung und Kalkung*

Grünland-Variante D: *Ungedüngte Wiese*

Auflagen wie bei der Grünland-Variante A.

Zusätzliche Auflagen:

Ganzjährig keine Düngung und Kalkung

Keine Beweidung

Grünland-Variante E: *Grünlandbrache*

Die Flächen werden brachgelegt.

Keine Anwendung von Pflanzenschutzmitteln.

Keine Düngung.

Gegebenenfalls Pflegeauflagen.

Grünland-Variante F: *Stallmistgedüngte Wiese*

Auflagen wie bei der Grünland-Variante A.

Zusätzliche Auflagen:

Düngung ausschließlich mit Stallmist

Keine Beweidung

Zur nachhaltigen Sicherung der Bewirtschaftbarkeit der Flächen können im Einzelfall unter Berücksichtigung der naturschutzfachlichen Zielsetzungen nach Zustimmung der zuständigen Behörde der fixe Mahdzeitpunkt und die Besatzdichteregelung, die höchstens 2,5 GVE/ha betragen darf, flexibel ausgestaltet werden. Entsprechend kann bei Varianten ohne Düngung eine narbenerhaltende Grunddüngung gestattet werden.

Obst-Variante: *Obstbau ohne Pflanzenschutzmittel*

1. *Keine Anwendung von Pflanzenschutzmitteln.*
2. *Düngung nur mit Stallmist und kohlensaurem Kalk in geringen Mengen.*
3. *Keine Düngung an Gewässern und Gräben auf einem Randstreifen von zwei Metern Breite ab Böschungsoberkante.*
4. *Ein fachgerechter Pflegeschnitt der Bäume ist regelmäßig durchzuführen.*
5. *Der derzeitige Wasserstand darf nicht gesenkt werden. Bestehende Gräben sind zu erhalten und dürfen nicht verfüllt werden.*
6. *Keine Mahd der Grabenränder in einer Breite von einem Meter ab Böschungsoberkante.*
7. *Grabenräumungen sind vorher mit der zuständigen Behörde abzustimmen.*
8. *Rodungen und Nachpflanzungen nur nach vorheriger Zustimmung der zuständigen Behörde.*

Pflege-Varianten

Die drei angebotenen Pflegevarianten unterscheiden sich lediglich in der Häufigkeit der erforderlichen Pflegegänge. (Ein Pflegegang in einem, in zwei oder in drei Jahren.)

E) Zusätzliche Informationen

- *Die gemäß Punkt 6.3.2 angebotene Maßnahme der „Markt- und standortangepasste Landbewirtschaftung“ ist mit den Beihilfen des Vertragsnaturschutzes kumulierbar. Eine Doppelförderung wird durch Flächenabgleich ausgeschlossen.*
- *Eine Kumulation der Beihilfegewährung des Vertragsnaturschutzes mit den Beihilfen für Gebiete mit umweltspezifischen Einschränkungen nach Punkt 6.3.1 ist möglich. Die für Bewirtschaftungsbeschränkungen in „Natura 2000“-Gebieten geleisteten Förderungen werden im Rahmen der Berechnung von Zahlungen bei den entsprechenden Verträgen für den Vertragsnaturschutz berücksichtigt.*
- *Die Beihilfen der Grünlandvarianten C, D, E und F können in besonderen Fällen die in der VO 1257/99 genannten erstattungsfähigen Höchstbeträge überschreiten. Dieses betrifft sehr wenige Einzelfälle auf selten für Extensivierungsmaßnahmen zur Verfügung stehende hochproduktive Flächen bzw. im Falle der Variante E die erforderliche gesamte Kompensation der Ertragsmöglichkeit.*

Gute landwirtschaftliche Praxis im üblichen Sinne

Die gute landwirtschaftliche Praxis und die Erfordernisse des Umweltschutzes werden durch umfangreiche Fachgesetze, die straf- und bußgeldbewehrt sind, bestimmt. Die Kontrolle dieser Gesetze erfordert ein hohes Maß an einschlägigen Fachkenntnissen durch die kontrollierenden Fachbehörden. Entsprechend der fachlichen Notwendigkeit und Umwelrelevanz werden die Fachgesetze nach den länderspezifischen Regelungen durch die zuständigen Fachbehörden kontrolliert. *Zur Definition und Kontrolle der guten landwirtschaftlichen Praxis wird auf Anlage 8 verwiesen.*

Beschreibung sämtlicher laufender Verträge aus dem vorangegangenen Planungszeitraum

Verträge im Rahmen dieser Maßnahme wurden über die VO (EWG) Nr. 2078/92 unter Beteiligung der EU durchgeführt. Die bestehenden, für fünf Jahre geschlossenen Verträge laufen bis zum Ende ihrer Vertragslaufzeit weiter. Zur Zeit steht in rund 200 Verträgen eine Fläche von rund 1800 ha unter Vertrag.

3. Spezifische Informationen

3.1 Ist-Analyse

Lagebeschreibung (Stärken, Schwächen, Entwicklungsmöglichkeiten)

Die Maßnahme sieht die Gewährung von Beihilfen vor, mit denen für die Landwirte ein Anreiz geschaffen wird, sich auf freiwilliger Basis zu verpflichten, die Bewirtschaftung ihrer Flächen zu extensivieren sowie auf die Belange des Biotop- und Artenschutzes auszurichten und so den Belangen des Schutzes der Umwelt und der Erhaltung der natürlichen biologischen Vielfalt zu entsprechen.

Ziel der Beihilferegelung ist es, umweltschädigende Auswirkungen einer intensiven Landwirtschaft auf wertvolle Bestandteile der landwirtschaftlichen Kulturlandschaft zum Beispiel durch den Verzicht auf Dünge- und Pflanzenschutzmittel und die Begrenzung des Viehbe-

standes je Weideeinheit zu vermindern. Gleichzeitig wird durch diese Maßnahme ein Beitrag zur Produktionssenkung und zum Gleichgewicht auf den Agrarmärkten geleistet. Hierin liegen die Stärken des Programms.

Im vorangegangenen Programmplanungszeitraum eingesetzte Finanzmittel und wichtige Ergebnisse

In den Jahren 1995-1999 wurden für den Vertragsnaturschutz insgesamt rd. 7,7 Mio. DM (€ 3,9 Mio.) an Ausgleichszahlungen an Landwirte gewährt. Hiermit konnten im Durchschnitt jährlich rund 2.200 ha gefördert werden.

Verfügbare Bewertungsergebnisse

Um Aussagen über die Effektivität und Effizienz der Maßnahmen des Programms treffen zu können, ist seit 1988 eine Vielzahl begleitender wissenschaftlicher Untersuchungen durchgeführt worden. Im Einzelnen handelt es sich um vegetationskundliche Grünland- und Dauerquadratuntersuchungen, Grabenuntersuchungen, Untersuchungen zu Brutvogelvorkommen und Überprüfungen der Umsetzung der Bewirtschaftungsauflagen.

Die Ergebnisse zeigen deutlich die Bedeutung des Programms für die Erhaltung der landwirtschaftlichen Kulturlandschaft und der traditionellen Bewirtschaftungsweisen sowie die Relevanz und Wirkung der Maßnahmen in Bezug auf die gefährdeten Tier- und Pflanzenarten der landwirtschaftlichen Kulturlandschaft und damit auf die Erhaltung der biologischen Vielfalt.

Die Einzelergebnisse sind in dem Zwischenbericht zur Evaluierung des entsprechenden Programmteils der Hamburgischen Richtlinie zur Umsetzung der VO (EWG) Nr. 2078/92 dargestellt, der als Anlage 2 beigefügt ist.

Zukünftige Ziele/Strategie

Die Maßnahme dient in erster Linie dem in Kap. 2.1 genannten Oberziel der Einbindung spezifisch naturschutzfachlicher Ansprüche an die ländlichen Räume und damit auch den anzustrebenden umwelt- und ressourcenschonenden Bewirtschaftungsformen. Konkretes Ziel ist es, den Umfang der zurzeit unter Vertrag stehenden Gesamtfläche zu konsolidieren und auf

die für den Naturschutz bedeutsamen Bereiche zu konzentrieren, um auch weiterhin eine den Naturschutzerfordernissen entsprechende Bewirtschaftung gewährleisten zu können. Dabei ist von wesentlicher Bedeutung, die jeweiligen betrieblichen Belange in die Ausgestaltung der Bewirtschaftungsverträge einzubeziehen.

3.2 Beschreibung der erwarteten Wirkungen und Indikatoren

Die Fortführung des Vertragsnaturschutzes in bisheriger Weise ist die logische Konsequenz aus den Ergebnissen der begleitenden Untersuchungen. Der Vertragsnaturschutz fördert den Erhalt einer artenreichen Kulturlandschaft und den Schutz natürlicher Ressourcen in Kooperation mit der Landwirtschaft. Er trägt dazu bei, die Landwirtschaft in der Region zu stärken, indem Bewirtschaftungsweisen - landwirtschaftliche Produktionsverfahren - unterstützt werden, die den Schutz natürlicher Ressourcen besonders fördern. Der Vertragsnaturschutz zählt zu den anerkannten Agrarumweltmaßnahmen der Gemeinschaft.

Der Vertragsnaturschutz trägt weiterhin dazu bei, die ländlichen Räume in ihrer natürlichen Strukturvielfalt zu erhalten und zu fördern und schafft somit positive Rahmenbedingungen für die wirtschaftliche Entwicklung der ländlichen Räume auch außerhalb der Landwirtschaft (zum Beispiel Naherholung). Er ist beispielhaft für die nachhaltige Nutzung natürlicher Ressourcen und somit als ein integrales Instrument der Förderung des Natur- und Umweltschutzes anzusehen.

Quantitative Indikatoren

Finanzielle Wirkungsindikatoren

- Höhe der Ausgleichszahlungen mit entsprechender Anreizkomponente
- *Öffentliche Ausgaben insgesamt (davon EAGFL-Beteiligung)*

Materielle Wirkungsindikatoren

- Entwicklung des Vertragsflächenumfangs
- Entwicklung der Wiesenvogelbestände
- Entwicklung der Grünlandgesellschaften
- Entwicklung der Vorkommen gefährdeter Tier- und Pflanzenarten

3.3 Wesentliche Merkmale

Begründung der Verpflichtung anhand ihrer voraussichtlichen Auswirkungen

Der Vertragsnaturschutz dient der Erhaltung und Wiederherstellung einer möglichst hohen Vielfalt artenreicher Wiesen- und Weidenökosysteme, die durch landwirtschaftliche Nutzung entstanden sind. Im Einzelnen erfolgt dieses durch Erhaltung, Pflege und Entwicklung für den

Naturschutz besonders wertvoller landwirtschaftlicher Flächen und ihrer Randbiotope. Im Vordergrund stehen dabei der Schutz bedrohter Wiesenbrüter, gefährdeter Pflanzenarten im

Feuchtgrünland sowie die Erhaltung und Entwicklung der Marschengräben. Ergänzend wirken begleitende Maßnahmen, wie die Wiederherstellung und Erhaltung von Grünlandformen, die in der landwirtschaftlichen Praxis aufgegeben wurden, wie Trockenrasen, Streuwiesen, Obstwiesen und Seggenrieder.

Die Maßnahmen ermöglichen zugleich den Landwirten eine Verbesserung ihrer Einkommensstruktur. Es werden umweltschädigende Auswirkungen einer intensiven Landwirtschaft gemindert und der immer stärkeren Nachfrage der Gesellschaft nach ökologischen Dienstleistungen Rechnung getragen.

Zur Umsetzung der Maßnahmen sind verschiedene, auf die besonderen natürlichen und betriebswirtschaftlichen Verhältnisse abgestimmte Vertragsmuster entwickelt worden. Wesentlich zu unterscheiden sind dabei die Bewirtschaftungsvarianten „Grünland“, „Obst“ und „Pflege aufgebener landwirtschaftlicher Flächen“.

Vertragsmuster „Grünland“

Je nach natürlicher und betrieblicher Situation kann der Grünlandvertrag durch Ausgestaltung in differenzierten Varianten verschiedenen konkreten Zielen – auch in Kombination – dienen.

Durch das Verbot der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln wird der Artenreichtum der Pflanzenwelt und damit auch der Tierwelt gesteigert. Entsprechendes gilt für die Einschränkung der Düngung. Zur Erhaltung bestimmter Pflanzengesellschaften, wie etwa Kleinseggen und Orchideen, wird eine Düngung gänzlich ausgeschlossen.

Die zeitliche Reglementierung der Bewirtschaftung dient in erster Linie der ungestörten Brut der Wiesenvögel. Hierzu bestehen auch Beschränkungen der Beweidungsdichte, die im übrigen für die gesamte Vegetationsperiode eine extensive Bewirtschaftung gewährleisten.

Wie die Wiesenvögel sind viele andere Arten auf einen hohen Feuchtegrad des Bodens angewiesen. Die Absenkung der Grundwasserstände wird durch entsprechende Regelungen verhindert.

Vertragsmuster „Obst“

Ziel des Vertragsmusters „Obst“ ist die Erhaltung und nachhaltige Bewirtschaftung der Restbestände an Obst-Hochstammkulturen, die als wertvolle Bestandteile der landwirtschaftlichen Kulturlandschaft anzusehen sind. Besonderes Anliegen ist dabei die Förderung der Artenvielfalt durch Verzicht auf die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln und Beschränkung der Düngung. Das Verbot von Grundwasserabsenkung sowie Regelungen zur Beweidungsdichte und zur Grabenpflege runden die Maßnahmen ab.

Vertragsmuster „Pflege aufgebener landwirtschaftlicher Flächen“

Mit der Maßnahme „Pflege aufgebener landwirtschaftlicher Flächen“ wird die Bewirtschaftung bzw. Pflege in der Regel unrentabler, jedoch für den Naturhaushalt bedeutsamer Flächen sichergestellt. Situationsabhängig ist die Häufigkeit des Pflegeerfordernisses zu regeln. Konkrete Bewirtschaftungsregelungen werden am Einzelfall ausgerichtet. Vergütet wird der Pflegeaufwand, nicht ertragsmindernde Komponenten.

Generell werden mit dem Vertragsnaturschutz Wiesen- und Weidenökosysteme mit ihren pflanzengenetischen Ressourcen erhalten, die ohne diese Maßnahmen verloren gehen würden. In diesem Zusammenhang wird auf die „Rote Liste und Florenliste der Farn- und Blütenpflanzen von Hamburg“ (Herausgeber: Freie und Hansestadt Hamburg Umweltbehörde, Schriftenreihe Naturschutz und Landschaftspflege in Hamburg, Heft 48, 1998) verwiesen.

Präzise Angaben zu den Verpflichtungen für die Landwirte und sonstigen Bedingungen im Rahmen der Vereinbarung einschließlich der Möglichkeiten und Verfahren zur Anpassung von laufenden Verträgen

Im Rahmen der nachfolgenden Vertragsmuster werden für folgende Bereiche der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung Regelungen der Einführung oder Beibehaltung getroffen:

- Verbot des Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln,
- Einschränkung bzw. Verbot des Einsatzes von Dünger,
- Beschränkung der Besatzstärke bei der Beweidung,
- Beschränkung der zulässigen Bewirtschaftungszeit im Jahr,
- Festlegung jahreszeitlich später Mahdtermine,
- Verbot des Pflegeumbruchs,
- Verbot von Wasserstandsabsenkungen
- Erhaltungs- und Pflegegebot für Gräben
- Häufigkeit der Pflegegänge

Damit wird den in Artikel 22 genannten Zielen der Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 Rechnung getragen. Die o.g. Regelungen dienen dem Natur- und Umweltschutz insbesondere dazu,

- die natürliche Artenvielfalt (Tiere und Pflanzen) zu erhöhen und damit das genetische Potential der natürlichen Tier- und Pflanzenwelt zu stärken,
- die natürlichen Ressourcen Boden, Wasser, Luft zu schonen und dabei insbesondere die Bodenfruchtbarkeit zu erhalten und zu fördern,
- bedrohte, besonders wertvolle Teile der landwirtschaftlich genutzten Kulturlandschaft zu erhalten sowie
- die Landschaft durch naturnahe und natürliche Biotope in ökologischer Hinsicht zu stärken und in ihrem Erscheinungsbild zu bereichern.

Vertragsdauer

Die Verträge werden in der Regel für fünf Jahre geschlossen. Vorbehaltlich zur Verfügung stehender Haushaltsmittel können sie neu abgeschlossen werden, wenn sich die entsprechende Bewirtschaftung naturschutzfachlich als sinnvoll erwiesen hat und von betrieblicher Seite weiterhin erfolversprechend ist. Vertragsbeginn ist jeweils der 1. Januar. In Einzelfällen

kann aus besonderen betrieblichen Gründen oder naturschutzfachlichen Erfordernissen ein längerer Verpflichtungszeitraum festgelegt werden.

In gemäß Art. 51 Absatz 4 Satz 3 der VO (EG) Nr. 1257/99 begründeten Fällen kann die Minstdauer von Verträgen bis auf ein Jahr gesenkt werden. Dabei handelt es sich um Situationen, in denen der Vertragsnehmer aufgrund seiner Pachtverhältnisse einen fünfjährigen Vertrag nicht eingehen kann:

- Es besteht ein mündlicher Pachtvertrag.
- Es besteht ein in Hamburg nicht unüblicher einjähriger Pachtvertrag mit jährlicher Verlängerung.

Darüber hinaus kann es aus naturschutzfachlichen Gründen geboten sein, den Vertrag inhaltlich auf eine Entwicklung auszurichten, die kürzer als fünf Jahre dauert – etwa die Entwicklung eines artenreichen, ertragsfähigen Grünlandes aus einer Ackerfläche. In diesen Fällen kann z.B. ein kurzzeitiger Pflegevertrag mit einem folgenden fünfjährigen Grünlandvertrag geschlossen werden.

Voraussetzung ist in jedem Fall, dass trotz der geringen Vertragsdauer zumindest eine mittelfristige Vertragsperspektive von fünf Jahren besteht. Ohne diese Perspektive sind Vertragsnaturschutzmaßnahmen ohnehin nicht sinnvoll.

Vertragsnehmer

Vertragsberechtigt sind *Landwirte* als Eigentümer oder Pächter, die im Sinne des § 1 Absatz 2 und 5 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte - ALG^{*)} - zur Alterskasse beitragspflichtig sind.

Laufende Verträge

Die gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2078/92 auf der Basis der Entscheidungen der Kommission Nr. K(95)0021 vom 20.02.1995, Nr. K(96)3862 vom 30.12.1996 und Nr. K(97)3470 vom 19.12.1997 abgeschlossenen Verträge der Einzelflächenextensivierung zu Naturschutzzwecken werden gemäß den Bestimmungen aus der Verordnung (EWG) Nr. 2078/92 sowie der Verordnung (EG) Nr. 746/96 bis zum Ende der Laufzeit fortgeführt.

Inhaltlich stimmen diese Verträge voll mit den im Rahmen dieses Planes beschriebenen Maßnahmen des Vertragsnaturschutzes überein.

Beschreibung des Anwendungsbereichs der Maßnahme, wobei anzugeben ist, inwieweit die Durchführung auf den Bedarf abgestimmt ist; Grad der Zielausrichtung hinsichtlich geographischer, sektoraler und sonstiger Ausrichtung

Die früheren landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsweisen in Mitteleuropa ließen auch in Hamburg artenreiche Kulturökosysteme insbesondere im Grünlandbereich entstehen. Durch

^{*)} Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte (ALG) i.d.F. des Gesetzes zur Reform der agrarsozialen Sicherung (Agrarsozialreformgesetz 1995 - ASRG 1995) vom 29. Juli 1994 (BGBl. I S. 1890) zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes zur Reform der gesetzlichen Rentenversicherung (Rentenreformgesetz 1999 - RRG 1999) vom 16. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2998)

die heutigen intensiven Formen der landwirtschaftlichen Bodennutzungen sind diese Ökosysteme jedoch in ihrem Bestand gefährdet:

1. Der naturnahe Biotopanteil in Hamburg ist kontinuierlich zurückgegangen. Vor allem die Ausdehnung der Siedlungsfläche, aber auch die intensiviertere Form der landwirtschaftlichen Bodennutzung haben in den letzten 40 bis 50 Jahren zu hohen Verlusten extensiv genutzter Landschaftsteile und damit an natürlichen oder naturnahen Lebensräumen (Biotopen) geführt.
2. Der Einsatz von Dünger und Pflanzenschutzmittel in der Landwirtschaft belastet und gefährdet darüber hinaus die natürlichen Lebensgrundlagen Boden, Wasser und Luft. Überdies führt er zur allgemeinen Standortnivellierung hinsichtlich des verfügbaren Nährstoffangebots.
3. Über 50 % der in den „Roten Listen“ als bedroht und in ihrem Bestand als gefährdet aufgeführten Pflanzen- und Tierarten lebten früher in naturnah - extensiv - genutzten Landschaften, die heute intensiv landwirtschaftlich bewirtschaftet werden.

Der Vertragsnaturschutz dient daher der Erhaltung und der Förderung alter Kulturökosysteme, d.h. hier vor allem artenreicher Grünlandökosysteme. Die im Rahmen dieses Programms geförderten Kulturbiotope bedürfen im Unterschied zu den natürlichen Biotoptypen der kontinuierlichen Pflege, die in dem vorliegenden Programm Vertragsnaturschutz gewährleistet wird.

Es handelt sich hierbei um zumeist besonders feuchte, nährstoffarme oder nährstoffreiche, von Grabensystemen geprägte Grünlandstandorte und um Flächen mit besonderer Bedeutung für Wiesenvögel. Oft stellen diese Flächen Problemstandorte für die Landwirtschaft dar. Sie liegen in unterschiedlicher Ausdehnung in der gesamten landwirtschaftlichen Kulturlandschaft Hamburgs. Schwerpunkte finden sich vor allem in den Marschgebieten.

Detaillierte agronomische Berechnungen, aus denen folgendes hervorgeht:

- a) Einkommensverluste und anfallende Kosten im Vergleich zur Anwendung der guten landwirtschaftlichen Praxis im üblichen Sinne,**
- b) als Bezugspunkt dienende agronomische Annahmen, c) Höhe des Anreizes und Begründung des Anreizes anhand objektiver Kriterien**

Höhe der Ausgleichszahlung

Die nachfolgende Berechnung wurde zuletzt als Anlage zur Notifizierung des bisherigen Programms von der Kommission mit der Entscheidung SG(99)D/917 als Grundlage für die zu zahlenden Ausgleichsprämien anerkannt. Die Prämien basieren auf der gegenwärtigen allgemeinen betriebswirtschaftlichen Situation in der Landwirtschaft. Hierbei ist bereits vorausgesetzt, dass die gute landwirtschaftliche Praxis im üblichen Sinne angewandt wird.

In Abhängigkeit von der jeweiligen Vertragsvariante und den damit verbundenen Bewirtschaftungsbeschränkungen sowie der Grünland- und Ackerzahl variieren die jährlichen Ausgleichszahlungen in der Höhe. Bei den Grünlandvarianten liegen sie zwischen DM 400,- (€ 205) und DM 1400,- (€ 716) pro ha. Bei den Grünlandvarianten C, D,E und F können die Prämien zum Teil über den Höchstsätzen zu § 24 Abs. 2 gemäß Anlage der VO 1257/99 liegen. In diesen Fällen handelt es sich um zusätzliche staatliche Beihilfen im Sinne des Art. 52 der VO 1257/99, die unter Punkt 11. nähere Erläuterung finden. Für die Obst-Variante werden

zwischen DM 700,-- (€ 358) und DM 1700,- (€ 869) pro ha vergütet. Die Beträge für die Pflegevarianten liegen zwischen DM 300,-- (€ 153) und DM 600,-- (€ 307) pro ha.

Berechnung der Ausgleichszahlungen

Ausgangspunkt für die Berechnung der Ausgleichszahlungen sind die Einkommensverluste, die sich aus der Ertragsminderung, ermittelt aus der Reduzierung der nutzbaren Energieleistung, und den Anpassungskosten für die Futteraufwertung, den sonstigen Kosten, wie dem Aufwand für die Wiederbewirtschaftung (Rekultivierung) und des zu tragenden Risikos gegengerechnet mit der Einsparung der Spezialkosten, wie für Saatgut, Pflanzenschutzmittel, Dünger und Maschinenkosten, unter Berücksichtigung eines Anreizfaktors von bis zu 20 % ermitteln lassen. Im Fall der Pflegevarianten wurde insbesondere der damit verbundene Aufwand als Berechnungsbasis zugrunde gelegt.

Differenziert werden die Ausgleichsbeträge anhand der unterschiedlichen Ertragsverhältnisse, wobei generell zur Abdeckung und Berücksichtigung aller Standortverhältnisse zwischen 30 Bodenpunkten im Geestbereich und 60 Bodenpunkten in den Marschgebieten interpoliert wird.

Anreiz

Ziel des Vertragsnaturschutzes ist es, einerseits die für den Naturschutz wertvollen Flächen unter Vertrag zu nehmen und die Bewirtschaftung entsprechend auszurichten. Andererseits muss für eine nachhaltige Wirkung der Maßnahmen eine mindestens mittelfristige Kontinuität gewährleistet sein. Beide Anforderungen begründen einen gewissen Anreiz für den Vertragsnehmer, eine vertragliche Regelung der herkömmlichen Bewirtschaftung vorzuziehen. Voraussetzung ist jedoch immer die naturschutzfachliche Wertigkeit der betreffenden Fläche. Im Einzelnen gelten für die Varianten folgende Berechnungsgrundlagen:

Grünland-Variante A:

	Geest = 30 BP	Marsch = 60 BP
Referenznettoertrag (MJ/NEL/ha)	25.000	40.000
Verlust		
absolut MJ/NEL/ha	8.000	12.000
monetär DM/ha (bei 0,045 DM / MJ/NEL)	360,--	540,--
inkl. Anpassungskosten für Futteraufwertung	432,--	648,--
Ertragsminderung (DM/ha)	430,--	650,--
einsparbare Spezialkosten (DM/ha)	218,--	269,--
davon: Saatgut		
PSM	30,--	30,--
Dünger	20,--	20,--
var. Maschinenkosten	70,--	90,--
Zinsansatz	90,--	120,--
	8,--	9,--
sonst. Kosten(DM/ha)	140,--	170,--
davon: Rekultivierung		
Risiko	90,--	90,--
sonstiges	50,--	80,--
Einkommensverlust (DM/ha)	352,--	551,--
Prämie	400,--	600,--
Anreizfaktor (DM/ %)	48,-- / 14	49,-- / 9

Grünland-Variante B:

	Geest = 30 BP	Marsch = 60 BP
Referenznettoertrag (MJ/NEL/ha)	25.000	40.000
Verlust		
absolut MJ/NEL/ha	12.000	18.000
monetär DM/ha (bei 0,045 DM / MJNEL)	540,--	810,--
inkl. Anpassungskosten für Futteraufwertung	648,--	972,--
Ertragsminderung (DM/ha)	650,--	970,--
einsparbare Spezialkosten (DM/ha)	424,--	569,--
davon: Saatgut		
PSM	30,--	30,--
Dünger	20,--	20,--
	230,--	320,--
var. Maschinenkosten		
	130,--	180,--
Zinsansatz		
	14,--	19,--
sonst. Kosten(DM/ha)	200,--	250,--
davon: Rekultivierung		
Risiko	90,--	90,--
Stallmist	50,--	80,--
	60,--	80,--
Einkommensverlust (DM/ha)	426,--	651,--
Prämie		
	450,--	750,--
Anreizfaktor (DM/ %)		
	24,-- / 6	99,-- / 15

Grünland-Variante C:

	Geest = 30 BP	Marsch = 60 BP
Referenznettoertrag (MJ/NEL/ha)	25.000	40.000
Verlust		
absolut MJ/NEL/ha	15.000	25.000
monetär DM/ha (bei 0,045 DM / MJNEL)	675,--	1.125,--
inkl. Anpassungskosten	743,--	1.238,--
für Futteraufwertung		
Ertragsminderung (DM/ha)	740,--	1.240,--
einsparbare Spezialkosten (DM/ha)	445,--	590,--
davon: Saatgut	30,--	30,--
PSM	20,--	20,--
Dünger	230,--	320,--
var. Maschinenkosten	150,--	200,--
Zinsansatz	15,--	20,--
sonst. Kosten(DM/ha)	130,--	150,--
davon: Rekultivierung	90,--	90,--
Risiko	40,--	60,--
sonstiges		
Einkommensverlust (DM/ha)	425,--	800,--
Prämie	500,--	900,--
Anreizfaktor (DM/ %)	75,-- / 18	100,-- / 12

Grünland-Variante D:

	Geest = 30 BP	Marsch = 60 BP
Referenznettoertrag (MJ/NEL/ha)	25.000 + 2.500	40.000 +4.000
Verlust absolut MJ/NEL/ha	15.000	25.000
monetär DM/ha (bei 0,045 DM / MJNEL)	675,--	1.125,--
inkl. Anpassungskosten für Futteraufwertung	776,-- 50,--	1.294,-- 80,--
Ertragsminderung (DM/ha)	826,--	1.374,--
einsparbare Spezialkosten (DM/ha)	445,--	590,--
davon: Saatgut	30,--	30,--
PSM	20,--	20,--
Dünger	230,--	320,--
var. Maschinenkosten	150,--	200,--
Zinsansatz	15,--	20,--
sonst. Kosten(DM/ha)	130,--	150,--
davon: Rekultivierung	90,--	90,--
Risiko	40,--	60,--
sonstiges		
Einkommensverlust (DM/ha)	511,--	934,--
Prämie	600,--	1.000,--
Anreizfaktor (DM/ %)	89,-- / 17	66,-- / 7

Grünland-Variante E:

	Geest = 30 BP	Marsch = 60 BP
Referenznettoertrag (MJ/NEL/ha)	25.000	40.000
Verlust absolut MJ/NEL/ha	25.000	40.000
monetär DM/ha (bei 0,045 DM / MJNEL) inkl. Anpassungskosten für Futteraufwertung	1.125,--	1.800,--
Ertragsminderung (DM/ha)	1.125,--	1.800,--
einsparbare Spezialkosten (DM/ha)	497,--	693,--
davon: Saatgut	30,--	30,--
PSM	20,--	20,--
Dünger	230,--	320,--
var. Maschinenkosten	200,--	300,--
Zinsansatz	17,--	23,--
sonst. Kosten(DM/ha)	140,--	140,--
davon: Rekultivierung	90,--	90,--
Risiko	50,--	50,--
sonstiges		
Einkommensverlust (DM/ha)	768,--	1.247,--
Prämie	800,--	1.400,--
Anreizfaktor (DM/ %)	32,-- / 4	153,-- / 12

Grünland-Variante F:

	Geest = 30 BP	Marsch = 60 BP
Referenznettoertrag (MJ/NEL/ha)	25.000 + 2.500	40.000 +4.000
Verlust absolut MJ/NEL/ha	12.000	20.000
monetär DM/ha (bei 0,045 DM / MJNEL)	540,--	900,--
inkl. Anpassungskosten für Futteraufwertung	648,-- 50,--	1.035,-- 80,--
Ertragsminderung (DM/ha)	700,--	1.115,--
einsparbare Spezialkosten (DM/ha)	445,--	590,--
davon: Saatgut	30,--	30,--
PSM	20,--	20,--
Dünger	230,--	320,--
var. Maschinenkosten	150,--	200,--
Zinsansatz	15,--	20,--
sonst. Kosten(DM/ha)	190,--	250,--
davon: Rekultivierung	90,--	90,--
Risiko	50,--	80,--
Stallmist	60,--	80,--
Einkommensverlust (DM/ha)	455,--	775,--
Prämie	500,--	900,--
Anreizfaktor (DM/ %)	45,-- / 10	125,-- / 16

Obstvariante

Durchschnittlicher Ertrag aufgrund Marktsituation	DM 13.329,--
Spezialaufwand (Düngung, Pflanzenschutzmittel, Löhne, Treib- und Schmierstoffe)(DM)	4.123,--
Deckungsbeitrag (Referenzbetrag)	9.206,--

Einsparungen Pflanzenschutzmittel	979,--
Einsparungen Personalkosten – verminderter Pflückaufwand	2.186,--
Einsparungen Treib- und Schmierstoffe	183,--
Erhöhte Kosten biologischer Pflanzenschutz	300,--
Gesamteinsparung	3.048,--

Ertragsmöglichkeit 35 % einer durchschnittlichen Ernte (35 % von 13.329,--)	4.665,--
Abzüglich Spezialaufwand	4.123,--
Zuzüglich Gesamteinsparung	3.048,--
Deckungsbeitrag Obst-Variante (Mittel)	3590,--
Minderung des Deckungsbeitrags (Referenzbetrag abzüglich Obst-Variante)	5.616,--

Aufgrund nur eingeschränkt zur Verfügung stehender Haushaltsmittel wird der Spielraum bei der Prämien-gestaltung (DM 700,-- bis 1.700,-- bzw. € 358 bis 869) bei weitem nicht ausgeschöpft. Gleichwohl soll diese Variante wegen der besonderen naturschutzfachlichen Bedeutung und der Nachfrage durch besonders umweltbewusste Vertragspartnern auch weiterhin angeboten werden.

Pflege aufgebener landwirtschaftlicher Flächen

	Variante 1	Variante 2 + 3
Ertrag (MJ/NEL)	5.000	3.500
monetär (DM)	225,00	157,50
Aufwandskosten Futterwert	150,00	210,00
Maschinenkosten	490,00	460,00
davon		
Mähen	70,00	70,00
Wenden 2x und schwaden zus.	120,00	120,00
Ballenwickelsilage	210,00	180,00
Abfahren	90,00	90,00
Rekultivierungskosten (anteil.)	140,00	270,00
Einkommensminderung	555,00	782,50
Anreizfaktor (DM / %)	45,00/8,1	117,50/15,0
Prämie	600,00	900,00 <small>entspricht 450,00 DM Variante 2 p.a. bzw. 300,00 DM Variante 3 p.a.</small>

Für die Agrarumweltverpflichtungen insgesamt: Angabe möglicher Kombinationen von Verpflichtungen und Sicherstellung der Kohärenz zwischen den Verpflichtungen

Eine Kumulation der Beihilfegewährung des Vertragsnaturschutzes mit den Ausgleichszahlungen nach Art. 16 der Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 für die Gebiete mit umweltspezifischen Einschränkungen ist möglich. Die für Bewirtschaftungsbeschränkungen in „Natura 2000“-Gebieten geleisteten Förderungen werden im Rahmen der Berechnung von Zahlungen bei den entsprechenden Verträgen für den Vertragsnaturschutz berücksichtigt. (vgl. Erläuterungen zur Maßnahme C 1).

3.4 Sonstige Bestandteile

Definition der Finanztechnik

Es wird auf die Ausführungen unter Ziffer 7.1 verwiesen.

Bestimmungen, die eine effiziente und ordnungsgemäße Durchführung gewährleisten

Die effiziente und ordnungsgemäße Durchführung des Programms (s.a. Anlage 6) wird durch umfangreiche Abstimmungen und enge Zusammenarbeit der für die Durchführung zuständigen Behörden gewährleistet. Dieses ist in Hamburg aufgrund der flachen Verwaltungshierarchie und der Ansiedlung der Zuständigkeit allein auf ministerieller Ebene unproblematisch.

Vorschriften für die Begleitung und Bewertung

Die für die Durchführung dieser Maßnahme zuständige Stelle trägt dafür Sorge, dass die gegenüber der EU-Kommission abzugebenden Informationen für die jährlichen Lageberichte dem fondsverwaltenden Referat zeitgerecht vorliegen.

Das Programm wurde bzw. wird permanent durch ökologische und ökonomische Untersuchungen begleitet und bewertet. Die Ergebnisse dieser wissenschaftlichen Begleituntersuchungen waren jeweils Grundlage für eine Überarbeitung der Programme.

Bezüglich der Bewertung der Maßnahme wird auf die oben aufgeführten Indikatoren verwiesen. Das Ergebnis der Bewertungen wird an das fondsverwaltende Referat weitergeleitet. Die Ergebnisse werden über den gesamten Programmplanungszeitraum gesammelt, so dass Entwicklungen jederzeit aufgezeigt werden können. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass den Ergebnissen der Beratungen im STAR-Ausschuss im Verlauf der Planungsperiode Rechnung getragen wird.

Vorschriften für die Kontrollmodalitäten

Die Vorschriften des Artikel 47 der Verordnung (EG) Nr. 1750/1999 werden beachtet.

Vorschriften für Sanktionen

Die Vorschriften des Artikel 48 der Verordnung (EG) Nr. 1750/1999 werden beachtet. Die Regelungen der Absätze 2 und 3 finden Anwendung.

Regelungen für die angemessene Publizität

Das Programm ist bereits aufgrund seiner langen Präsenz im Stadtstaat Hamburg sehr gut bekannt. Die umfangreiche Beratungstätigkeit seitens der Landwirtschaftskammer gewährleistet auch weiterhin eine ausreichende Verbreitung. Auf Anfrage werden Informationen über Vertragsvarianten und sonstige Auskünfte erteilt.

Berücksichtigung der Chancengleichheit von Frauen und Männern im Rahmen der Maßnahme

Die Förderung erfolgt unabhängig vom Geschlecht des Vertragspartners.

Kohärenz mit anderen Gemeinschaftspolitiken und anderen Instrumenten der gemeinsamen Agrarpolitik (besonders die Ausnahmen nach Artikel 37 Absatz 2) und sonstigen Fördermaßnahmen

Der Vertragsnaturschutz ist mit den anderen Förderungsmöglichkeiten für die Landwirtschaft abgestimmt worden und somit integraler Teil des Gesamtprogramms. Doppelförderungen werden ausgeschlossen.

Maßnahme C4 – Förderung Forstwirtschaftlicher Maßnahmen (Titel II Kapitel VIII)

1. Allgemeine Anforderungen

Maßnahmenbeschreibung in der Reihenfolge der VO (EG) Nr. 1257/99

Forstwirtschaft

Rechtsgrundlage für die Fördermaßnahmen

Artikel 29 - 31 der Verordnung (EG) Nr. 1257/99

2. Anforderungen, die alle oder nur einige Maßnahmen betreffen

2.1 Wesentliche Merkmale

Die Maßnahme wird im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ nach den Fördergrundsätzen für *forstwirtschaftliche Maßnahmen* durchgeführt.

Gemeinschaftsbeteiligung

Es wird eine Gemeinschaftsbeteiligung in Höhe von 50 % der öffentlichen Aufwendungen beantragt. Das sind 0,021 Mio. Euro.

Zusammen mit den nationalen öffentlichen Aufwendungen sollen im Rahmen des Entwicklungsplans für diese Maßnahme öffentliche Gesamtaufwendungen in Höhe von insgesamt 0,042 Mio. EURO getätigt werden. *Die nationalen Mittel teilen sich im Verhältnis 60:40 zwischen dem Bund und dem Land Hamburg auf.*

Beihilfeintensität

Es gelten die Fördergrundsätze des Rahmenplans für die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ in der jeweils geltenden Fassung.

- bis 85 % für Laubbaumkulturen
- bis 70 % für Nadelmischwaldkulturen
- bis 60 % für waldbauliche Maßnahmen in Jungbeständen
- bis 40 % für forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse (flächenanteilig, soweit die Waldfläche in Hamburg liegen und nicht gefördert werden)
- bei neuartigen Waldschäden bis 80 % für Vorarbeiten und bis 90 % für Bodenschutzdüngungen
- bis 50 % der Zertifizierungskosten für ein international anerkanntes Zertifikat
- bis zu 50 % der Maßnahmen bei der Wertästung

Ausnahmen nach Artikel 37 Absatz 3 Unterabsatz 2 erster Gedankenstrich der Verordnung (EG) Nr. 1257/99

Die Maßnahme unterliegt nicht den Stützungsregelungen gemeinsamer Marktordnungen.

2.2. Sonstige Bestandteile

Einzelheiten der Förderbedingungen

Es gelten die vom STAR-Ausschuss am 25. Juli 2000 gebilligten Fördergrundsätze des Rahmenplanes für die Gemeinschaftsaufgabe zur „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“.

Beschreibung sämtlicher laufender Verträge aus dem vorangegangenen Planungszeitraum

Aus dem vorangegangenen Planungszeitraum liegen keine in die Zukunft wirkenden Verträge vor.

3. Spezifische Informationen

3.1 Ist – Analyse

Lagebeschreibung (Stärken, Schwächen, Entwicklungsmöglichkeiten)

Der Hamburger Privatwald ist meist zersplittert, häufig in Gemengelage mit dem Staatswald und kleinparzelliert. Der starke Erholungsverkehr belastet die Wirtschaftsführung und auch die neuartigen Waldschäden sind auf den Flächen südlich der Elbe (Schwerpunkt des Privatwaldes) besonders deutlich. Diese nachteiligen Zusammenhänge können nur durch eine staatliche Unterstützung aufgefangen werden, die darauf zielt, die Wirtschaftlichkeit des Privatwaldes zu heben, die Bestände stabiler zu erziehen, vor allem eine Erhöhung des Laubholzanteils mit heimischen Baumarten anzustreben und damit dauerhaft die Nachhaltigkeit des Waldes zu sichern.

Im Bereich der Forstwirtschaft ist der Absatz von Kleinstmengen insbesondere Brennholz unproblematisch. Alle anderen Holzzeugnisse müssen zwangsläufig mit dem Weltmarkt konkurrieren und haben deshalb erhebliche Probleme im Absatz, die nur dann aufgefangen werden können, wenn die Forstprodukte nachhaltig erwirtschaftet werden und in ihrer Qualität der Nachfrage entsprechen. Insgesamt sind die Mengen zu klein, um einen eigenständigen Markt zu versorgen. Es muss deshalb das Ziel sein, aus der besonderen Lage im Ballungsraum zukünftig Gewinn zu erzielen, indem auch die Infrastrukturleistungen vermarktet werden.

Im vorangegangenen Programmplanungszeitraum eingesetzte Finanzmittel und wichtige Ergebnisse

Im Förderzeitraum 1994 – 1999 wurden öffentliche Aufwendungen in Höhe von 0,005 Mio. Euro getätigt. Es handelte sich um Waldumbau im Rahmen der neuartigen Waldschäden auf einer Fläche von 1 ha.

Verfügbare Bewertungsergebnisse

Wegen der bisher geringen Annahme der Förderung können zur Bewertung nur Ergebnisse aus den benachbarten Ländern Schleswig-Holstein und Niedersachsen herangezogen werden. Dort ist man mit den bisher erzielten Ergebnissen bezüglich der Effektivität der Einzelmaßnahme zufrieden, sieht aber noch erheblichen Bedarf für die Zukunft.

Quantifizierte Ziele/Strategie

Die Landesregierung beabsichtigt, den Waldanteil in Hamburg weiter zu steigern und die Stabilität der Wälder durch den Einsatz von standortgerechten und -heimischen Baumarten zu fördern. Ökologische Zielsetzungen lassen sich nur durchsetzen, wenn die Wirtschaftlichkeit der Maßnahme gesichert und damit betriebswirtschaftlich sinnvoll ist. Die Waldbestände sind den klimatischen Bedingungen anzupassen und entsprechend zu pflegen. Die waldbaulichen Maßnahmen sind an die natürlichen biologischen Abläufe anzupassen.

3.2 Beschreibung der erwarteten Wirkungen und Indikatoren

Der Wald als Erholungsort, Arbeitsplatz und Lebensraum für Pflanzen und Tiere muss zur Erhaltung der Lebensqualität der städtischen Bevölkerung und der Umwelt erhalten werden. Im Rahmen des nationalen Forstprogramms werden diese Faktoren geprüft und darüber berichtet werden. Hamburg wird dazu einen eigenen Beitrag leisten. Bei der Forstwirtschaft werden solche Betrachtungen, insbesondere die Nachhaltigkeit der Bewirtschaftung, der Zustand des Waldes und die äußeren Belastungsparameter erfasst.

Quantitative Indikatoren

Finanzielle Wirkungsindikatoren:

- Gesamtausgaben für zuschussfähige Investitionen
- Gesamtausgaben der vorgenommenen Investitionen
- Beihilfeintensität
- gesamte öffentliche Ausgaben (*davon EAGFL-Beteiligung*)

Materielle Wirkungsindikatoren:

- *Anzahl der Begünstigten*
- Entwicklung FM/ha

Umweltwirkungsindikatoren:

- Wasserschutz
- Biotop- und Artenschutz
- Bodenschutz
- Immissionsschutz

3.3 Wesentliche Merkmale**Definition Landwirt**

Landwirt im Sinne des Artikels 26 der VO 1750/1999 ist, wer mindestens 25 % seiner Arbeitszeit landwirtschaftlichen Tätigkeiten widmet. Der prozentuale Einkommensanteil wird mit dem Anteil der landwirtschaftlichen Tätigkeiten gleichgesetzt. Der Nachweis erfolgt über den Einkommensteuerbescheid oder – soweit dieser nicht vorliegt – über andere geeignete Unterlagen.

Definition Landwirtschaftliche Fläche

Aufgeforstet werden Ackerflächen, Grünlandflächen, Dauerweiden und Flächen für den Anbau von Dauerkulturen, die bisher regelmäßig landwirtschaftlich bewirtschaftet wurden.

Vorschriften, die sicherstellen, dass solche Aktionen an lokale Bedingungen angepasst und umweltgerecht sind und gegebenenfalls auch ein Gleichgewicht zwischen Waldbau und Wildbestand wahren

Die Anpassung an die lokalen Bedingungen ist gewährleistet durch die Eigentümerzielsetzung, der Ergebnisse der forstlichen Standortkartierung und durch die fachliche Beratung der Waldbesitzerinnen und Besitzer durch die Umweltbehörde. Ein besonderes Waldbrandrisiko besteht in Hamburg nicht, weil der hohe Laubholzanteil, die vielen Feuchtwälder und der geringe Anteil an jüngeren Nadelholzbeständen die Brandgefahr deutlich eindämmt.

3.4 Sonstige Bestandteile**Beschreibung der förderfähigen Aktionen und Begünstigten****Förderfähige Aktionen**

- Umwandlung von Reinbeständen
- Umbau nicht standortgerechter Bestände
- Nachbesserungen
- Waldbauliche Pflegemaßnahmen in Jungbeständen
- Maßnahmen aufgrund neuartiger Waldschäden
- Investitionen forstwirtschaftlicher Zusammenschlüsse

- Aufforstungsmaßnahmen
- Zertifizierung

Begünstigte

- land- und forstwirtschaftliche Unternehmerinnen und Unternehmer
- Inhaberinnen und Inhaber land- und forstwirtschaftlicher Betriebe
- Juristische Personen
- Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse

Zusammenhang zwischen den geplanten Aktionen und den nationalen/sub-nationalen Forstprogrammen oder gleichwertigen Instrumenten

Die geplanten Aktionen entsprechen dem nationalen Forstprogramm und sind durch die entsprechenden Fördergrundsätze nach der Gemeinschaftsaufgabe zur „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ in der jeweils geltenden Fassung abgedeckt.

3.5 Durchführungsbestimmungen

Bestimmungen, die eine effiziente und ordnungsgemäße Durchführung gewährleisten

Die Durchführung der Maßnahme erfolgt durch die einstufig organisierte Fachverwaltung. Die Umweltbehörde setzt die Fördergrundsätze in Richtlinien um, legt intern, soweit erforderlich, zusätzliche Handlungsanweisungen fest und bewilligt die Projekte. Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt nach Maßgabe des mit dem Förderantrag vorgelegten Finanzierungsplans.

Vorschriften für die Kontrollmodalitäten und Sanktionen

Nach Durchführung der Maßnahme legt der Antragsteller einen nach dem hamburgischen Haushaltsrecht vorgeschriebenen Verwendungsnachweis vor, der durch die Fachverwaltung gegengeprüft wird. Für den Fall einer nicht zweckgebundenen Verwendung führt dies zur Rückforderung der Förderung. Rechtsgrundlage sind die einschlägigen Bestimmungen des Hamburgischen Haushaltsrechtes und des Hamburgischen Subventionsgesetzes.

Regelungen für die angemessene Publizität

Der Zuwendungsempfänger wird im Rahmen der Förderung auf die Unterstützung durch die EU hingewiesen. In übrigen wird auf die öffentliche Darstellung des Hamburger Haushaltsplanes verwiesen, der auch forstliche Maßnahmen angemessen berücksichtigt und den Anteil der EU- Beteiligung gesondert anführt.

Vorschriften für die Begleitung und Bewertung

Die für die Durchführung dieser Maßnahme zuständige Stelle trägt dafür Sorge, dass die gegenüber der EU-Kommission abzugebenden Informationen für die jährlichen Lageberichte dem fondsverwaltenden Referat zeitgerecht vorliegen.

Die Indikatoren werden von der Beteiligungsbehörde erfasst und an das zuständige Fachreferat weitergeleitet. Nach Aufbereitung der Daten leitet dieses seinen Berichtsteil an den Koordinator weiter.

Die Umweltbehörde erstellt einen Evaluierungsbericht für den Fondsverwalter mit Aussagen über den Erfolg und die Perspektiven der Maßnahme. Damit soll auch die Möglichkeit eröffnet werden, unbefriedigende Maßnahmen nachsteuern zu können. *In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass den Ergebnissen der Beratungen im STAR-Ausschuss im Verlauf der Planungsperiode Rechnung getragen wird.*

Berücksichtigung der Chancengleichheit von Männern und Frauen im Rahmen der Maßnahme

Gefördert werden landwirtschaftliche Unternehmerinnen und Unternehmer, Gleichstellungsfragen sind nicht berührt

Kohärenz mit anderen Gemeinschaftspolitiken und anderen Instrumenten der gemeinsamen Agrarpolitik (besonders die Ausnahmen nach Artikel 37, Absatz) und sonstigen Fördermaßnahmen

Die Kohärenz mit den Gemeinschaftspolitiken und den sonstigen nationalen Fördermaßnahmen ist im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe zur „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK) gegeben. Die mit dieser Maßnahme angestrebten Ziele entsprechen dieser Politik im besonderen Maße. Hierbei wird auch auf die Ausführungen zu Punkt 3.1 verwiesen.

Die vertragliche Konformität der Beihilfemaßnahmen ist gewährleistet.

Die Maßnahmen stehen im Einklang mit dem nationalen Forstprogramm und den Entwicklungsgrundsätzen von Hamburg wie sie im Landschaftsprogramm und Artenschutzprogramm niedergelegt sind.

Die forstwirtschaftliche Förderung ist mit den Maßnahmen der Länder Niedersachsen und Schleswig-Holstein abgeglichen, damit den Hamburger Waldbesitzern keine Wettbewerbsnachteile entstehen.

6. Benennung der zuständigen Behörden und verantwortlichen Einrichtungen

(Artikel 43, Absatz 1, siebtes Tired der Verordnung (EG) Nr. 1257/1999)

Gemäß Artikel 43, Absatz 1, siebtes Tired der Verordnung Nr. 1257/1999 werden nachstehende Behörden und verantwortliche Einrichtungen benannt:

1. Wirtschaftsbehörde

**Alter Steinweg 4
20459 Hamburg**

als Zahlstelle und als Behörde, die für die Aufstellung und Betreuung des Programms verantwortlich ist.

2. Umweltbehörde

**Billstraße 84
20539 Hamburg**

3. Behörde für Schule, Jugend und Berufsbildung

**Hamburger Straße 31
22083 Hamburg**

4. Baubehörde

**Stadthausbrücke 8
20355 Hamburg**

Die Zuordnung der vorgenannten Behörden/Einrichtungen zu den Maßnahmen ergibt sich aus Ziffer 7.1.

7. Bestimmungen, die eine effiziente und ordnungsgemäße Durchführung der Pläne gewährleisten sollen, einschließlich Vorschriften für die Begleitung und Bewertung, Vorschriften für die Kontrollmodalitäten und Sanktionen und angemessene Publizität

Artikel 43 Absatz 1 achter Gedankenstrich der Verordnung (EG) Nr. 1257/1999

7.1 Bestimmungen, die eine effiziente und ordnungsgemäß Durchführung der Pläne gewährleisten sollen

Die Anträge auf Gewährung einer Beihilfe durchlaufen die im Verfahren für den EAGFL, Abteilung Garantie, vorgesehenen drei Stationen: Bewilligung, Zahlung und Verbuchung.

Sämtliche Maßnahmen werden entweder auf Grundlage der GAK-Fördergrundsätze bzw. der zur Durchführung erforderlichen Landesrichtlinien auf ihre Förderungsvoraussetzungen von den zuständigen Fachbehörden geprüft. Soweit diese erfüllt sind, wird ein Bescheid erlassen bzw. ein entsprechender Vertrag geschlossen. Alle Maßnahmen werden über die Wirtschaftsbehörde als zugelassene Zahlstelle abgewickelt. Die zur Auszahlung erforderlichen Unterlagen werden durch die zuständigen Fachbehörden geprüft, im Ergebnis protokolliert und mit den zahlungsbegründenden Unterlagen an die Zahlstelle weitergeleitet. Von dort wird eine Plausibilitätskontrolle durchgeführt und, soweit keine Unstimmigkeiten auftreten, die Auszahlung veranlasst sowie die Verbuchung der Zahlungsströme vorgenommen. Als Anlage 9 ist ein Ablaufschema zur Darstellung des Zahlungsflusses, begonnen bei der Antragstellung bis hin zur Verbuchung beigefügt.

7.1.1 Bewilligung

Die Bewilligungsbehörden prüfen die Anträge bezüglich der Beihilfevoraussetzungen (Artikel 47 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1750/1999) und unterziehen die Anträge dabei einer Verwaltungskontrolle (Artikel 47 Abs. 2 und 3 aaO). Gegenstand dieser Verwaltungskontrolle ist die Prüfung auf Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben im Antrag, auf die Einordnung in das genehmigte Programm und auf das Vorliegen der Voraussetzungen für einen Bewilligungsbescheid oder -vertrag. Die Bewilligungsbehörden berechnen die Beihilfen und setzen den Beihilfebetrag fest. Insbesondere bei Investitionen (Maschine, Gebäude, Straße etc.) prüfen die Bewilligungsbehörden vor Ort, ob die Investition tatsächlich und entsprechend den Antragsunterlagen getätigt wurde. Es handelt sich hierbei um 100 % ige Kontrollen, bei denen das 4-Augen-Prinzip angewendet wird.

Bewilligungsbehörden sind

- die Zahlstelle (Maßnahmen A 1, A 3, A 4, B 1, B 2, B 3, C 2)
- die Umweltbehörde (Maßnahmen B 4, C 1, C 3, C 4)
- die Behörde für Schule, Jugend und Berufsbildung (Maßnahme A 2)
- die Baubehörde (Maßnahme B5)

7.1.1.1 Weitere Kontrollen

Weitere Kontrollen können die Innenrevision, die Bescheinigende Stelle, der Landes- und Bundesrechnungshof, der Europäische Rechnungshof und die Europäische Kommission durchführen.

7.1.1.2 Vor-Ort-Kontrollen (gemäß Artikel 47 Abs. 4 der VO (EG) Nr. 1750/1999)

Mindestens 5 % der Begünstigten werden von den Bewilligungsbehörden vor Ort kontrolliert. Das Personal, das diese Kontrollen durchführt, ist nicht in das Verfahren zur Gewährung der Beihilfen eingebunden.

Die Antragsteller werden entweder zu 100 % kontrolliert (bei Investitionen) oder durch eine Risikoanalyse ermittelt, die bei Massenverfahren (z.B. alte flankierende Maßnahmen) durch die Zahlstelle durchgeführt wird.

Um abzusichern, dass die Verfahren effizient und ordnungsgemäß durchgeführt werden, wird für jede Einzelmaßnahme ein verbindlicher Verfahrensablauf sowie je eine Prüfliste für die Verwaltungs- und die Vor-Ort-Kontrolle entwickelt, deren Anwendung vorgeschrieben wird.

7.1.2 Zahlung

Die Zahlstelle zahlt die Beihilfen an die Endbegünstigten.

7.1.3 Verbuchung

Die Verbuchung der Beihilfen und Erstattungen erfolgt über die Zahlstelle.

7.2 Vorschriften für die Begleitung und Bewertung

Die Vorschriften des Kapitel III, Abschnitt 5 der Verordnung (EG) 1750/1999 werden beachtet.

Der Fondsverwalter der EAGFL und die für die Durchführung der einzelnen Maßnahmen verantwortlichen Stellen tragen dafür Sorge, dass die entsprechenden Angaben jeweils für die gemäß Artikel 48 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 der Kommission jährlich vorzulegenden Lageberichte zeitgerecht vorliegen, aufbereitet und der Kommission vorgelegt werden können.

Auf die maßnahmenspezifische Beschreibung der Systeme und Verfahren für die Erfassung, Organisation und Koordinierung der Angaben zu den finanziellen, materiellen und Wirkungsindikatoren unter Ziffer 5 wird verwiesen.

Die Begleitung des Entwicklungsplanes obliegt dem deutschen Begleitausschuss. Die Rechtsstellung, die Zusammensetzung und die Aufgaben des Begleitausschusses gemäß Artikel 48 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raumes durch den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL) in der Bundesrepublik Deutschland im Zeitraum 2000 bis 2006 gehen aus der nachfolgenden Geschäftsordnung hervor:

Geschäftsordnung des Begleitausschusses gemäß Art. 48 (3)
der Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die Förderung
der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Ausrichtungs- und Garantie-
fonds für die Landwirtschaft (EAGFL) - im weiteren EAGFL-Verordnung genannt - in der
Bundesrepublik Deutschland im Zeitraum 2000 bis 2006

Auf der Grundlage

- *des Artikels 48 (3) der EAGFL-Verordnung,*
- *der Verordnung (EG) Nr. 1750/1999 der Kommission vom 23. Juli 1999 mit Durchfüh-
rungsvorschriften zur Verordnung (EG) 1257/1999 des Rates (EAGFL-Verordnung) und*
- *der Entscheidungen der Kommission über die Entwicklungspläne der Bundesländer für
den ländlichen Raum in der Bundesrepublik Deutschland,*

*kommen Bund und Länder überein, einen zentralen Ausschuss zur Entwicklung des ländlichen
Raumes für den Zeitraum 2000 bis 2006 einzurichten.*

Der Ausschuß führt die Bezeichnung „Begleitausschuss für ländliche Entwicklung“.

*Artikel 1
Zuständigkeitsbereich*

- (1) *Der Begleitausschuss ist für die Begleitung der Interventionen das EAGFL, Abt. Garantie,
im Rahmen der von der Kommission genehmigten Entwicklungspläne der Bundesländer
auf der Grundlage der EAGFL-Verordnung in Deutschland im Zeitraum 2000 bis 2006
zuständig.*
- (2) *Zur Erreichung der in den Entwicklungsplänen angestrebten Ziele koordiniert er die ord-
nungsgemäße Durchführung der von den Ländern vorgesehenen strukturpolitischen Maß-
nahmen.*

*Artikel 2
Mitglieder und Vorsitzender*

(1) *Mitglieder des Begleitausschusses sind*

- *ein Vertreter des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
(BML), der zugleich Vorsitzender ist,*
- *jeweils ein Vertreter der für Landwirtschaft zuständigen Ministerien bzw. Senate der
Länder,*
- *ein Vertreter der Europäischen Kommission (mit beratender Stimme).*

Jedes Land teilt dem Vorsitzenden seinen Vertreter im Begleitausschuss mit.

(2) *Bei Bedarf zieht der Vorsitzende weitere Personen zur Beratung hinzu. Vorschläge für die
Hinzuziehung können von den übrigen Mitgliedern eingereicht werden.*

(2) *Die Geschäftsführung des Begleitausschusses obliegt dem BML.*

*Artikel 3
Arbeitsweise*

- (1) *Der Begleitausschuss tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Die Sitzungen des Ausschusses finden in der Regel in Bonn statt.*
- (2) *Der Vorsitzende beruft den Begleitausschuss ein. Einladung, Tagesordnung und Beratungsunterlagen werden den Mitgliedern spätestens zwei Wochen vor Sitzungsbeginn übermittelt.*
- (3) *Die Beratungen im Begleitausschuss, insbesondere der vorgesehene Informationsaustausch und der Meinungsbildungsprozess, haben vertraulichen Charakter. Über alle Sitzungen werden Ergebnisvermerke angefertigt und möglichst zügig nach der Sitzung den Mitgliedern zugeleitet.*

*Artikel 4
Aufgaben*

Im Interesse einer klaren Kompetenzverteilung und unter Beachtung der auf nationaler Ebene geregelten Zuständigkeiten für die Koordinierung und Außenvertretung (Bund) sowie insbesondere für die Vorbereitung, Durchführung, Bewertung und Kontrolle (Länder) gemeinschaftlicher Aktionen fallen dem Begleitausschuss im einzelnen folgende Aufgaben zu:

- *Beratung und Beschlussfassung über Änderungen der Entwicklungspläne (einschließlich Umschichtung von Mitteln),*
- *Beschlussfassung über das mit der Kommission vereinbarte Verfahren zur Begleitung,*
- *Koordinierung der Bewertung auf Bundesebene,*
- *jährliche Information der Wirtschafts- und Sozialpartner,*
- *Beratung über Fragen der Durchführung, Bewertung und Kontrolle der Entwicklungspläne und Übereinstimmung mit den anderen Gemeinschaftspolitiken,*
- *Beratung über Konsequenzen, die sich aus der Änderung der nationalen Rahmenregelung auf die Entwicklungspläne ergeben, sowie*
- *Koordinierung bei Problemen, die sich aus Entscheidungen der Kommission zur Genehmigung der Entwicklungspläne ergeben.*

*Artikel 5
Beschlussfassungsverfahren*

- (1) *Im Hinblick auf die strukturpolitischen Aufgaben der Gemeinschaft und im Geiste des Partnerschaftsprinzips werden die Beschlüsse des Begleitausschusses einvernehmlich gefasst. Dies bezieht sich auch auf Stellungnahmen des Ausschusses zur Änderung der Entwicklungspläne.*

Der Begleitausschuss ist beschlussfähig, wenn neben dem Vorsitzenden mindestens neun Ländervertreter anwesend sind.

- (2) *Bei Einzelfragen, die eine Sitzung des Begleitausschusses nicht rechtfertigen, kann der Vorsitzende ein schriftliches Verfahren zur Beschlussfassung einleiten.*

In einem Rundschreiben an die Mitglieder legt der Vorsitzende den Sachverhalt und die vorgeschlagenen Maßnahmen dar. Die Mitglieder können sich innerhalb von zwanzig Arbeitstagen zu dem Vorschlag des Vorsitzenden äußern. Schweigen gilt als Zustimmung.

Die Frist kann für besonders dringliche Einzelfragen auf mindestens zehn Arbeitstage verkürzt werden.

Nach Abschluß dieses Verfahrens der schriftlichen Beschlussfassung informiert der Vorsitzende die Mitglieder des Ausschusses über das Ergebnis.

Ein ablehnendes Votum eines Mitgliedes des Begleitausschusses ist von diesem schriftlich zu begründen.

Artikel 6

Die Geschäftsordnung tritt am 1.1.2000 in Kraft.

7.3 Vorschriften für die Kontrollmodalitäten

7.3.1 Allgemeines

Die verwaltungsmäßige Durchführung, insbesondere Antrag, Bewilligung, Auszahlung, Abrechnung, Kontrolle sowie evtl. Rückforderungen erfolgen auf der Grundlage des Hamburgischen Verwaltungsverfahrensgesetzes ggf. unter Berücksichtigung der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung, der Landeshaushaltsordnung (Verwaltungsvorschriften zu §§ 23 und 44 LHO), den besonderen Regelungen der Landesrichtlinien sowie insbesondere bei tier- und flächenbezogenen Beihilfen, wie Agrarumweltmaßnahmen sowie bei Identifizierung, Kontrollen und Sanktionen gemäß den einschlägigen Regelungen der VO (EWG) Nr. 3887/92.

Dieses bedeutet folgendes:

Anträge und Kontrollen:

Anträge werden gemäß den Mustern der einzelnen Richtlinien gestellt, wobei die Identifizierung der Flächen und Tiere bei Anträgen für die o.g. flächen- und tierbezogenen Beihilfen, gemäß Artikel 4 und 5 der VO (EWG) Nr. 3508/92 durchgeführt wird.

Alle Anträge werden bei Bewilligung und Auszahlung im Rahmen der allgemeinen Verwaltungskontrolle nach Aktenlage und durch Plausibilitätskontrolle geprüft. Dies stellt sich im Einzelnen wie folgt dar:

100% der Anträge werden vor der Bewilligung durch eine allgemeine Verwaltungskontrolle überprüft. Anhand maßnahmenpezifischer Checklisten ist die Einhaltung sämtlicher förderrelevanter Bestandteile der entsprechenden Landesrichtlinie durch die bewilligende Stelle zu kontrollieren. Hierzu gehören z.B.

- *Übereinstimmung der beantragten Maßnahmen mit den förderfähigen Bestandteilen;*
- *Anwendung von Förderungseinschränkungen bzw. Förderungs Ausschlüssen;*
- *Einhaltung der an den Zuwendungsempfänger gerichteten Anforderungen;*
- *Einhaltung der spezifischen Anforderungen der zuwendungsfähigen Maßnahmen;*

- *Einhaltung der Bemessungsgrundlagen der Zuschüsse sowie der zulässigen Zuschusshöhen;*
- *Vorhandensein der entsprechenden Haushaltsmittel;*
- *Ausschluss einer Doppelförderung im Rahmen der spezifischen Richtlinie und als Querkontrolle im Rahmen anderer Richtlinien der Zahlstelle oder*
- *bei flächen- und tierbezogenen Maßnahmen Überprüfung sämtlicher beantragter Flächen oder Tiere auf der Grundlage einzureichender Flächenverzeichnisse bzw. Tierregister auf*
 - *Doppelbeantragung,*
 - *Übereinstimmung mit dem InVeKoS Tierregister,*
 - *Vorhandensein des Flurstückes sowie*
 - *Übereinstimmung der beantragten Flurstücksgröße mit dem Kataster und dem InVeKoS-Flächenverzeichnis.*

Darüber hinaus werden bei allen Maßnahmen vor Auszahlung durch Verwaltungskontrolle überprüft, ob die Auflagen und Bedingungen des Bewilligungsbescheides eingehalten worden sind. Hierzu zählt insbesondere

- *bei investiven Maßnahmen Vorlage von Rechnungen mit Zahlungsnachweis;*
- *soweit anhand vorliegender Unterlagen möglich, Einhaltung von bewilligungsspezifischen Verpflichtungen, z. B. hinsichtlich der Bauweise und der Verwendung der Investition oder der Nutzung der Flächen;*
- *Einhaltung des bewilligten Beihilfebetrages;*
- *bei Tier- oder Flächenprämien*
 - *Vorlage eines Antrages auf Auszahlung mit dem aktuellen Flächen- bzw. Tierverzeichnis,*
 - *Überprüfung sämtlicher auszahlungsrelevanter Flächen oder Tiere auf Doppelbeantragung, Übereinstimmung mit dem InVeKoS Tierregister, Vorhandensein des Flurstückes sowie Übereinstimmung der beantragten Flurstücksgröße mit dem Kataster und dem InVeKoS-Flächenverzeichnis, die als Querkontrolle zwischen sämtlichen relevanten Maßnahmen in der Zahlstelle und durch überregionalen Abgleich landes- und bundesweit durchgeführt wird.*

Die personell von der Verwaltungskontrolle unabhängigen Kontrolleure kontrollieren jährlich mindestens 5 % der Begünstigten des Gesamtprogramms vor Ort. Die Kontrollen vor Ort werden gemäß den Regelungen der Artikel 6 und 7 der VO (EWG) Nr. 3887/92 durchgeführt. Die Auswahl der zu kontrollierenden Betriebe erfolgt aufgrund maßnahmen-spezifischer Risikoanalysen. Anhand maßnahmen-spezifischer Checklisten werden sämtliche eingegangenen Verpflichtungen und Auflagen des Begünstigten, die zur Zeit der Vor-Ort-Prüfung geprüft werden können, kontrolliert. Dieses sind z. B.

- *Einhaltung der eingegangenen langfristigen Verpflichtungen sowohl nach Abschluss der Maßnahme, als auch während des Verpflichtungszeitraums;*
- *bei Investitionsmaßnahmen*
 - *Vorhandensein der geförderten Investitionen;*
 - *Übereinstimmung der Investitionen mit der Benennung auf den Rechnungen;*
 - *auflagengerechte Nutzung der Investitionen;*
 - *ggf. Übereinstimmung der Rechnung mit den Belegen und der Buchführung des Betriebes sowie*

- *baufachliche Überprüfung bei Baumaßnahmen hinsichtlich der Übereinstimmung des Gebäudes mit den Rechnungen und den Bewilligungsanforderungen, ggf. durch Hinzuziehung eines Sachverständigen;*
- *bei flächenbezogenen Beihilfen*
 - *Kontrolle hinsichtlich Übereinstimmung mit Flächenverzeichnis sowie Feststellung der Größe und Kulturart gemäß den Bestimmungen der InVeKoS-Regelungen;*
 - *Einhaltung der durch die Bewilligung auferlegten Flächennutzungsaufgaben;*
- *bei tierbezogenen Maßnahmen*
 - *Prüfung hinsichtlich Übereinstimmung mit dem Tierregister und der geförderten Tierart gemäß den Bestimmungen der InVeKoS-Regelungen;*
 - *Einhaltung spezifischer Besatzdichten oder Haltungszeiträume gemäß den spezifischen Bewilligungsaufgaben.*

7.3.2 Kontrolle der guten landwirtschaftlichen Praxis in Deutschland nach Art. 47 der Verordnung (EG) Nr. 1750/1999

Die Kommission hat im EAGFL-Ausschuss am 22. Mai 2000 und im STAR-Ausschuss am 24. Mai 2000 ihr überarbeitetes Leitlinienpapier für die Anwendung der Artikel 46 – 48 der Verordnung (EG) Nr. 1750/1999, insbesondere zur Kontrolle der guten landwirtschaftlichen Praxis vorgelegt.

Im Folgenden wird das System zur Kontrolle der guten landwirtschaftlichen Praxis beschrieben, das diesen Leitlinien entspricht.

*Die gute landwirtschaftliche Praxis im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1257/99 gründet sich in Deutschland auf die Regelungen des landwirtschaftlichen **Fachrechts**. Das Fachrecht gilt bundesweit für alle landwirtschaftlich genutzten Flächen und Tierhaltungen sowie für alle Betriebe mit ihren unterschiedlichen Produktionsrichtungen, Anbauverhältnissen und Betriebsgrößen. Es ist damit eine umfassende rechtliche Rahmenvorgabe für die deutsche Landwirtschaft. Wegen seiner bundesweiten Geltung können auf dem landwirtschaftlichen Fachrecht sowohl bundesweite rechtliche Vorgaben (hierzu gehört auch die Umsetzung allgemeiner Umweltvorgaben) als auch einzelne Maßnahmen der Länder (z. B. Förderung der Agrarumweltprogramme) abgestützt werden.*

*Im landwirtschaftlichen Fachrecht sind die Regelungen in den Bereichen **Düngung- und Pflanzenschutz** umweltrelevant. Die diesen Rechtsbereichen zuzuordnenden Regelungen umfassen die wesentlichen Praktiken zur Beschreibung der guten landwirtschaftlichen Praxis im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1257/99. Die Einhaltung des Düngemittel- und Pflanzenschutzrechts sichert ein hohes Niveau zum Schutz der Umweltgüter Boden, Wasser, Luft im Sinne der Nachhaltigkeitsstrategie und trägt in bedeutendem Umfang zur Sicherung und Erhöhung der Artenvielfalt bei.*

Düngung

Die Vorgaben bei der Düngung verlangen, dass die Düngung nur nach guter fachlicher Praxis erfolgen darf. Dazu gehört, dass die Düngung nach Art, Menge und Zeit auf den Bedarf

der Pflanzen und des Bodens ausgerichtet wird. Hierbei müssen die im Boden verfügbaren Nährstoffe und die organische Substanz sowie die Standort- und Anbaubedingungen berücksichtigt werden. Durch diese Vorgaben bei der Düngung wird ein sparsamer und effektiver Einsatz der Düngemittel erreicht. Dadurch werden unerwünschte und vermeidbare Belastungen der Umwelt auf ein unvermeidbares Maß beschränkt.

Die Grundsätze der guten fachlichen Praxis beim Düngen sind seit 1996 für landwirtschaftlich und gartenbaulich genutzte Flächen in der **Düngeverordnung** näher bestimmt. Neben allgemeinen Vorgaben für die Anwendung von Düngemitteln enthält die Verordnung auch spezielle Vorschriften für die Anwendung von Wirtschafts- und Sekundärrohstoffdüngern. Die Grundsätze zielen auf den pflanzenbedarfs- und standortgerechten Einsatz von Düngemitteln ab, um dabei – soweit wie möglich – sowohl eine Über- als auch eine Unterdüngung zu vermeiden. Damit werden gleichzeitig Nährstoffverluste, insbesondere Nährstoffeinträge in Gewässer und andere Ökosysteme, verringert.

In der Düngeverordnung sind im Wesentlichen festgelegt

- die Grundsätze der Düngbedarfsermittlung,
- Ausbringungsverbote,
- ein zeitlich befristetes Ausbringungsverbot für Gülle, Jauche, Geflügelkot und flüssige stickstoffhaltige Sekundärrohstoffdünger,
- besondere Auflagen für die Ausbringung dieser Düngemittel,
- Aufzeichnungen über Vergleiche der Nährstoffzu- und -abfuhr.

Pflanzenschutz

Ziel des **Pflanzenschutts** ist es, Pflanzen vor Schadorganismen und nichtparasitären Beeinträchtigungen zu schützen und gleichzeitig Gefahren abzuwenden, die z.B. durch die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln für die Gesundheit von Mensch und Tier und für den Naturhaushalt entstehen können. Das Pflanzenschutzrecht enthält deshalb Vorschriften, die dem Schutz der Oberflächengewässer, des Grundwassers, des Bodens, der Artenvielfalt, der Luft sowie der Gesundheit der Menschen dienen. Pflanzenschutzmittel dürfen nur in Verkehr gebracht werden, wenn sie wissenschaftlich eingehend geprüft und zugelassen sind. Ihre Anwendung ist durch das Pflanzenschutzgesetz und den darauf beruhenden Vorschriften umfassend geregelt.

Wichtige Elemente der guten fachlichen Praxis sind:

- Anwendung nur von zugelassenen Pflanzenschutzmitteln,
- Verwendung nur geprüfter Pflanzenschutzgeräte,
- Anwendung von Pflanzenschutzmitteln nur durch sachkundige Anwender.

Umsetzung und Kontrolle

Das landwirtschaftliche Fachrecht wird auf Grund des föderalen Aufbaus der Bundesrepublik Deutschland von den Ländern unter Berücksichtigung der unterschiedlichen natürlichen und strukturellen Gegebenheiten umgesetzt. Dabei wird präventiven Maßnahmen (z. B. Beratungs- und Aufklärungsmaßnahmen, Entwicklung von Prognosesystemen) ein hoher Stellenwert beigemessen.

Die Durchführung dieser präventiven Maßnahmen sowie die Überprüfung der Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben der guten landwirtschaftlichen Praxis (Düngeverordnung, Pflanzenschutzrecht) haben die Länder auf spezielle Einrichtungen (z. B. Landwirtschaftskammern, Landwirtschaftsämter, Pflanzenschutzämter, Landesanstalten) übertragen. In Hamburg ob-

liegt die Kontrolle den regional zuständigen Bezirksämtern. Da Pflanzenschutz- und Düngemaßnahmen den jahreszeiten-, kulturarten-, vegetations- und witterungsabhängigen Besonderheiten folgen müssen, wird die Arbeitsplanung der zuständigen Dienststellen diesen Gegebenheiten angepasst. Dies schließt auch Umfang und Auswahl der zu überprüfenden Betriebe und der kontrollierten Prüftatbestände ein, die ausschließlich nach fachlichen Kriterien und nicht nach einer pauschal vorgegebenen Kontrollhäufigkeit gemessen an den geförderten Betrieben bestimmt werden.

Die Kontrollen erfolgen in Form von

- geplanten Kontrollen (z. B. in Abhängigkeit vom Vegetationsverlauf und von der Witterung),
- Stichprobenkontrollen (spontan) sowie
- Anlasskontrollen (z. B. auf Verdacht oder nach Anzeige).

Die Kontrollen werden dabei zum einen in geförderten und nicht geförderten landwirtschaftlichen Betrieben durchgeführt und schließen darüber hinaus auch den Agrarhandel z. B. in Bezug auf den Vertrieb zugelassener Düngemittel und Pflanzenschutzmittel ein. Die Form der Überprüfung (z. B. in Form von Feldbegehungen, Betriebsstätten- oder Buchkontrollen) wird in Abhängigkeit von dem zu kontrollierenden Tatbestand bzw. dem zu überprüfenden Unternehmen nach fachlichen und sachlichen Gesichtspunkten festgelegt. Die Arbeitsplanung der zuständigen Stellen wird ferner in Abhängigkeit von den zu erwartenden Risiken (Gefahrenlage) und unter Berücksichtigung der Kontrolleffizienz nach Bedarf angepasst. Dabei fließen auch Informationen aus den präventiven Maßnahmen (z. B. Beratung) sowie aus Umweltüberwachungsprogrammen ein. Art, Zeitpunkt, Schwerpunkt und Form der Kontrollen differieren daher von Jahr zu Jahr und unterliegen einer ständigen Anpassung.

Der Fachrechtsansatz garantiert so ein hohes Schutzniveau für Mensch, Tier und Naturhaushalt.

Zur Umsetzung der Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1750/99 und der Leitlinie der Kommission werden **zusätzlich zu den üblichen Fachrechtskontrollen bei 5 % der Begünstigten** im Rahmen der jährlich stattfindenden Vor-Ort-Kontrollen die in Anlage 9 aufgeführten wesentlichen landwirtschaftlichen Praktiken **kontrolliert**. Sofern Anhaltspunkte für Verstöße vorliegen, werden hierüber die dafür zuständigen Fachbehörden mit der Maßgabe unterrichtet, eine vertiefte abschließende Prüfung des Sachverhalts in diesem Unternehmen durchzuführen.

7.4 Vorschriften für die Sanktionen

Werden Verpflichtungen nicht oder nur teilweise eingehalten, so werden gemäß den einschlägigen vorgenannten Rechtsgrundlagen gewährte Zuwendungen ganz oder teilweise widerrufen oder zurückgefordert. Die zu Unrecht gewährten Mittel sind, beginnend mit dem Zeitpunkt der Auszahlung, mit 3 % über dem jeweiligen Basiszinssatz zu verzinsen. Ein Rückforderungsanspruch wird insbesondere dann geltend gemacht, wenn

- eine auflösende Bedingung eingetreten ist,
- die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist,
- die Zuwendung nicht oder nicht mehr für die vorgesehenen Zwecke verwendet wird oder
- die Auflagen (Verpflichtungen) nicht oder nicht innerhalb des festgesetzten Zeitraums erfüllt werden

Bei den vorgenannten flächen- bzw. tierbezogenen Beihilfen werden evtl. Sanktionen gemäß Artikel 9, Absätze 1 und 2 bzw. Artikel 10, Absätze 2, 3, 7, 11 und 12 der VO (EWG) Nr. 3887/92 ausgesprochen. Für diese Beihilfen sind Artikel 11, Absatz 1 Buchstabe a) sowie die Artikel 12, 13 und 14 der VO (EWG) Nr. 3887/92 ebenfalls anzuwenden.

Für die nicht flächen- bzw. tierbezogenen Beihilfen werden Sanktionen gemäß dem nationalen Zuwendungsrecht ausgesprochen. Diese sehen vor, dass bei nichteingehaltenen Verpflichtungen die für die betreffende Maßnahme gewährten Zuwendungen ganz oder teilweise zurückgefordert werden. Diese Rückforderungen sind zusätzlich beginnend mit dem Zeitpunkt der Auszahlung durch eine –gesetzliche– Zinszahlung zu sanktionieren. Z.Zt liegt der Zinssatz 3 % über dem Basiszinssatz nach § 1 EuroEG NW (§ 288 Abs. 1 S 1.BGB). Darüber hinaus ist der Zuwendungsempfänger nach dem Landessubventionengesetz immer dann, wenn z.B.

- *über subventionserhebliche Tatsachen bewusst falsche Angaben macht, die für ihn einen Vorteil bringen,*
- *die Maßnahme nicht gemäß dem Verwendungszweck verwendet oder*
- *die Zahlstelle über subventionserhebliche Tatsachen, die gegen die Verpflichtungen verstoßen in Unkenntnis lässt,*

gemäß § 264 des Strafgesetzbuches mit einer von einem Gericht festzusetzenden Geld- oder Freiheitsstrafe zu ahnden.

Darüber hinaus gilt bei falschen Angaben aufgrund grober Fahrlässigkeit sowie bei absichtlich gemachten falschen Angaben die Regelung des Artikel 48, Abs. 3 der VO (EG) Nr. 1750/1999, in dem der betreffende Begünstigte von der Zahlung sämtlicher Zuwendungen der Maßnahmen des betreffenden Kapitels der Ratsverordnung zur Förderung und Entwicklung des ländlichen Raumes für das entsprechende Kalenderjahr bzw. auch für das folgende Jahr ausgeschlossen wird.

Die Sanktionssysteme sind bei der Zahlstelle eingerichtet. Die Zahlstelle stellt im Rahmen ihrer rechtlichen Kompetenzen sicher, dass die entsprechenden Rückforderungen und Sanktionen zeitnah dem EAGFL wieder gutgeschrieben werden.

Zusätzlich zu den vorgenannten Verwaltungs- und Kontrollmaßnahmen überprüfen die funktionell und personell unabhängigen Internen Revisionsdienste die Bewilligungs-, Verbuchungs- und Zahlungssysteme der einzelnen Maßnahmen sowie die Richtigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Buchführung.

Die von der Zahlstelle unabhängige Bescheinigende Stelle überprüft die Maßnahmen im Rahmen des Bescheinigungsverfahrens des Jahresabschlusses und stellt entsprechende Testate aus.

7.5 Regelungen für die angemessene Publizität

Die Informations- und Publizitätsvorschriften gemäß Mitteilung der EG-Kommission vom 31. Mai 1994 (EG-Amtsblatt L 152 vom 18.06.1994) werden eingehalten. Hierzu gehört u.a., dass in jedem Bewilligungsbescheid die eingesetzten EU-Mittel besonders dargestellt werden. Auf die Beteiligung der EU wird ausdrücklich hingewiesen, und in den zugehörigen Pressemitteilungen und sonstigen projektbezogenen Veröffentlichungen erfolgt ein Hinweis auf den

EU-Mitteleinsatz. Bei größeren Vorhaben wird vor Ort durch eine geeignete Beschilderung auf den Einsatz von EU-Mitteln hingewiesen.

Auf die unter Ziffer 5 dargestellten maßnahmespezifischen Regelungen für eine angemessene Publizität wird verwiesen.

Darüber hinausgehend werden zur Erzielung weiterer Synergieeffekte und zur Verstärkung des integrierten Ansatzes aber auch besondere Informations- und Publizitätsmaßnahmen durchgeführt.

Der Senat der Freien und Hansestadt Hamburg wird eine gezielte Information sicherstellen.

Damit werden auch die Anforderungen der Strukturfondsverordnung der EU erfüllt, "für die Publizität der Intervention (zu) sorgen" und insbesondere "die potentiellen Endbegünstigten ... über die durch die Intervention gebotenen Möglichkeiten" zu informieren.

8. Ergebnisse der Konsultationen und Benennung der beteiligten Behörden und Einrichtungen sowie der zu beteiligenden Partner

Artikel 43 Absatz 1, neunter Gedankenstrich der Verordnung (EG) Nr. 1257/1999

8.1 Beschreibung

der Wirtschafts- und Sozialpartner und sonstigen einschlägigen nationalen Einrichtungen, die aufgrund nationaler Vorschriften und Praktiken zu konsultieren sind

1. Arbeitsamt Hamburg
Kurt-Schumacher-Allee 16
20097 Hamburg
2. Arbeitsgemeinschaft § 29
Habichtstraße 125
22307 Hamburg
3. Arbeitsgemeinschaft Ökologischer Landbau
Brandschneise 1
64295 Darmstadt
4. Bauernverband Hamburg
Brennerhof 121
2113 Hamburg
5. Be- und Entwässerungsverband Finkenwerder-Süd
Finkenwerder Landscheideweg 205
21129 Hamburg
6. Berufsbildungswerk des DGB
Billhorner Deich 96
20539 Hamburg
7. Bioland Ökologischer Landbau
Kieler Straße 26
2482 Bordesholm
8. Botanischer Verein zu Hamburg e.V.
Op de Elg 19a
22393 Hamburg
9. Bund für Umwelt, Naturschutz Deutschlands BUND Landesverband Hamburg
Lange Reihe 29
20099 Hamburg
10. Deichverband der Vier- und Marschlande
Ochsenwerder Landstraße 33
21037 Hamburg

11. Deutsche Angestellten Gewerkschaft
Holstenwall 5
20355 Hamburg
12. Ent- und Bewässerungsverband der Marsch- und Vierlande
Heinrich-Osterath-Str. 1
21037 Hamburg
13. Gartenbauverband Nord e.V.
Brennerhof 121
22113 Hamburg
14. Gesellschaft für ökologische Planung e.V.
Boberger Furth 50
21033 Hamburg
15. Gewerkschaft NGG
Haubachstraße 76
22765 Hamburg
16. Hamburger Volkshochschule
Schanzenstraße 75
20357 Hamburg
17. Hamburger Wasserwerke
Billhorner Deich 2
20539 Hamburg
18. Handelskammer Hamburg
Adolphsplatz 1
20457 Hamburg
19. Handwerkskammer Hamburg
Holstenwall 12
20355 Hamburg
20. Hauptentwässerungsverband der Dritten Meile Alten Landes
Vierzigstücken 27
21129 Hamburg
21. IG Bauen, Agrar, Umwelt
Jungestraße 1
20535 Hamburg
22. Landesjagdverband – Landesjägerschaft –
Hansastraße 5
20149 Hamburg
23. Landfrauenverband
Brennerhof 121
22113 Hamburg

24. Landwirtschaftskammer Hamburg
Brennerhof 121
22113 Hamburg
25. Naturwacht Hamburg e.V.
Sonnenlinie 16
22417 Hamburg
26. Norddeutscher Genossenschaftsverband e.V.
Raiffeisenstr. 1
24103 Kiel
27. Ökomarkt e.V.
Kurfürstenstraße 10
22041 Hamburg
28. Öko-Obstbaugruppe Norddeutschland e.V.
Nincoper Str. 119
221129 Hamburg
29. Verbraucher-Zentrale Hamburg e.V.
Kirchenallee 22
20099 Hamburg
30. Verein Jordsand
Bornkampsweg 35
22929 Ahrensburg
31. Vogelschutz-Komitee e.V.
Zur Akelei 5
37077 Göttingen

- **der für Landwirtschaft und Umweltschutz zuständigen Behörden und Einrichtungen, die insbesondere an der Entwicklung, Durchführung, Begleitung, Bewertung und Überprüfung der Agrarumweltmaßnahmen und anderen Maßnahmen mit Umweltzielsetzungen zu beteiligen sind, damit ein Gleichgewicht zwischen diesen Maßnahmen und anderen Maßnahmen zur ländlichen Entwicklung sichergestellt ist.**

Auf die Benennung der zuständigen Behörden und verantwortlichen Einrichtungen unter Ziffer 6 wird verwiesen.

8.2 Zusammenfassung der Ergebnisse der Konsultationen und Mitteilungen, inwieweit den erhaltenen Standpunkten und Empfehlungen Rechnung getragen wurde.

Während die Fachdienststellen der Behörden im Rahmen einer interbehördlichen Arbeitsgruppe direkt in die Programmplanung eingebunden waren, wurde für die Wirtschafts- und Sozialpartner ein 2-stufiges Anhörungsverfahren durchgeführt.

Ergebnisse

In einem ersten Beteiligungsschritt wurden die unter Ziffer 8.1 aufgeführten Institutionen gebeten, ihre Vorstellungen und Wünsche zur Umsetzung der EU-Verordnung 1257/1999 darzulegen. Der diesbezüglich geführte Schriftverkehr ist in der Anlage 10 dokumentiert, ebenso die Ergebnisse der nach Themenschwerpunkten synoptisch aufbereiteten Abfrage. Allgemein kann festgestellt werden, dass die Wirtschaftsbehörde nur von wenigen eine Rückmeldung mit ausführlichen Vorstellungen und Wünschen zur Ausgestaltung der VO erhielt. Es kann davon ausgegangen werden, dass die VO insgesamt positiv von den Wirtschafts- und Sozialpartnern aufgenommen worden ist. Die Landwirtschaftskammer stellte ihre positive Einstellung zur VO dar, indem sie neben der Fortführung der bisherigen Förderpraxis auch die verstärkten Förderungsmöglichkeiten umweltentlastender Maßnahmen begrüßte. Die verschiedenen nach § 29 des Bundes- Naturschutzgesetzes anerkannten Umweltverbände wie z.B. der Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschlands (BUND) bezogen sehr ausführlich Stellung. Sie betonten vor allem die Umweltaspekte der neuen Verordnung und forderten daher z.B., dass Beihilfen für Umweltmaßnahmen und benachteiligte Gebiete an naturschutzfachliche Auflagen zu koppeln wären, was die Gewährung der Beihilfen für die integrierte Produktion wie auch für die konventionelle Landwirtschaftsbebauung ausschließen würde. Investitionsbeihilfen sind nach ihrer Vorstellung nur den Betrieben der ökologischen Landwirtschaft zu gewähren, desgleichen sollten Berufsbildungsmaßnahmen nur gefördert werden, wenn die Belange des Umweltschutzes im Sinne der ökologischen Landwirtschaft vermittelt werden. Die Vorruhestandsregelung sollte als ein Instrument zur Umstellung auf die ökologische Landwirtschaft genutzt werden. Bei der Förderung zur Verbesserung der Verarbeitung und Vermarktung regen die Verbände eine breite Image-Kampagne zur Absatzförderung ökologisch erzeugter Lebensmittel an. Von den Hamburger Wasserwerken - als der einzigen sich beteiligenden, außerlandwirtschaftlichen Institution - wurden aus Gründen des Erhaltes der Grundwasserqualität ausdrücklich die Extensivierungsmaßnahmen positiv bewertet.

Unter Beachtung der eingegangenen Stellungnahmen wurden die Eckpunkte der programmatischen Ausgestaltung des Entwicklungsplans in der interbehördlichen Arbeitsgruppe erarbeitet, die wiederum an die Wirtschafts- und Sozialpartner, die sich am ersten Umlauf beteiligt hatten, mit der Bitte um Beantwortung folgender Fragen versandt worden:

1. Sind die Stärken und Schwächen sowie die Entwicklungsmöglichkeiten im Fördergebiet richtig erfasst ?
2. Werden die gesetzten Ziele dem Stärken – Schwächen – Profil und den Entwicklungsmöglichkeiten gerecht ?
3. Wie bewerten Sie die Schwerpunktsetzung ?
4. Gibt es Anmerkungen zu den einzelnen Maßnahmen im Entwicklungsplan ?

Die Ergebnisse sind in Kurzform in nachfolgender Synopse aufbereitet:

Fragstellung Beteiligte	Sind die Stärken und Schwächen sowie die Entwicklungsmöglichkeiten im Fördergebiet richtig erfasst ?	Werden die gesetzten Ziele dem Stärken – Schwächen – Profil und den Entwicklungsmöglichkeiten gerecht ?	Gibt es Anmerkungen zu den einzelnen Maßnahmen im Entwicklungsplan ?	Wie bewerten Sie die Schwerpunktsetzung ?
Arbeitsgemeinschaft § 29 Hamburg	Nein! Belange der Umwelt nicht ausreichend berücksichtigt	Konventionelle Landwirtschaft ist keine Stärke, sollte daher nicht weiter gefördert werden	Flurbereinigung wird kritisiert; Naturschutz muss Vorrang vor intensiver Landwirtschaft haben	Nein; Schwerpunkt müsste auf den Agrarumweltmaßnahmen (C) liegen
Bauernverband Hamburg e.V.	Ja ! Vermeidung selbstinduzierter Störungen, die sich nachteilig auf betriebliche Entwicklungsmöglichkeiten auswirken	nicht ganz; oberste Priorität sollte der Sicherung zukunftsfähiger Betriebe zukommen	für einzelne Maßnahmen wird eine verstärkte Förderung eingefordert	Das Agrarinvestitionsförderungsprogramm sollte als Kernpunkt der Förderung besser ausgestattet werden
Bioland – Landesverband Schleswig-Holstein, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern	Die Stärken und Schwächen der ökologischen Betriebe sollten deutlicher herausgestellt werden	Ja	Defizite werden in der Förderung von Beratung, Forschung und Vermarktung ökologischer Betriebe gesehen	. / .
Landwirtschaftskammer Hamburg	Ja	erste Priorität sollte der Sicherung entwicklungsfähiger Betriebe zukommen	mehrere, zumindest positive Anmerkungen; Einschluss des integrierten kontrollierten Anbaues	Das Agrarinvestitionsförderungsprogramm stellt die entscheidende Fördermaßnahme dar

Fragstellung	Sind die Stärken und	Werden die gesetzten	Gibt es Anmerkungen zu	Wie bewerten Sie die
--------------	----------------------	----------------------	------------------------	----------------------

Beteiligte	Schwächen sowie die Entwicklungsmöglichkeiten im Fördergebiet richtig erfasst ?	Ziele dem Stärken – Schwächen – Profil und den Entwicklungsmöglichkeiten gerecht ?	den einzelnen Maßnahmen im Entwicklungsplan ?	Schwerpunktsetzung ?
Gartenbauverband Nord	Im wesentlichen: Ja	./.	Fortsetzung der Förderung für den integriert kontrollierten Anbau; Gleichsetzung mit ökologischem Anbau	Bedeutung der regionalen Erzeugnisse könnte noch stärker hervorgehoben werden
Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschlands BUND Landesverband Hamburg	./.	./.	./.	Agrarumweltmaßnahmen sollten Schwerpunkt sein; der ökologische Landbau sei nicht ausreichend gefördert
Ökomarkt Verbraucher- und Agrarberatung e.V.	Im wesentlichen, ja ! Stärkeres Herausstellen der Marktnähe ökologischer Erzeugnisse	Langfristige Flächen-sicherung für die Landwirtschaft ist zu betonen. Förderung auch von Bewusstseinsarbeit für die Ökoprodukte	Gefordert werden eine zusätzliche Förderung für: Beratung, Handel und Verarbeitung im Öko-Bereich; höhere Prämien für den ökologischen Gartenbau	./.

8.3 Bewertung der fachlichen Stellungnahmen der Beteiligten

Die Rückäußerungen der Wirtschafts- und Sozialpartner zeigen, dass den sich aus der VO 1257/1999 eröffnenden Möglichkeiten in Hinblick auf die in Hamburg vorgesehenen und umzusetzenden Massnahmen weitestgehend Rechnung getragen wurde. In der Gesamtschau der eingegangenen Stellungnahmen wird ein breiter Konsens deutlich, der u. a. seinen Ausdruck in der Berücksichtigung unternehmerischer Interessen ebenso findet wie in der Erfassung, Konkretisierung und Umsetzung umweltrelevanter Zielvorgaben.

Die Darstellung des Stärken – Schwächen – Profils wurde von den Beteiligten weitgehend als richtig erfasst beurteilt. Reflektierend auf die daraus entwickelten Einzelmaßnahmen wünschten einige der befragten Wirtschafts- und Sozialpartner eine deutlichere Positionierung. Während die berufsständischen Vertretungen hierbei vor allem die betrieblichen Interessen in den Vordergrund rücken und Rahmenbedingungen einfordern, die es ihnen ermöglichen, ihre Existenz nachhaltig abzusichern, gehen die Vorstellungen insbesondere der Umweltorganisationen in Richtung auf eine stärkere Ökologisierung aller für die Entwicklung der ländlichen Räume vorgesehenen Handlungsebenen.

Die aus Sicht der Partner verbleibenden Handlungsdefizite haben ihre Ursache entweder in Forderungen, die auf der Rechtsgrundlage der VO 1257/1999 nicht umsetzbar sind, oder aber aus strategischen bzw. konzeptionellen Gründen im Entwicklungsplan nach Auffassung der Fachbehörden keine so starke Berücksichtigung finden sollen.

Bei der Erstellung des Entwicklungsplans haben die beteiligten Fachbehörden den Belangen der landwirtschaftlichen Interessen als Stabilitätsfaktor in den ländlichen Gebieten weiten Raum gewährt, wobei sie sich an die Vorgaben der VO 1257/1999 gebunden sehen, diese Aktivitäten konsensual mit den Erfordernissen nicht nur einer weitgehend umweltschonenden Agrarproduktion in Übereinklang zu bringen, sondern auch den originären Interessen, insbesondere eines aktiven Naturschutzes ausreichend Rechnung zu tragen. Aus diesem Grund musste ein Mittelweg gefunden werden, den divergierenden Vorstellungen insgesamt nachzukommen und ein Optimum an Wünschen und Empfehlungen vor dem Hintergrund letztendlich begrenzter finanzieller öffentlicher Mittel zu realisieren.

In diesem Zusammenhang wurde von mehr oder weniger allen Beteiligten die Gewichtung der Fördermaßnahmen thematisiert und die finanziell starke Ausstattung des Küstenschutzes im ländlichen Raum herausgestellt. Diese fällt über alle Maßnahmen betrachtet mit ca. 72 % der Fördermittel besonders deutlich aus. Da außerhalb des Küstenschutzes im ländlichen Raum alle übrigen Handlungsfelder nach ihrem tatsächlichen Bedarf ermittelt und entsprechend in den indikativen Finanzplan eingestellt wurden, lässt dies nicht die Schlussfolgerung zu, dass die Mittel für diese Programmteile vom Küstenschutz beschnitten wurden (s.a. Ausführungen zu Ziffer 9).

Im Gesamtergebnis bleibt festzuhalten, dass der von Hamburg vorgelegte Entwicklungsplan die erforderlichen Handlungsbedarfe zur Entwicklung seiner ländlichen Räume präzise erfasst und die zur Umsetzung der Einzelmaßnahmen notwendigen Finanzbedarfe in angemessener Weise zur Verfügung stellt.

9. Gleichgewicht zwischen den Fördermaßnahmen

Artikel 43 Abs. 2 zweiter Gedankenstrich der Verordnung (EG) Nr. 1257/1999

Gemäß Artikel 43, Abs. 2, zweiter Gedankenstrich der Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 muss im Entwicklungsplan für das notwendige Gleichgewicht zwischen den verschiedenen Fördermaßnahmen Sorge getragen werden. Hierzu ist unter Bezugnahme auf die Stärken, Schwächen und Entwicklungsmöglichkeiten das Gleichgewicht zwischen den verschiedenen Fördermaßnahmen zu beschreiben und darzulegen, inwieweit die Agrarumweltmaßnahmen auf das gesamte Hoheitsgebiet angewendet werden. Je nach Fall soll diese Beschreibung auch darauf hinweisen, welche Maßnahmen nicht unter die Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 fallen und ggf. welche Maßnahmen im Rahmen von gesonderten Entwicklungsplänen für den ländlichen Raum durchgeführt oder geplant werden.

Gleichgewicht zwischen den Fördermaßnahmen

Den gewählten Förderschwerpunkten „Produktionsstruktur“ (A), „Ländliche Entwicklung“ (B) und „Agrar-, Umwelt- und Ausgleichsmaßnahmen sowie Forstwirtschaft“ (C) liegt *unter Berücksichtigung der Altverpflichtungen (Andere Maßnahmen)* hinsichtlich ihrer finanziellen Ausstattung ein Verhältnis von etwa 16 zu 74 zu 10 zugrunde. Damit sind rund $\frac{3}{4}$ der öffentlichen Aufwendungen für Maßnahmen im ländlichen Raum vorgesehen. Von diesen Mitteln entfallen wiederum mehr als 95 % auf die Einzelmaßnahme „Küstenschutz im ländlichen Raum“ (B 5). Dies unterstreicht die herausgehobene Bedeutung, die dem unmittelbaren Schutz der ländlichen Produktionspotenziale, insbesondere in den Teilregionen der Vier- und Marschlande bzw. dem Süderelberaum zukommt und macht deutlich, dass die zerstörenden Auswirkungen des Tideeinflusses aufgrund von Sturmfluten auch in Zukunft enorme Anstrengungen erforderlich machen, das Schutzniveau angesichts tendenziell steigender Pegelstände, wie sie während der letzten Jahre beobachtet werden konnten, weiter zu verbessern. Dennoch ist Hamburg mit Hilfe des Bundes gezwungen, über die EU-kofinanzierte „Maßnahme“ hinaus für weitere Küstenschutzprojekte die erforderlichen Finanzbedarfe aus nationalen Mitteln bereitzustellen (s.a. Ziffer 2.5.1).

Eine in finanzieller Hinsicht gegenteilige Situation ergibt sich für alle übrigen Fördermaßnahmen. Im Spiegelbild des Stärken-Schwächen-Profiles (s. Ziffer 3.1) wird deutlich, dass sich unter Hinweis auf die originäre Zieldefinition die Hauptaktionsfelder darauf konzentrieren, über einen integrierten räumlichen Ansatz für eine wettbewerbsfähige Landwirtschaft Sorge zu tragen, d.h. in Anerkennung der Besonderheiten eines stark urban-geprägten Umfeldes die dafür erforderlichen agrarstrukturellen Voraussetzungen zu schaffen (Maßnahmen A und B).

In diesem Zusammenhang kommt den Agrar-, Umwelt- und Ausgleichsmaßnahmen sowie der Forstwirtschaft eine besondere Bedeutung zu. Unter Berücksichtigung der spezifischen Ausgangssituation Hamburgs sollen einerseits in den für den Naturschutz bedeutenden Bereichen die einzuhaltenden Verpflichtungen den biotischen Ressourcenschutz entscheidend verbessern, andererseits soll insbesondere mit Hilfe der markt- und standortangepaßten Landbewirtschaftung ein aktiver Beitrag zur Entlastung der Ressourcen Boden, Wasser, Luft (abiotischer Ressourcenschutz) sichergestellt werden.

All diesen Maßnahmen ist gemein, dass sie im Hinblick auf eine bedarfsgerechte Finanzermittlung keinen Restriktionen unterliegen.

Durchgeführte Maßnahmen, die nicht unter die VO EG 1257/1999 fallen

Sämtliche der in Hamburg angebotenen Maßnahmen zur Entwicklung der ländlichen Räume fallen unter die Zweckbestimmung der VO (EG) 1257/1999. Soweit aus finanziellen oder aus Gründen der Rechtskonformität die Maßnahmen ausserhalb des Entwicklungsplanes angeboten werden, erfolgt dies nicht im Rahmen gesonderter Entwicklungspläne, sondern als rein finanzierte Landesmaßnahme (s.a. Ziff. 2.5).

Anwendung von Agrarumweltmaßnahmen auf das gesamte Hoheitsgebiet

- Maßnahme C 2: Förderung einer markt- und standortangepassten Landwirtschaft

Anwendung auf das gesamte Hoheitsgebiet

- Maßnahme C 3: Vertragsnaturschutz

Anwendung auf das gesamte Hoheitsgebiet, soweit die naturschutzfachlich erforderlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Für sämtliche C-Maßnahmen kann festgestellt werden, dass diese keine finanziellen Beschränkungen unterliegen.

Fazit

Die aufgrund des Tideeinflusses bedingten gebietspezifischen Besonderheiten des Stadtstaates Hamburg und des damit unmittelbar im Zusammenhang stehenden Handlungsbedarfs führen vor dem Hintergrund des Sicherheitsaspektes zu einer finanziellen Betonung des Küstenschutzes. Gleichwohl wurden die unmittelbar agrarstrukturellen und umweltrelevanten Maßnahmen entsprechend ihrer Bedarfe ermittelt und ohne finanzielle Einschränkungen im Finanzplan berücksichtigt.

10. Vereinbarkeit und Kohärenz

Artikel 37 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1257/1999

Die mit diesem Entwicklungsplan vorgelegten Maßnahmen zur Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums entsprechen dem Gemeinschaftsrecht und stimmen mit den anderen Gemeinschaftspolitiken überein.

Das auf Grundlage der VO (EG) 1260/1999 Artikel 4 Absatz (7) und mit der Entscheidung der Kommission vom 8. Februar 2000 als Ziel 2 betreffende kleine Gebiet in St. Pauli weist keine Beziehung zu den Fördermaßnahmen der ländlichen Gebiete Hamburgs nach der VO (EG) Nr. 1257/1999 auf und findet für deren Anwendungsbereich keine Berücksichtigung. Insofern wird auch dem Grundsatz der Kohärenz unterschiedlicher Förderansätzen entsprochen.

Im Besonderen wurde auf die Übereinstimmung mit den Vorschriften der GAP zur Förderung der ländlichen Entwicklung, der gemeinsamen Marktorganisationen und der Maßnahmen zur Verbesserung der Qualität von landwirtschaftlichen Erzeugnissen sowie zum Gesundheitsschutz geachtet.

Im übrigen bestehen für die Maßnahmen, denen aufgrund dieses Entwicklungsplanes Fördermittel gewährt werden, keine weiteren Ansprüche mehr auf Zuschüsse im Rahmen anderer Gemeinschaftsregelungen. Zudem kommt eine Maßnahme, die mit einer Bestimmung dieses Entwicklungsplanes unvereinbar ist, auch für andere Stützungsregelungen der Gemeinschaft nicht in Betracht.

Die von dem Land Hamburg für die Entwicklung des ländlichen Raums gewährten Beihilfen entsprechen, mit Ausnahme der unter Ziffer 11 dargestellten Einzelmaßnahmen, der Gemeinschaftsregelung für staatliche Beihilfen und halten die mit den Agrarverordnungen und – richtlinien festgesetzten Grenzen ein, die der Kommission zur Notifizierung vorgelegt werden. In der Gesamtschau wird davon ausgegangen, dass alle angebotenen Maßnahmen mit den Gemeinschaftsvorschriften für die Entwicklung des ländlichen Raums vereinbar sind.

Staatliche Investitionsbeihilfen, die über die für Gemeinschaftsbeihilfen festgesetzten Höchstsätze hinausgehen, werden nicht gewährt.

Beihilfen, die zum Ausgleich umweltspezifischer Einschränkungen gewährt werden, entsprechen in jedem Fall den Gemeinschaftsvorschriften.

Beihilfen für Agrarumweltmaßnahmen entsprechen den gemeinschaftlich festgelegten Bedingungen. Die kofinanzierungsfähigen Höchstbeträge werden im Einzelfall überschritten. Hinsichtlich der Begründung der Prämienhöhe wird in diesem Zusammenhang auf die Ausführungen zu Ziffer 11 verwiesen.

Im übrigen wird zur Beurteilung der Vereinbarkeit und Kohärenz auf Ebene der Maßnahmen ergänzend auf die maßnahmenspezifische Darstellung unter Ziffer 5 verwiesen.

Teil III, Abschnitt II, Artikel 37 bis 39 der Verordnung (EG) 1257/1999 werden somit beachtet.

11. Zusätzliche staatliche Beihilfen

Artikel 52 Verordnung (EG) Nr. 1257/1999

Artikel 52 der Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 legt unter Bezugnahme auf Artikel 36 des EG-Vertrages fest, dass staatliche Beihilfen, mit denen für die von der Gemeinschaft geförderten Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums zusätzliche nationale öffentliche Mittel bereitgestellt werden, als Teil dieses Entwicklungsplanes gemäß Artikel 40 von den Mitgliedstaaten notifiziert und von der Kommission genehmigt werden müssen. Hierbei findet Artikel 88 Abs. 3 Satz 1 des Vertrages auf in dieser Weise notifizierte Beihilfen keine Anwendung. Beihilfen der vorgenannten Art werden für folgende Maßnahmen gewährt:

1. Förderung einer markt- und standortangepassten Landwirtschaft
hier: Ökologische Anbauverfahren
Sonderförderung während der ersten beiden Umstellungsjahre
(Maßnahme C 2)

2. Vertragsnaturschutz
hier: Grünlandvariationen C, D, E, F

Zu 1.

Unter Bezugnahme auf die detaillierte Darstellung der einzelnen Prämienhöhen (s.a. Maßnahmenbeschreibung) werden zusätzliche staatliche Beihilfen für die Produktion von

- Obst als mehrjährige Kultur
- Gemüse ein- und mehrjährig
- Zierpflanzen ein- und mehrjährig gewährt.

Eine fachliche Begründung der zu gewährenden Gesamtprämie wird in folgenden betriebswirtschaftlich aufbereiteten Teilbereichskalkulationen anhand der Gewinnveränderung dargestellt:

Begründung der Prämienhöhe für den ökologischen Gemüse- und Zierpflanzenanbau.

I. Gartenbau in Hamburg, Anzahl der Betriebe, Flächenausstattung

(Gartenbauerhebung Stat. LA 1995)

Sparte	Zahl der Betriebe	Fläche (ha)		Ø Fläche/Betrieb (ha)		Ø Betriebsgröße (ha)
		Freiland	Gewächshaus	Freiland	Gewächshaus	
Zierpflanzen	541	313	147,75	0,58	0,27	0,85
Gemüse	251	507	37,79	2,02	0,15	2,17
Obstbau	209	1449	---	6,90	---	6,90
Baumschulen	12	166	---	13,80	---	13,80
Mehrsparten	106	91	11,19	0,86	0,11	0,97
Summe	1119	2626	197,53	---	---	---

II. Geplante Prämienstruktur, Gemüse- und Zierpflanzenanbau:

Es wird unterschieden in die Förderung der Umstellung und der Beibehaltung. Zusätzlich zu der Umstellungsförderung wird in den beiden ersten Jahren der Umstellung eine Sonderförderung gewährt.

Sparte (DM/ha)	Umstellung (5 Jahre)	Sonderförderung (2 Jahre)	Beibehaltung (5 Jahre)
Gemüsebau, einjährig	840,-	4.000,-	420,-
Gemüsebau, mehrjährig	1.400,-	4.000,-	1.180,-
Zierpflanzen, einjährig	300,-	4.000,-	240,-
Zierpflanzen, mehrjährig	1.400,-	4.000,-	1.180,-

Freiland- und Unterglaskulturen werden gleichgesetzt.

Sonderförderung ist auf max. 30.000 DM je Betrieb und Jahr begrenzt.

Aufgrund der bisher noch kaum erarbeiteten ökonomischen Kennzahlen zu den Auswirkungen einer Umstellung auf den ökologischen Gemüse- und Zierpflanzenanbau, werden im folgenden auf unterschiedlichen Wegen die erwarteten betriebswirtschaftlichen Veränderungen dargestellt.

III. Kalkulation eines Modellbetriebes „Gemüsebau“

Referenzsystem Ist-Zustand

Betriebsfläche 3,46 ha, Freiland-Anbau 2,20 ha, Gewächshaus 0,25 ha. Datengerüst für den Ist-Zustand ist aus den „Kennzahlen für den Betriebsvergleich“ (Bezugsjahr 1990) des Arbeitskreises Betriebswirtschaft im Gartenbau e.V. aus der Gruppe der direktabsetzenden Spezialbetriebe (mind. 75 % des Standarddeckungsbeitrages wird im Direktabsatz erwirtschaftet) entnommen.

Folgende Annahmen werden unterstellt:

- Die Direktvermarktung bindet 0,6 AK.
- Im Unterglasanbau liegen je m² die Erträge 10fach, die Spezialaufwendungen 9fach und der Arbeitsaufwand 7fach über dem Niveau von Freilandkulturen.
- 0,22 ha der Gewächshausfläche werden für Unterglaskulturen, der Rest für Jungpflanzenanzucht und als Arbeitsraum genutzt.

Vergleichswert

Die durch die Umstellung der Eigenproduktion bedingte Gewinnänderung wird durch die Differenz von „Vergleichswerten“ (Zeile 15 der Tabelle A) ermittelt, die alle durch die Umstellung beeinflussten Ertrags- und Aufwandgrößen enthalten. Der „Vergleichswert“ für den Ist-Zustand errechnet sich aus der Differenz „Betriebsertrag Eigenproduktion“ (Zeile 8, Tab. A) und „Spezialaufwand Eigenproduktion“ (Zeile 11, Tab. A).

Betriebswirtschaftliche Veränderungen durch die Umstellung

- Mehraufwand an kulturbedingten Arbeiten. In der Modellrechnung wird von 30 % ausgegangen, also je ha Freiland 0,90 AK, je ha Unterglasfläche 6,30 AK für Kulturarbeiten.
- Geringere Aufwendungen für Dünge- und Pflanzenbehandlungsmittel. Es werden pauschal im umgestellten Betrieb 1000 DM/ha Anbaufläche für organische Handelsdünger und biologischen Pflanzenschutz eingesetzt.
- Geringere Markterträge. Es können Mindererträge von 0 bis 100 % auftreten, im Schnitt aller Kulturen ist von 20 bis 30 % auszugehen. Da der Modellbetrieb im Ist-Zustand kaum Handelsware zukaufte, d.h. als Direktvermarkter ein breites Sortiment anbaut, wird in den Berechnungen eine Ertragsminderung von 25 % als Mittelwert für alle Kulturen unterstellt.
- Höhere Produktpreise. Direkte Preisvergleiche sind aufgrund hoher Preisschwankungen sehr schwierig, im allgemeinen werden „Bio-Aufschläge“ von 50 bis 100 %, z.T. auch 200 % realisiert. In den Modellrechnungen wird von 50 % ausgegangen.
- Zusätzliche Kosten. Für Gründung (Saatgut, Beregnung, var. Maschinenkosten) werden pauschal 1000 DM/ha und für zusätzlichen Technikaufwand (z.B. mechan. Unkrautregulierung) in den ersten beiden Jahren je 3.800 DM angenommen.

Die hier dargestellten Annahmen verändern in der Kalkulation die aggregierten Größen auf der Ertrags- und Aufwandseite während der Phasen der Umstellung.

Phasen der Umstellung

Zunächst wird am Arbeitsvolumen des Betriebes festgehalten (Jahr 1 und Jahr 2). Umfang des Unterglasanbaues und der Vermarktung werden beibehalten, daher muss der Anbau im Freiland reduziert werden. Gemüse wird auf 1,33 ha (1,20 AK) angebaut, der Rest (0,87 ha) mit Gründüngung eingesät.

Ab dem 3. Jahr und folgende wird der Anbau im Freiland ausgedehnt auf 1,76 ha. Es werden 1,58 AK für das Freiland und 1,39 AK für die Unterglasflächen benötigt. Für die Vermarktung werden weiterhin 0,6 AK eingesetzt. Es werden somit 0,38 AK zusätzlich erforderlich.

Höhe der Prämien während der Umstellung, bezogen auf den Modellbetrieb

Durchschnittl. Prämie: einjährige/mehrjährige Kulturen = 9:1 = 896 DM/ha Umstellungsförderung, zusätzlich in den ersten beiden Jahren 4000 DM/ha Sonderförderung

DM/Betrieb	Jahr 1	Jahr 2	Jahr 3	Jahr 4	Jahr 5	Summe
Umstellungsprämie, einjährig 2,205 ha	1.852	1.852	1.852	1.852	1.852	9.260
Umstellungsprämie, mehrjährig 0,245 ha	343	343	343	343	343	1.715
Sonderförderung	9.800	9.800	---	---	---	19.600
Summe	11.995	11.995	2.195	2.195	2.195	30.575
Ø Prämie DM/ha	4.896	4.896	896	896	896	12.480

Kalkulation des Referenzsystems im Vergleich zu den Umstellungsphasen (Gemüsebau)

Da keine differenzierten Daten über die Anbaustruktur in Hamburg und vergleichende Deckungsbeitragsrechnungen vorliegen, wird auf der Ebene des Betriebes unter Anwendung der unter Pkt. III genannten Annahmen kalkuliert. Die Ergebnisse werden in nachfolgender Tabelle in aggregierter Form wiedergegeben.

Tabelle A

Nr.		Referenzsystem Ist-Zustand*	Umstellung Jahr 1 und Jahr 2	Umstellung Jahr 3, Jahr 4 und Jahr 5
1	Betriebsfläche	3,46 ha	3,46 ha	3,46 ha
2	Freiland	2,20 ha	1,33 ha (Gemüseanbau) 0,87 ha (Gründüngung)	1,76 ha (Gemüseanbau) 0,44 ha (Gründüngung)
3	Unterglas	0,25 ha	0,25 ha	0,25 ha
4	Arbeitskräfte insgesamt	3,19 AK	3,19 AK	3,57 AK
5	FamilienAK	1,99 AK	1,99 AK	1,99 AK
6	FremdAK	1,20 AK	1,20 AK	1,58 AK
7	Betriebsertrag insgesamt	225.114 DM		
8	sonstiger Ertrag	11.715 DM		
9	aus Eigenproduktion	194.948 DM	175.951 DM	197.385 DM
10	aus Handelsware	18.451 DM		
11	Betriebsaufwand insge- samt	168.000 DM		
12	sonstiger Aufwand	56.953 DM		
13	Spezialaufwand Eigenproduktion	61.231 DM	47.953 DM	53.471 DM
14	Lohnaufwand	36.309 DM		+11.473 DM
15	zusätzl. Aufwand**	---	4.670 DM	440 DM
16	Wareneinsatz Handelsware	13.507 DM		
17	Vergleichswert: Ist-Zustand Umstellung Jahr 1+2 Umstellung Jahr 3,4+5	133.717 DM	133.717 DM 123.328 DM	133.717 DM 132.001 DM
18	Gewinn	54.530 DM		
19	Gewinnveränderung durch Differenz des Ver- gleichswertes		- 10.389 DM	-1.716 DM
20	Anreizfaktor		1.606 DM	479 DM
21	Prämie		11.995 DM	2.195 DM

* „Kennzahlen für den Betriebsvergleich“ Arbeitskreis Betriebswirtschaft im Gartenbau, 1990

** Beratungs- und Kontrollkosten nicht enthalten, da zusätzlich gefördert wird.

Gewinnveränderung und Höhe der Prämie in DM/ha Gemüseanbaufläche

Im folgenden sind die betriebsbezogen kalkulierten Ergebnisse auf einen Hektar bezogen, um die Relation von Einkommensverlust und Prämie flächenbezogen darzustellen.

	Referenzsystem Ist-Zustand*	Umstellung Jahr 1 und Jahr 2	Umstellung Jahr 3, Jahr 4 und Jahr 5
Gewinnveränderung je ha durch Differenz des Vergleichswertes		-4.240 DM/ha	-700 DM/ha
Anreizfaktor		656 DM/ha	196 DM/ha
Prämie		4.896 DM/ha	896 DM/ha

(Bezug: Tabelle A, Zeile 19 21)

Während der ersten beiden Umstellungsjahre werden 4.240 DM Einkommensverlust je ha durch die Prämie ausgeglichen, es bleibt ein Anreizfaktor von 656 DM/ha. In den Folgejahren der Umstellung sind Einkommensverluste in Höhe von 700 DM/ha zu erwarten, die durch die Prämie abgedeckt werden, bei einem Anreizfaktor von 196 DM/ha.

Förderung der Beibehaltung (Gemüsebau)

Grundlage der Kalkulation ist der oben beschriebene Modellbetrieb im Jahr 5 der Umstellung. Die unter Pkt. II dargestellte Staffelung der Prämien führt zu der nachfolgend aufgelisteten Beibehaltungs-Förderung des Betriebes:

DM/Betrieb	Jahr 1	Jahr 2	Jahr 3	Jahr 4	Jahr 5	Summe
Beibehaltungsprämie, einjährig 2,205 ha	926	926	926	926	926	4.630
Beibehaltungsprämie, mehrjährig 0,245 ha	289	289	289	289	289	1.445
Summe	1.215	1.215	1.215	1.215	1.215	6.075
ØPrämie DM/ha	496	496	496	496	496	2.480

Unter der Annahme gleichbleibender Produktionsstrukturen dürfte sich der Vergleichswert (Tabelle A) gegenüber dem konventionellen Ist-Zustand auf etwa 1.000,-- DM reduzieren, d.h. es bliebe ein Einkommensverlust von 408 DM/ha, so dass ein Prämienniveau von 496 DM/ha gerechtfertigt wäre.

IV. Deckungsbeitragsrechnungen für den Anbau von Zierpflanzen

Für die ökologische Produktion von Zierpflanzen liegen keine Daten vor, da sich diese Sparte erst seit kurzer Zeit mit ökologischen Anbauverfahren befasst. Daher sollen Fördermöglichkeiten angeboten werden, um die Umstellungsentwicklung zu beschleunigen. In Hamburg ist im Vergleich zu den Flächenländern der Gartenbau mit den Bereichen Obst, Gemüse und Zierpflanzen gegenüber der Landwirtschaft stärker vertreten, wobei häufig Gemüse- und Zierpflanzenkulturen aus wirtschaftlichen Gründen in einem Betrieb neben- oder nacheinander angebaut werden.

In der Anbaustruktur der Zierpflanzenbetriebe (Befragung von 97 Betrieben) dominieren die Schnittblumen (68,8 ha) gegenüber den Topfpflanzen (2,2 ha). Bei den Schnittblumen machen allein Rosen knapp die Hälfte der Anbaufläche aus.

Informationen über die Anbaustruktur von Zierpflanzen in Gemüsebaubetrieben liegen nicht vor.

Aufgrund der dargestellten Datenlage wird die Höhe der Förderprämien in Relation zu den erwarteten betriebswirtschaftlichen Änderungen durch die Umstellung auf den Anbau von Zierpflanzen an zwei repräsentativ ausgewählten Deckungsbeitragsrechnungen dargestellt.

Repräsentatives Beispiel „mehrjährige Kulturen: Rosen“

Die Kalkulation des Referenzsystems für den Ist-Zustand ist der Datensammlung für die Betriebsplanung im Schnittblumenanbau des Arbeitskreises für Betriebswirtschaft im Gartenbau e.V. (1995), S. B62, entnommen.

Folgende Annahmen werden unterstellt:

- Zahl der Pflanzen und Dauer der Kultur bleiben gleich.
- Die Erträge verringern sich in den ersten beiden Jahren der Umstellung auf 90 %, in den folgenden Jahren auf 80 % der Ausgangssituation.
- Die Verkaufsrate beträgt durchgehend 95%.
- Der Preis erhöht sich in den ersten beiden Jahren der Umstellung um 5,3 Pfennig/Stück, in den Folgejahren um 9,3 Pfennig/Stück. Da es sich nicht um Waren für den Verzehr handelt, wird davon ausgegangen, dass die Ware aus den ersten beiden Umstellungsjahren auch mit einem höheren Erzeugerpreis verkauft werden kann.
- Die Direktkosten ändern sich beim Pflanzenschutz durch Wegfall der chem.-synth. Mittel und den Einsatz von Nützlingen und anderer zugelassener Mittel. Der Kostenansatz von 5 DM/qm basiert auf Erfahrungswerten aus dem biologischen Pflanzenschutz. Ebenfalls ändern sich die ertragsabhängigen Verpackungskosten. Alle weiteren Direktkosten werden konstant gehalten.
- Der Arbeitszeitbedarf steigt um 10 % (Erfahrungswerte), um den gleichen Faktor erhöhen sich die Löhne für Saisonarbeitskräfte. Der reduzierte Ernteaufwand im dritten bis fünften Jahr gegenüber den beiden Umstellungsjahren aufgrund etwas geringerer Erntemengen ist in der Kalkulation berücksichtigt.

Höhe der Prämien während der Umstellung

Während der Umstellung ergibt sich für mehrjährige Kulturen folgende Prämiengestaltung:

DM/ha	Jahr 1	Jahr 2	Jahr 3	Jahr 4	Jahr 5	Summe
Umstellungsprämie, mehrjährige Kulturen	1.400,-	1.400,-	1.400,-	1.400,-	1.400,-	7.000,-
Sonderförderung	4.000,-	4.000,-	---	---	---	8.000,-
Summe	5.400,-	5.400,-	1.400,-	1.400,-	1.400,-	15.000,-

Die Daten der Kalkulation der nachfolgenden Deckungsbeitragsrechnungen beziehen sich auf 1.000 m², die Höhe der Prämie ist dort anteilig ausgewiesen.

Kalkulation des Referenzsystems im Vergleich zu den Umstellungsphasen (mehrjährige Zierpflanzen)

Deckungsbeitragsrechnung für mittelblumige Rosensorten für 1000 m²

Nr.		Referenzsystem Ist-Zustand	Umstellung Jahr 1 + Jahr 2 (Sonderförderung)	Umstellung Jahr 3, Jahr 4 + Jahr 5
1	Pflanzen/m ² (netto)	10	10	10
2	Pflanzen/1000 m ² (brutto)	6.500	6.500	6.500
3	Kulturdauer (Wochen)	312	312	312
4	Erträge (%)	100	90	80
5	Erträge (Stück)	176.000	158.400	140.800
6	Verkaufsrate (%)	95	95	95
7	Preis/Stück (DM)	0,267	0,32	0,36
8	Erlös (DM)	44.605	48.154	48.154
9	Direktkosten (DM) (ohne Pflanzenschutz u. Verpackung)	20.911	20.911	20.911
10	Pflanzenschutz (DM)	2.000	5.000	5.000
11	Stück je Verpackung	20	20	20
12	Preis je Verpackung	0,30	0,30	0,30
13	Verpackungskosten (DM)	2.640	2.376	2.112
14	Summe Direktkosten (DM)	25.551	28.287	28.023
15	zurechenbare Arbeiten (Akh)	1254	1379	1374
16	Löhne f. SaisonAK (DM)	12.541	13.795	13.745
17	Direktkostenfreie Leistung (DM)	19.054	19.867	20.131
18	Deckungsbeitrag (DM)	6.513	6.072	6.386
19	DB-Differenz zu Referenzsystem (DM)	----	-441	-127
20	Prämie (DM/1000m ²)	----	540	140
21	Anreizfaktor (DM/1000m ²)	----	99	13

Förderung der Beibehaltung (mehrjährige Zierpflanzen)

Unter der Annahme gleichbleibender Produktionsstrukturen dürfte sich die Deckungsbeitrags-Differenz langfristig gegenüber dem konventionellen Ist-Zustand auf etwa 1.000,-- DM/ha reduzieren, so dass ein Prämienniveau von 1.180,-- DM/ha gerechtfertigt wäre.

Repräsentatives Beispiel einjährige Kulturen: Sommerblumen-Schnitt

(Delphinium, Antirrhinum, Centaurea, Ageratum, Achillea, Anthriscus, Limonium, Gypsophila, Chrysanthemum)

Für die Auswirkungen der Umstellung werden folgende Annahmen getroffen:

- Zahl der Pflanzen und Dauer der Kultur bleiben gleich.
- Die Erträge verringern sich in den ersten beiden Jahren der Umstellung auf 90 %, in den folgenden Jahren auf 80 % der Ausgangssituation.
- Die Verkaufsrate beträgt durchgehend 95%.
- Der Preis erhöht sich in den beiden ersten Jahren der Umstellung um 25 Pfennig/Bund, in den Folgejahren um 54 Pfennig/Bund. Da es sich nicht um Waren für den Verzehr handelt, wird davon ausgegangen, dass die Umstellungsware aus den ersten beiden Umstellungsjahren auch mit einem höheren Erzeugerpreis verkauft werden kann.
- Die Direktkosten ändern sich beim Pflanzenschutz durch Wegfall der chem.-synth. Mittel und Einsatz von Nützlingen und zugelassenen Mitteln. Der Kostenansatz von 5 DM/qm basiert auf Erfahrungswerten aus dem biologischen Pflanzenschutz. Ebenfalls ändern sich die ertragsabhängigen Verpackungskosten. Alle weiteren Direktkosten werden konstant gehalten.
- Der Arbeitszeitbedarf steigt um 20 % (Erfahrungswerte), um den gleichen Faktor erhöhen sich die Löhne für Saisonarbeitskräfte. Der reduzierte Ernteaufwand - aufgrund etwas geringerer Erntemengen- ist in der Kalkulation berücksichtigt.

Höhe der Prämien während der Umstellung

Während der Umstellung ergibt sich für einjährige Kulturen folgende Prämiengestaltung:

DM/ha	Jahr 1	Jahr 2	Jahr 3	Jahr 4	Jahr 5	Summe
Umstellungsprämie, einjährige Kulturen	300,-	300,-	300,-	300,-	300,-	1.500,-
Sonderförderung	4.000,-	4.000,-	---	---	---	8.000,-
Summe	4.300,-	4.300,-	300,-	300,-	300,-	9.500,-

Die Daten der Kalkulation der nachfolgenden Deckungsbeitragsrechnungen beziehen sich auf 1.000 m², die Höhe der Prämie ist dort anteilig ausgewiesen.

Kalkulation des Referenzsystems und der Veränderungen in der Umstellung (einjährige Zierpflanzen)

Deckungsbeitrag für Sommerblumen Schnittsortiment für 1.000 m²

(Delphinium, Antirrhinum, Centaurea, Ageratum, Achillea, Anthriscus, Limonium, Gypsophila, Chrysanthemum)

Nr.		Referenzsystem Ist-Zustand	Umstellung Jahr 1 + Jahr 2 (Sonderförderung)	Umstellung Jahr 3, Jahr 4 + Jahr 5
1	Bund/m ² (brutto)	27	24,3	21,6
2	Bund/1000 m ² (brutto)	27000	24.300	21.600
3	Kulturdauer (Wochen)	23	23	23
4	Erträge (%)	100	90	80
5	Erträge (Bund)	27000	24.300	21.600
6	Verkaufsrate (%)	95	95	95
7	Preis/Bund (DM)	2,00	2,25	2,54
8	Erlös (DM)	51.300	51.941	52.120
9	Direktkosten (DM) (ohne Pflanzenschutz u. Verpackung)	7.450	7.450	7.450
10	Pflanzenschutz (DM)	200	500	500
11	Bund je Verpackung	1	1	1
12	Preis je Verpackung	0,074	0,074	0,074
13	Verpackungskosten (DM)	1.998	1.798	1.598
14	Summe Direktkosten (DM)	9.648	9.748	9.548
15	Zurechenbare Arbeiten (Akh)	570	665	664,5
16	Löhne f. SaisonAK (DM)	5.700	6.650	6.645
17	Direktkostenfreie Leistung (DM)	41.652	42.193	42.572
18	Deckungsbeitrag (DM)	35.952	35.543	35.927
19	DB-Differenz zu Referenzsystem (DM)	----	-409	-25
20	Prämie (DM/1000m ²)	----	430	30
21	Anreizfaktor (DM/1000m ²)	----	21	5

Datenbasis: Beratungserhebungen aus der Praxis

Natürliche Blüten und Formen entsprechen dem aktuellen floristischen Trend, dem zunehmenden Umweltbewusstsein und damit den Wünschen der Kunden. Die Zusammensetzung der o.g. Sommerschnitt-Kulturen entspricht diesen Anforderungen und wird bereits versuchsweise in ökologisch wirtschaftenden Zierpflanzenbetrieben angebaut.

Im Gegensatz zum konventionellen Anbau ist vor allem von krankheitsbedingtem Ertragsrückgang auszugehen (10-20 %). Darüber hinaus können die höheren Erlöse die gestiegenen Aufwendungen nicht abdecken.

Neben dem gestiegenen Aufwand für biologische Pflanzenschutzmittel ist bei diesen Kulturen insbesondere mit höheren Arbeitskosten zu rechnen. Diese sind neben dem Kontrollaufwand durch die mechanische Beikräuterbekämpfung und dem höheren Vermarktungsaufwand begründet. Erfahrungsgemäß liegt der Arbeitsaufwand bei einjährigen Kulturen höher als bei

mehrwährigen Kulturen. Der reduzierte Ernteaufwand - aufgrund etwas geringerer Erntemengen- ist in der Kalkulation berücksichtigt.

Der Erzeugerpreis ab dem 3. Anbaujahr wird mit 2,50 DM mit Tendenz nach 2,60 DM/Bund kalkuliert.

Förderung der Beibehaltung (einjährige Zierpflanzen)

Die Höhe der Prämie für die Beibehaltung der Anwendung der Methoden des ökologischen Landbaus im Anbau von einjährigen Zierpflanzen beträgt 240,00 DM/ha. Unter Annahme gleichbleibender Produktionsstrukturen dürfte sich die Deckungsbeitragsdifferenz langfristig gegenüber dem konventionellen Ist-Zustand auf etwa 200,-- DM/ha reduzieren, so dass ein Prämienniveau von 240,-- DM/ha gerechtfertigt wäre.

Zu 2.

Die zusätzlich gewährten staatlichen Beihilfen betreffen lediglich die Grünlandvarianten C und F ab einer Bodenzahl von 59, D ab einer Bodenzahl von 52 und E ab einer Bodenzahl von 35 und damit sehr wenige Einzelfälle, da entsprechende Varianten auf für hamburgische Verhältnisse produktiven Standorten sehr selten vorkommen. Die produktiven Standorte werden i.d.R. für intensivere Bewirtschaftung verwendet. Die Besonderheit im Falle der Grünlandbranche liegt in der gesamten „Kompensation der Ertragsmöglichkeit“. Auch hier handelt es sich i.d.R. um ärmere Standorte, die meist auf der Geest liegen, so dass zumeist die für eine Kofinanzierung in Frage kommenden Höchstbeträge des Anhangs zu Art. 24 Absatz 2 der VO 1257/99 nicht überschritten werden. Im Übrigen sind die Varianten nicht frei zu wählen und finden von daher nur beschränkte Anwendung.

Zur Begründung der Prämienhöhe wird auf die jeweiligen Teilbereichskalkulationen im Zusammenhang mit der Maßnahmenbeschreibung C 3 hingewiesen.

Gesamtfinanzbedarf der zusätzlichen staatlichen Beihilfen

Eine Darstellung über den finanziellen Bedarf der zusätzlich zu gewährenden staatlichen Beihilfen, differenziert nach den Maßnahmenbereichen C2 und C3, kann der Ziffer 2.5.2 entnommen werden. *Eine ausführlichere Beschreibung ist als Anlage 11 beigefügt.*

Indikativer Finanzplan gemäß Annex Punkt 16 der VO 1750/1999					
Maßnahme C 2 Angaben in EURO €					
hier: Ökologische Anbauverfahren					
			Zusätzliche staatliche Beihilfe		
	Fläche (ha)	je ha	Insgesamt		
2000					
Dauerkulturen	5	532	2.660		
Gemüse 1-Jährige	3	1.875	5.625		
Gemüse mehrjährig	2	1.861	3.722		
Zierpflanzen 1-jährig	3	1.589	4.767		
Zierpflanzen mehrjährig	2	1.589	3.178		
Insgesamt			19.952		
2001					
Dauerkulturen	15	532	7.980		
Gemüse 1-Jährige	5	1.875	9.375		
Gemüse mehrjährig	5	1.861	9.305		
Zierpflanzen 1-jährig	5	1.589	7.945		
Zierpflanzen mehrjährig	5	1.589	7.945		
Insgesamt			42.550		
2002 - 2006 per anno					
Dauerkulturen	20	532	10.640		
Gemüse 1-Jährige	5	1.875	9.375		
Gemüse mehrjährig	5	1.861	9.305		
Zierpflanzen 1-jährig	5	1.589	7.945		
Zierpflanzen mehrjährig	5	1.589	7.945		
Insgesamt			45.210		
Maßnahme C 3					
Vertragsnaturschutz					
2000 - 2006 per anno					
Grünlandvariante C	16	9	150		
Grünlandvariante D	26	50	1.300		
Grünlandvariante E	5	50	250		
Grünlandvariante F	11	9	100		
Insgesamt			1.800		